This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

E 46548.
Ga.112.684.5

Harvard College
Library

FROM THE FUND GIVEN BY

Stephen Salisbury
Class of 1817
OF WORCESTER, MASSACHUSETTS

For Greek and Latin Literature

Hartmann
9.11.96.

Aristoteles' Politik.

ARISTOTELES'

Lehrvorträge

über die

Staatskunst.

In acht Büchern.

Neu übersetzt und mit den nöthigen Anmerkungen

versehen

von

Dr. Aug. Ferd. Lindau,

Professor.

OELS,

Verlag von Jos. Karfunkel.

1846.

Cru 112.684.5

Salisbury fund

Vorbericht.

Bei dieser Uebertragung ins Deutsche ist der Urtext der grossen Berliner Ausg. unsres Philosophen zum Grunde gelegt, welcher durch kritische Benutzung aller und bester Hdsr. uns der Mühe überhob, uns nach dergleichen selber umzusehen, um so mehr, als die Nachlese des Hrn. Barthélemy de St. Hilaire, wenn auch ohne besondre Fördrung, Bekker's kritischen Vorrath angeblich ergänzt hat. Sind wir dem Hrn. Stahr für die Mittheilung jener Nachlese, worin er mehrmal Unachtsamkeit des Hrn. St. H. gegen B's. Sorgfalt nachgewiesen, (vorn in seiner Ausg. des Urtextes nebst deutsch. Uebers. Leipzig 1839) zu Danck verpflichtet, weil er uns dadurch ein bedeutendes Geldersparniss bewirckte, so machte uns auch, was wir ungern sagen, seine eigne Arbeit weiter nicht neugierig nach der Uebers. des Hrn. St. Hilaire.

Erheblicher, weil diese Transrhenanen sonst gutes Auge für sachliche Kritik haben, hätte Herrn St. H's. neue Anregung der krit. Frage über die Anordnung der Bücher dieses Werckes, die, wie sie uns überliefert ist, schwerlich von A. selbst herrührt, seit auf Veranlassung der Lücke am Schlusse des dritten Buches Korai und J. G. Schneider diese Untersuchung begonnen hatten, in Betreff der Folge des bisherigen fünften und sechsten B. werden können, wenn es ihm gelungen wäre, durch stärcker begrün-

deten Beweis den Lorbeer höherer Kritik zu pflücken, den sich nach ihm erst ein deutscher Gelehrte F. Woltmann (durch seine geistreiche Abhandl. im Rhein. Mus. H. 3. 1842) so unentreisslich errungen hat, dass wir kein Bedencken tragen durften, mit Angabe seiner Gründe an Ort und Stelle obgenannte beide Bücher ihre bisherige Stellung vertauschen zu lassen.

Uns war nur eine Nachlese jener höhern Kritik übrig geblieben, nämlich über die Stellen des nunmehrigen fünften Buches zu entscheiden, worin Beziehungen auf das früherhin fünfte, nunmehr sechste Buch nicht mehr an ihrer Stelle sind. Bei der Alternative, sie entweder ganz hinaus zu werfen oder in den spätern Büchern irgend wie und wo unterzubringen, hat es uns am Ende zweckmässig geschienen, die drei kürzern Stellen, weil unbedeutenden Inhalts, übersetzt in die Anm. an Ort und Stelle zu freier Selbstprüfung jederartigen Lesers zu rücken, aber für die vierte längere, welche sich von Seiten des Stils wie des Inhalts empfiehlt, ist es uns, unserm Bedüncken nach, gelungen, einen passenden Platz in der Einleitung des siebenten Buches auszumitteln, welches so wie das achte wohl früher als die übrigen und nach öfterem Vortrage seines Gegenstandes sorgfältiger stilisirt erscheint und in dessen wohl später vorangehefteter Einleitung als Resumé alles in der Sache Früheren gerade unsre Stelle ihrem Inhalte nach fehlt. Auf die unumstössliche Richtigkeit unsrer Ausmittelung zu schwören wagen wir freilich nicht: denn wer Kenner des aristotelischen Vortrags ist, wird uns beipflichten, wenn wir sagen, dass man bei diesem Schriftst. sowohl zwischen den Zeilen, wie zwischen den Sätzen, lesen kann und oft muss, mithin, wenn man der Sachen so mächtig wäre, wie er, vielfach Gelegenheit geboten

wird, ihn zu interpoliren. Da nun aber eine gewisse Unordnung in der alten Redakzion dieser Bücher, von wem sie auch herrühren mag, nicht zu verkennen ist, so haben wir uns theils zu gehöriger Abschliessung des dritten Buches, theils noch an zweien Stellen, um Folgerichtigkeit hineinzubringen, Versetzungen erlaubt, wovon die Gründe an jedesmaligem Orte in den Anm. angegeben sind. Das Ergebniss unsrer eignen Schaltung und Waltung wird nun eine innre Harmonie der Sachenfolge sein, welche doch für den gebildeten, wenn auch nicht fachgelehrten, Leser nicht anders als wünschenswerth sein kann, welcher uns auch wohl für die zum ersten male so vollständig dargelegte Verfassung von Karthago wenigstens, vielleicht auch für manches Nebenwerck, das, wie jene, in den Anm. niedergelegt ist, danken wird. Karthago betreffend fügen wir hier noch nachträglich die Vermuthung hinzu, dass in den fünf Ministerien sich wohl eine jüngre Beamtenwelt praktisch vorbildete, um so in den Rath der 104 gewählt und erst von hier aus in die Lücken der Ministerien befördert zu werden. Zu B 2. Anm. 41.

Auch den Danck des fachgelehrten oder zünftigen Lesers, sind wir bemüht gewesen, uns zu verdienen, z. B. durch sorgfältige Benutzung alles dessen als sein Eigenthum bezeichneten, was J. G. Schneider (in seiner Ausg. des Urtextes mit lat. Uebers. und Commentar. 1809) beigebracht, freilich weniger geeignet, um den Sinn des Schriftstellers gerade an den wichtigsten und zum Theil dunckelsten Stellen unumstösslich zu erklären, als seine histor. Beziehungen durch Stellen andrer Schriftsteller zu belegen, worin er denn, wie gewöhnlich, so lobenswerthen Fleiss bewiesen, dass uns wenig zu ergänzen übrig blieb, und auch

das nicht ganz nach unserm Wunsche, theils wegen Geringfügigkeit des eignen gelehrten Apparates, theils auch, weil für Manches kein Beleg mehr aus dem Alterthume vorhanden, was indess wegen nicht widersprechender Belegung des Uebrigen der Beglaubigung des Stagiriten keinen Eintrag thut. Dieser Ameisenfleiss des würdigen Gelehrten, dem damals z. B. in Betreff des Urtextes nicht soviel, wie uns, zu Gebote stand, verdiente mit Recht unser Stillschweigen über einige kritische Schwächen seiner Arbeit, wenn wir nicht fürchten müssten, Stillschweigen für Urtheillosigkeit betrachtet zu sehen, eine Rücksicht, die wir aus gleichem Grunde den älteren deutschen Uebersetzungen, wovon Schn. in seinem Commentar einige Proben gegeben, ohne sie weiter haben benutzen zu können, gerne haben angedeihen lassen. Ob uns aber der Alterthumsgelehrte, welcher gewohnt ist, überlieferten Text, wenn er nur in grammatischer Form richtig ist, irgend wie zu erklären, ohne Conjecturen Raum zu geben — welchem Principe, es ist nicht zu läugnen, wir gelegentlich grosse Fortschritte in Ausbildung der alterth. Sprachlehre verdanken — unsere nicht unbedeutende Anzahl von Textesänderungen billigen wird, worin wir dem Principe pragmatischer Kritik Raum gegeben, wird, wenn dort guter Wille vorhanden ist, zum Theil davon abhangen, ob er sich mit uns durch folgendes Raisonnement verständigen wird. Es hat sich, um nicht schon über vorliegendes Werck eine vielleicht unnöthige Controverse zu eröffnen, seit kurzem gerade von dort her, von wo unsrer Politik eben kein Heil widerfahren ist, eine tüchtige Bearbeitung der aristotel. Metaphysik angekündigt, worin namentlich dem Berlin. Herausg. in vielen Stellen nachgewiesen wird, dass er selbst aus dem gegebnen Texte der Hdsrr. ohne Aenderung einen

bessern dem Sinne des Schriftstellers gemässen Text hätte herstellen können. Dagegen müssen wir jenes Herausgebers Partei ergreifen, indem wir an folgenden drei Stellen der Metaph. darthun, dass, wenn er dem ihm zur Pflicht gemachten Principe treu bleiben wollte, er jenes nicht thun konnte. Z. B. 1) Metaph. B. 7. p. 1049. 1. *οἷον ἡ γῆ ἀρ' ἐστὶν ἄνθρωπος δυνάμει, ἢ οὔ*; etc. Hier ist nur *δυνάμει ἄνθρωπος* die einzige Variante. Seinem diplomatischen Principe gemäss, das nur grammatische Richtigkeit fordert, steht nichts zu ändern, allein unserm pragmatischen Principe zufolge, das auch logische Wahrheit fordert, musste diese Stelle entweder für verstümmelt erklärt und aus Metaph. *Λ*, 6. p. 1071. 2. (selbst wenn diese Partie unächt wäre) ergänzt werden, wo es im nämlichen Sinne heisst: *οὐ γὰρ ἥ γε ὕλη κινήσει αὐτὴ ἑαυτήν, ἀλλὰ τεκτονική, οὐδὲ τὰ ἐπιμήνια οὐδ' ἡ γῆ, ἀλλὰ τὰ σπέρματα καὶ ἡ γονή*: oder wenn an obiger Stelle nur die e i n e Hälfte des hier Gesagten ausgesprochen werden sollte, muss man *γυνὴ* für *γῆ* herstellen. 2) ibid. *K*, 1. p. 1059. 2. *πάντα γὰρ ὄν καὶ ἓν ᾗ δὲ τὰς διαφορὰς αὐτῶν ἀνάγκη μετέχειν, εἰ ἤθει τις αὐτὰ γένη, διαφορὰ δ' οὐδεμία τοῦ γένους μετέχει, ταύτῃ δ' οὐκ ἂν δόξειε δεῖν αὐτὰ τιθέναι γένη οὐδ' ἀρχάς.* Für die unterstrichnen Worte *τοῦ γένους* keine Variante, aber die logische Wahrheit fordert dafür die Herstellung von *τοῦ γ' ἑνός*. 3) ibid. 3. p. 1061. 1. *οἷον εἰ ἔστιν ὁ δίκαιος καθ' ἕξιν τινὰ πειθαρχικὸς τοῖς νόμοις κ. τ. λ.* Als Variante nur angeführt *ὁ δίκαιος ὁ καθ' ἕξιν* etc. Logisch wahr aber ist keines von Beiden, sondern die pragmatische Kritik verlangt: *οἷον εἰ ἔστι δίκαιος ὁ καθ' ἕξιν κ. τ. λ.*; so dass nun *δίκαιος* Prädikat wird. Es ergiebt sich aus der eben angeführten Behandlung eine Antinomie beider Principe, die, wie der von uns

angesprochne Gelehrte wohl einräumen wird, nur durch Correction des strittigen Textes kann gelöst werden, unter der Bedingung nämlich, dass die Verbesserung die Elemente des verbesserten Wortes so nahe wie möglich enthalte, um die Möglichkeit der Verwechslung durch den Abschreiber ins Auge springen zu lassen. Freilich ist diese Weise nur anwendbar bei Schriftstellern, über deren logische Durchbildung des Geistes und Wahrheitsliebe man so gewiss ist, wie bei Ar. Wollte man nun aus den Nachweisungen des oben angedeuteten deutschen Gelehrten, dass B. aus dem gegebnen Texte den logisch erforderlichen Ausdruck hätte herstellen können, aber es nicht gethan, weil er den Philosophen nicht verstanden, auf das nämliche Gebrechen auch an den von uns angeführten Stellen schliessen, thäte man ihm vielleicht Unrecht: möge er aber doch durch eine selbständige Bearbeitung diesen Zweifel heben oder, was uns zunächst noch lieber wäre, unsre Aenderungen im Texte der Politik widerlegen, was doch nicht unersprieslich vielleicht für die Wissenschaft wäre. Uebrigens haben wir obige Stellen der Metaphysik hier behandelt und Unächtheit in den letzten Büchern derselben angedeutet, was man unschwer herausfindet, wenn man frisch von der Lesung seiner Physik zur Metaphysik kommt, nicht sowohl um dem obgedachten deutschen Gelehrten vorzugreifen oder ein Maass zu geben, da sein schon bewiesner Scharfsinn vermuthen lässt, dass er selber dasselbe wird gefunden haben, als jenen Sequanensern zu Liebe, die unter dem bunten Panier des nun wohl geruhenden Philosophenvetters die Welt mit einer neuen Bearbeitung dieses aristot. Werkes bedrohen.

Um auf den nicht fachgelehrten Leser unsrer Arbeit zurück zu kommen, so haben wir ihn uns allgemeiner, als er oben bezeichnet ist, und unter Andern

auch an die deutschen Auswandrer gedacht, die in irgend einem Welttheile neue Staatsvereine zu bilden im Begriffe stehen, und uns deshalb gehütet, ohne Noth abstrakte Ausdrücke der Wissenschaft, geschweige der mittelalterlichen Scholastik, zu gebrauchen, weil wir der Meinung sind, dass, wie uns, so jedem wissenschaftlich gebildeten Leser es mehr Vergnügen macht, bei der Lesung eines Buches von gegebnem Einzelnen und Besonderen den allgemeinen Ausdruck selber für sein Bewustsein gleich einer Essenz abzuziehen, während für den nicht wissenschaftlich gebildeten, wenn gleich natürlich verständigen, Leser jene ihm fremde Bezeichnung unverständlich bliebe. Wir haben uns ferner wohl gehütet, dieses Werck, wie ein gewöhnliches Lehrbuch, in Paragraphen zu zwängen: es haben unseres Philos. Sätze zu viel Fleisch und Blut, um sich wie Skelette in eine naturhistorische Sammlung pferchen zu lassen. Beweis davon, dass es nicht möglich scheint, jedem Kapitel eine allgemeinlautende Inhaltsanzeige zu geben, kaum ja den ganzen Büchern. Dagegen haben wir dem denklustigen Leser sein Geschäft durch angemessne Absätze, als eben so viel Ruhepunkte, zu erleichtern und das anfänglich Unangenehme der pfunaligen Rekapitulazionen, die aber bei Lichte betrachtet jenes zum Theil verlieren, weil sie in der Regel unter neuen Gesichtspunkten geschehen, um damit die Fortsetzung anzuknüpfen, und weil sie zugleich die Humanität der alterthümlichen Lehrweise zeigen, die nach längern Unterbrechungen vielleicht oder wenn neue Zuhörer hinzugetreten, dem Gedächtnisse der früheren zu Hülfe und der Fassungskraft der späteren freundlich entgegen kommt, durch Mischung von Ernst und Scherz in den Anmerckungen zu mildern gesucht. Wir haben auch einige neue Wörter, die aber leicht verständlich sind, vorgeschla-

gen, so wie die sachliche Verdeutschung mancher fremden Ausdrücke, deren Gebrauch nicht bis in die untern Volksklassen reicht, nur nicht von Luxus, Mode, Kredit (wozu wir noch Akzien mit ihrem Agiotage und das Lotto fügen könnten), weil wir sie für bedenckliche Wahrzeichen des allen Unterschied der Völcker aufhebenden Europäismus halten. An einigen Stellen haben wir — was wir jetzo bereuen — durch eingeklammerte Zusätze das Verständniss zu fördern gesucht, was jedoch wenigstens als Fingerzeig nicht unnütz scheint, wie der Leser das Uebrige, die Feder in der Hand, lesen möge, besonders vielleicht solcher, der mit neuerer Statistik noch reichlicher ausgestattet, als, wie die Skizzen in diesem Wercke beweisen, der wunderbar reich gewesne Ar. sein konnte, über dieses Buch, das nun, ohne unbescheiden zu sprechen, da wir uns wohl bewusst sind, dass seit der renaissance des lettres nun diese Schrift zum erstenmale in Europa vollständig verstanden und wie wir hoffen verständlich gemacht ist, des Urtextes entbehren kann, öffentliche Vorlesungen zu halten gesonnen sein sollte; weil es ja für Solche, die noch im politischen Principe schwancken, einen Kanon, so wie für den angehenden Publizisten oder Staatsmann ein Organon abgeben kann. Um hiezu anzureitzen, haben wir den Ausdruck des Schriftstellers weniger, als es uns wohl möglich gewesen wäre, modernisirt, sondern ihm lieber eine Art von Rococo gelassen, um so mehr, als es ja nicht als Rococacio erscheinen wird.

Verlangt obiger Leser von uns die Stellung des Aristoteles zu neuerer Wissenschaft und Philosophie zu erfahren? Spärlich hier zugemessner Raum erlaubt nur den Versuch einer Skizze. Mit der Logik als Rüstzeug der Vernunft und des Verstandes ausgerüstet, die er selber in mehren Schriften zu einer Wis-

senschaft schon ausgebildet, während die Neuern sie nur für den Unterricht in bequemerer Methode zurecht gelegt, geht er an Beobachtung irgend eines Gegenstandes, um ihn kennen zu lernen. Beides Beobachtung und Kennenlernen nennt er, wie alle Hellenen, θεωρεῖν (Theorie üben) d. h sich um das Göttliche in dem jedesmahligen Gegenstande bekümmern.(*) S. Metaph. λ. 7. p. 1072. 2. Dabei muss er, wenn er's auch nicht ausdrücklich sagt, einräumen, dass selbst unsre Logik eine der Natur und den Gesetzen ihrer Erscheinungen abgewonnene Wissenschaft ist, indem er sich ausdrücklich gegen den Satz des Protagoras, dass der Mensch das Maass aller Dinge sei, d. h. vom Menschen alle Wissenschaft ausgehe, erklärt, indem umgekehrt Anschauung und Wissen des Menschen von den Dingen gemessen werden, d. h. es auf die Befähigung des Menschen, die Dinge in ihrem ganzen Umfange zu erkennen, ankommt. S. Metaph. I. p. 1053. 1. Auch erhellt diess in der Wirklichkeit aus der natürlichen Logik des Wilden, der nicht nur schärfer empfindet als wir Cultivirte, sondern auch in dem beschränckten Kreise seines Wissens eben so richtig denckt. Schon durch diese beiden Punkte ist seine Stellung gegen die neuesten Philosophen bezeichnet, die alles Wissen aus dem Selbstbewnstsein ableiten und erst in die Dinge legen. In der vorher angeführten Stelle geht Ar. nur so weit, in der menschlichen Vernunft nur das Vermögen zu finden, nicht bloss das in den Dingen von ihr vernommne an sich sondern auch eigen geschaffnes an sich und sich selbst darin zu betrachten, was wir reflectiren nennen. Nachdem Ar. in seiner noch höchst allgemein gehaltenen Physik unter andern

(*) d. i. τοῦ θείου ὥραν ποιεῖσθαι.

den Satz, dass zwei ganze Körper nicht an der nämlichen Stelle sich befinden können, hervorgehoben (wohl weil sich daraus ein Hauptsatz der Logik ableiten lässt, dass Etwas nicht zugleich sein und nicht sein kann, was mit der contradictorischen, von ihm schon gebrauchten aber von den Menschen nur der Abkürzung wegen erfundnen Redeform, schwarz und nicht schwarz, oder, den Zwiefall mehr bezeichnenden, schwarz oder nicht schwarz, nicht verwechselt werden darf) und für die durch die ganze Natur unter ihren mancherlei Formen herrschende Bewegung als letzte Ursache Etwas gefunden hat, welches er gerade in den letzten Worten dieses Wercks bezeichnet, geht er, weil es ihm nun erst Bedürfniss ist, jenes Etwas zu ermitteln, aus der Lehre des Sinnlichen (welche man die Phaenomenologie im eigentlichen Sinne nennen kann mit Einschluss der Astronomie, jedoch mit dem Unterschiede, dass in der Physik im engern Sinne, Beobachtung und Experimentirung, in der Astronomie nur Beobachtung möglich ist, was Ar. nicht so scharf geschieden hat) zur Lehre vom Uebersinnlichen in seiner sogenannten Metaphysik, die er selber Theologik nennt, über (welche zum Gegensatze der Phaenomenologie recht schicklich Noümenologie genannt werden kann.) Nachdem er hier bei der Aufsuchung des Princips der Dinge zuerst alle frühern, besonders dichterischen Versuche, diess anzugeben, abgefertigt, weil sie noch in der sichtbaren materiellen Welt befangen sind, verweilt er länger bei der berichtigenden Ablehnung der Pythagorischen Zahlenlehre, da ja der Begriff der Zahl als Maas der Menge oder Grösse oder Gewichts oder Kraft erst, nachdem die Dinge schon vorhanden waren, entstehen, mithin Zahl nicht Princip jener Dinge sein

konnte. Eben so findet er die Ideen Platons, oder Musterbilder für die zu erschaffenden Dinge, unzulässig, weil ihr Dasein und Stelle, da sie doch schon Wesen sein müssen, nicht nachgewiesen werden können. Dencken wir beide Männer als jetzo lebend, würden sie sich vielleicht so darüber vernehmen lassen Pl. Und wenn man die grossen und kleinern Petrefakten (in unsern Zeiten hat man wirklich, versteht sich im Scherze, diess die platon. Ideen genannt) meine später, weil unnütz geworden, weggeworfnen Musterbilder wären? Ar. Auch die in Nordsibirien angeblich vorgefundnen im Eis' erhaltnen Riesenthiere mit Haut und Haar und Fleisch, welche man Kryosoten nennen darf? Pl. Auch diese, wenn man annimmt, dass die Erde, wie die übrigen Planeten, ursprünglich Theil des Sonnenkörpers war, aber, weil jener Körper zu unförmlich schien, absichtlich die Kleinern davon abgesprengt wurden, um ein uranisches Kolonialsystem zu bilden: daher denn auch die Gestalten der Thierwelt für die Erde, von der ich zunächst sprach, zu kleinern Verhältnissen, aber nach jener Modell, zurückgeführt werden mussten. Ar. Deinen Einfall in Ehren, den ich keinen Anstand nehme, Idee zu nennen — denn ja nicht bloss die sichtbare Gestalt der Dinge worin ihr Zweck zugleich erkannt wird, nennen wir Idee, sondern auch die innre Vorstellung von so Etwas, — weil die Planeten mit der Sonne ein wie es scheint ewiges System bilden — schönes Vorbild, das aber die menschlichen Kolonialverhältnisse leider nicht erkannt haben — worin, wie sorgliche Thätigkeit der Sonne, so auch wohl gegenseitige Beflissenheit der Planeten, das ewige für sie so wohlthätige Feuer oder Licht zu unterhalten, weil ja sonst in der Natur solcher Kreislauf wahrgenommen wird, stattfin-

den mag, so müssten ja diese ehemaligen Sonnenthiere zu ihrer Erschaffung wieder Vorbilder gehabt haben? Pl. Warum nicht? Ar. Nun so frage ich Dich, hast du zu dieser Idee, die du eben aufgestellt, ein Vorbild gehabt um sie auszusprechen? Und wenn nicht, warum sollte denn, wenn du als schwaches endliches Wesen dessen nicht bedurftest, jenes allmächtige unendliche Wesen, an das wir Beide glauben, dessen erst bedurft haben, dessen Gedancke, anstatt zum Worte, wenn es sein Wille ist, zum Wercke wird? S. Metaph. λ. 9. p. 1074. 1. 2. und Plat. Timaios. — Um uns nun kürzer zu fassen, definire jeder mit uns von irgend einer Species aufwärts zersetzend z. B. den Pudel aufwärts durch die Gattungsbegriffe Hund, Thier, so gelangt man zuletzt auf die beiden Begriffe, Stoff und Form: definirt man noch Stoff, um von allem Materiellen abzusehen, so sei er Etwas das Form annehmen kann, und Form Etwas, das sich jenem Annehmenden geben lässt und wodurch das Annehmende entweder für augenblickliche oder künftige Grösse Beschaffenheit und Zweck bestimmt wird. Es giebt nämlich Ar. dem Annehmenden das Vermögen (δύναμις) anzunehmen, und dem, das dem annehmen Könnenden gegeben wird, Thätigkeit, (ἐνέργεια); Beides nun ist Wesen (οὐσία) das die Kraft sich zu entwickeln (φύσις) erhalten hat, und die vollständigste Entwickelung nennt er eigens Amzielsein, ἐντελέχεια, in der nämlichen Folge, wie sonst Möglichkeit, Wircklichkeit, Nothwendigkeit. Das Wesen aber, das diesen Akt vollziehet, ist ihm ein Gott, zu dem er sich bekennt, während er das Götterthum seines Volckes mit allen seinen Mythen, ohne es schnöde zu verunglimpfen, auf sich beruhen lässt. — S. Metaph. a. a. O. Ohne von seiner Psychologie hier zu sprechen, die ebenfalls

gegen seine Vorgänger gerichtet ist, ohne dass er doch einen Beweis aus Indukzion wenigstens für die Fortdauer der menschl. Seele führt, was er vielleicht in seinem verloren gegangnen Gespräche über die Seele geleistet, wenn er nicht etwa, wie es fast den Anschein hat, die menschl. Natur für einen höchst gesteigerten Organismus hielt, vgl. B. 7. Anm. 1. führen wir ihn noch einmal an die Betrachtung der neuern Naturwissenschaft. Hocherfreut über die Fortschritte derselben seit seiner Zeit und besonders darüber, dass sie nicht mehr sich in eitle Spekulazion und Geheimnisskrämerei verliert, sondern, so zu sagen, das Zeughaus nützlicher Industrie geworden ist, wird er doch seine Ansicht von allgemeiner Bewegung in der Natur geltend machen, die endlich auch in den Kräften der sogenannten leblosen Kreise derselben erkannt sei. Machen wir ihn bekannt mit der bestätigten Hypothese des Kopernikus, so wird er sich wundern, dass trotz der richtigern Erkenntniss man noch immer von Auf- und Untergang der Sonne spricht, deren sie, obgleich in sehr verschiednen Verhältnissen, eine doppelte haben müsste, anstatt von Auf- und Niederfahrt der Erde zu sprechen, da sie ja ein ewiges Fahrzeug für was sie trägt ist: und wenn man ihm entgegnete, dass der allgemeine Sprachgebrauch der Richtigkeit der Sache keinen Eintrag thue, „wird nicht, kann er sagen, eine gewisse starre Altgläubigkeit im Stillen darüber triumphiren, dass dennoch die alte astronomische Ansicht, gegen welche sie jeden Widerspruch so hart verpönte, in Vorstellung und Sprache der gebildeten Völker Europa's hangen geblieben? oder ist es etwa einerlei, ob Thorheit und Wahn, womit wohl die ersten Apostel des Christenthums im alten Deutschland die Anhänglichkeit an Tor und Wodan bezeichneten, (denn

Wahn : Wodan = Jahn : Johann) auch jetzt noch gleichbedeutend gesetzt werden mit Weisheit und Wahrheit?" — Machen wir ihn endlich bekannt mit Leroux (Globe. Paris 1839) und Fortlage's (Deutsch. Viertelj. Schrift) treffenden Karakteristiken aller neuern Philosophen und ihrer theils eignen theils abgeleiteten Ideen und sogenannten Systeme, so wird er sich etwa so vernehmen lassen: „Ich kann und will den Scharfsinn und das zum Theil dialektische Talent aller dieser Herren seit Des Cartes und Leibnitz, deren Wercke und Ideen den Geist wie Kunstwercke ergötzen, nicht verkennen: nichts desto weniger muss ich der Wahrheit zu Liebe, die doch in diesem Felde des Wissens über Alles geht, ein Grundübel, woran die Meisten von ihnen leiden, in dem Missverstehen der obigen Definizion von Form und Stoff, die ich billige, erkennen: freilich kann, was sich dort ergab, eben so wie die Gattungsbegriffe, Hund, Thier, nur noch gedacht werden und kaum diess: ist denn darum das Gedachte einerlei mit dem Dencken? da wäre ja auch der Telescop mit dem entfernten Himmelskörper einerlei! aber wie Telescop eine Waffe des Auges, so ist ja auch das Dencken eine in Thätigkeit gesetzte Waffe des Geistes. Und kann man auch von dem Einen jener Gedachten, nämlich von der Form ein Bild zeichnen ohne Stoff, wie die geometrische Figur, vom Stoffe aber nicht ohne Form, so kann diess nur zum Theil beweisen, dass die Form eher da war als der Stoff, nicht aber, dass er identisch mit der Form, und so beide wiederum identisch mit dem Dencken und zuletzt gar mit dem Denckenden seien. Wir sagten vorher zum Theil: denn hier bleibt der Skrupel, worauf denn das die Form Gebende, als Kraft äusserndes, fusse, da wir ja sehen, dass ein von oben durch die Luft nie-

derfallendes belebtes Wesen während des Fallens, weil es auf nichts fusset, auch keine willkührliche Aeusserung seiner Kraft in seiner Gewalt hat. Hier also die Gränze des menschlichen Begreifens. Eine weitre Folge jenes Missverständnisses oder Ueberverständnisses ist diejenige Meinung einiger neuern Philosophen, das höchste Wesen sei bei Erschaffung der Dinge in diese aufgegangen: die Anhänger dieser Meinung, welche davon Pantheisten heissen, machen sich durch die Devise, „Gott oder die Natur" kennbar. Als wenn der Töpfer, welcher, gleichviel ob mit der blossen Hand oder vermittels Werckzeuge, seine Idee irgend eines Gefässes dem Thone an- und eingedrückt hat, wie das Pettschaft sein Bild dem Siegellacke, nun in dem Gefässe steckte, während doch weder die Form des Gefässes noch das Bild auf dem Siegel einerlei sind mit dem Tone und Siegellacke. Oder als wenn man sich den Schöpfer wie ein Locomotif vorstellen wollte, das nun mit seinen Schöpfungen durch das Weltall herumschwärme: eher doch als Lokomissif, von dem die Dinge, wie die fertigen Schiffe vom Stapel, ausgingen. — Hier also, wie gesagt, die Gränze des menschlichen Verstandes, die schon Sokrates erkannte, indem er immer durch seine Maxime, τὰ ἑαυτοῦ πράττειν, d. h. „das Seine thun, seinem Berufe leben," auf den Ausbau des praktischen Lebens zurückwies, das ja nicht den Blick nach oben ausschliesst, eine Maxime, die durch das Christenthum, durch Lehre und Beispiel seines göttlichen Stifters eine eigenthümliche Weihe empfangen hat. Nur einen der neuern Philosophen ausgenommen, der ungefähr fortgefahren, wo ich aufgehört, muss ich die übrigen für Ideotheten d. h. willkührliche Ideenschaffer erklären. Beweis. Da sie Alles aus ihrem Absoluten deduciren, d. h.

ableiten wollen, so mögen sie uns doch synthetische Definizionen machen, aber zuvor beweisen, dass sie vom Dasciendeń oder Bestehenden nichts wissen. Da sie diess nicht vermögen, Definizion aber ein Schlusssatz ist, der die Elemente zu seinen Vordersätzen mit einschliesst, so können sie nichts beweisen. Es bliebe ihnen also nicht einmal die Analogie oder Indukzion als Hülfsmittel, deren wir Analytiker uns bald als Nothbehelf bald als pikanter Abkürzung statt Beweises bedienen. Treten sie aber von ihrem willkührlichen Standpunckte in das Bestehende als davon wissend, so erscheinen sie als willkührliche Reformatoren des Bestehenden, wie alle Dichter und andren bilden den Künstler, was wir oben schon angedeutet, doch so, dass die treuherzigen Sichselbsttäuscher uns ergötzen, die entgegengesetzten uns empören, während wir nur wissen wollen, was gewiss ist, und in diesem Sinne hat Leroux vielleicht Recht, für solche Philosophen eine Inspirazion als nöthig anzusetzen, während wir uns begnügen müssen, Aspiranten der Wissenschaft zu sein: mich aber zum Gegensatz ihrer Ideothesie, wofür sie mich einen Realisten schelten, der doch, wie aus gleicher Ursach auch Platon, Grund und Boden behalten hat, nur für einen Ideonomen, d. h. Beobachter und Sucher irdischer Ideen, wie die Astronomen Beobachter und Sucher uranischer Ideen sind*), wobei ich den Trost habe, zu sehen, dass die edelsten und grössten Freunde der Wahrheit un-

(*) In obiger Erörterung liegt auch die Ausgleichung der Antinomie des künstlerischen und wissenschaftlichen Idealismus, um welche es sich zumeist im Briefw. unsrer beiden grossen Dichter handelt, und welche beide Goethe allein, wenn auch nicht selten unbewusst, in sich vereinigt. (*)

ter den neuern und noch lebenden Natur- Sprach- und Geschichtsforschern solcher Ideonomie anhangen. Ich bezeichne damit nur meine Methode, denn zu einem Systeme, obgleich ich es suchte, habe ich es nicht gebracht: vielleicht soll Niemand es zu einem allgemein geltenden Systeme bringen, welches ja das der Natur oder Welt sein müsste, weil die Vorsehung vielleicht darauf bedacht ist, auch dem menschlichen Geiste, wie in einem gewissen ursprünglichen Zweifel Anlass zu uneigennütziger Sittlichkeit, so in ewiger Bewegung eine ihn beglückende Beschäftigung zu geben. Scheint es doch im Leben des Einzelnen wie der Staaten weise zu sein, sich die Erfüllung irgend eines Wunsches in irgendwelche Zeitferne zu stellen, um einen Strebepunckt seiner Thätigkeit zu behalten, und nicht in diesen oder jenen Quietismus zu versincken oder in eine, weil sie sich selber Zweck wird, gefährliche Bewegung zu gerathen.

Stösst nun der Leser dieses Buches darin auf jenen Ausdruck des Ar., nachdem er alle Bestandtheile des Staates und ihre Entwickelung bis zum höchsten Zwecke angegeben: „Aber das Ganze war eher da als seine Theile," wird er nunmehr ihn nicht befremdlich finden, indem er im Triebe zur Gesellschaft als Keim des Staatslebens jenes Möglich und dessen Entwickelung bis zum Amzielsein erkennt und zugleich wohl anerkennt, dass wir göttlichen Wercken als Vorgedachten nur nachdencken können — ein schönes bedeutungsvolles Wort, dergleichen in solcher Bildung keine andre Sprache sich rühmen kann — und dass dem Menschen nur in eignen Wercken ein Vordencken gestattet ist: denn sonst wäre keine Kunst und Kunstwerck möglich, welches sich aber von göttlichem Wercke darin unterscheidet, dass es sich selber in gleichartiger Vervielfältigung nicht fortpflan-

zen kann, ausser etwa in gewissem Sinne die Wercke der höhern Kunst, insofern in ihren Ideen ein so fruchtbarer Gedancke liegt, dass er im Betrachter neue und ähnliche Gedancken anregt: ohne solche Wirksamkeit ist kein Kunstwerck trotz aller daran bewiesenen Kunstfertigkeit gross oder grossartig zu nennen.

Betrachtet nun Ar. den ersten Staat, nämlich das patriarchalische Königthum, für welches er Vorliebe hegt, als ein Naturgewächs, das als solches fast in die Naturgeschichte gehört, so muss er den Freistaat, besonders sein Ebenbürgerthum, dem er zugethan ist, für ein Kunstwerck ansehen, für das grösste aber eine Jezweiverbindung aus beiden, wie es noch im Werden ist, ohne dass der Vollgewalt des Königthums Abbruch geschieht, eine Staatsform, die Ar. noch nicht kannte und welche Cicero (de rep. 3, 35.) mit seiner regalis respublica vielleicht meinte, und allen andern vorzuziehen scheint, weil er in ihr die sicherste Garantie des Bestehens erblickte, indem in ihr Freiheit und Nothwendigkeit sich gegenseitig wohlthuend beschräncken. Alle freistaatlichen Erscheinungen aber fallen der polit. Geschichte anheim, und machen durch ihren Zikzak, als Ausdruck der menschlichen Freiheit, es schwierig, ja fast unmöglich, die politische Geschichte nach einer Idee, wie schon umsonst versucht worden ist, zu behandeln oder nach einem Systeme zu bearbeiten, selbst wenn man nicht den Verlust von Aristotele's Wercke, worin er 158 Staatsverfassungen beschrieben hatte und wovon uns nur einzelne Andeutungen und Skizzen in unsrer Politik und etwa 50 Bruchstücke in andern Schriftstellern erhalten sind, (S. Fr. Schöll's Gesch. d. Griech. Litt. II. S. 172.) zu bedauern hätte.

Oels den 15. October 1843.

d. Uebersetzer.

ERSTES BUCH.

Der Staat: sein Stoff, seine Anlage, Form und Zweck.

Erstes Buch.

Der Staat: sein Stoff, seine Anlage, Form und Zweck.

1.

Da wir doch sehen, dass jeder Staat eine Art von Gesellschaft ist und dass jede Gesellschaft um eines Guten willen zusammengetreten ist — denn selbst an das, was nur den Schein hat gut zu sein, setzen ja Alle schon alle ihre Thätigkeit — so ist klar, dass wenn alle etwas Gutes bezwecken, gerade diejenige Gesellschaft, welche als allerhöchte alle die übrigen umfasst, auch das allerhöchste Gute bezweckt. Das ist aber der Staat und die Staatsgesellschaft.

Alle Diejenigen nun, welche Staatsverwaltung, Königthum, Haushaltung und Dienstherrschaft für einerlei halten, haben Unrecht. Sie setzen hier nämlich den Unterschied in die Mehr- und Minderzahl der Beherrschten und nicht in die Form der Herrschaft: z. B. wenn über Wenige, sei es Dienstherr, wenn über Mehre, Hausherr, wenn über noch Mehre, Staatsverwalter oder König, als wenn kein Unterschied

wäre zwischen grosser Familie und kleinem Staat: und zwischen Staatsverwaltung und Königthume nur der, dass, wo man allein an der Spitze steht, dies Königthum sei, wo man aber abwechselnd herrscht und beherrscht wird, Staatsbürgerthum. Das ist aber nicht das Wahre. Unsre Behauptung wird sich bestätigen, wenn bei der Untersuchung unter gehöriger Anleitung, gemäss den Begriffen einer solchen Wissenschaft (1) verfahren wird. Wie man nämlich in den andern Dingen das Zusammengesetzte bis zu seinen einfachen Bestandtheilen zerlegen muss, — denn diess sind ja die kleinsten Theilchen des Ganzen — so werden wir, wenn wir auch die Bestandtheile des Staates in Betrachtung ziehen, auch besser sowohl ihren Unterschied von einander ersehen, als auch, ob sich jeder der genannten Theilchen wissenschaftlich auffassen lässt.

2.

Will man die Art und Weise, wie die Dinge ursprünglich entstehen, kennen lernen, wird man, wie anderswo, so auch hier auf folgende Weise verfahren. Zuerst also muss man Diejenigen, welche nicht ohne einander bestehen können, paarweise verbinden, z. B. das Weib und den Mann der Fortpflanzung wegen — und zwar nicht aus Willkühr diess, sondern, wie ja auch bei den Uebrigen, den Thieren und Pflanzen, aus naturgemässem Triebe, ein Andres seiner Art zu hinterlassen. — Hievon nun ist das Eine das Herrschende und das Andre das Beherrschte um der Erhaltung willen: denn was mit seinem Geiste vermag Vorsicht zu üben, ist von der Natur zum Herrschen und Dienstherrn (2) bestimmt: was dergleichen nur mit Leibeskraft auszuführen, zum Beherrschtwerden und Dienen: daher für Dienstherrn und Skla-

ven ihr gegenseitiges Verhältniss gleich vortheilhaft ist.

Von Natur nun ist das weibliche Geschlecht von den Sklaven unterschieden, denn die Natur macht nichts dergleichen so sparsamlich, wie die Schmiede das delphische Stichmesser, (3) sondern je eines zu je einem Zwecke: so geräth nämlich jedes Werkzeug am besten, wenn es nicht zu mehren Verrichtungen, sondern zu einer dient. Bei den Nichthellenen steht freilich Weib und Sklav auf der nämlichen Stufe: warum? weil sie das von Natur Herrschende nicht haben, sondern nur Verbindung von Sklavin und Sklave Statt findet: daher denn die Dichter sagen: „Billig, dass Hellenen Herr'n sind der Barbaren," weil nämlich Barbar und Sklav einerlei bedeute. (4)

Aus diesen beiden Verbindungen nun entstand zuerst das Haus und richtig sagt Hesiod: (5) „Hauswesen schaffe zuerst, mit dem Weibe den dienenden Pflugstier," — bei den Unbegüterten vertritt nämlich der Stier den Sklaven. — Die nun für jeden Tag zusammengetretene Gesellschaft ist die Familie, welche Charondas, aus einem Brodsacke Zehrende, Epimenides in einem Rauche Athmende nennt. (6).

Die aus mehren Familien nicht auf einen Tag entstandene Gesellschaft ist die erste Ortschaft. Am natürlichsten könnte man die Ortschaft Absiedlung der Familie nennen: nennt man sie doch milchverwandte Kinder und Enkel. Daher auch anfangs die Staaten Könige hatten, und jetzt noch die fremden Völkerstämme, denn sie waren ja aus solchen, die von Königen beherrscht wurden, zusammengetreten. Jede Familie nämlich hat den Aeltesten zum König, daher auch ihre Absiedlungen wegen der Verwandschaft. Diess liegt auch in den Worten Homer's: (7) „Jed-

weder waltet als Richter — Ueber die Kinder und Weiber.“ Sie liegen ja zerstreut: so wohnten sie in uralter Zeit. — Auch den Göttern giebt ja deshalb alle Welt einen König, weil man selber, die Einen noch jetzo, die Andern in alter Zeit, Könige hatte: wie ja die Gestalten, so machen die Menschen auch das Leben der Götter dem ihrigen ähnlich. —

Die Verbindung aus mehren Ortschaften ist erst Staat in vollem Sinne, der die Vollendung, so zu sagen, aller Selbständigkeit erreicht hat, entstehend des Lebens wegen und bestehend des gemächlichen Lebens wegen: daher denn jeder Staat von Natur da ist, wenn anders auch die ersten Gesellschaften; denn der Staat ist die Vollendung jener; Vollendung aber ist Natur: denn wie jedes Ding nach vollendetem Werden beschaffen ist, das nennen wir seine Natur, beim Menschen, beim Pferde, bei der Familie. Auch noch seinen Zweck und die beste Vollendung: die beste Vollendung ist aber die Selbständigkeit.

Hieraus erhellt, dass der Staat zu den natürlichen Dingen gehört und dass der Mensch ein staatsgesellschaftliches Thier ist, und dass, wer davon abweicht, von Natur und nicht zufällig, entweder besser als der Mensch oder verwahrlost ist, wie der von Homer (8) zunftlos, rechtlos, heerdlos Gescholtne. Ein Solcher ist nämlich von Natur kriegsüchtig, weil selbeiner, wie der Spieler beim Brettspiel (9)

Warum nun der Mensch mehr als jede Biene und als jedes gesellige Thier ein staatsgesellschaftliches Thier ist, erhellt von selbst. Nichts wohl nämlich macht die Natur umsonst; der Mensch allein hat unter den Thieren die Sprache. Die Stimme dient freilich zum Ausdrucke des Schmerzes und der Lust, daher sie auch alle Thiere von Natur haben: denn bis

zu dem Punkte reicht ihre Natur, dass sie Schmerz und Lust empfinden und diese gegen einander ausdrücken, aber die Sprache ist dazu da, das Nützliche und Schädliche, folglich auch Recht und Unrecht zu erkennen zu geben. Diess nämlich ist in Vergleich zu den andern Thieren dem Menschen eigenthümlich, allein von Gutem und Bösem, von Recht und Unrecht und vom Uebrigen ein Bewusstsein zu haben: der gemeinsame Besitz aber hievon bildet Familie und Staat.

Und so ist der Staat von Natur eher da als die Familie und jeder Einzelne von Uns: denn das Ganze muss eher da sein als sein Theil: wollte man das das Ganze wegräumen, würde weder Fuss noch Hand da sein, ausser in nahmverwandtem Sinne, wie man von der steinernen Stadt spricht, denn nach ihrer Zerstörung wird sie als Solche noch vorhanden sein. Es bekommt aber alles nur seine Bedeutung durch seine Wirksamkeit und Kraft: folglich wenn es nicht mehr Dergleichen ist, kann man auch nicht sagen, dass es noch das Nämliche sei, sondern nur in nahmverwandtem Sinne. Dass aber der Staat sowohl von Natur als früher denn jeder Einzelne vorhanden, ist offenbar: denn, wenn der Einzelne im Zustande der Getrenntheit nicht selbständig ist, wird er sich, wie die übrigen Theile, zum Ganzen verhalten. Wer aber zur Gesellschaft nicht gehören kann, oder, weil selbständig, dessen nicht bedarf, ist kein Theil des Staates, folglich entweder Wildthier oder ein Gott. (10)

Von Natur also liegt in Allen der Trieb zu solcher Gesellschaft. Wer diese zuerst stiftete, war Urheber der grössten Güter: denn wie in seiner Vollkommenheit der Mensch das beste, so ist er auch ohne Gesetz und Recht das allerböseste Thier, weil Ungerechtigkeit mit Waffen in der Hand höchst gefährlich

ist. Nun kommt aber der Mensch zur Welt, bewaffnet mit Denken und Begehren, (11) die er ja zu Entgegengesetzten gebrauchen kann. Daher ist er ohne Tugend das ruchloseste und wildeste Wesen, und was Geschlechtsgenuss und Nahrung betrifft, das böseste. Gerechtigkeit aber gehört zum Staatsverbande, denn Rechtsprechung heisst, die staatliche Gesellschaft in Ordnung halten, weil Rechtsprechen so viel heisst wie entscheiden, was recht oder unrecht ist.

3.

Liegt es nun aber am Tage, aus welchen Theilen der Staat besteht, so müssen wir zuvörderst vom Haushalte sprechen, denn jeder Staat besteht aus Familien.

Die Familie nun ist wieder ein Zusammengesetztes: eine vollständige Familie besteht aus Sklaven und freien Leuten.

Muss man aber unter den kleinsten Theilen zuerst das Einzelne ausfündig machen, und sind die ersten und kleinsten Theile der Familie, Herr und Sklav, Gatte und Gattin, Vater und Kinder, so muss man auch in Betreff dieser Dreie ihr nothwendiges Wesen und Beschaffenheit untersuchen. Diess ist das dienstherrliche Band und das eheliche — es giebt keinen so abgeleiteten Namen für das Band von Mann und Frau — und drittens das auf Kinderzeugen gerichtete — auch diess hat nicht seinen eignen Namen. — Diese drei von uns genannten mögen es sein. Es giebt zwar noch einen Theil, der Einigen der Haushalt zu sein scheint, Andern der grösste Theil davon. Wie es sich damit verhalte, muss freilich auch in Betrachtung kommen: ich meine die sogenannte Kunst, Vermögen zu schaffen.

Zuerst aber sprechen wir über Herr und Sklav, sowohl um das zum nothwendigen Bedarf Gehörige zu ersehen, als auch um etwa für die Wissenschaft etwas Besseres, als was jetzt angenommen wird, erfassen zu können. Die Einen nämlich halten die Dienstherrschaft sowohl für eine Wissenschaft, als auch für einerlei Haushaltung, Dienstherrschaft, Freistaatsverwaltung und Königthum, wie wir zu Anfang gesagt: Andre die Dienstherrschaft für unnatürlich: denn nach dem Gesetze sei freilich der Eine Sklav, der Andre ein freier Mann, aber von Natur sei dazwischen kein Unterschied, weil es ja nicht etwas Rechtmässiges sondern Gewaltsames sei.

4.

Weil also der Besitz ein Theil des Hauswesens ist, so ist auch die Kunst zu erwerben ein Theil des Haushaltes — denn ohne den Bedarf ist es unmöglich zu leben, und zwar behaglich zu leben. — Wie nun aber in den zünftigen Künsten die geeigneten Werkzeuge vorhanden sein müssen, wenn das Werk zu Stande kommen soll, so bedarf auch der Haushalt der seinigen. Die Werkzeuge sind aber theils leblose, theils belebte, wie für den Steuermann das Steuerruder ein lebloses, der Untersteuermann ein belebtes ist: denn der Gehülfe dient den Künstler zum Werkzeuge. So ist ja auch das Besitzthum ein Mittel zum Leben und der Besitz ein Vorrath von Mitteln und der Sklav ein belebtes Besitzthum und jeder Gehülfe ein stellvertretendes Mittel. Könnte nämlich jedes Werkzeug auf Befehl oder gar vor demselben sein Werk zu Stande bringen, wie man von denen des Daidalos sagt oder von des Hephaistos Dreifüssen, die der Dichter allein den göttlichen Wettkampf bestehen lässt (12), so

würden die Weberladen allein weben und die Schlegel allein die Gitarre spielen, so bedürften weder die Baumeister der Gehülfen, noch die Herren der Sklaven.

Die sogenannten Werkzeuge nun sind zum Schaffen geeignet, das Besitzthum zum Verbrauch: denn von dem Webstuhle entsteht ein Andres neben seinem Gebrauche, vom Kleide aber und Lager nur der Gebrauch. Weil nämlich das Machen und das Gebrauchen verschiedenartig sind, beide aber der Mittel bedürfen, so müssen auch diese den nämlichen Unterschied haben. Das Leben aber ist Verbrauch und nicht Machen: daher auch der Sklav der zu den Verbrauchsbedürfnissen Mithelfende. Das erworbne Gut wird aber wie ein Theil betrachtet: denn der Theil ist nicht nur Theil eines Andern, sondern gehört auch ganz einem Andern an. Eben so verhält es sich mit dem erworbnen Gute: folglich ist der Herr nur des Sklaven Herr, aber nicht das Eigenthum von ihm, während der Sklav nicht bloss der Sklav seines Herrn sondern auch ganz sein Eigenthum ist. Hieraus erhellt nun das Wesen und die Bedeutung des Sklaven: wer nämlich nicht von Natur sein eigner Herr, sondern einem Andern angehörig aber dabei ein Mensch ist, der ist von Natur Sklav. Einem andern gehört ein Mensch, der als Mensch Besitzthum ist, aber ein Besitzthum, das zur Thätigkeit geeignetes Mittel ist, aber trennbar. (13)

5.

Ob nun aber Einer von Natur ein Solcher sei oder nicht und ob es besser und gerecht sei, Jemandes Sklav zu sein, oder nicht, sondern alle Sklaverei unnatürlich sei, müssen wir nach diesem untersuchen.

Nicht schwierig, sowohl mit der Vernunft dies zu erkennen, als auch an der Wirklichkeit zu ersehen.

Befehlen nämlich und Gehorchen gehören nicht bloss zu den nothwendigen, sondern auch zu den nützlichen Dingen, und gleich nach der Geburt trennen sich Manche, die Einen zum Gehorchen, die Andern zum Befehlen, und bei den vielfachen Arten der Befehlenden und Gehorchenden ist der Befehl über bessere Gehorchende, z. B. über den Menschen, besser als über ein unvernünftig Thier: denn was Bessere zu Stande bringen, ist ein besseres Werk: ein solches entsteht aber, wo das Eine befiehlt, das Andre gehorcht. In Allem nämlich, das aus Mehren, sei es Zusammenhangenden, sei es Getrennten, besteht und zu einem Gemeinsamen wird, zeigt sich das Befehlende und Gehorchende: aus der gesammten Natur her ist diess in den belebten Wesen nothwendig vorhanden: ist doch gar in den leblosen Dingen ein Befehlendes, z. B. für die Tonart, doch diess ist vielleicht Gegenstand einer hier zu fremdartigen Betrachtung: dagegen das vornehmste Thier besteht aus Seel' und Leib, unter welchem jene von Natur befiehlt, dieser gehorcht. Jedoch muss man das von Natur Vorhandne bei Denen betrachten, die mehr naturgemäss sind, und nicht bei Verdorbnen: daher wir den geistig und leiblich am besten beschaffenen Menschen, worinn sich diess zeigt, in Betrachtung ziehen müssen: denn bei den Schlechtgesinnten und Schlechtbeschaffnen kann der Leib über die Seele zu herrschen scheinen wegen des schlechten und unnatürlichen Zustandes Beider.

Es ist nun an dem, wie wir zu sagen pflegen, Gesunden (14) sowohl ein dienstherrliches als ein freistaatsverwaltliches Herrschen wahrzunehmen: die Seele nämlich übt über den Leib ein dienstherrliches, die

Vernunft über das Begehren ein freistaatliches und königliches Herrschen aus. Hiebei zeigt sich recht, dass es naturgemäss und für den Leib zuträglich ist, von der Seele, und für den leidenschaftlichen Theil der Seele, von dem vernünftigen und verständigen Theile beherrscht zu werden; während gleiches oder umgekehrtes Herrschen schädlich. Sodann im Verhältnisse des Menschen zu den übrigen Thieren eben so: die zahmen Thiere nämlich sind von Natur besser als die wilden: für sie alle ist es besser, vom Menschen beherrscht zu werden, denn so wird ihnen ihre Erhaltung gesichert. Ferner das Verhältniss von Mann und Weib: jener der Stärkere, diess das Schwächere, also jener der Befehlende, diess das Gehorchende. Eben so muss es sich auch bei allen Menschen verhalten. Alle mithin, die so weit von Andern abstehen, wie von der Seele der Leib und vom Menschen das unvernünftige Thier — so beschaffen sind aber alle, deren Thätigkeit im Gebrauche des Leibes besteht und zwar als das Beste von ihrer Seite — diese sind natürliche Sklaven, für welche, wenn anders für die Genannten, es besser ist unter dieser Herrschaft zu stehen: denn natürlicher Sklav ist, wer einem Andern angehören kann — weshalb er auch einem Andern eben angehört — und wer von Vernunft, ohne sie selbst zu haben, nur so viel hat, wie ein Gefühl davon: die übrigen Thiere nämlich haben kein Gefühl von Vernunft, sondern dienen nur den Empfindungen, nur der Umgang mit den Menschen bringt einen kleinen Unterschied hinein: denn sonst erfolgt für das Bedürfniss von Beiden sowohl von Seiten der Sklaven wie der zahmen Thiere der Beistand nur mit der Leibeskraft.

Es möchte nun die Natur gern auch die Leiber

der freien Leute und der Sklaven verschieden machen, die Einen stark zu dem nöthigen Gebrauche, die Andern aufrecht (15) und unbrauchbar zu schwerer Arbeit aber brauchbar zum Staatsleben — das ja in kriegerische und friedliche Thätigkeit zerfällt, — aber es ereignet sich oft auch das Gegentheil, dass die Einen nur die Leiber der freien Leute, die Andern die Seelen derselben haben: denn soviel liegt auf der Hand, dass, wenn sie sich auch nur soviel von jenen leiblich unterschieden, wie von ihnen die Götterbilder, alle Welt sagen würde, dass Diejenigen, welche gegen sie zurückstehen, verdienen ihre Sklaven zu sein. Ist diess aber in Betreff des Leibes wahr, so darf man diess mit grösserm Fuge in Betreff der Seele behaupten. Aber es ist nicht so leicht, die Schönheit der Seele zu sehen, wie die des Leibes.

So ist denn erwiesen, dass von Natur die Einen freie Leute sind, die Andern Sklaven, für welche es denn zuträglich und Pflicht ist, als Sklaven zu dienen.

6.

Dass aber auch, die das Gegentheil behaupten, auf gewisse Weise recht haben, ist nicht schwierig zu erkennen. Als Sklav dienen und Sklav, diese Ausdrücke haben doppelte Bedeutung. Es ist nämlich einer auch gesetzmässig Sklav und in solchem Dienste: jenes Gesetz nämlich ist eine Uebereinkunft, kraft welcher, wie man sagt, die Kriegsgefangnen Eigenthum der Sieger sind. Dieses Recht nun ziehen Viele von denen, die über Gesetze verhandelt, wie einen Staatsredner wegen gesetzwidrigen Vorschlages, vor öffentliches Gericht, als weil es schrecklich sei, dass Dem, der überwältigen kann, weil er mächtiger ist, der Ueberwältigte als Sklav angehöre und ihm ge-

horchen solle. Die Einen haben diese, die Andern darüber eine andre Ansicht, selbst unter den Philosophen. Schuld an diesem Zwiespalte der Meinung und was das Reden darüber in einander übergreifen lässt, ist der Umstand, dass auf gewisse Weise Tugend, wenn sie äussere Unterstützung erhält, auch am meisten Gewalt brauchen darf und der Sieger immer den Vortheil eines Gutes voraus hat, so dass die Gewaltsamkeit nicht ohne Tugend ist, sondern nur über das Recht ein Zweifel stattfindet. Denn nur dieses Falles wegen wollen die Einen Gerechtigkeit für Wohlwollen erklären, während die Andern gerade das für Gerechtigkeit, dass der Stärkere der Herr sei, während, diese Behauptungen ausgenommen, die übrigen Worte weder etwas Tüchtiges noch Ueberzeugendes enthalten, nämlich, dass das Tugendhaftere nicht befehlen und Herr sein dürfe. Kurz Manche, die nach ihrer Ansicht auf ein Recht halten — denn das Gesetz ist eine Berechtigung — wollen die Sklaverei aus der Kriegsgefangenschaft her für gerecht erklären, wollen diess aber auch nicht. Es kann nämlich einerseits der Anfang des Krieges ein ungerechter sein, und auf der andern Seite wird man Den, der nicht verdient Sklav zu sein, auf keine Weise wollen für einen Sklaven gelten lassen: sonst könnte es sich ereignen, dass, die von Geburt höchst edel zu sein scheinen, für Sklaven und Sklavenkinder gelten, wenn es sich träfe, dass sie als Gefangne verkauft wären: daher sie Diese nicht als solche, sondern weil sie Barbaren seien, für Sklaven erklären wollen. Indessen nach dieser Behauptung kommen sie auf nichts Andres als auf das von Natur Unfreie hinaus, wovon wir zu Anfang gesprochen. Man muss nämlich die Einen für allenthalben, die Andern für nirgends unfrei erklären.

Eben so auch in Betreff der vornehmen Geburt: sich selbst hält man nicht bloss zu Hause, sondern auch aller Orten für edelgeboren: die Nichthellenen aber nur zu Hause, weil es eine unbedingt edle Geburt und Freiheit gebe und eine nicht unbedingte, in welchem Sinne die Helena des Theodektes sagt: (16) „Die beiderseits von Götterstamm' Entsprossene, Wer wagt es wohl, sie zu benennen Herrenmagd.“ — Behauptet man aber Diess, so bestimmt man nur nach Tugendhaftigkeit und Lasterhaftigkeit die Bedeutung von Sklav und freiem Manne und von Edelgeboren und Unedelgeboren, denn man behauptet damit, dass, wie vom Menschen ein Mensch und von unvernünftigem Thier ein unvernünftig Thier entstehe, so auch von guten Menschen ein guter Mensch: freilich möchte die Natur diess oft so wirken, aber sie vermag es nicht.

Dass dieser Zweifel einigen Grund hat und dass auch nicht von Natur die Einen Unfreie, die Andren Freie sind, nicht zweifelhaft, auch dass bei Einigen, von welchen es dem Einen zuträglich ist, Sklav, dem Andern, Herr zu sein, Diess als Pflicht und Recht bestimmt ist, und der Eine gehorchen, der Andere befehlen muss, je zu welcher Befehligung sie von Natur geeignet sind, folglich auch Herr von Sklaven sein: dies schlecht thun, beiden Theilen schädlich ist: — denn dem Theile wie dem Ganzen, dem Leibe wie der Seele ist das Nämliche zuträglich: nun ist aber der Sklav ein Theil seines Herrn, gleichsam ein belebter aber trennbarer Theil des Leibes: daher denn auch eine Art von Anziehung und Einigung zwischen Sklav und Herrn herrscht, nämlich solchen, die von Natur in dies Verhältniss gesetzt sind, zwischen denen aber, die nicht auf solche Weise

sondern gesetzlich und durch Gewaltsamkeit, das Gegentheil.

7.

Es erhellt auch aus Diesem, dass Dienstherrschaft, und Freistaatsverwaltung nicht einerlei sind, — auch keine Art der Herrschaft mit einer andern, wie doch Manche behaupten: — denn diese hat es mit natürlich freien Leuten, jene mit natürlich Unfreien zu thun, und Hausherrschaft ist Alleinherrschaft — denn das Hauswesen steht unter einem Alleinherrscher — die Kunst, einen Freistaat zu regiren, ist Regirung über Freie und Gleiche — der Dienstherr hat seinen Namen nicht erst von der Wissenschaft, sondern von seiner Unmittelbarkeit her, eben so der Sklav und der Freie. Es könnte wohl eine Wissenschaft für Herr und Sklav geben, für Sklav, wie sie der in Syrakus lehrte: (17) dort unterwies nämlich Jemand für Bezahlung die jungen Sklaven in den Diensten ihres Bereiches. Es liesse sich der Umfang des Lernens solcher Dinge auch erweitern, z. B. mit der Kochkunst und andern Dienstzweigen: denn die einen Leistungen sind geachteter als die andern, die andern aber nöthiger und das Sprichwort sagt: „Ein Sklav vor andrem Sklav und Herr vor andrem Herrn.“ (18)

Das wären nun alles Wissenschaften für Sklaven: die Wissenschaft des Herrn aber besteht in der Kunst, die Sklaven zu gebrauchen, denn seine Herrschaft besteht nicht im Besitze von Sklaven, sondern in ihrem Gebrauche. Diese Wissenschaft enthält aber nichts Wichtiges, noch besonders Achtungswerthes: denn was der Sklave zu machen verstehen muss, das muss jener verstehen anzubefehlen. Daher denn

für Alle, die im Stande sind, durch Verlust nicht empfindlich berührt zu werden, ein Amtmann dies Ehrenamt übernimmt, während sie selber den Staatsgeschäften nachgehen oder den Wissenschaften obliegen. (19) So viel von Sklaven und Dienstherrn.

8.

Ueberhaupt über jeden Besitz, wovon sich ja der Sklav als ein Theil ergab, und über die Kunst, Vermögen zu schaffen, wollen wir auf die einmal eingeschlagene Weise Betrachtung anstellen.

Zuerst nun kann man die Frage thun, ob die Kunst, Vermögen zu schaffen, einerlei sei mit der Haushaltungskunst oder ein Theil davon oder ihre Gehülfin, und wenn Gehülfin, ob so, wie die Kunst Weberladen zu machen für die Webekunst, oder die Kunst Erz zu bearbeiten für die Bildnerei: denn sie sind nicht auf gleiche Weise Gehülfinnen, sondern die Eine liefert die Werkzeuge, die Andere den Stoff: Stoff aber nenn' ich das zum Grunde Liegende, woraus ein Werk zu Stande kommt, z. B. für den Weber die Wolle, für den Bildgiesser das Erz.

Dass nun die Kunst, Vermögen zu schaffen, nicht einerlei ist mit der Haushaltungskunst, ist erwiesen, denn der Einen Geschäft ist, Etwas anzuschaffen, der Andern, davon Gebrauch zu machen: wer nämlich sollte neben der Haushaltung wohl die sein, welche von dem im Hause Befindlichen Gebrauch machte? Ob nun aber jene ein Theil von ihr oder eine andre Form sei, ist zweifelhaft. Denn wenn der Vermögenschaffer sich umsehen muss, woher Geld und Gut kommen sollen, so hat der Besitz und der Reichthum mannigfache Seiten. Deshalb zuerst die Frage, ob die Ackerbaukunst ein Theil ist der Kunst

Vermögen zu erwerben, oder ein davon verschiedenes Feld, und allgemein, ob die Sorge um Lebensunterhalt und seine Erwerbung. Aber nun giebt es viele Arten von Nahrungsmitteln, weshalb auch viele Lebensweisen sowohl der Thiere wie der Menschen: denn es ist nicht möglich, ohne Nahrung zu leben; daher die Verschiedenheiten der Nahrung die Lebensweisen der Thiere verschieden gemacht haben.

Die unvernünftigen Thiere nämlich leben theils heerdenweis, theils zerstreut, je nachdem Eins von Beiden ihrem Unterhalte zusagt, weil die Einen fleisch- die Andern fruchtfressend sind, noch Andre alles fressen: daher denn die Natur zu ihrer Bequemlichkeit und ihrer Wahl gemäss ihre Lebensweisen so bestimmt hat. Nicht jedem ja ist der Natur gemäss das Nähmliche genehm, und so trennen sich die Lebensweisen der Fleisch und Frucht fressenden.

Ebenso die Lebensweisen der Menschen, die von einander sehr verschieden sind. Die Unthätigsten sind die ziehenden Hirten, denn der Unterhalt kommt ihnen ohne Mühe von den zahmen Thieren bei eignem Müssiggange. Da es aber nöthig ist, für das Vieh der Weideplätze wegen die Oertlichkeit zu wechseln, so müssen auch sie mitziehen, als wenn sie lebendigen Ackerbau trieben. Andere leben von der Jagd, und zwar die Einen von dieser, die Andern von andrer Art Jagd, z. B. die Einen von Räuberei, die Andern von Fischerei, alle nämlich, welche an Seen und Sümpfen und Flüssen und solchem (20) Meere wohnen, Andere von Vogelfang und Thierhetze, die meisten Menschen aber leben vom Erdboden und seinen Erzeugnissen.

Soviel ungefähr der Lebensweisen, welche auf unmittelbarer Erwerbsthätigkeit beruhen, und nicht

durch Tausch- und Kleinhandel sich den Unterhalt verschaffen, nämlich Hirtenleben, Landbau, Räuberei, Fischerei, Jagd. Einige machen sich durch Verbindung von mehren Arten das Leben angenehm, indem sie es, wo es mangelt, ergänzen, insofern der Mangel sie unselbständig macht. So sind die Hirten zugleich wohl Räuber, die Landbauer wohl Jäger. Ebenso richten die Andern ihre Lebensart nach ihrem etwaigen Bedürfnisse ein. Solche Art des Erwerbs nun ist offenbar von der Natur selbst Allen gestattet, wie gleich bei der ersten Entstehung so auch im Zustande der Vollendung: denn vor der Geburt legt das Thier zugleich soviel Nahrung mit ein, als hinreicht, bis das Geborne sie sich selber verschaffen kann, z. B. alle Wurmsetzer (21) oder Eierleger, während alle Säugethiere bis zu einem gewissen Zeitpunkte die Nahrung für die Gebornen, nämlich die Milch, selber tragen. Daher denn eben so offenbar, dass man für das weitere Leben sowohl die Pflanzen als der Thiere wegen geschaffen betrachten muss, wie auch die übrigen Thiere der Menschen wegen, einerseits die zahmen theils des übrigen Nutzens theils der Nahrung wegen, andrerseits von den wilden, wenn nicht Alle, doch die Meisten der Nahrung und andrer Benutzung wegen, um theils Bekleidung, theils andre Werkzeuge von ihnen zu gewinnen.

Macht nun die Natur nichts Unvollkomnes noch zwecklos, so muss sie alles Jenes der Menschen wegen gemacht haben: daher auch die Kriegskunst eine natürliche Art der Erwerbekunst sein wird, denn die Jagdkunst ist ein Theil von ihr, von welcher man Gebrauch machen muss sowohl gegen die wilden Thiere wie gegen die Menschen, welche, von der Natur zu gehorchen bestimmt, es nicht thun wollen, da-

her dieser Krieg von Natur aus ein gerechter ist. Von beiden verschieden aber ist die Kunst zu erwerben auf gerichtlichem Wege, die eigentlich auch eine Art von Kriegs- oder Jagdkunst ist. (22)

Eine Art der Erwerbekunst ist also Theil der Haushaltungskunst, für welche ja vorhanden sein oder jene anschaffen muss, was Vorrath von Gütern ist, die zum Leben nöthig oder für die Gemeinschaft des Staats- oder Familienlebens brauchbar sind. Auch besteht hierin vernünftigermaassen der wahrhafte Reichthum, denn eines solchen Erwerbes Maass zum behaglichen Leben ist nicht gränzenlos, wie Solon im Gedichte sagt: (23) „Für den Reichthum stehet kein Ziel fest unter den Menschen.“ Es steht gar wohl fest, wie auch für die übrigen Künste, denn in keiner Kunst ist die Menge oder Grösse der Mittel unbegränzt: Reichthum aber ist ein Vorrath von Mitteln für den Haushalt und für die Staatswirthschaft.

Dass es also eine Erwerbekunst auf natürlichem Wege sowohl für den Haushalter als für den Staatswirth giebt, und warum, ist erwiesen.

9.

Es giebt aber eine andere Gattung der Erwerbekunst, die man recht eigentlich Gelderwerbekunst nennt, wegen welcher freilich Streben nach Reichthum keine Gränzen zu haben scheint und die von Vielen wegen ihrer Nachbarlichkeit mit der vorhin besprochenen für einerlei gehalten wird, aber weder mit ihr einerlei ist, noch auch entfernt davon. Jene nämlich ist natürlich, diese dagegen nicht natürlich, weil sie mehr auf Gewandtheit und Betriebsamkeit beruht. Fassen wir ihr Entstehen aus Folgendem auf.

Von jedem Besitzthume giebt es einen doppelten

Gebrauch, beide von der Sache zwar, aber nicht auf gleiche Weise, sondern der Eine eigentlich, der Andere uneigentlich, z. B. vom Schuh das Anziehen und das Vertauschen. Wer nämlich an den, der des Schuhwerks bedarf, es gegen ein Stück Geld oder gegen Lebensmittel austauscht, macht zwar vom Schuhwerke Gebrauch, aber nicht den eigentlichen, insofern es Schuhwerk ist, weil es nicht des Tausches wegen gemacht ist Eben so verhält es sich mit den andern Gütern. Aller Tauschhandel entspringt nämlich aus dem Umstande, dass die Menschen in den einen Dingen zu viel, in den andern zu wenig haben. Hieraus erhellt denn auch, dass der Kleinhandel (24) nicht von Natur zum Tauscherwerbe gehört, denn nur ihr Bedürfniss musste durch Tauschhandel bestritten werden.

In der ersten Gesellschaft also — diess ist die Familie — hat offenbar der Kleinhandel nichts zu thun, sondern erst, als die Gesellschaft grösser war, denn jene hatten noch alles gemeinschaftlich: sobald sie sich aber gesondert hatten, so (hatten sie) wiederum viel Anderes, (gemeinschaftlich) womit sie im Falle der Noth einander aushelfen mussten, wie noch viele Völkerstämme thun, nämlich auf dem Wege des Austausches. Nämlich nur das Nöthige wird gegen Nöthiges eingetauscht, weiter Nichts: z. B. Wein gegen Korn, und so jedes andre dieser Art. Eine solche Weise des Austausches ist nun weder unnatürlich noch eine Art des Gelderwerbes, denn sie diente nur zur Ergänzung des natürlichen Bedarfs. Aus ihr entstand aber jener durch Uebereinkunft.

Als nämlich der Verkehr in die Fremde durch Einfuhr von Bedürfnissen und Ausfuhr von Ueberfluss zunahm, kam man gezwungenerweise auf den Ge-

brauch des Geldes. Nämlich nicht Jedes der sonst natürlichen Bedürfnisse war leicht fortzubringen: daher man für den Austausch über ein Solches unter einander übereinkam, das selber brauchbar fürs Leben sich leicht behandeln lässt, z. B. Eisen und Silber und sonst dergleichen, anfangs schlechthin von bestimmter Grösse und Gewicht, zuletzt mit einem Gepräge, um sie von der Last des Wägens zu befreien, denn das Gepräge gab den Werth davon an. War nun nur erst aus dem nothwendigen Austausch die Erfindung des Geldes hervorgegangen, so entstand auch die andere Art der Erwerbekunst, nämlich der Kleinhandel, anfangs wohl nur einfach, aber später durch Erfahrung künstlicher geworden, die ergiebigsten Quellen und Arten des Umsatzes ausfündig zu machen. Daher scheint die Kunst, Vermögen zu erwerben, es hauptsächlich auf das Geld abzusehen und ihr Geschäft in der Umsicht zu bestehen, die Quellen von vielem Gelde auszuwittern, weil sie die Schafferin von Reichthum und Geld zu sein scheint.

Man setzt wohl oft den Reichthum in grossen Vorrath von Münze, weil die Kunst Vermögen zu erwerben und der Kleinhandel darauf ihr Absehen haben. Zu Zeiten scheint aber die Münze und der Münzwerth völliger Unsinn und der Natur zufolge so gut wie Nichts, weil sowohl, wenn die, welche sie gebrauchten, sie ausser Umlauf gesetzt haben, dieselbe keinen Werth mehr hat, (86) und zu keinem Bedürfniss mehr brauchbar ist, als auch weil, wer reich an Münze ist, oft Mangel haben kann an der nöthigen Nahrung: es ist doch ungeräumt, dergleichen für Reichthum zu halten, bei dessen Ueberfluss man verhungern kann, wie nach der Sage jener Midas,

dem wegen Unersättlichkeit seiner Wünsche Alles, was ihm vorgesetzt wurde, zu Golde ward. (27)

Darum sucht man in dem Begriffe der Gelderwerbekunst und des Reichthums etwas Anderes, und mit Recht, denn der Gelderwerb und der naturgemässe Reichthum sind verschieden und dieser ist Haushaltungskunst, während jener Kleinhandel, der nur Geld erzielt, nie anders als durch Geldumsatz: und er scheint es nur auf Münze abzusehen, weil Münze das Element und Ziel seines Austausches ist. Und freilich dieser Reichthum, als Zweck dieser Gelderwerbekunst, hat keine Gränze. Denn wie die Arzneikunst für das Gesundsein ins Unendliche da ist, und jede Kunst für ihren Zweck ins Unendliche — denn so gut wie möglich wollen sie wircken — aber für die Mittel zum Zweck nicht ins Unendliche — denn der Zweck ist ja für alle das Ende — so hat umgekehrt diese Gelderwerbekunst kein Ende ihres Zweckes, und ihr Zweck ist solcher Reichthum und Gelderwerb.

Die Haushaltungskunst hat freilich ihre Gränze (insofern auch sie erwirbt) aber nicht die Gelderwerbekunst, denn dies ist eigentlich nicht Geschäft der Haushaltungskunst: daher denn für sie eine Gränze alles Reichthums als nothwendig erscheint, aber in der Wirklichkeit sehen wir das Gegentheil sich ereignen: denn Alle, wenn sie einmal in Geldgeschäfte gerathen, suchen die Münze ins Unendliche zu vermehren. Schuld daran beider Nachbarschaft, denn die beiderseitige Benutzung des Nämlichen giebt ihnen ähnliches Aussehen: indessen unterscheidet sich die Erwerbung wenn auch nicht in der Benutzung, doch im Zwecke: denn für diese ist etwas Andres Zweck, für jene aber die Vermehrung. Daher denn

Manche diess für den Zweck der Haushaltungskunst halten und bei dem Entschlusse beharren, entweder das Vermögen zu erhalten oder es in Gelde ins Unendliche zu vermehren. ([28]) Schuld an dieser Gemüthsstimmung ist das ängstliche Bedachtsein auf das Leben, aber nicht auf das behagliche Leben. Da nun jene Begier unendlich zunimmt, ([29]) so hat auch ihre Begier nach den Mitteln dazu keine Gränze. Alle aber, die nach dem behaglichen Leben trachten, streben nach den Mitteln zu den sinnlichen Genüssen: mithin da dieser Beweggrund auch bei der Erwerbung statt findet, dreht sich ihr ganzes Mühen um den Gelderwerb, und deshalb ist die andre Art des Gelderwerbs aufgekommen. Bei dem Uebermaasse der Genüsse nämlich suchen sie das künstliche Mittel dazu, und können sie dieselben durch die Gelderwerbekunst nicht anschaffen, versuchen sie es durch ein andres Mittel, indem sie von jeder ihrer Kräfte einen unnatürlichen Gebrauch machen. Die Tapferkeit hat zum Zweck, nicht Geld zu machen, sondern Muth: auch nicht die Feldherrn- und die Arzneikunst, sondern jene Sieg und diese Gesundheit. Jene Leute machen aber alles diess zu Quelle des Gelderwerbs, als wenn dies der Zweck wäre und hierauf Alles hinauslaufen müsste.

Soviel von der nicht natürlichen Gelderwerbekunst, ihrem Wesen und der Ursache ihres Gebrauches bei Uns und von der natürlichen, ihrer Verschiedenheit von jener und dass sie zur Haushaltungskunst gehört, welche naturgemäss den Lebensunterhalt bezweckt, und dass sie nicht, wie jene, unendlich ist, sondern ihre Gränze hat.

10.

Auf die anfangs gestellte Frage: ob die Gelderwerbekunst für den Haushalter und den Staatswirth passe oder nicht, ergiebt sich die Antwort aber unter folgender Voraussetzung.

Wie nämlich die Staatskunst die Menschen nicht macht, sondern sie so, wie die Natur sie ihr giebt, gebraucht, so muss auch die Natur, d. h. Land und See und Andres die Nahrung hergeben und hierüber der Haushalter gehörig verfügen. Denn es ist nicht Sache der Webekunst, die Wolle zu machen, sondern, um sie zu gebrauchen, ihre Güte und Tauglichkeit zu erkennen. Es könnte freilich Jemand die Frage aufwerfen, warum die Gelderwerbekunst ein Theil des Haushaltes sei, die Arzneikunst aber nicht, und doch müssen die Leute im Hause gesund sein, so gut wie lebendig oder ein andres Nöthige. Weil zwar in einem gewissen Sinne es dem Haushalter wie der Obrigkeit zusteht, sich auch um die Gesundheit zu bekümmern, in einem andern Sinne aber nicht, sondern dem Arzte, wie ja um die Haabe in einem gewissen Sinne dem Haushalter, in einem andern Sinne aber nicht, sondern seinen Gehülfen. Besonders aber, wie früher gesagt, muss die Haabe auf natürlichem Wege vorhanden sein: denn es ist Pflicht der Natur, ihrem Kinde Nahrung zu reichen, weil ja Jedes von seinem Erzeuger her Nahrung zum Nachlass hat. Daher denn für Alle natürlicher Gelderwerb aus den Früchten und Thieren entspringt. Da er nun aber, wie gesagt, zwiefacher Art ist, Kleinhandel sowohl wie Haushaltungskunst, wovon diese natürlich und lobenswerth, die Umsetzerei aber mit Recht getadelt wird, — weil sie nicht naturgemäss,

sondern auf gegenseitige Hervorbringung gerichtet ist, — (30) so ist die Geldwägerei mit allem Fuge gehasst, weil dabei die Münze der Zweck des Erwerbes ist, und nicht, wozu sie als Mittel erfunden ward. Denn nur um des Austausches willen ist sie entstanden, aber der Wucher geht auf ihre Vermehrung aus, woher auch dieser Ausdruck: denn wie die Früchte ihrem Saamen nachschlachten, so der Wucherzins seinem Geldstocke. Mithin ist diese Art des Gelderwerbes gar nicht naturgemäss.

11.

Haben wir das Theoretische hiervon hinlänglich erörtert, müssen wir auch das Praktische kurz abhandeln. In allen Dergleichen hat freilich die Theorie freies Spiel, aber die Erfahrung ist an Bedingungen geknüpft.

Für die Kunst, Vermögen zu erwerben, ist zuerst nützlich unmittelbare Kenntniss der zu erwerbenden Güter, von welcher Art sie am nützlichsten sind und wo und auf welche Weise, z. B. die Beschaffenheit der Pferde oder Rinder oder Schaafe, eben so der übrigen Thiere. Man muss nämlich aus Erfahrung wissen, welche von diesen am besten zu einander passen und was für welche zu welcher Oertlichkeit: denn die Einen gedeihen in diesen, die Andern in andern Gegenden: sodann vom Landbau und zwar für unbepflanzten sowohl als bepflanzten Boden: sodann die Bienenpflege und die der übrigen Thiere sowohl in und auf dem Wasser, als des Geflügels, von so vielen man Nebengewinn machen kann.

Diess gehört und zwar vorzüglich für die Kunst, Vermögen zu erwerben, im eigentlichsten Sinne, während für den Tauscherwerb am Wichtigsten Han-

del und Wandel. Dieser zerfällt in drei Stücke, Frachtfuhrwesen, Seehandel, Feilstellung. Diese unterscheiden sich, einmal darin, dass die Einen sichrer sind, während die Andern grössern Gewinn geben: — zweitens die Wucherei, drittens der Lohnverdienst: letzter fällt theils den Handwerkern anheim, theils der blossen Leibeskraft der Handthierer.

Eine dritte Art hält die Mitte zwischen jener zweiten und ersten Kunst, Vermögen zu erwerben, weil auch einen natürlichen Gegenstand des Tauscherwerbes alles ausmacht, was von oberhalb der Erde entsteht und was zu dem Erdartigen gehört, (31) ohne geniesbare Früchte zwar, aber brauchbar, z. B. das Forst- und alles Bergwesen. Letztres umfasst schon viele Zweige, weil es viele Arten von Mineralien giebt. Ueber jedes Einzelne ist hier im Allgemeinen gesprochen: ausführlich aber jedes zu besprechen, wäre zwar für das Arbeiten darin nützlich, aber dabei mit Worten zu verweilen nicht angenehm.

Die kunstreichsten der Handthierungen sind, wo es am wenigsten auf Glück ankommt: die handwerksmässigsten, wo der Leib am mehrsten angegriffen wird: die sklavenartigsten, wo zu meist nur der Leib gebraucht wird: die unedelsten, wozu am wenigsten sittliche Kraft nöthig ist. Da ja aber Einige hierüber geschrieben haben, z. B. Chares von Paros ja und Apollodor von Lemnos (32) über Acker- und Gartenbau, ebenso Andre über Andres, so mag, wem darum zu thun, aus diesen diess kennen lernen. Auch muss man sich die zerstreuten Angaben, wodurch Manche im Gelderwerb ihr Glück gemacht haben, sammeln, denn alles Diess ist nützlich für die, welche auf Gelderwerbekunst einen Werth legen: z. B. die über Thales von Milet. Es ist diess nämlich eine

gelderwerbkünstliche Wahrnehmung, die man ihm zwar wegen seiner Weisheit zuschreibt, welche aber allgemein stattfinden kann. Als man ihm nämlich wegen seiner Armuth den Vorwurf machte, dass Philosophie doch nichts einbrächte, soll er nach einer Wahrnehmung vermittels der Sternkunde, dass für die Oelbäume ein fruchtbares Jahr kommen würde, noch während des Winters aus geringem Geldvorrathe an alle Oelbaumgärtner bei Milet und auf Chios Angelder vertheilt und so, weil ja Niemand überbot, wohlfeil gepachtet haben: als nun aber der Zeitpunkt kam, wo viele und zwar plötzliche Nachfrage entstand, habe er durch Ablassung gegen beliebigen Gewinn viel Geld zusammengeschlagen und dadurch bewiesen, dass es den Philosophen, wenn sie wollen, ein leichtes sei, reich zu sein, aber diess sei nicht der Zweck ihrer Geistesthätigkeit.

Thales soll nun zwar auf diese Weise einen augenscheinlichen Beweis seiner Weisheit gegeben haben: es ist diess aber, wie wir sagten, ein Kunstgriff der Gelderwerbung, wenn man sich den Alleinhandel wovon verschaffen kann. Daher auch manche Staaten, wenn sie in Geldverlegenheit sind, sich dieses Mittel zu nutze machen, nämlich den Alleinhandel aller Waaren. So kaufte ja Einer in Sizilien, sogar für bei ihm niedergelegtes Geld, alles Eisen aus den Eisenhütten auf, und nachher, als aus den Handelstädten die Handelsleute kamen, verkaufte er allein, und ohne den Preis hoch aufzuschlagen, gewann er doch hundert auf funfzig Talente. Als nun Dionys dies erfahren, liess er ihn zwar sein Geld mitnehmen, aber nie mehr in Syrakus sich aufhalten, weil er Mittel des Erwerbes ausfündig machte, die seinen Geschäften nachtheilig wären. (33)

Die umsichtige Zeitbenutzung des Thales und diese sind ganz von einer Art, denn Beide wandten einen Kunstgriff an, sich den Alleinhandel zu verschaffen. Diess kennen zu lernen ist auch für die Staatswirthe nützlich: denn viele Staaten bedürfen solcher Geldquellen so gut wie eine Familie oder noch mehr: daher auch manche Staatsverwalter nur Diess zum Gegenstand' ihrer Verwaltung machen.

12.

Da es aber drei Theile der Haushaltungskunst gab, einen das dienstherrliche Verhältniss, worüber wir früher gesprochen, sodann das väterliche und dann das eheliche — (34) denn über Weib und Kinder herrschen als Freie geschieht nicht auf dieselbe Weise, sondern über die Gattin im Sinne des Freistaates, über die Kinder dagegen auf königliche Art. — Das männliche Geschlecht ist von Natur mehr zum Befehligen geschaffen als das weibliche, wenn nicht etwa eine unnatürliche Verbindung entstanden ist, und das höhere und vollkomne Alter mehr als das jüngere und unvollkomne.

In den meisten freistaatlichen Verhältnissen wechselt freilich das Herrschen und Beherrschtwerden, denn mann will von Natur frei sein und keinen Unterschied gestatten — Jedoch in der Zeit, wann der Eine herrscht und der Andre beherrscht wird, strebt man nach Unterscheidung durch äussere Haltung und Rede und Ehrbezeigung, wie dies des Amasis Geschichtchen mit dem Fussbadebecken (35) andeutet. So verhält sich immer das männliche zum weiblichen Geschlechte.

Die Herrschaft über die Kinder ist königsartig: der Erzeuger nämlich herrscht durch Freundlichkeit

und Würde, was ja die Art der königlichen Herrschaft ist: daher denn Homer den Zeus durch die Benennung, „Vater der Menschen und Götter," als König aller Dieser zusammen bezeichnet hat: denn der König muss seinem Wesen nach unterschieden sein, aber dem Geschlechte nach gleich, was ja mit dem Verhältnisse der Aelteren zu den Jüngeren und des Erzeugers zu dem Kinde zusammentrift.

13.

So ist denn offenbar, dass der Haushalt sich mehr um die Menschen bekümmert als um den Erwerb der leblosen Dinge und mehr um den sittlichen Werth jener als um den Werth des Besitzes, den wir Reichthum nennen, und mehr um den Werth der Freien als den der Unfreien.

Zuvörderst kann man freilich in Betreff der Sklaven die Frage aufwerfen, ob bei dem Sklaven ausser seinen Tugenden als Werkzeug und Diener es noch eine preiswürdigere gebe, z. B. Mässigung, Tapferkeit, Gerechtigkeit und andre sittliche Verfassung dieser Art, oder ob es bei ihnen keine andren als die leiblichen Diensttüchtigkeiten gebe. Man kann hier zweifeln. Im Fall der Bejahung, worin werden sie sich von den freien Leuten unterscheiden? Im verneinenden Falle ist es doch seltsam, da sie Menschen und der Vernunft theilhaftig sind. Beinahe einerlei damit ist die Frage in Betreff des Weibes und Kindes, ob auch diesen Tugenden beizulegen, und ob das Weib gemässigt und tapfer und gerecht sein müsse und ob der Sohn sowohl unsittlich als sittlich sein könne oder nicht.

Allgemein also muss man in Betreff des natürlichen Unterthan's und Herrn in Betracht ziehen, ob

bei ihnen die nämliche Tugendhaftigkeit zu fordern sei oder eine verschiedene. Denn wenn beide gleich rechtschaffen sein sollen, warum soll denn ein für allemal der Eine Herr sein und der Andre sein Unterthan? denn in dem Mehr und Weniger kann doch der Unterschied nicht liegen: Unterthan und Herr sind in der Art verschieden, das Mehr und Weniger aber in Nichts. Wenn es aber doch dem Einen so zusteht, dem Andern nicht, so ist das zu verwundern: denn wenn der Herr ungemässigt und ungerecht ist, wie kann er gut Herr sein? wenn der Unterthan, wie guter Unterthan sein? denn, ist er zügellos und feig, wird er keine seiner Schuldigkeiten verrichten. Es müssen also Beide offenbar an der Tugendhaftigkeit Theil haben, von dieser es aber Unterschiede geben, wie ja auch von den natürlichen Unterthanen. Und hiezu ist die Natur in Betreff der Seele vorangegangen. In dieser ist nämlich von Natur das Herrschende und das Unterthane vorhanden, deren Tugend wir unterscheiden: z. B. die des vernünftigen und des unvernünftigen Theiles. Offenbar nun verhält es sich ebenso auch in den andern Verhältnissen, so dass es von Natur mehre herrschende und unterthane Dinge giebt.

Auf andre Weise nämlich beherrscht der Freie den Unfreien, der Gatte das Weib und der Mann das Kind. Und in Allen sind jene Theile der Seele vorhanden, aber auf verschiedene Weise. So hat der Unfreie durchaus nicht die Gabe, Rath zu geben: das Weib hat sie wohl, aber ohne Befugniss: der Knabe hat sie wohl, aber noch unvollkommen. Eben so nun muss es sich mit den sittlichen Tugenden verhalten: man muss annehmen, dass sie alle daran Theil haben, aber nicht in dem nämlichen Grade,

sondern soviel, als jedem zu seinem Bereiche nöthig ist. Darum muss der Herrschende die sittliche Tüchtigkeit vollkommen besitzen — das Werk rührt freilich nicht unmittelbar von dem Baumeister her, aber der leitende Gedanke dazu — von den Uebrigen aber jedes soviel, als wozu sie befähigt sind.

Es ist also offenbar, dass es für alle Genannte eine sittliche Tüchtigkeit giebt, aber die Selbstbeherrschung, Tapferkeit, Gerechtigkeit des Weibes und des Mannes nicht die nämliche ist, wie Sokrates meinte, sondern die Eine eine zu herrschen, die Andre eine zu dienen verstehende Tapferkeit. Ebenso verhält es sich mit den andern Tugenden. Diess wird noch klarer, wenn die Betrachtung ins Einzelne geht. Denn bei allgemeinen Bestimmungen, z. B. dass das Wohlbefinden der Seele Tugend sei oder das Richtighandeln oder sonst Dergleichen, kann man sich selbst täuschen: weit besser ist es, wie Gorgias, (36) die Tugenden aufzuzählen, als solche Bestimmungen zu geben. Mithin muss man wohl, wie der Dichter (37) vom Weibe gesagt hat „Dem Weibe leiht das Schweigen Schmuck," es überall so gelten lassen, aber für den Mann nicht mehr so.

Und da der Knabe noch unvollkommen ist, so ist offenbar seine Tugendhaftigkeit noch nicht selbständig, sondern abhängig von dem ausgebildeten Manne und Führer.

Ebenso das Verhältniss des Sklaven zum Herrn. Wir erklärten ja den Sklaven für brauchbar zu den natürlichen Bedürfnissen, daher bedarf er ja der sittlichen Tüchtigkeit in geringerm Grade, und nur soviel, um es weder aus Lüderlichkeit noch aus Feigheit an seiner Thätigkeit mangeln zu lassen.

Man kann auch die Frage aufwerfen, ob, wenn

das Gesagte wahr ist, auch die Künstler sittliche Tüchtigkeit haben müssen — denn oft lassen sie es aus Lüderlichkeit an Thätigkeit mangeln — oder ob diess ein höchst verschiedener Fall sei. Der Sklav nämlich ist unser Lebensgenosse, jener aber steht entfernter, und es fällt auf ihn so viel von sittlicher Tüchtigkeit als von Sklavensinn: denn die Sklaverei des Handwerkers hat ihre Gränze. Sodann ist der Sklav Sklav des natürlichen Herrn, aber kein Schuster noch anderer Handwerker. Offenbar also, wenn von solcher sittlichen Tüchtigkeit die Rede ist, muss der Sklave sie seinem Herrn verdanken, aber keinem derzeit herrschenden Lehrmeister. Darum haben Diejenigen unrecht, welche dem Sklaven alle Vernunft absprechen und ihn dem Befehle blindlings Folge leisten lassen: denn man muss die Sklaven mehr noch als die Kinder vernünftig zu machen suchen.

Aber genug diess hievon. In Betreff nun des Gatten und der Gattin, des Vaters und der Kinder, der Tugendhaftigkeit eines jeden von ihnen und ihrer gegenseitigen Behandlung, was da gut und nicht gut ist und wie man da nach dem Guten streben und das Böse vermeiden muss, dass muss, wenn von Staatsverfassung die Rede ist, besprochen werden. Denn da jede Familie ein Theil des Staates und jene Theile der Familie sind, die Tüchtigkeit des Theiles aber sich richten muss nach der Tüchtigkeit des Ganzen, so muss man mit Hinblick auf den Staat die Erziehung der Frauen sowohl wie die der Kinder einrichten, wenn es anders für die Tüchtigkeit des Staates darauf ankommt, dass sowohl die Kinder wie die Frauen tüchtig sind. Nun muss es aber darauf ankommen; denn die Frauen machen die Hälfte der

freien Leute aus, und aus den Söhnen werden Mitbürger. Folglich, da wir uns hierüber bestimmt erklärt haben, müssen wir über das Weitere anderswo sprechen, und indem wir den Gegenstand als beendigt für jetzo fallen lassen, wollen wir mit etwas Andrem wieder beginnen, und erst Diejenigen, die über die beste Staatsverfassung ihre Ansichten aufgestellt haben, in Betrachtung ziehen.

Anmerkungen zum ersten Buche.

1. gemäss den Begr. einer s. Wissensch. Dieser Satz, der im Urtext früher aber dort müssig steht, hat hier seinen angemessenen Platz gefunden, insofern die in der W. hier vorkommenden Begriffe den materiellen Bestandtheilen anderer Dinge entsprechen, deren man durch die Analyse, die hier angekündigt ist, habhaft wird.

2. Dienstherr. Ein für allemal sei's gesagt, dass wir so das fremde Despot übersetzen, wie Tyrann durch Zwingherr. Wird man uns deshalb einen Puritaner schelten? Immerhin. Haben wir uns doch auch vor abstracten Ausdrücken gehütet: warum? Das mag man selber finden.

3. das Delphische Stichmesser. Also ein Messer eingerichtet zugleich auf Stich und Schnitt oder Hieb, daher wohl delphisch genannt wegen seiner Aehnlichkeit mit den meist zwei oder mehrdeutigen delphischen Orakeln. Der ämsige Schneider hat hiezu ein Fragment des Komikers Theopompos aus Pollux angeführt, in welchem das Wort ξιφομάχαιρα, Dolchmesser, sehr wahrscheinlich obiges Stichmesser bezeichnet.

4. Trochaeen, die Euripides seiner Iphigenie in Aulis v. 1379 (1419) in den Mund legt.

5. In s. Werken und Tagen.

6. Charondas der berühmte Gesetzgeber aus Katana in Sicilien und Epimenides aus Kreta, jener lange Schläfer, den bei uns Meister Wolfgang auf eine kurze Zeit durch ein Gelegenheitsdrama weckte. Die Bezeichnungen des Familienlebens hier durch Beide streifen an komisches Genre, wie wenn man die H., der jetz bezeichnen wollte durch: die an einem Stücke Zuckerkand Leckenden. Uebrigens ist hier eine unverständliche Variante ὁμαχάπους, wenn nicht etwa von κάπτειν, schnappen, abzuleiten. Wenn aber statt beider Lesarten eine dritte, ὁμοκαπάνους, die auf einen Wagen Gepackten, gelesen würde, würden wir sie allen andern vorgezogen haben.

7. S. Odyssee 9, 114—115.

8. S. Iliad. 9, 63. Worte Nestors.

9. Brettspiel. Würde heut zu Tage kaum passen, da man auch in Gesellschaft Schach spielt, indessen schien es doch immer passender als die andre Variante, einsam unter den Vögeln, da ja doch auch der einsamste Raubvogel sich paart. Es war ja die Pointe, den Egoismus ausschliesslich irgendwie zu bezeichnen.

10. Entweder ein Wildthier oder ein Gott. Diese Worte erinnern an die Worte des Herakleitos, welche Schleiermacher in seiner Saml. Fragm. 17. (Museum I. S. 347—348) behandelt hat, aber dort ein andrer Gesichtspunkt: nämlich ein intellectueller, während hier ein moralisch-politischer.

11. bewaffnet mit Denken und Begehren. Absichtlich wohl bewaffnet gesagt, wegen des Kampfes der beiden Vermögen gegen einander, woraus entweder Tugend oder Laster hervorgeht. Im Urtexte nämlich steht ἀρετῇ, Tugend, wo wir gesetzt, Begehren. An jenem hat sich bisher Niemand gestossen und doch nöthigt der Zusammenhang zu einem dem überlieferten ähnlichen Worte im Sinne von ὀρέξει, woraus ἀρετῇ nicht kann füglich entstanden sein, aber wohl durch irgend einen Fehler be-

sonders klösterlicher Abschreiber aus ἔρωτι, das in allgemeinster Bedeutung dem ὀρέξει entspricht, vielleicht von A. mit Absicht gewählt, um ihm, was er schon im Sinne hatte, als specielsten Gegenstand des Begehrens das entsprechende ἀφροδίσια folgen zu lassen.

12. Jn Betreff des Daidalos die bekannte Erkl. dieser Sage, dass er zuerst plastische Bilder aus Holz mit ausgespreizten Schenkeln gefertigt habe. S. Diodor Sicul. IV. 76. u. a. Zu Hephaistos Dreifüsten S. Hom. Il. 18, 376.

13. d. h. trennbarer Theil seines Herrn. S. kap. 6 am Schlusse.

14. an dem .... Gesunden. d. h. σώῳ oder σῷ für ζώῳ, Thiere, welches im Urtext Niemandem Anstoss gab. Jhm entspricht der bekannte Vers: Cui mens sana in corpore sano.

15. aufrecht. Sehneider hat hier jenes artige Distichon des Theognis beigebracht, das später erst von Schäfer in der Ausg. der Gnomischen Dichter p. 24. Leipz. 1815 an gehöriger Stelle eingeschaltet ist in Th. Paraenes. V. 547—548. Es lautet in der Uebers. „Niemals hat ihr Haupt noch die Knechtschaft grade getragen, Sondern mit schielendem Aug' trägt sie gekrümmt das Genick.“ Man sieht wohl, dass diese Schilderung symbolischer Ausdruck der Gesinnung sein soll, während in unserer Stelle von den Folgen körperl. Anstrengung die Rede ist.

16. Dies Bruchstück auch bei Plutarchus de nobilitate k. 6 aufgeführt. Schn.

17. Bei Athenaeus VI. S. 262. wird ein Lustspiel des Pherekrates, δουλοδιδάσκαλος, der Sklavenlehrer, aufgeführt. Schn. Vgl. Meinecke Qu. Sc. sp. 2. S. 35. Berlin 1827 und nach ihm Runkel Samml. S. 20. ff. Leipz. 1829. Könnte, da bei Athenaeus von Naschhaftigkeit die Rede ist, nur in dem Falle hierher Bezug haben, dass Ar. durch die

Erwähnung der Kochkunst darauf anspielte, wenn nicht auf die bekannten dapes Siculae.

18. Ein jambischer Senar aus Philemons Lustp: der Pankratiast, citirt von Suidas v. πρό. Schn.

19. Der hier fehlende Satz der Urschrift ist k. 8. wo er füglich hingehört, von uns eingeschoben. S. dort Anm. 22. Wir haben freilich das hier unschickliche, weil Beispiel ankündigende, οἷον nicht ausgedrückt. Vielleicht aber richtiger „die gerechte," wenn es Ironie sein sollte; allein da Ar. früher den Krieg unter gewissen Bedingungen für gerecht erklärt, so haben wir die Treue der Deutlichkeit geopfert. Wir konnten uns freilich schwer dazu entschliessen, das οἷον fahren zu lassen: denn wenn, um für die κτητικὴ ein Object nebst einem diess regierenden Verbum zu gewinnen, man φθίνει oder noch besser νήθει δίκαια herstellen dürfte als Fragm. irgend eines Drama, wer sieht nicht, dass die Stelle durch das von der Spinne entlehnte Bild, wofür die Nähe von δίκτυα zu δίκαια und der Zusatz sprechen, gewinnen würde? Freilich braucht Ar. selbst in seiner Hist. nat. animalium vom Weben der Spinne nur ὑφαίνειν und ἀφιέναι, indessen tropisch kömmt νήθειν dafür vor in einem Fragm. des Cratinus b. Hesychius. S. Runkel Cratin. Fr. S. 29. Leipz. 1827.

20. Und solchem Meere, näml. so eng wie Flüsse. z. B. Hellespont. Bosporus: letzterer besonders für Thunfang. S. Philostratos I Bilder 1, 12—13 in unsrer Uebersetzung bei Metzler.

21. die Wurmsetzer. Nach Schn. ein Irrthum, entstanden aus dem Umstande, dass die Eier mehrer Insekten kaum zu erkennen sind und weil Einige derselben die Eier schon innerhalb ausbrüten und so scheinbar lebende Würmer gebären. S. Aristotel. Naturgesch. d. Thiere 5, 19 u. f.

22. S. oben Anm. 19.

23. S. Solons Poesien, V. 71, wo aber der Vers ohne Zeitwort mit *ἀνθρώποισιν* schliesst.

24. Kleinhandel. Das Geldgeschäft wohl absichtlich aus sittl. Standpunkte durch diese Benennung herabgesetzt.

25. durch Uebereinkunft. *κατὰ λόγον*, was als Gegensatz zum voraufgegangenen *κατὰ φύσιν* keinen andern Sinn zuzulassen scheint. Durch das Conventionelle der bürgerl. Gesellsch. ist ja die Natur in vielen Stücken, wenn nicht unterdrückt, doch sehr entstellt.

26. ausser Umlauf gesetzt. Gesetzt *μεταθεμένων* soll, was möglich ist, soviel heissen wie umgeprägt, so konnte Ar. wohl nur an Kupfermünze denken, da ja Silbermünze, wenn auch aufgehoben, doch ihren absoluten Werth behält, je besser, desto grösseren.

27. S. die anmuthige Sage vom K. Midas ausgesponnen von Ovid. Metam. XI, 88. ff.

28. Er will sagen, dass auch in den gewöhnl. Haushaltungen die Menschen in die Extreme verfallen.

29. unendlich zunimmt. Wir haben übersetzt, als wenn *ἰούσης*, was schon Sylburg wollte, da stände für *οὔσης*, welches Schn. vergeblich mit dem kurz voraufgegangenen *εἰ ἰατρικὴ τοῦ ὑγιαίνειν εἰς ἄπειρόν ἐστι* vertheidigt, weil hier *εἰς ἀπ.* zu *ὑγιαίνειν* gehört: und *ἐστι* zu *ἰατρική*, daher man vielleicht richtiger *ἔστι* betont, es wäre denn, dass man die Worte *τοῦ ὑγ. εἰς ἀπ.* wie ein Prädikat betrachtete.

30. Dies *ἀπ' ἀλλήλων* ist mehrfach, aber von Niemand bisher richtig gedeutet worden. Der Zusammenhang aber lehrt, dass in diesem kurzen Ausdr. des Ar. die Spitze seines Tadels des nach seiner Ansicht unnatürlichen Geldwuchers, in welchem die Zinsen immer wieder zum Kapital geschlagen wer-

den, stecken muss. Nach Analogie jenes spasshaften Verses des Aristophanes, worin die aristokratische Genealogie der Athener bespöttelt wird: *Ἱππόνικος Καλλίου κἀξ Ἱππονίκου Καλλίας* die Sache hier ausgedrückt *Τόκοι κεφαλαίου κἀπὸ τόκων κεφάλαιον* anstatt weitrer Erkl. wird man unsre Uebers. wohl nicht misbilligen.

31. Man sieht wohl, dass mit den Worten, was von oberhalb der Erde u. s. w. die spätern Forst- und Bergwesen vorbereitet sind. Man sollte also eher *τῶν ὑπὸ γῆς γιγνομένων*, die unter der Erde entst. erwarten: aber viele Mineralien liegen ja schon zu Tage und alle haben ihren Ursprung von der Mutter Erde. Vgl. Platons Timaeus.

32. Schn. führt für Apollodor als Gewährsmann Varro de re rust. I. 1, 8. an, indem er bei *δή* hinter Chares anstösst, der doch nicht weiter bekannt sei. Wir meinen, weil Ar. auf Notizen später aufmerksam macht, dass der Mitylener Geschichtschr. aus Alexanders Gefolge gemeint sei, aus welchem Athenäus manche Notiz anführt. Vielleicht steckt in *ὁ Πάριος* einmal der Vaternahme, oder ein Spitznahme, z. B. *παράθυρος* st. *εἰσαγγελεύς*, was er ja bei Alexander gewesen.

33. Was wohl diesen Dionys zu dieser Grossmuth bewogen haben mag! er hatte ja kein Bombardement zu fürchten, wie etwa sein Ebenbild im heutigen Aegypten. —

34. Der Nachsatz zu diesem Vordersatze folgt erst zu Anfang des folgenden Kapitels.

35. Fussbecken. Eigentl. Fussbadebecken. S. die höchst artige Gesch. ausführl. bei Herodot 2, 172 in Fr. Lange's treffl. Uebersetzung.

36. Nur mittelbar durch Menon in dem nach diesem benannten Gespr. Platon's. Schn.

37. S. Sophocl. Ajax v. 293. in den Uebers. von Solger und Donner.

ZWEITES BUCH.

Von der besten Staatsverfassung. Kritik verschiedner Ansichten und Vorschläge.

Zweites Buch.

Von der besten Staatsverfassung. Kritik verschiedner Ansichten und Vorschläge.

1.

Da wir den Vorsatz haben, über diejenige staatliche Gesellschaft wissenschaftlich zu verhandeln, welche die allerbeste für Solche ist, die im höchsten Grade nach Wunsch leben können, so müssen wir auch die andern Staatsverfassungen in Betrachtung ziehen, sowohl diejenigen, wovon einige Staaten Gebrauch machen, die in dem Rufe guter Verfassung stehen, als auch allgemein, wenn es noch Einige geben sollte, die, weil sie in guter Verfassung zu leben scheinen, von Einigen nahmhaft gemacht werden, damit sowohl die Richtigkeit als die Brauchbarkeit davon erkannt werde: ferner, damit nicht das Suchen nach etwas Anderem als Jenem auf uns den Schein werfe, durchaus Etwas ersinnen zu wollen, sondern damit man sich überzeuge, dass wir wegen der Untauglichkeit der jetzo vorhandenen diese Abhandlung unternommen haben.

Wir müssen nun damit beginnen, was natürlicher Anfangspunkt dieser Untersuchung ist. Entweder müssen nämlich alle Bürger an Allem Theil haben oder an Nichts, oder an Einigem wohl, an Anderm nicht. An Nichts Theil haben ist offenbar unmöglich, denn der Staat ist eine Gesellschaft, für die zuvörderst Gemeinsamkeit des Ortes nothwendig ist: der eine Staat hat nämlich einen Ort und die Bürger sind theilhaftig des einen Staates. Aber es fragt sich, ob es besser sei, dass in einem Staate, der sich unter guten Umständen befinden soll, die Gemeinsamkeit alles Möglichen statt finde, oder nur von einigen Dingen: denn es können ja die Bürger Gemeinschaft der Kinder- Frauen- und Güter haben, wie in dem platonischen Staate: dort erklärt nämlich Sokrates Gemeinschaft der Kinder, Frauen und des Besitzes für nothwendig. Fragt sich also, ob es so, wie jetzo, besser ist oder gemäss dem in jener Staatsverfassung ausgedrücktem Gesetze.

2.

Ausser vielen andern Uebelständen, welche die Frauengemeinschaft mit sich führt, ergiebt sich auch aus der Verhandlung darüber gar kein Grund, warum Sokrates eine solche Gesetzgebung für nothwendig erklärt: ferner wie man zu dem Ziele, das nach ihm der Staat haben muss, welches aber nach dem, was dort geschrieben steht, unmöglich ist, doch durchdringen müsse, (1) darüber ist nichts bestimmt, ich meine die möglich beste Einung des Staates. Diess ist ja der Grundgedanke des Sokrates. Indessen wird es offenbar mit dem Fortgange der grössern Einung nicht einmal ein Staat sein. Der Staat ist nämlich naturgemäss eine Menge, und einet er sich mehr, so

wird aus dem Staate eine Familie, und aus der Familie ein Mensch enstehen: man könnte dies eher eine Familie als einen Staat, ja eher einen Menschen, als eine Familie nennen. Mithin, wäre man auch im Stande diess auszuführen, müsste es nicht geschehen, denn man würde den Begriff des Staates vernichten.

Der Staat besteht nämlich nicht blos aus mehren Menschen sondern auch aus verschiedenartigen, weil nicht aus gleichartigen. Etwas andres sind ja Bundesgenossenschaft und Staat. Jene, wenn auch gleichartig, ist nur durch ihre Grösse, wie wenn eine Waage mehr sinkt, von Nutzen, denn ja um der Hülfe willen pflegt Bündniss zu entstehen. (2) Durch Dergleichen wird aber auch der Staat von einer Völkerschaft unterschieden sein, wenn sie nicht in Ortschaften gesondert sind, sondern wie die Arkader. (3)

Woraus nun aber Eins werden soll, ist verschiedenartig. Deshalb erhält denn auch die Gleichheit im Verhältnisswechsel die Staaten, wie diess früher in der Ethik gesagt ist: (4) denn unter freien und gleichen Leuten kann diess nicht anders sein, weil nicht Alle gleichzeitig herrschen können, sondern entweder jahrweise oder nach einer andern Anordnung oder Zeitbestimmung: und so erfolgt denn, dass Alle zur Herrschaft gelangen, wie wenn die Schuster und Zimmerleute wechselten und nicht immer die Nämlichen Schuster und Zimmerleute wären. Soll es sich aber nun einmal so um die Staatsgesellschaft besser verhalten, so ist klar, dass, wenn gleich besser, dass wo möglich immer die Nämlichen herrschen, man doch bei denen, wo diess wegen der natürlichen Gleichheit Aller unmöglich und es zugleich auch gerecht ist, dass, mag das Herrschen gut oder schlecht

sein, Alle daran Theil haben, ähnlich dem zu Anfange Gesagten den Umstand nachahme, dass die Gleichen einander ablösen, die Einen nämlich herrschen, die Andern gehorchen, adwechselnd, wie wenn sie andre Leute geworden wären. Auf die nämliche Weise nun verwalten die Einen der Staatsbeamten diese, die Andern jene obrigkeitlichen Aemter. (5)

Hieraus erhellt also, dass theils solche Einheit, wie Einige wollen, von Natur nicht vorhanden ist, theils das für das höchste Gut in den Staaten Erklärte die Staaten aufhebt, während des Einzelnen Vortheil den Einzelnen erhält. Es ist aber auch auf einer andern Seite offenbar, dass nach zu grosser Einheit des Staates streben nicht besser ist: denn wie eine Familie selbständiger ist als der Eine, so der Staat selbständiger als die Familie, und es kann erst dann ein Staat sein, wann es eintrifft, dass die Gesellschaft der Menge selbständig ist. Wenn nun anders der Selbständigere den Vorzug hat, so hat auch die Einheit in geringerm Grade den Vorzug vor der Einheit in höherm Grade. (6)

3.

Allein selbst, wenn der höchste Grad der Einheit der Gesellschaft das Beste wäre, so liegt diess offenbar nicht in seinem Ausdrucke, wenn Alle zugleich sagen, das Mein und das nicht Mein.“ Diess nämlich hält Sokrates für ein Zeichen vollkommner Einheit des Staates. Das „Alle“ ist ja doppelsinnig. Soll es bedeuten, jeder Einzelne, dann wäre vielleicht eher, was Sokrates beabsichtigt, denn der Einzelne wird den Nämlichen und die Nämliche für seinen Sohn und für seine Gattin anerkennen und eben so in Betreff des Vermögens und jedes damit Verbundnen.

Nun aber werden diejenigen, die auf Gemeinschaft der Weiber und Kinder dringen, nicht so es meinen, sondern „Alle wohl, aber nicht der Einzelne von ihnen; eben so auch das Vermögen, alle wohl, aber nicht der Einzelne von ihnen. Dass also in dem „Alle“ ein Trugausdruck steckt, liegt am Tage, weil er Beides, sowohl Ungerade als Gerade, wegen seiner Doppelsinnigkeit in der Dialektik zu Kunstgriffen dient: weshalb denn das „Alle“ in dem Sinne von „das Nämliche“ genommen, so zwar, recht gut aber unmöglich ist, so aber, nicht zur Verständigung geeignet.

Ausserdem hat dieser Umstand noch einen andern Nachtheil. Was nämlich sehr vielen gemeinsam ist, findet am wenigsten Sorgfalt, denn eben um das Eigne bekümmert man sich wohl, um das Gemeinsame weniger oder nur so viel, als der Einzelne dabei betheiligt ist. Pflegt man ja in andern Verhältnissen, weil ein Andrer Sorge worum trage, sorgenloser zu sein, z. B. in den Dienstabwartungen des Hausgesindes verrichtet die Menge Diener zuweilen die Dienste schlechter als die geringere Anzahl. — So erhält nun ein Jeder der Bürger tausend Söhne aber nicht als des Einzelnen, sondern ohne Unterschied des Ersten Besten: mithin werden sie sich auf gleiche Weise nicht darum bekümmern. Auch bezeichnet ja so das „Jeder mein“ den Glüklichen oder Unglücklichen unter den Bürgern nur als den Wievielten der Zahl nach, (7) indem er z. B durch „der Meinige oder irgend Eines“ jeden der Tausend — oder aus wie vielen der Staat bestehen mag — auf solche Weise bezeichnet, und zwar nicht ohne Zweifel: denn wem es glückte, dass ihm ein Kind geboren und nach der Geburt erhalten ward, dem bleibt es ja unbekannt.

Indessen ist es noch die Frage, ob so jeden mein nennen, indem man das Nämliche von Zwölftausend aussagt, besser ist, oder wie jetzo in den Staaten? Dort nämlich benennet zuerst den Nämlichen der Eine seinen Sohn, der Andre seinen Bruder, der Dritte seinen Vetter oder nach sonstiger Verwandtschaft sei es des Blutes oder der Verschwägerung mit ihm oder mit den Seinigen: ausserdem ein andrer (8) seinen Zunft- oder Stammgenossen: es ist ja wohl besser, eigner Vetter als auf diese Weise Sohn zu sein.

Auch kann man es ja nicht vermeiden, dass Manche ihre Brüder und Kinder, Väter und Mütter muthmasslich erkennen: denn nach den Aehnlichkeiten zwischen Kindern und ihren Erzeugern müssen sie sich untereinander vergewissern, was nach der Erzählung von Reisenden wirklich eintreffen soll. Einige der Bewohner Oberlibyens (9) haben, wie jene sagen, Weibergemeinschaft, indessen wissen sie die Kinder schon bei der Geburt zufolge der Aehnlichkeit heraus zu finden. Giebt es doch auch Weibchen unter den übrigen Thieren, z. B. Stuten und Kühe, welche ihren Erzeugern sehr ähnliche Junge wieder zu geben pflegen. z. B. die Stute in Pharsalos, genannt, die Gerechte. (10)

4.

Ferner ist es für die Gründer dieser Gemeinschaft nicht leicht, Uebelstände zu verhüten, wie, thätliche Beschimpfungen und unvorsätzliche Todtschläge, sowie mit Vorsatz verübte und Raufereien und wörtliche Beschimpfungen, wovon doch jedes eine Ruchlosigkeit ist gegen Väter und Mütter und nahe Verwandte, z. B. Grosseltern. Aber diess muss sich häufiger ereignen, wenn man sich nicht kennt, als beim Ge-

gentheile, und für so was Geschehenes sind doch, wenn man sich kennt, die gebräuchlichen Sühnen möglich, in jenem Falle aber nicht.

Auch ist es ungereimt, bei der Kindergemeinschaft den Liebenden bloss den nähern Umgang abzuschneiden, das Lieben aber nicht zu verhindern, noch die übrigen Annäherungen, dergleichen doch im Verhältnisse des Vaters zum Sohne und des Bruders zum Bruder am allerunschicklichsten sind, da ja schon das Lieben allein. Ungereimt aber auch das Abschneiden des nähern Umgangs aus keinem andern Grunde, als weil die Lust zu gewaltig werde; dass es aber Vater oder Sohn oder Brüder von einander sein können, diess für gleichgültig zu achten.

So ergäbe sich denn eine grössere Brauchbarkeit der Weiber- und Kindergemeinschaft für die untern Stände als für die obern: denn es würde bei dieser Gemeinschaft weniger Freundschaft statt finden, wie diess bei Unterthanen, um der Obrigkeit zu gehorchen und nicht Neuerungen anzufangen, wünschenswerth ist. Aber es muss wegen eines solchen Gesetzes durchaus das Gegentheil von dem erfolgen, was gute Gesetze bewirken sollen und weswegen Sokrates solche Anordnung in Betreff der Kinder und Weiber für nöthig hält. Wir halten nämlich sowohl Freundschaft für eins der grössten Güter für die Staaten, — weil ja so am wenigsten Partheiaufruhr entstehen wird — als auch Sokrates ja auf Einheit des Staates dringt, die ja gerade theils so erscheint, theils von ihm erklärt wird für Wirckung der Freundschaft. So kennen wir ja die Behauptung des Aristophanes im Gastmale, dass die Liebenden wegen der Gewalt der Liebe zusammen zu wachsen und Beide aus Zweien Einer zu werden wünschen. In diesem

Falle müssten entweder Beide oder der Eine drauf gehen: im Staate aber muss wegen solcher Gemeinschaft die Freundschaft wässerig werden, und weil der Sohn den Vater oder der Vater den Sohn am wenigsten, den Meinigen, nennen kann. Denn wie ein wenig Süssigkeit ins Wasser gethan die Mischung unmerklich lässt, so ergiebt sich auch, dass man die gegenseitige Zuthulichkeit, die von diesen Nahmen herrührt, als gar nicht nöthig bei solcher Staatsverfassung erachtet, sei es im Verhältnisse des Vaters zu seinen Söhnen oder des Sohnes zu seinem Vater oder der Brüder zu einander. Zwei Dinge nämlich sind es, die am meisten Anhänglichkeit und Freundschaft unter den Menschen bewircken, das Eigenthum und die Zärtlichkeit, wovon keines in solcher Verfassung stattfinden kann.

Aber auch das Uebertragen der Kinder, die geboren werden, aus den untern Ständen in die oberen und aus diesen in jene hat in Betreff der Art und Weise grosse Schwierigkeit: es müssen ja die Gebenden und Uebertragenden sowohl kennen, wen sie abgeben, als auch, an wen. So aber muss das früher Gesagte bei Diesen noch mehr eintreffen, nämlich thätliche Beschimpfungen Liebeshändel Todtschläge. Denn theils werden die unter die andern Bürger Gegebenen nicht mehr die obern Stände ihre Brüder Kinder Väter und Mütter benennen, theils die bei den obern Ständen so Befindlichen die andern Bürger: (11) daher man sich hüten muss, Dergleichen wirklich auszuführen, wenn man die (auch nur allgemeine) Verwandschaft behaupten will. — Soviel von der Kinder und Frauengemeinschaft.

5.

Hieran schliesst sich die Betrachtung, wie man den Besitz für die beste Staatsverfassung einrichten müsse, ob gemeinsam oder nicht gemeinsam. Diess kann man auch abgesondert von dem, was in Betreff der Kinder und Frauen gesetzlich bestimmt ist, in Betrachtung ziehen, ich meine, was den Besitz angeht, ob, wenn auch jene nicht gemeinsam sind, wie es jetzo bei Allen statt findet, es besser ist, dass Erwerb und Genuss gemeinsam seien, und zwar so, dass z. B. die Grundstücke zwar gesondert sind, aber die Früchte man zu gemeinsamen Genusse verwendet — was einige Völker thun — oder umgekehrt, dass der Boden und seine Bestellung gemeinsam sind, aber die Früchte zu eignem Genusse abgesondert werden — auch auf diese Weise sollen einige der Fremdvölker die Gemeinschaft üben — oder dass Grundstücke und Früchte gemeinsam sind.

Wären nun die Ackerbauenden Verschiedene, da wäre die Art und Weise eine andere und leichter; arbeiteten sie aber selber für sich, würde der Besitz mehr Unannehmlichkeiten mit sich führen: denn bei Ungleichheit im Genusse und in der Arbeit müsste gegen die Geniessenden oder die viel hinnähmen und wenig arbeiteten Beschwerden entstehen von Seiten derer, die weniger empfingen aber mehr arbeiteten.

Ueberhaupt aber ist Zusammenleben und Gemeinschaft aller menschlichen Bedürfnisse und nun gar solcher etwas Schwieriges. Es beweisen diess die Reisegesellschaften in die Fremde, denn fast die meisten gerathen über gewöhnliche Dinge in Streitigkeiten und über Kleinigkeiten an einander. Widerfährt uns diess ja auch besonders mit unsern Dienern ge-

rade in den Dienstleistungen ihres von uns vorgeschriebenen Bereiches.

Die Gemeinschaft des Besitzes hat demnach sowohl diese als andre dergleichen Schwierigkeiten: wie es sich aber jetzo verhält und durch Sitte und gute Gesetze angeordnet ist, mag wohl nicht geringen Vorzug haben, weil es das Gute von Beiden vereinigen wird. Ich meine mit dem beiderseitigen Vortheile den der Gütergemeinschaft und den des Eigenthums. In einem gewissen Sinne nämlich müssen sie gemeinsam sein, im Ganzen aber Eigenthum. Die Scheidung der Wirthschaften wird gegenseitigen Beschwerden vorbeugen, dagegen werden jene sich verbessern, weil ein jeder sein Eigenthum besitzt, während der Genuss sittlicher Neigung Raum giebt nach dem Sprüchworte: „Der Freunde Güter sind gemeinsam.“ (12) Es ist aber auf diese Weise auch in manchen Staaten so vorgeschrieben als etwas nicht Unmögliches, und besonders in den gut verwalteten ist es theils so, theils könnte es so sein. Hat nämlich Jeder sein Eigenthum, lässt er die einen Güter seine Freunde mitgeniessen, andre theilt er mit Allen, z. B. in Lakedaimon brauchen sie sowohl die Sklaven von einander ganz wie eigne, ebenso Pferde und Hunde, als auch wenn sie Reisemittel auf dem Lande innerhalb des Landes bedürfen.

Es ist also offenbar besser, dass der Besitz eigen ist, den Genuss desselben aber gemeinsam zu machen. Dass die Menschen aber so gesinnt werden, das ist absonderliches Geschäft des Gesetzgebers. Auch in Betreff des Vermögens ist unaussprechlich viel daran gelegen, Etwas für sein Eigenthum zu halten: denn ja nur nicht etwas so Zweckloses ist die Selbstliebe sondern naturnothwendig: die Selbsucht ist freilich

tadelnswerth: das heisst aber auch nicht sich selbst lieben, sondern diess übertreiben, wie ja auch der Haabsüchtige, während doch Alle wohl jedes der Art lieben. Aber angenehmer als Alles ist, Freunden, Gastfreunden oder Genossen eine Gefälligkeit zu erweisen oder Hülfe zu leisten, was bei Eigenthum möglich ist. Sowohl Diess nun passt nicht zu der zu weit getriebenen Einung des Staates, als auch ausserdem offenbar die Wirksamkeit zweier Tugenden aufgehoben wird, der Selbstbeherrschung nämlich in Betreff der Weiber — es ist doch etwas Edles, aus Selbstbeherrschung sich eines fremden Weibes zu enthalten — und der Freigebigkeit in Betreff des Besitzes: denn es wird weder, wer auch freigebig gesinnt ist, es zeigen können, noch auch deshalb eine Handlung der Uneigennützigkeit ausüben wollen, weil nur bei freiem Gebrauche der Güter diese Tugend Raum gewinnt.

Eine solche Gesetzgebung kann nun freilich ein recht schönes und menschenfreundliches Ansehn haben, denn wer sie anhört, ist wohl zufrieden damit, weil er meint, dass zwischen Allen eine bewundernswürdige Freundschaft statt finden werde, um so mehr, wenn man die Schuld von den jetzo in dem Staatsleben herrschenden Uebelständen der Nichtgütergemeinschaft beimisst, ich meine die Gerichtshändel wegen Schulden, die gerichtlichen Verfolgungen falscher Zeugnisse und die Kriecherei gegen die Reichen. Aber Nichts hievon geschieht wegen der Nichtgemeinschaft, sondern wegen sittlicher Schlechtigkeit, da wir die in Gütergemeinschaft irgendwie Befindlichen weit mehr in Streitigkeit befangen sehen als die nicht in Gemeinschaft Besitzenden. Aber wir stellen uns nur die Anzahl derer, die wegen Gütergemeinschaft in

Streit gerathen, klein vor, weil sie sich unter der Menge derer, die bei gesondertem Eigenthum diess thun, verlieren.

Es wäre auch gerecht, nicht bloss anzugeben, wie vielen Uebeln die in Gütergemeinschaft Lebenden entgehen, sondern auch, wie vieler Vortheile sie verlustig gehen würden. Ein solches Leben erscheint als durchaus unmöglich. Als Ursache des Missgriffes für Sokrates muss man die Unrichtigkeit seiner Annahme betrachten. — In gewisser Weise muss freilich Familie wie Staat Eins sein, aber nicht auf jede Weise. In gewisser Weise wird ein Staat nicht fortschreitend sein, in andrer zwar fortschreitend aber nahe daran, nicht Staat zu sein, wird er ein schlechtrer Staat sein, wie wenn man den Zusammenklang zum Einklang machen wollte, oder das Zeitmaass zu einförmigem Antritt. (13)

Aber man soll den Staat, da er, wie früher gesagt, eine Menge ist, durch Erziehung zu gemeinsamem und Einem machen: da ist es doch ungereimt, dass man, willens die Erziehung einzuführen und in der Meinung, dass durch sie der Staat ein tüchtiger sein werde, durch Dergleichen die Verbesserung zu bewircken wähnt und nicht durch die Gewohnheiten und Wissenschaftlichkeit und die Gesetze, wie ja in Lakedaimon und Kreta der Gesetzgeber den Besitz durch die Sammtspeisungen gemeinsam machte.

Aber man muss auch das wohl wissen, dass man auf die Länge der Zeit und die Reihe von Jahren achten muss, in welchen es nicht unbemerkt geblieben wäre, wenn diess gut wäre: denn man hat fast Alles ersonnen, aber das Eine hatte man nicht folgerecht erkannt, von Anderm will man, weil man es kennt, keinen Gebrauch machen. Am ersten würde es offenbar sein, wenn man eine solche Verfassung sich in der

Wirklichkeit gründen sähe: denn ohne sie, die Einen, nach Sammtspeisungen, die Andern, nach Zünften und Stämmen zu theilen und zu sondern, wird man keinen Staat zu Stande bringen. Daher denn nichts Andres durch Gesetzgebung erreicht wird, als dass die Staatswächter nicht Ackerbau treiben, was denn auch jetzt die Lakedaimonier einführen wollen. (14)

Indessen die Gestaltung der künftigen ganzen Verfassung bei jener Gemeinschaft hat weder Sokrates angegeben, noch ist diess leicht anzugeben. Indessen bildet sich doch die Masse des Staates fast nur aus der Menge der übrigen Bürger, in Betreff welcher nichts bestimmt ist, ob die Landbauer gemeinsamen Güterbesitz oder jeder sein Eigenthum, und ferner eigne Weiber und Kinder oder sie gemeinsam haben sollen. Denn wenn auf die nämliche Weise Alle alles gemeinschaftlich haben sollen, worin werden Diese von jenen Staatswächtern unterschieden sein? oder welcher Vortheil für diese, sich die Herrschaft Jener gefallen zu lassen? oder wie werden sie darauf kommen, sich diese Herrschaft gefallen zu lassen, wenn jene nicht etwa ein solches Mittel, wie die Kreter, ersinnen? Jene nämlich theilen alles Uebrige mit den Sklaven, nur den Besuch der Uebungsplätze und den Besitz von Waffen haben sie ihnen verboten.

Wird es aber, wie in den andern Staaten, auch so bei ihnen zugehen, wie wird's da werden mit der Gemeinschaft? Es müssen ja in einem Staate zwei Staaten sein und zwar im Herzen Gegner von einander, weil er die Einen zu Wächtern, gleichsam zur Besatzung macht, die Andern zu Ackerbauern und Handwerkern und andern Bürgern. Beschwerden und Gerichtshändel und alle Uebel, die, wie er sagt, in den Staaten vorhanden sind, werden auch hier

Diesen nicht fehlen. Freilich sagt Sokrates, dass sie wegen der Erziehung nicht vieler gesetzlichen Bestimmungen bedürfen würden, z. B. nur solcher, die Stadt- und Marktaufsicht betreffen und andres dieser Art, während er doch die Erziehung nur den Wächtern angedeihen lässt. Zudem macht er ja die Landbauer, die eine Abgabe entrichten sollen, zu Herrn der Güter. Sie würden aber wahrscheinlich weit schwieriger zu behandeln und trotziger sein als bei Einigen die Heloten und Penesten (15) und die Sklaven. Ob nun aber diess Verhältniss eben so zweckmässig sei oder nicht, darüber liegt jetzo keine Bestimmung vor.

Und, was sich hier anschliesst, was sollen ihre Verfassung, ihre Erziehung, ihre Gesetze sein? Diess ist weder leicht zu ermitteln noch gleichgültig, nämlich ihre Beschaffenheit, um die Gemeinschaft unter den Staatswächtern zu erhalten? Wird er aber neben Gemeinschaft der Weiber Gütereigenthum einführen, wer wird Haushalter sein, wie ja ihre Männer auf dem Lande? [und gar, wenn die Ackerbauer Güter- und Weibergemeinschaft hätten!] Ungereimt aber ist das Gleichniss aus der Thierwelt, dass nämlich die Weiber die nämlichen Geschäfte wie die Männer betreiben sollen, da doch die Letztern vom Haushalte entbunden sein sollen.

Misslich aber ist auch die Art, wie Sokrates die obrigkeitlichen Beamten anstellt: es sollen nämlich nach seinem Willen immer die Nämlichen die Beamten sein. Diess veranlasst aber Partheiungen selbst bei Solchen, die keinen persönlichen Anspruch machen können, wie viel mehr bei zornmüthigen kriegerischen Männern! Dass er aber auf Nämlichkeit der Beamten halten muss, ist offenbar:

ist doch nicht bald diesen, bald jenen das Göttergold ihren Seelen beigemischt, sondern immer den Nämlichen. Nach seiner Ansicht machten nämlich die Götter die Einen gleich bei ihrer Geburt goldhaltig, Andre silberhaltig, die Handwerker aber und Ackerbauer kupfer- und eisenhaltig.

Wiewohl er nun obenein die Glückseligkeit der Staatswächter schmälert, soll doch nach ihm der Gesetzgeber den ganzen Staat glückselig machen: es ist aber unmöglich, dass der ganze Staat glückselig sei, wenn nicht die Meisten entweder von allen Theilen oder von einigen die Glückseligkeit haben: (16) denn es verhält sich mit dem Glückseligsein nicht so wie mit der geraden Zahl: diese kann nämlich in dem Ganzen vorhanden sein, ohne doch in dem einen von beiden Theilen, aber das Glückseligsein so unmöglich. Sind aber die Staatswächter nicht glückselig, welche andre dann? denn die Künstler und die Handwerker sind es nicht.

Diess also und andre nicht geringere sind die Ausstellungen an der Ssaatsverfassung des Sokrates.

6.

Beinahe auf ähnliche Weise verhält es sich auch mit den später geschriebenen Gesetzen: (17) daher es besser, die dortige Staatsverfassung kürzlich in Betrachtung zu ziehen. Im Staate nämlich hat Sokrates über Weniges vollständige Bestimmungen gegeben, wie es mit Weiber- und Kindergemeinschaft gehalten werden müsse, so wie mit Gütergemeinschaft und mit der Verwaltung. Er scheidet nämlich die Masse der Einwohner in zwei Theile, in die Ackerbauer und in den Wehrstand: einen dritten aus diesen macht er zum berathenden Machthaber des Staates. In Be-

tracht der Ackerbauer aber und der Handwerker, ob sie gar keinen oder nur einigen Antheil an der Verwaltung haben, ob auch diese Waffen haben und mit zu Felde ziehen sollen oder nicht, darüber hat Sokrates nichts bestimmt, aber die Weiber lässt er mit zu Felde ziehen, und daher die nämliche Erziehung, wie die Staatswächter, geniessen. Uebrigens hat er mit nicht dahin Gehörigem sogar die Abhandlung über die Beschaffenheit der Erziehung der Staatswächter ausgefüllt.

Der grösste Theil der Gesetze nun sind eben Gesetze, aber von der Verfassung hat er weniger gesprochen. Und indem er diese für seinen Zwitterstaat gemeinsamer machen will, führt er sie allmählich wieder herum in die andre Staatsverfassung: denn ausser der Weiber- und Gütergemeinschaft giebt er Beiden das Uebrige ganz ohne Unterschied, nämlich dieselbe Erziehung und ein Leben ohne sich mit den nöthigen Arbeiten zu befassen, und eben so die Sammtspeisungen. Nur sollen nach seinem Willen in diesem Staate auch Sammtspeisungen der Weiber stattfinden, und der eine Haupttheil aus Tausend, der andre aus Fünftausend Bewaffneten bestehen.

Etwas Ueberschwenkliches nun und Geziertes Neuerungartiges und Gesuchtes enthalten alle Vorträge des Sokrates, ob aber alles gut, vielleicht schwierig. So in Betreff der eben angegebenen Anzahl darf nicht unbemerkt bleiben, dass für so viele ein Gebiet wie von Babylon oder ein andres unendlich grosses nöthig sein wird, um daraus Fünftausend Müssiggänger zu nähren und in deren Gefolge noch einen zahlreichen Schwarm von Weibern und Dienern. Man darf freilich Etwas nach seinem Wunsch' annehmen, nur nicht Unmögliches.

So heisst es dort, der Gesetzgeber müsse mit

Rücksicht auf zwei Dinge, das Land und die Menschen, seine Gesetze geben. Es wäre aber wohl noch der Zusatz gut, auch auf die benachbarten Orte, wenn der Staat ein staatliches Leben führen will. Er muss nämlich nicht blos solche Waffen gebrauchen, welche in dem eignen Lande brauchbar sind, sondern auch welche gegen fremde Orte. Findet man nun aber auch an solchem Leben keinen Gefallen, gleichviel ob bei gesondertem Eigenthum oder bei Gemeinschaft des Besitzes, muss man doch den Feinden sowohl Widerstand leisten können bei ihrem Einfalle ins Land, als sie verfolgen nach ihrem Abzuge. — Auch auf den Betrag des Besitzes muss man sehen: es möchte daher wohl besser sein, ihn auf andre Weise durch deutlichern Ausdruck zu bestimmen. So viel nämlich soll er betragen, dass man mässig davon lebe, was soviel heissen soll als, dass man behaglich davon lebe: das will aber im Allgemeinen mehr sagen, weil man ja mässig aber dabei kümmerlich leben kann. Besser aber wäre die Bestimmung „mässig und freigebig," — denn jedes von Beiden ohne das Andre kann das Eine in üppiges, das Andre in mühseliges Leben ausschlagen — weil ja diese Sinnesarten nur beim Gebrauche wünschenswerth sind, z. B. man das Vermögen nicht sanftmüthig oder tapfer gebrauchen kann, aber wohl mässig und freigebig, daher auch der Gebrauch so beschaffen sein muss.

Seltsam aber auch der Umstand, dass, während er den Besitz gleich gross gelassen, er diese Gleichheit nicht auch in der freien Bevölkerung einrichtet, sondern das Kinderzeugen unbestimmt lässt, als wenn sie wegen der Kinderlosigkeit irgend wievieler Erzeuger zur nämlichen Anzahl sich ausgleichen würde,

weil diess auch jetzo in den Staaten zu geschehen scheint. Es kann sich aber diess nicht gleich genau so mit den beiderartigen Staaten verhalten: denn jetzt geräth Niemand in Verlegenheit, weil das Vermögen sich unter eine irgend wie grosse Menge vertheilt, aber wenn das Vermögen untheilbar bleibt, müssen die Ueberzähligen nichts haben, mag ihre Anzahl mehr oder weniger betragen. Man möchte aber wohl für nöthiger erachten, die Kinderzeugung zu beschränken als das Vermögen, so dass die Erzeugung nicht eine gewisse Anzahl überschritte, jedoch die Anzahl festzusetzen mit Rücksicht auf die Zufälle, wenn nämlich von den Erzeugten welche sterben sollten, und auf die Kinderlosigkeit der Andern: diess aber unbeschränkt zu lassen, wie in den meisten Staaten, müsste Verarmung unter den Bürgern verursachen, Dürftigkeit aber gebiert Aufruhr und Verbrechen. Pheidon von Korinth freilich (28) einer der ältesten Gesetzgeber hielt stehende Gleichzahl der Familien und Bürger für nöthig, selbst wenn anfangs alle ungleiche Erbgüter hatten: in unsern Gesetzen aber steht das Gegentheil: indess wie dies nach unsrer Ansicht besser einzurichten, darüber später.

Diese Gesetze haben aber auch das Verhältniss der Herrschenden zu den Beherrschten zu bestimmen unterlassen. Freilich sollen nach ihm, wie der Aufzug aus andrer Wolle als der Einschlag gemacht wird, so die Herrschenden sich zu den Beherrschten verhalten. — Da er das Gesammtvermögen bis zu einem Fünffachen zu vermehren gestattet, warum denn nicht auch den Boden bis zu einem gewissen Höchsten? — Auch die Trennung der Feuerstellen kann dem Haushalte nachtheilig sein: er ertheilte nämlich

Jedem zwei Feuerstellen, und zwar gesondert, es ist aber schwierig, zwei Haushaltungen zu führen.

Die ganze Anordnung soll aber weder demokratisch noch oligarchisch sein, sondern ein Mittleres von diesen, was man Freistaat benennt, denn er besteht aus zum Schwerfussvolke Dienstpflichtigen. Wenn er nun den Staaten diese als die gemeinsamste Verfassung giebt, so hat er vielleicht recht: wenn aber als die beste nach der ersten Verfassung, hat er nicht recht, denn vielleicht wird man der der Lakedaimonier den Vorzug geben oder auch einer andern, die noch aristokratischer ist. Einige behaupten nämlich, die beste Staatsverfassung müsse eine Mischung aller Staatsverfassungen sein, weshalb sie auch für die der Lakedaimonier eingenommen sind. Nach den Einen nämlich ist sie eine Mischung aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie, indem die Könige die Monarchie, der Rath der Alten die Oligarchie und die Ephoren, weil sie aus der Mitte des Volks kämen, die Demokratie vorstellten: nach Andern aber sind die Ephoren Zwingherren und die Demokratie liege in den Sammtspeisungen mit dem übrigen alltäglichen Leben. In unsern Gesetzen aber steht, dass die beste Verfassung aus Demokratie und Zwingherrschaft bestehen müsse, die man doch gar nicht für Verfassungen oder für die allerschlechtesten erklären wird. Besser also, die Mischung aus Mehren wollen, weil solche Verfassung besser.

Sodann zeigt sie auch keinen monarchischen Bestandtheil, sondern nur oligarchische und demokratische, ja sie neigt sich mehr zur Oligarchie: es erhellt diess aus der Anstellung der obrigkeitlichen Beamten. Das durch das Loos Bestimmen aus Wählbaren ist beiden nämlich gemein, aber der Zwang

für die Wohlhabenden, die Volksversammlung zu halten und aus sich die Beamten zu nehmen oder sonst zum Staate Gehöriges zu verrichten, die Andern aber nicht dazu zu nöthigen, das ist oligarchisch, sowie der Versuch, dass mehr Beamten aus der Zahl der Wohlhabenden seien und die wichtigsten Aemter aus den höchsten Steuerklassen besetzt werden. Auch die Wahl des Rathes macht er oligarchisch: es wählen nämlich Alle gezwungnermaassen, aber aus der ersten Steuerklasse, sodann gleiche Zahl aus der zweiten, dann aus der dritten, jedoch nicht für alle aus der dritten und vierten Klasse war es Zwang, sondern aus dem vierten Theile der vierten Klasse nur für die Ersten und Zweiten: sodann soll man aus diesen von jeder Klasse eine gleiche Anzahl erwählen. So werden denn die aus den höchsten Steuerklassen die Mehrzahl und stärcker sein, indem einige der niedrigsten Volksklassen, weil nicht gezwungen, nicht wählen.

Dass nun nicht aus Demokratie und Monarchie eine solche Verfassung bestehen darf, erhellt aus Diesem und wird erhellen aus dem später zu sagenden, wann die Betrachtung über solche Verfassung darauf führen wird.

Es hat aber auch in Betreff der Beamtenwahl die Wahl aus Wählbaren ihre gefährliche Seite. Wollen nämlich Einige, wenn auch eben nicht zahlreich, zusammentreten, werden die Beamten immer nach dem Willen Dieser gewählt werden.

So verhält es sich mit der Verfassung, die in (Platon's) Gesetzen angenommen ist.

7.

Es giebt aber auch andre Staatsverfassungen, die

Einen von unwissenschaftlichen, die Andern von wissenschaftlichen Staatsmännern, alle aber sind den bestehenden und wornach man Staaten verwaltet näher als die beiden (obigen): denn kein Andrer hat Gemeinschaft der Kinder und Frauen, noch in Betreff der Gütergemeinschaft etwas Neues aufgebracht, sondern sie gehen mehr von dem Nothwendigen aus.

Einigen nämlich scheint Anordnung in Betreff des Vermögens das Wichtigste, weil Alle in Hinsicht dieses die innern Unruhen anstiften. Deshalb Phaleas von Chalkedon Folgendes zuerst aufbrachte. Es soll nämlich nach seinem Willen das Vermögen der Bürger gleich sein: diess einzuführen gleich bei Gründung des Staates sei nicht schwierig, aber späterhin schwieriger, jedoch würde es sich sehr bald ausgleichen durch den Umstand, dass die Begüterten Anstattungen gäben aber nicht nähmen, die Unbegüterten sie nicht gäben aber nähmen. (20) Platon dagegen in seinen Gesetzen wollte das Wohlhabendsein bis zu einem gewissen Punkte gestattet wissen, aber mehr als das Fünffache des kleinsten Besitzes sollte, wie wir früher gesagt, kein Bürger besitzen dürfen.

Es darf aber solchen Gesetzgebern, was doch jetzo geschieht, nicht entgehen, dass, wer das Mass des Vermögens, auch die Anzahl der Kinder festsetzen muss: denn, wird die Anzahl der Kinder die Grösse des Vermögens übersteigen, muss das Gesetz seine Kraft verlieren, und selbst ohne Diess ist es doch ein Uebelstand, dass Viele von den Begüterten zu Dürftigen werden: es ist nämlich fast unvermeidlich, dass solche Leute Neuerer werden.

Dass nun Gleichheit des Vermögens einen gewissen Einfluss auf die Staatsgesellschaft übt, haben theils Manche in der Vorzeit offenbar erkannt, wie

ja Solon's Gesetzgebung es beweisst, theils giebt es deshalb bei Andern ein Gesetz, welches soviel Land, als man wünscht, zu erwerben verhindert. Aber ebenso verhindern die Gesetze sein Gut zu verkaufen, wie ein Gesetz bei den Lokrern diess verbietet, wenn man nicht dringenden Unfall nachweisen kann: ferner, die alten Erbbesitzungen je zu veräussern. Die Aufhebung dieses Umstandes machte auch in Leukas ihre Verfassung zu demokratisch: denn man konnte nicht mehr nach den alten Vermögensansätzen die obrigkeitlichen Aemter besetzen.

Aber es kann ja Gleichheit des Vermögens statt finden, jedoch so, dass es entweder zu stark ist und Ueppigkeit zur Folge hat, oder zu schwach, dass kümmerliches Leben die Folge davon ist. Es ist also offenbar nicht genug, dass der Gesetzgeber Gleichheit des Vermögens einführt, sondern er muss auch auf ein Mittelmaass desselben ausgehen. Setzt man aber auch für Alle ein mittleres Maass des Vermögens an, so ist damit nichts gewonnen: man muss nämlich eher die Begierden in ein Ebenmaass bringen als das Vermögen, das ist aber durch die Gesetze nicht möglich, wenn die Menschen nicht gehörig erzogen werden.

Aber vielleicht wird Phaleas sagen, dass er selber diess gerade sage, weil nach seiner Ansicht Gleichheit dieser beiden Dinge, des Besitzes und der Erziehung, in den Staaten herrschen müsse. Allein es muss theils gesagt werden, was für eine Erziehung es sein soll, theils ist mit Einheit und Einerleiheit derselben nicht allein geholfen, denn es kann Eine sein, aber diese von der Art, dass daraus ein ausschliessliches Bestreben nach Habe oder Ehre oder nach Beiden zugleich hervorgeht: nicht bloss wegen Ungleichheit des Vermögens sondern auch der Ehren-

auszeichnungen entstehen ja Bürgerzwiste: jedes von Beiden freilich auch im entgegengesetzten Sinne, die Menge nämlich wegen Ungleichheit des Besitzes, die Vornehmen wegen etwaiger Gleichheit der Ehrenauszeichnungen: daher denn jener Ausdruck: „Ein' ist die Ehre für Alle, sei's schlechter Gesell oder Edler.“ (*1)

Aber die Menschen thun nicht blos Unrecht aus Noth, wogegen er die Gleichheit des Vermögens für ein Schutzmittel hält, so dass man nicht aus Mangel an Kleidung oder Nahrung auf Raub ausgehe, sondern auch um sich theils zu erfreuen, theils alle Wünsche befriedigt zu sehen. Denn, geht ihr Wunsch über ihr Bedürfniss hinaus, werden sie, diesen zu befriedigen, Unrecht thun: ja nicht blos deswegen, sondern sie könnten ja auch den Wunsch hegen, Vergnügen, ohne Schmälerung durch Andre, zu geniessen. Was giebt es nun für Heilmittel für diese Drei? für die Ersten wohl kleines Vermögen und Arbeit: für die Andern Genügsamkeit: drittens aber, wenn man unabhängig von Andern des Lebens froh sein will, wird man die Mittel nirgend anders als in wissenschaftlicher Thätigkeit suchen dürfen: denn die Andern sind abhängig von den Menschen. Begeht man ja die grössten Ungerechtigkeiten um des Uebermasses willen, nicht wegen Nothdurft, macht sich zum Zwingherrn, nicht, um nicht zu frieren: daher auch die grossen Ehrenauszeichnungen, wenn einer nicht einen Dieb umbringt, sondern einen Zwingherrn. Folglich liegt in der Staatsverfassung des Phaleas nur ein Schutzmittel gegen die kleinen Ungerechtigkeiten.

Uebrigens sind die meisten Einrichtungen, die er beabsichtigt, auf gute innere Verwaltung gerichtet: man muss aber auch die Nachbarn und alle Auswär-

tigen berücksichtigen. Es muss also die Verfassung auch auf Kriegsmacht, wovon er schweigt, berechnet sein. Ebenso in Betreff des Besitzes: denn er muss nicht bloss zum innern Gebrauche hinreichend vorhanden sein, sondern auch für die Gefahren nach aussen. Er muss daher weder so gross sein, dass die mächtigern Nachbarn darnach Verlangen tragen, die Besitzer aber von ihm die Angreifenden nicht abwehren können, noch so klein, dass man nicht einmal gegen gleich Starke den Krieg aushalten kann. Hierüber hat er nichts bestimmt: soviel aber darf nicht unbemerkt bleiben, wem welche Grösse des Vermögens zuträglich ist. (22) Vielleicht also das beste Maass, wenn den Mächtigern es nichts nützet, wegen Uebermaass Krieg anzufangen, sondern nur so viel, als wenn sie (die Angegriffnen) nicht so grosses Vermögen hätten. Wie z. B. Eubulos, (23) als Autophradates in Begriff stand, Atarneus einzuschliessen, ihn aufforderte, „die Dauer der Belagerung in Betracht zu ziehen und die Kosten während dieser Zeit zu berechnen: er wolle ja für ein Geringres als jene sogleich Atarneus räumen.“ Durch diese Worte bewirckte er, dass Autophradates nach einigem Nachdenken von der Belagerung abstand.

Es ist also Gleichheit des Vermögens immerhin für die Bürger von Nutzen zur Erhaltung der innern Ruhe, aber er ist keinesweges so erheblich: denn die Vornehmen würden wohl unzufrieden sein, weil sie die Gleichheit für eine Herabwürdigung halten, weshalb sie ja auch oft in Umtrieben und Meutereien befangen erscheinen. Ausserdem ist die Schlechtigkeit der Menschen etwas Unersättliches, und ist ein Zweiobolstück, das anfangs allein genügte, erst etwas Altgewöhnliches geworden, verlangen sie

immer mehr, bis sie keine Gränze mehr kennen, denn gränzenlos ist das Wesen der Begehrlichkeit, zu deren Befriedigung ja der grosse Haufe nur lebt.

Der Anfang zu Solchem, d. h. zur Ausgleichung des Vermögens, wäre, den von Natur Gutgesinnten solche Gesinnung zu geben, dass sie nicht etwas voraus haben wollen, den Schlechtgesinnten aber solche Lage, dass sie es nicht können, das wäre aber, wenn sie geringer an Zahl wären und man ihnen kein Unrecht thäte.

Aber auch die Gleichheit des Vermögens hat er nicht angegeben: er will nämlich nur den Besitz des Grundes und Bodens gleich machen: es giebt aber auch Vermögen an Sklaven, Vieh, baarem Gelde und dem sogenannten Hausgeräthe. Entweder muss man also Gleicheit dieser Dinge anstreben oder eine bestimmte Abstufung, oder man muss alles lassen wie es eben ist.

Man ersieht aus seiner Gesetzgebung, dass sein eigentlicher Staat nur klein sein soll, wenn alle Künstler nur vom Staate Besoldete sein und nicht eine Ergänzung der Bürgerschaft ausmachen sollen. Wenn aber Diejenigen, welche für den Staat arbeiten, des Staates Diener sein sollen, so müsste das Verhältniss so sein wie in Epidamnos und wie es Diophant einmal in Athen gründen wollte. (24)

In Betreff nun der Staatsverfassung des Phaleas, wird man ungefähr aus Obigem ersehen, ob seine Vorschläge etwas taugen oder nicht.

8.

Hippodamus aber Euryphon's Sohn aus Milet, (25) welcher sowohl die Viertelung der Städte ersann als auch den Peiraieus zerschnitt, ein auch übrigens

in seiner Lebensweise aus Ehrgeiz zu Uebertreibung aufgelegter Mann, so dass er Manchem zu sehr auffiel durch Fülle und kostbare Verzierung des Haupthaars, ferner wegen seiner zwar wohlfeilen aber nicht nur im Winter sondern auch im Sommer warmen Kleidung, sonst mit dem Anspruche, für einen Naturphilosophen zu gelten, unternahm der Erste unter Solchen, die nicht an Staatsverwaltung Theil nehmen, von bester Staatsverfassung zu sprechen.

Er wollte nämlich eine Bevölkerung von zehntausend Männern in drei Stände getheilt sehen: ein Stand sollte die Handwerker umfassen, der andre die Landbauer, und der dritte der Wehrstand sein. Auch das Land sollte in drei Theile zerfallen, in geweihetes, dem Gemeinwesen angehöriges, und in Eigenthum: die Widmod, um davon die Kosten des Götterdienstes zu bestreiten, das Gemeingut zur Erhaltung des Wehrstandes, das Eigenthum für die Landbauer.

Nach seiner Ansicht gäbe es auch nur drei Arten von Gesetzen nach den drei Gegenständen gerichtlicher Verhandlung, nämlich Beschimpfung, Beschädigung, Todtschlag. Auch wollte er ein Obergericht einsetzen, an welches von allen gerichtlichen Entscheidungen, die nicht befriedigten, Berufung statt finden sollte: es sollte aus wählbaren Altherren bestehen. Die Entscheidungen in den Gerichten sollten nicht durch Abgabe blosser Stimmsteinchen geschehen, sondern ein Jeder ein Täfelchen haben, worauf im Falle der unbedingten Verurtheilung er es hinschriebe, im Falle der unbedingten Lossprechung es leer liesse, im Falle der bedingten dies genau bestimmte. Denn anjetzo sei die gerichtliche Form nicht gut, weil sie in

diesem oder jenem Falle die Richter zum Meineide zwinge.

Er wollte auch ein Gesetz geben in Betreff derer, die eine für den Staat nützliche Entdeckung machten, damit sie Belohnung erhalten, und die Kinder der im Kriege Fallenden sollen auf öffentliche Kosten erzogen werden, als wenn dies Gesetz bei Andern noch nicht gegeben wäre: es ist aber diess Gesetz jetzt sowohl in Athen als in andern Staaten vorhanden.

Die obrigkeitlichen Beamten sollen alle vom Volke gewählt werden: das Volk aber bestehe aus den drei Ständen des Staates. Die Gewählten sollen die innern öffentlichen, so wie die fremden und Waisenangelegenheiten verwalten.

Diess das Meiste und Merkwürdigste in der Staatsordnung des Hippodamos.

Zuvörderst nun aber mag man seine Ständesonderung der Bürgerbevölkerung in Zweifel ziehen. Die Handwerker nämlich und Landbauer und Wehrmänner haben alle Antheil am Staate, die Landbauer ohne Waffen, die Handwerker ohne Land und Waffen, daher sie beinahe zu Sklaven der Bewaffneten werden. Theil also zu haben an allen Ehrenstellen ist nicht möglich, denn aus dem Wehrstande muss man doch die Oberfeldherren und Staatswächter, und kurz, die wichtigsten Beamten ernennen. Im Grunde also ohne Antheil an der Staatsverwaltung, wie kann da Liebe zum Staate stattfinden? Aber es soll auch der Wehrstand die Oberhand haben über die beiden Andern: — das ist aber nicht so leicht, da seine Anzahl nicht gross ist. — Soll diess aber so sein, warum sollen die Andern überhaupt Antheil an der Verfassung und die Einsetzung der obrigkeitlichen Beamten in Händen haben? ferner die Landbauer, wozu

nützen sie dem Staate? Handwerker freilich müssen da sein, denn jeder Staat bedarf der Handwerker und sie können, wie in den andern Staaten, vom Handwerke leben: die Landbauer dagegen, wenn sie dem Wehrstande die Nahrung liefern müssten, würden freilich mit allem Fug ein Theil des Staates sein, so aber bei eignem Grundbesitz bebauen sie ihn auch für sich. Sodann den Staatsacker betreffend, von wo die bewaffnete Macht ihren Unterhalt beziehen soll, muss sie ihn selber bebauen, wird sie ja von dem Landbauer nicht verschieden sein, was doch der Gesetzgeber will. Sollen aber die Bebauer davon Andre sein als die Landeigenthümer und die Landwehr, so wird diess ein vierter Theil des Staates sein, der, weil ohne allen Antheil an seiner Verfassung, nun dem Staate fremd sein wird. Will man aber die Landeigenthümer und die Bebauer der Staatsdomäne für einerlei erklären, so wird's der Menge an Früchten fehlen, da ein jeder zwei Haushaltungen davon bestreiten soll: und warum sollen sie nicht gleich (ohne Unterschied) von jenem Acker und ihren Erbstücken sowohl für sich ihren Lebensunterhalt nehmen als auch an die Landwehr liefern dürfen? Alles diess führt noch grosse Verwirrung mit sich.

Auch das Gesetz über gerichtliche Entscheidung ist nicht gut, nämlich zu verlangen, dass ein Richter bei einfach vorgeschriebnem Urtheile die Partheien durch gründliches Urtheil auseinander setze, und dass er Schiedsrichter werde. Bei der Schiedsrichtung und wenn mehre (Schiedsrichter) zugegen, ist diess möglich, weil man in Betreff der Entscheidung Rücksprache nimmt — in den Gerichtshöfen geht diess aber nicht an, vielmehr veranstalten die meisten Gesetzgeber, dass die Richter nicht mit ein-

ander Rücksprache nehmen. (26) — Sodann, wie kann die Entscheidung ohne Verwirrung sein, wenn der Richter sich zwar für die Schuld entscheidet aber nicht in so grossem Betrage, als die betheiligte Partei? jene für zwanzig Minen, der Richter aber für zehn, oder dieser für mehr, jene für weniger, ein Andrer für fünf und der dagegen für vier, und so werden sie offenbar theilen, ja Andre werden zu Allem verurtheilen, wieder Andre zu Nichts. Wie wird man also die Stimmen sondern können? Auch zwingt ja Niemand, wenn anders die Klage unumwunden gerecht abgefasst ist, den unumwunden Lossprechenden oder Verurtheilenden zum Meineid: denn der Lossprechende urtheilt nicht, dass man nichts, sondern, dass man die zwanzig Minen nicht schuldig sei, aber jener ist erst meineidig, welcher dazu verurtheilt, wiewohl er nicht der Meinung ist, dass man die zwanzig Minen schuldig sei. (27)

In Betreff der nothwendigen Belohnung derer, die etwas für den Staat Nützliches entdecken, ist es misslich eine gesetzliche Bestimmung zu geben, denn so was veranlasst zuweilen Angebereien und gar Erschütterungen der Verfassung; sondern nur gerathen, im Rufe eigner Aufmerksamkeit zu stehen. Er geräth dabei in eine andre Aufgabe und Betrachtung.

Man ist nämlich zweifelhaft, ob es schädlich oder nützlich für die Staaten sei, an der altherkömmlichen Verfassung zu rütteln, wenn eine andre besser sei. Daher es nicht leicht, den Vorschlägen schnell beizustimmen, wenn anders die Nützlichkeit der Abänderung nicht handgreiflich ist. Es ist aber möglich, dass man Aufhebung von Gesetzen oder der Verfassung als allgemeines Beste in Vorschlag bringt. Da

wir es doch nun einmal erwähnt haben, ist es besser, die Sache hier kürzlich zu erörtern.

Die Sache ist, wie gesagt, zweifelhaft, und Bewegung könnte besser scheinen. Wenigstens in den andern Wissenschaften ist Diess von Nutzen gewesen, z. B. die Bewegung der Arzneiwissenschaft gegen das Altherkömmliche, sowie der Turnkunst und kurz aller Künste und Kraftanlagen, so dass, da man doch die Staatskunst als eine derselben betrachten muss, offenbar es sich mit ihr auch so verhalten muss. Als thatsächlichen Beweis dafür kann man Folgendes anführen: „die uralten Gesetze seien zu einfach und barbarisch: so trugen die Hellenen damals noch Seitengewehr und kauften einander die Frauen ab.“ Kurz alles noch Uebrige alten Stiles in dem Gebräuchlichen ist durchaus einfältig: z. B. in Kyme ein Gesetz den Todtschlag betreffend: „Wenn der Kläger wegen Ermordung eines seiner Verwandten eine Anzahl Zeugen gestellt hat, so sei der Angeklagte des Mordes schuldig.“ — Es ist aber doch für Alle nicht das Altherkömmliche, sondern das Gute wünschenswerth. Auch waren wahrscheinlich die Ersten, gleichviel ob dem Boden Entsprossene oder aus einem Weltuntergange Gerettete, (28) mehr oder weniger roh' und unverständig, wie ja ausdrücklich von den Erdentsprossnen ausgesagt wird: folglich wäre es ungereimt, bei ihrem Gutachten zu beharren.

Ueberdiess aber ist es nicht besser, selbst die geschriebnen Gesetze unangefochten zu lassen: denn wie in den übrigen Wissenschaften, so ist es auch in der Staatsordnung unmöglich, Alles mit Ausführlichkeit schriftlich abzufassen: man muss nämlich in allgemeinem Ausdrucke abfassen, die Wirklichkeit hat

es aber mit den einzelnen Fällen zu thun. Hieraus erhellt also, dass manche Gesetze zu manchen Zeiten einer Abänderung bedürfen, aus einem andern Gesichtspunkt diess aber auch grosser Behutsamkeit. Denn wenn die Verbesserung unbedeutend, das Gewöhnen aber an leichtfertige Aufhebung der Gesetze misslich, muss man offenbar manche Fehlgriffe der Gesetzgeber wie der Staatsverwaltung hingehen lassen, denn Derjenige, welcher daran gerüttelt, wird nicht so grossen Vortheil davon haben, als Schaden Derjenige, welcher gewöhnt wird, der Obrigkeit ungehorsam zu sein.

Auch ist das von den Künsten entlehnte Bild unwahr: denn es ist nicht einerlei, eine Kunst und ein Gesetz abzuändern. Das Gesetz gewinnt seine Befolgung durch Gewohnheit: zu dieser aber gelangt es nur durch Länge der Zeit: folglich ist leichtfertige Umändrung vorhandner Gesetze in neue soviel als die Kraft des Gesetzes lähmen. — Zu dem, wenn sie ja geändert werden müssen, fragt es sich, ob alle und in jeder Staatsverfassung, oder nicht? und ob vom Ersten Besten oder von Mehren? denn darauf kommt viel an. Lassen wir daher für jetzo die Untersuchung fallen, weil sie für andre Gelegenheiten gehört.

9.

In Betreff der Staatsverfassung der Lakedaimonier und der Kretischen, ja fast aller andern Staatsverfassungen giebt es zwei Gesichtspunkte ihrer Betrachtung: der Eine, ob darin in Beziehung auf die beste Staatsverfassung Etwas gut oder nicht gut gesetzlich bestimmt ist: der Andre, ob darin Etwas in unbemerktem Widersetzeite ist gegen die ursprüngliche An-

nahme, wie Art und Weise, der von ihnen beabsichtigten Verfassung.

Dass nun für einen Staat, wenn er gut verwaltet werden soll, Unabhängigkeit von Beschaffung der Lebensbedürfnisse nöthig ist, darüber ist man einverstanden, die Art und Weise aber, diess zu bewerckstelligen, ist nicht leicht ausfündig zu machen: denn sowohl die Penestie der Thessaler hat oft den Thessalern Feindseligkeit bewiesen, als auch ähnlichermaassen die Heloten den Lakedaimoniern: immer lauern sie ja wie aus einem Hinterhalte auf Unfälle derselben. Bei den Kretern dagegen ist noch nie Dergleichen vorgekommen: Ursache vielleicht der Umstand, dass die Nachbarstädte, wenn sie auch mit einander Krieg führen, niemals den Abfallenden beistehen, weil diess bei eignem Besitze von Landvolke ihrem Angelegnisse nachtheilig wäre. Die Lakedaimonier hingegen haben alle Nachbaren zu Feinden, die Argiver, Messenier, Arkader: fielen doch auch von den Thessalern anfangs, weil sie noch mit den angränzenden Achaiern Perrhaiben und Magneten Kriege zu führen hatten, ihre Leute ab.

Es ergiebt sich hieraus, wenn auch nichts Anderes, doch die Schwierigkeit, wie man sie behandeln soll: giebt man ihnen nämlich einige Freiheit, so werden sie übermüthig und verlangen gleiche Rechte mit ihren Herren, und müssen sie unterm Drucke leben, so sind sie heimliche Meuterer und Feinde: offenbar aber wissen diejenigen nicht die beste Art zu ersinnen, denen dies mit der Helotie begegnet.

Ausserdem ist bei ihnen das freie Leben der Frauen sowohl der Absicht der Verfassung im Wege, als auch für die Glückseligkeit des Staates nachtheilig. Wie nämlich die Familie aus Mann und Frau

besteht, muss man offenbar auch den Staat für beinahe getheilt halten unter die Männer und Frauen, folglich muss in allen Staatsverfassungen, wo das Verhältniss der Frauen schlimm bestellt ist, man die Hälfte des Staates für gesetzlich unberathen halten. Diess nun ist dort eingetroffen. Der Gesetzgeber nämlich, welcher die Absicht hatte, die ganze Bürgerschaft zu stählen, zeigte freilich diese Bemühung an den Männern, aber die Frauen liess er ganz ausser Acht: sie führen nämlich ein in jeder Art zügelloses und üppiges Leben. Daher denn bei solcher Verfassung der Reichthum grossen Werth haben muss, um so mehr, wenn die Männer unter Frauenherrschaft stehen, wie die Meisten der das Kriegsgewerbe treibenden kriegerischen Raçen ausser den Kelten, oder wenn gar einige Andre den freien Umgang mit den Männern geradehin als nicht entehrend bezeichnet haben. Es hat wohl der erste Sagendichter (29) nicht ohne Fug den Ares mit der Aphrodite verkuppelt: denn entweder zum Umgange mit dem männlichen Geschlechte oder zu dem mit den Frauen zeigen alle Dergleichen grossen Hang. Daher denn diess auch bei den Lakedaimoniern herrschte und zur Zeit ihrer Herrschaft viel von den Frauen verwaltet wurde. Am Ende was für ein Unterschied? ob die Frauen herrschen oder die Herrschenden von den Frauen beherrscht werden, es läuft ja auf Eins hinaus. — War nun der Muth zu keinem der friedlichen Geschäfte, sondern, wenn anders überhaupt, nur zum Kriege tauglich, so waren die Frauen der Lakedaimonier auch in dieser Hinsicht sehr nachtheilig. Diess zeigten sie bei dem Einfalle der Theber: sie waren nämlich zu Nichts nutz wie in den andern Staaten, aber sie bewirkten mehr Verwirrung als die Feinde. —

Anfangs freilich war für die Lakonen dieses Freileben der Frauen ein nothwendiges Uebel: denn lange ausser Landes wegen der Kriege gegen die Argiver und wieder gegen die Arkader und Messenier entfremdeten sie sich von ihrem Heerde, zeigten sich aber dafür nach dem Kriege dem Gesetzgeber gefügig, weil wohl darauf vorbereitet durch das Kriegsleben — denn diess giebt viel Gelegenheit zur Tugendübung — während, wie man sagt, die Frauen, welche Lykurg zu seinen Gesetzen zu nöthigen versuchte, solchen Widerstand leisteten, dass er es aufgeben musste.

Diess nun, wie von dem Geschehenen, so auch offenbar von diesen Gebrechen, die Ursachen. Wir aber richten unser Augenmerk nicht darauf, was man entschuldigen müsse oder nicht, sondern auf die Richtigkeit und Unrichtigkeit des Verfahrens. Das nicht gute Verhältniss der Frauen musste, wie gesagt, nicht bloss ein Missverhältniss in der Verfassung an und für sich bewircken, sondern auch etwas zur Entstehung der Haabsucht beitragen. Nach dem jetzt Gesagten kann man freilich auch die Ungleichheit des Besitzes tadeln: Einigen nämlich von ihnen ward ein zu grosses, Andern ein gar zu kleines Vermögen zu Theil, daher denn der Besitz des Landes an Wenige gekommen war. Es ist diess aber auch durch die Gesetze schlecht angeordnet. Zu kaufen oder das Vorhandne zu verkaufen verbot er freilich, woran er Recht that, aber schenken oder vermachen gestattete er einem Jeden: da musste denn diess sowohl auf jene als auf diese Weise erfolgen. Auch gehörten vom ganzen Lande fast zwei Fünftel den Frauen, sowohl weil die Zahl der Erbtöchter zunahm als auch wegen der Grösse der Mitgaben. Besser indess wäre es gewesen, entweder gar keinen oder nur geringen

oder nicht zu grossen Landbesitz für sie zu gestatten. Jetzo aber darf sowohl der Vater seine einzige Erbin an einen Beliebigen, als auch, wenn er ohne Testament gestorben, sein nächster Erbe sie an wen er will geben. So waren denn, wiewohl das Land funfzehnhundert Reiter und dreissigtausend Mann Schwerfussvolk als Besitzer ernähren konnte, am Ende deren nicht einmal Tausend an der Zahl vorhanden.

Die Untauglichkeit dieser Anordnung zeigte sich in ihren Folgen bei wirklichen Ereignissen: der Staat nämlich konnte nur einen harten Unfall nicht ertragen, sondern musste wegen Mangel an Bevölkerung zu Grunde gehen. Man sagt freilich, dass sie unter den frühern Königen das Bürgerrecht auch an Andre ertheilten, so dass damals trotz ihren langwierigen Kriegen nicht Mangel an Bevölkerung entstand — sollen doch die Spartiaten einmal zehntausend Solcher gehabt haben. — Indessen, mag diess wahr sein oder nicht, immer besser, wenn der Staat durch die Gleichheit des Besitzes Männer vollauf hat. Aber auch das Gesetz, welches die Kindererzeugung betrifft, wirckt unvermerkt solcher Verbesserung entgegen. Der Gesetzgeber nämlich, in der Absicht, die Anzahl der Spartiaten möglich sehr zu vermehren, sucht die Bürger zur Erzeugung möglich sehr vieler Kinder zu bewegen: sie haben nämlich ein Gesetz, „Wer drei Söhne erzeugt, soll vom Kriegsdienste, wer vier, frei von jeder Abgabe sein.“ Indessen ist offenbar, dass, wenn Viele geboren werden, bei solcher Zersplitterung des platten Landes die Zahl der Dürftigen zunehmen muss.

Aber auch um das Ephorenamt steht es nicht gut: diese Behörde nämlich, die bei ihnen das Wich-

tigste in Händen hat, wird ganz aus dem Volke gewählt, daher oft sehr dürftige Menschen in dieses Amt geriethen, welche wegen ihrer Dürftigkeit käuflich waren. Sie zeigten diess oft, wie früherhin, so auch jetzo bei den Männermahlen: (30) denn bestochen trugen Einige, so viel an ihnen, zum Verderben des ganzen Staates bei. Und weil diese Behörde zu mächtig und zwingherrnähnlich war, sahen sich auch die Könige genöthigt, sie durch Verwilligungen an das Volk zu gewinnen, daher sie auch auf diesem Wege der Verfassung Abbruch thaten, denn aus Aristokratie ward es zur Demokratie. Es hält freilich diese Behörde die Verfassung noch zusammen, weil die Volksmasse wegen des Antheils an der wichtigsten Behörde sich ruhig verhält, daher, mag sich diess durch den Gesetzgeber oder zufällig gefügt haben, es für die öffentlichen Angelegenheiten nicht schädlich ist. Für eine Staatsverfassung nämlich, die sich erhalten soll, ist es wünschenswerth, dass alle Theile des Staates die nämlichen seien und verbleiben. Die Könige nun verhalten sich so, weil sie geachtet sind: die Vornehmen wegen des Altherrenthum's denn diese Würde ist Belohnung der Tugend — die Volksmasse wegen der Ephoren, denn diess Amt wird aus Allen ohne Unterschied besetzt. — Aber die Besetzung dieses Amtes aus Allen ohne Unterschied ist zwar nöthig, nur nicht auf die jetzige Weise, weil sie zu läppisch ist.

Auch die wichtigen Gerichtsentscheidungen sind in ihren Händen, wiewohl sie aus dem niedrigen Volcke stammen, daher es besser wäre, wenn sie nicht eigenmächtig entschieden, sondern nach den geschriebenen Gesetzen. — Auch die Lebensweise der Ephoren stimmt nicht zur Absicht des Staates: sie selber

nämlich leben zu locker, während sie an den Andern die Zucht bis zur Härte übertreiben, daher man es nicht aushalten kann, sondern heimlich mit Umgehung des Gesetzes den sinnlichen Genüssen fröhnt.

Auch die Stellung ihres Raths der Altherren ist nicht gut: freilich möchte man, weil er aus gutgesinnten und zur Tauglichkeit hinreichend ausgebildeten Männern besteht, ihn für nützlich für den Staat erachten, jedoch auf Lebenszeit die wichtigen Gerichtsentscheidungen in Händen haben, ist nicht unbestreitbar gut: denn wie der Leib, so altert auch der Geist. Haben sie aber solche sittliche Bildung, dass der Gesetzgeber selber in sie Mistrauen setzt, da ist es unsicher bestellt. Es zeigen nämlich die Mitglieder dieser Behörde Bestechlichkeit und dass sie auf Kosten des Gemeinwesens vielfach begünstigen. Daher es besser wäre, wenn sie nicht unverantwortlich wären. Jetzo sind sie's. Dem Anscheine nach müssten die Ephoren alle Behörden zur Verantwortung ziehen dürfen: das hiesse aber, den Ephoren zu viel einräumen, und solche Verantwortung können wir nicht billigen. Auch ihr Verfahren, die Altherren zu wählen, ist sowohl bei der Entscheidung läppisch, als auch das nicht richtig, dass, wer zu dieser Behörde gewählt werden soll, selber sich darum bewerbe: denn, wer dieses Amtes würdig, müsste, möchte er wollen oder nicht, es annehmen: jetzt aber, was bei dem Uebrigen der Verfassung, will der Gesetzgeber auch hier bewircken. Indem er nämlich die Bürger ehrbegierig machte, hat er diesen Umstand zur Wahl des Raths der Altherren benutzt: „denn Niemand, der nicht ehrgeizig wäre, würde sich um dieses Amt bewerben.“ Indessen erfolgen fast die

meisten Ungerechtigkeiten wegen Ehrgeitz oder wegen Haabsucht.

In Betreff des Königthums, ob sein Nichtvorhandensein im Freistaate besser oder nicht, ist hier nicht der Ort zu besprechen: indessen soviel, dass es besser wäre, nicht so wie jetzo, sondern wenn jeder der Könige nach seinem eignen Leben beurtheilt würde. Dass aber der Gesetzgeber sich selbst das Vermögen, sie rechtschaffen zu machen, zutraut, ist offenbar: er mistrauet ihnen wenigstens als nicht hinlänglich guten Männern. Daher man ihnen bei auswärtigen Sendungen ihre persönlichen Feinde zuordnet und die Uneinigkeit der Könige als zuträglich für die Erhaltung des Freistaates betrachtet.

Auch in Betreff der Sammtspeisungen, der sogenannten Spaaratzungen, hat der erste Gesetzgeber nicht gute Anordnung getroffen: das Mahl sollte nämlich lieber von Staatswegen bestellt werden, wie in Kreta: bei den Lakonen aber muss jeder Einzelne mitbringen, auch selbst von Solchen, die höchst dürftig sind und diesen Aufwand nicht bestreiten können, daher das Gegentheil von der Absicht des Gesetzgebers eintrifft. Nach seiner Absicht nämlich soll die Stiftung der Sammtspeisungen demokratisch sein, aber so verordnet wird sie am wenigsten demokratisch, denn für die zu Dürftigen ist es nicht leicht, daran Theil zu nehmen: nun ist aber eine altherkömmliche Bestimmung da in der Verfassung, „wer dieser Leistung nicht genügen kann, soll vom Bürgerrecht' ausgeschlossen sein."

Auch das Gesetz, die Flottenanführer betreffend, haben schon Andre mit Recht getadelt, weil es Anlass zu innrer Zwistigkeit giebt: neben den Königen nämlich als Oberanführern zu Lande besteht die le-

benswierige Flottenanführung beinahe als ein zweites Königthum. Und so kann man die Annahme des Gesetzgebers tadeln, was auch Platon in seinen Gesetzen gethan, weil nämlich die ganze Gesetzgebung nur auf einen Theil der Tugend, nämlich kriegerische Tapferkeit, ausgeht: „denn diese führe zur Herrschaft durch Sieg.“ Daher sie denn auch, so lange sie Krieg führen konnten, sich erhielten, sobald sie aber ausgeherrscht hatten, allmählig verdarben, weil sie nicht verstanden, im Frieden müssig zu sein und keine andre Kunst geübt hatten, die wichtiger wäre als die Kriegskunst.

Ein noch grössrer Misgriff als jener ist folgender: nach ihrer Ansicht werden die kampfwürdigen Güter eher durch Tapferkeit als durch Feigheit erworben — und das ist gut — dass sie aber diese Güter über die Tugendhaftigkeit setzen, nicht gut.

Auch steht es bei den Spartiaten schlecht um ihre Staatseinkünfte, denn es ist theils Nichts in ihrem Staatsschatze vorhanden, wann sie genöthigt sind, grosse Kriege zu führen, theils ist ihr Steuerwesen schlecht geordnet: weil nämlich der grösste Theil des Bodens den Spartiaten gehört, so rechnen sie einander in Betreff der Steuern nicht nach. Da ist nun gerade das Gegentheil von dem, was der Gesetzgeber für nützlich hielt, erfolgt, er hat Geldarmuth des Staates bewirckt und Habsucht der Einzelnen.

Soviel nun von der Staatsverfassung der Lakédaimonier: denn diess ist, was man am meisten an ihr aussetzen kann.

10.

Jener Verfassung nahe verwandt ist zwar die Kretische, aber sie enthält Einiges besser als

jene, das Meiste aber weniger ausgebildet. Es ergiebt sich nämlich und ist nicht blos Sage, dass die Verfassung der Lakonen eine Nachahmung der Kretischen ist, aber das Meiste des Aelteren ist weniger gegliedert als das Neuere. Der Sage zufolge hielt sich nämlich Lykurg, als er nach Niederlegung der Vormundschaft für den König Charillos im Auslande auf Reisen war, damals die längste Zeit in Kreta wegen der Stammverwandschaft auf: die Lyktier nämlich waren eine Absiedlung der Lakonen, (31) und es hatten die Ansiedler bei ihrer dortigen Ankunft unter den damaligen Einwohnern die Gesetzgebung vorgefunden: deshalb denn auch jetzo die Landbewohner davon Gebrauch machen, „weil Minos sie veranstaltet habe."

Es scheint aber die Insel zu hellenischer Herrschaft von Natur geschaffen und wohlgelegen, denn sie liegt wie ein Riegel über die ganze See hin, um welche fast alle Hellenen ansässig sind, in geringer Entfernung von der Peloponnes und andrerseits von Asien, nämlich von der Gegend um Triopion (32) und Rhodos. Weshalb denn auch Minos die See beherrschte und die einen Inseln sich unterwarf, die andern bevölkerte, zuletzt aber in einem Kriege gegen Sizilien dort bei Kamikos sein Leben beschloss. (34)

Folgendes nun hat die Kretische ähnlich mit der Lakonischen Verfassung. Diese nämlich lassen ihr Land durch die Heloten bestellen, für die Kreter thun diess ihre Landbewohner, und bei Beiden sind die Sammtspeisungen, welche in uralter Zeit die Lakonen nicht Spaaratzungen nannten, sondern Männermahle, was denn beweisst, dass sie von dort herrühren.

Auch die eigentliche Staatsordnung. Die Epho-

ren nämlich haben die nämliche Gewalt, wie in Kreta die sogenannten Kosmen, (34) ausgenommen, dass der Ephoren Fünfe, der Kosmen Zehne sind.

Die Altherren, welche bei den Kretern der Rath heissen, entsprechen der Gerusie.

Die königliche Würde war früher da, aber nachher hoben die Kreter sie auf und die Kosmen haben die Anführung im Kriege.

An der Volksversammlung nehmen Alle Theil: sie kann aber über nichts weiter verfügen, als die Beschlüsse der Altherren und der Kosmen zu bestätigen.

Die Sammtspeisungen betreffend, so ist es mit ihnen bei den Kretern besser als bei den Lakonen bestellt. In Lakedaimon nämlich muss jeder kopfweise sein Pflichtheil mitbringen, wo nicht, so schliesst ihn das Gesetz vom Bürgerrechte aus, wie schon früher gesagt ist. In Kreta besser auf gemeine Kosten: (35) vom Ertrage nämlich aller Früchte und Viehes sowohl der Staatsländereien als aus den Abgaben der Landbewohner ist ein Theil für die Götter und gemeinsamen Leistungen, der andre für die Sammtspeisungen bestimmt, so dass sie Alle, Frauen, Kinder, Männer, aus Staatsmitteln genährt werden.

In Betreff des Mässigessens und seines Nutzens hat der Gesetzgeber viel Weises ersonnen, so wie in Bezug auf Absperrung der Frauen, damit sie nicht zu viel Kinder gebären, dadurch, dass er den Umgang von Männern mit Männern einführte. (36) Ob diess schlecht oder nicht schlecht, wird es eine andre Gelegenheit zur Betrachtung geben. Dass aber sonst die Anordnungen der Sammtspeisungen bei den Kretern besser als bei den Lakonen, ist offenbar.

Die Stellung der Kosmen aber ist schlechter als

die der Ephoren. Was nämlich das Amt der Ephoren übles an sich hat, herrscht auch bei jenen: es gelangen nämlich Alle ohne Unterschied dazu. Was dort nützlich ist für die Verfassung, ist hier nicht vorhanden. Dort nämlich soll wegen ihrer Wahl aus Allen das Volk durch die Theilnahme am höchsten Amte der Verfassung Bestand geben; hier dagegen wählen sie die Kosmen nicht aus allen Ständen, sondern aus einigen Geschlechtern und die Altherren aus den gewesnen Kosmen. Hierüber lässt sich nun das Nämliche sagen wie darüber, was in Lakedaimon geschieht, denn die Unverantwortlichkeit und Lebenswierigkeit des Amtes ist eine zu grosse Auszeichnung ihres persönlichen Werthes und das Herrschen, nicht nach Vorschriften sondern nach eignem Gutdünken, misslich. Das ruhige Verhalten der Masse trotz dem, dass sie keinen Antheil daran hat, ist noch kein Zeichen guter Anordnung: denn es giebt für die Kosmen keine Gelegenheit, Etwas zu erhaschen, wie für die Ephoren, da sie auf der Insel entfernt wohnen von Solchen, von denen sie bestochen werden könnten. Das Mittel aber, wovon sie gegen diess Vergehen Gebrauch machen, ist ungereimt und klingt nicht nach einem Freistaate, sondern nach einem Zwangstaate: oft nämlich treten Welche entweder von ihren Mitbeamten oder von Nichtbeamteten zusammen und setzen sie gewaltsam ab: auch dürfen die Kosmen mitten in der Zeit ihr Amt niederlegen. Alles diess aber geschähe besser nach einem Gesetze als nach dem Gutdünken der Menschen, denn diess ist eine unsichre Richtschnur.

Das allerübelste aber ist die Ordnungswidrigkeit der Mächtigen, womit sie sich oft den gerichtlichen Entscheidungen entziehen wollen, woraus denn er-

'hellt, dass die Staatsordnung Etwas von Freistaat an sich hat, aber eher ein Zwangstaat als ein Freistaat ist. Sie pflegen dann mit einem Anhange im Volke und mit ihren Freunden eine Monarchie einzuführen, unter sich uneins zu sein und gegen einander die Waffen zu ergreifen. Was ist das aber Andres, als dass ein solcher Staat eine Zeit lang es nicht mehr ist, sondern die Staatsgesellschaft aufgelösst wird? In solcher Lage ist ein Staat immer in Gefahr, wenn Diejenigen, die ihm etwas anhaben wollen, es zu thun auch im Stande sind. Allein, wie gesagt, er erhält sich wegen seiner Oertlichkeit: seine Abgelegenheit wirckt soviel wie Fremdenausweisung. (37) Daher denn auch den Kretern ihre Landbewohner treu bleiben, während die Heloten oft abtrünnig werden. Die Kreter liegen nämlich theils ausser dem Bereiche einer auswärtigen Herrschaft, theils musste erst ein fremder Krieg, wie vor Kurzem, ihre Insel erreichen, um die Schwäche ihrer Verfassung zu offenbaren. (38) — Soviel hier über diese Verfassung. —

11.

Auch die Karthager scheinen eine gute Staatsverfassung zu haben und in vielen Stücken Etwas voraus vor den Andern, in Einigem den Lakonen am ähnlichsten. Diese drei Verfassungen stehen sowohl einander nahe, als sie auch vor den andern sehr hervorstechen, nämlich die Kretische, die Lakonische und drittens die Karthagische, in welcher viele Anordnungen lobenswerth sind. Ein äusserer Beweis seiner fest geordneten Staatsverfassung ist der Umstand, dass der Staat mit demokratischem Bestandtheile sich in der einmahligen Verfassung erhält und weder ein er-

heblicher innrer Aufruhr noch je Zwingherrschaft in ihm entstanden ist.

Aehnlich nun den Spaaratzungen in der Lakonischen Verfassung sind ihre Sammtspeisungen der Genossenschaften, (39) so wie die Behörde der Hundert und Vier den Ephoren, jedoch besser, dass diese aus allen Ständen, während jene aus adlichen Geschlechtern gewählt werden.

Ihre Könige und Altherren sind ähnlich den dortigen, und zwar besser der Umstand, dass die Könige weder aus dem nämlichen Geschlechte, noch auch diess ein Erstes Bestes, und wenn eines hervorsticht, sie lieber aus diesem gewählt werden als dem Alter nach. Da sie nämlich wichtige Geschäfte unter den Händen haben, so könnten sie, wenn sie gemeiner Art wären, viel schaden, und haben auch dem Staate der Lakonen viel geschadet.

Die meisten der Gebrechen wegen der etwaigen Ausschreitungen haben alle die genannten Verfassungen mit einander gemein, nur dass hier, was von Aristokratie und vollkommnem Freistaate in der Verfassung sich vorfindet, das Eine mehr zu Demokratie, das Andre zu Oligarchie hinneigt. — So sind die Könige befugt, sowohl etwas in Uebereinstimmung mit den Altherren, wenn sie alle eins sind, beim Volke in Vorschlag zu bringen, als auch, wenn jenes nicht der Fall: ist es nun aber nicht der Fall, so kann das Volk auch darüber entscheiden: was sie aber auch einbringen, so tragen sie nicht bloss dem Volke die Beschlüsse jener Behörde vor, sondern es hat auch die Befugniss, sie zu prüfen und einem Jeden steht frei, gegen das Eingebrachte Einwürfe zu machen, was in den andern Verfassungen nicht der Fall ist.

Dass dagegen die Pentarchien, in deren Händen viele Angelegenheiten von Wichtigkeit liegen, von ihnen selbst gewählt werden, und sie die sehr wichtige Behörde der Hundert wählen, dass sie ferner länger als die Andern das Amt behalten — sie behalten es nämlich noch nach ihrem Abtritte und üben es schon aus vor dem Antritt desselben — (40) das ist oligarchisch, dass aber unbesoldet und nicht durchs Loos gewählt, das muss man für aristokratisch ansprechen, und was sonst dergleichen: auch der Umstand, dass alle Arten von Gerichtshändeln von den Verwaltungsbehörden abgemacht werden, und nicht die Einen von diesen, die Andern von andern, (Gerichtshöfen) wie in Lakedaimon. Eine Ausschreitung aber von Aristokratie zu Oligarchie ist die Anordnung der Karthager nach einer allgemein beliebten Ansicht: nicht bloss nach dem sittlichen Werthe sondern auch dem Vermögen nach müssen ihrer Ansicht gemäss die Staatsbeamten gewählt werden, „weil der Arme nicht gut verwalten und Zeit dafür erübrigen könne.“ (41)

Ist nun anders die Wahl nach Vermögen oligarchisch, die nach sittlichem Werthe aristokratisch, so wäre dies ein dritter Grundsatz, wornach die Verfassung der Karthager eingerichtet ist. Sie wählen nämlich mit dieser doppelten Rücksicht besonders die wichtigsten Beamten, die Könige und die Kriegsanführer. Man muss aber diese Ausschreitung aus der Aristokratie für einen Fehler in der Gesetzgebung ansehen: denn gleich von Anfang ist es eins der nöthigsten Dinge, dafür zu sorgen, dass die Besten freie Zeit haben und mit Anstand auftreten können, nicht nur im Amte sondern auch ohne Amt. Muss man aber um der freien Zeit willen auch auf Wohl-

habenheit sehen, dann tritt das grösste Uebel ein, Käuflichkeit der wichtigsten Stellen, der Königlichen und der Oberfeldherrnwürde. Diess Gesetz giebt nämlich dem Reichthume einen grössern Werth als den sittlichen Vorzügen und macht den ganzen Staat haabsüchtig: denn was auch die Obern für werthvoll ansehen mögen, immer wird natürlich die Meinung der andern Bürger sich nach diesen richten. Wo aber sittlicher Werth nicht am meisten gilt, da kann auch keine feste aristokratische Verfassung sein. Es ist ja natürlich, dass die Stellenkäufer sich gewöhnen, auf Gewinn bedacht zu sein, wenn sie für gehabte Unkosten im Amte sind: es wäre ja seltsam, wenn ein Unbegüterter aber Wohlgesinnter Vortheile erlangen wollte, ein Schlechterer aber nach gehabten Unkosten es nicht wollen sollte. Deshalb sollten nur Diejenigen, welche als sittliche Männer im Amte zu sein vermögen, im Amte sein: besser aber, wenn der Gesetzgeber ohne Rücksicht auf die Dürftigkeit der Rechtschaffnen für ihre Musse, um Beamte zu sein, Sorge trüge.

Ein Uebelstand scheint es zu sein, dass ein Mann mehre Aemter gleichzeitig verwaltet, was bei den Karthagern sehr beliebt ist: denn eine Sache wird am besten von Einem ausgerichtet. Dass diess geschehe, dafür muss der Gesetzgeber sorgen und nicht wollen, dass der Nämliche Flötenspieler und Schuhmacher sei. Mithin, wo der Staat nicht klein ist, ist es staatskluger und auch volkbeliebter, dass die obrigkeitlichen Aemter unter Mehre vertheilt sind: es ist, wie gesagt, volkbeliebter und Jedes kommt besser und schneller zu Stande als durch die Nämlichen. (42) Diess zeigt sich in dem Land- und Seekriegswesen,

denn in Beiden ist Alles, so zu sagen, auf Befehl und pünktlich schnellen Gehorsam berechnet.

Der Unsicherheit ihrer oligarchischen Verfassung wegen ihres Reichthums suchen sie dadurch zu entgehen, dass sie immer einen Theil des niedern Volks verpflanzen. (43) Hiemit suchen sie der Verfassung nachzuhelfen und ihr Bestand zu geben. Aber das heisst, dem guten Glücke anheim stellen, während der Gesetzgeber für die Unmöglichkeit inner'n Aufruhrs hätte sorgen sollen. So aber, wenn einmal ein Unfall eintritt und die Masse der Unterthanen abtrünnig geworden, da giebt es kein gesetzliches Mittel, die Ruhe wieder herzustellen.

So verhält es sich mit den Staatsverfassungen der Lakonen, Kreter und Karthager, welche mit Recht weltberühmt sind.

12.

Von denen, die Etwas über Staatsverfassung herausgegeben, haben Einige auch nicht im Geringsten an Staatsgeschäften Theil genommen, sondern sind ihr Leben lang ohne Amt geblieben: was etwa von ihnen allen merkwürdig, ist ungefähr hier gesagt worden. Einige aber sind als Gesetzgeber aufgetreten, die Einen für ihre vaterländischen Staaten, Andre auch für Fremde, nachdem sie selber Staatsämter verwaltet hatten, und von diesen haben die Einen nur Gesetze gegeben, die Andern auch Verfassungen, z. B. Lykurg und Solon: diese haben sowohl Gesetze als Verfassungen eingeführt.

Ueber die Verfassung der Lakedaimonier nun ist gesprochen: Solon betreffend, so halten ihn Manche für einen tüchtigen Gesetzgeber: er habe nämlich die Oligarchie, weil sie zu wenig versetzt gewesen, abge-

schaft und die Unfreiheit des niedern Volkes aufgehoben und die ehemalige Demokratie wieder hergestellt, jedoch nach guter Mischung der Verfassung: denn der Rath auf dem Areopag sei oligarchisch, die Beamtenwahl etwas Aristokratisches, die Gerichtshöfe etwas Demokratisches.

Wie sich aber ergiebt, hat Solon jene schon früher vorhandnen Anstalten, nämlich jenen Rath und die Beamtenwahl beibehalten und nur die Volksgewalt dadurch begründet, dass er die Gerichtshöfe aus allen Ständen besetzte. Hierum tadeln ihn eben Manche: „er habe die andern Gewalten gelähmt dadurch, dass er den Gerichtshof, weil durch's Loos besetzbar, zum Herrn aller Angelegenheiten machte:“ denn als dieser an Kraft zunahm, setzte man, dem Volke wie einem Zwingherrn zu Liebe, die Verfassung in die jetzige Demokratie um, und den Rath auf dem Areopag beschnitt Ephialtes und Perikles: (44) Perikles machte die Richter zu Söldnern und so führte denn jeder Demagog mit weiterm Fortschritt die Verfassung bis zur Demokratie.

Diess ist aber offenbar nicht nach der Absicht Solon's geschehen, sondern mehr auf Anlass von Zeitumständen. Das Volk nämlich, weil in den Perserkriegen Gründer der Seeherrschaft geworden, konnte nun mehr Ansprüche machen, liess sich aber, da die Wohlgesinnten in ihren Aemtern dagegen wirckten, von übelgesinnten Stimmführern leiten, während Solon, wie sich ergiebt, dem Volke nur die nöthigste Gewalt zurückgegeben hatte, die Beamten nicht bloss zu wählen, sondern auch zur Verantwortung zu ziehen: „denn wenn es dessen nicht mächtig wäre, würde das Volk unfrei und feindselig gesinnt sein.“ Die Behörden besetzte er aber alle aus

den Vornehmen und Bemittelten der drei ersten Steuerklassen, während die vierte Klasse der Tagelöhner von allen Aemtern ausgeschlossen war. (45)

Gesetzgeber waren noch Zaleukos für die Westlokrer, und Charondas aus Katana für seine Mitbürger und für die übrigen Chalkidischen Pflanzstädte in Sizilien und Italien. Es wollen Manche auch den Onomakritos als ersten ausgezeichneten Gesetzgeber mit obigen in Verbindung setzen, der von Geburt ein Lokrer, bei seinem Aufenthalte in Kreta der Seherkunst wegen, sich auch in jenem geübt habe: sein Freund sei Thales gewesen und von Thales Schüler Lykurg und Zaleukos und von Zaleukos endlich Charondas, doch ist diese Sage nicht recht der Zeitfolge gemäss.

Auch Philolaos von Korinth ward Gesetzgeber in Theben: aus dem Geschlechte der Bacchiaden und zärtlicher Freund des Olympiasiegers Diokles zog er, als jener seine Vaterstadt aus tiefem Hasse gegen die Liebe seiner Mutter Halkyone verliess, mit nach Theben, wo Beide ihr Leben beschlossen. — Dort zeigt man noch jetzo ihre Grabmähler, die für einander wohl sichtbar, aber nach Korinth zu nur das des Einen sichtbar, das des Andern nicht sichtbar sind. (46) Sie bestellten nämlich der Sage nach so die Bestattung, Diokles aus Hass gegen jene Leidenschaft, damit das Korinthische Land von dem Grabhügel aus wohl sichtbar wäre, Philolaos, damit nicht. — Sie hatten sich also wegen solcher Veranlassung in Theben häuslich niedergelassen, und Philolaos ward dort Gesetzgeber, unter andern auch in Betreff der Kinderzeugung, was man dort festellende Gesetze nennt: (47) denn seine Gesetzgebung bezweckt eigenthümlich, dass die Anzahl der einmahligen Erbgüter erhalten werde.

Charondas hat nichts Eigenthümliches ausser dem Prozesse wegen falscher Zeugnisse — denn er brachte zuerst die gerichtliche Verfolgung derselben auf — die Abfassung seiner Gesetze ist ausgearbeiteter als die der jetzigen Gesetzgeber. Dem Phaleas gehört die Ausgleichung des Vermögens an: dem Platon die Weiber- Kinder und Gütergemeinschaft und die Sammtspeisungen der Frauen, und das Gesetz in Betreff des Rausches, dass nämlich die Nüchternen an den Trinkgelagen den Vorsitz führen, und die Kriegsübung, dass sie in der Uebung gleich stark an beiden Händen werden, weil unangemessen, dass die eine Hand brauchbar, die andre unbrauchbar sei.

Vom Drakon sind Gesetze vorhanden, aber er gab sie für eine schon bestehende Verfassung. Eigenthümliches ist nichts in seinen Gesetzen, was merkwürdig wäre, ausser der Strenge durch die Härte der Bestrafung.

Auch Pittakos ward Schöpfer von Gesetzen, aber nicht einer Verfassung. Ein eigenthümliches Gesetz von ihm: „Die Betrunknen, wenn sie Schlägerei anfangen, sollen eine grössere Strafe leiden, als die Nüchternen;“ weil nämlich mehr Betrunkne in Beleidigungen ausbrechen als Nüchterne, so sah' er nicht darauf, dass man Betrunkne eher entschuldigen müsse, sondern auf die Nützlichkeit. (48)

Auch Androdamas von Rhegion trat als Gesetzgeber bei den Chalkidiern in Thrakien auf, von dem noch Gesetze über Mordthaten und Erbtöchter vorhanden, jedoch kann man nichts Eigenthümliches von ihm angeben.

So weit unsre Betrachtungen über die Staatsverfassungen, sowohl solche, die in der Wirklichkeit zur Geltung kamen, als solche, die von Einigen nur vorgeschlagen sind.

Anmerkungen zum zweiten Buche.

1. durchdringen. Warum B. die andre Lesart διελεῖν der von uns ausgedrückten διελθεῖν vorgezogen, sehen wir nicht ein, da hier von einem schwierigen Gelangen zum Ziele ausdrücklich die Rede ist, so dass, wenn hier eine dritte διαθλεῖν vorhanden wäre, wir ohne weitres diese allen vorgezogen hätten. Ar. scheint uns voraus zu setzen, dass Sokr. selber die Unmöglichkeit eingesehen habe und daher anderweitige Mittel hätte an die Hand geben müssen.

2. Bündniss. Vielleicht besser Bundesstaat oder Conföderation mit einem Centralstaate, ohne gerade alle eine Verfassung zu haben.

3. Arkader. Aus früherer föderativer Vereinigung nach demokratischem Principe hatten die Lakedaimonier sie nach oligarchischen Principe getrennt, aber nach der Schlacht bei Leuctra waren sie wieder in Mantinea als Centrum zusammen getreten. S. Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 5. Schn.

4. in der Ethik. S. Ethik an Nicomachus 5, 5. Schn.

5. obrigkeitlichen Aemter, nämlich, dass die einen Aemter den andern untergeordnet sind.

6. vor der Einheit in höherm Grade d. h. wenn sie recht Eins und deshalb unselbständig ist, wie das Individuum im Vergleiche zu einer Familie.

7. der Zahl nach. Er kann höchstens mit Fug sagen, du mein Fünfhunderter, z. B. ohne mit Sicherheit Vater oder Sohn oder Bruder hinzu setzen zu können.

8. ein Andrer. Der Zusammenhang schien uns ἕτερος für ἕτερον zu fordern.

9. Oberlibyen. So die Garamanten nach Mela 1, 8. Von den Ansen am See Triton s. Herodot. IV, 180. und von den Troglodyten Diodor. 3, 15. Schn.

10. die Gerechte. Hievon spricht Ar. auch hist. animal. VII, 6. näml. gerecht, wenn man so wieder giebt, wie man es empfangen hat.

11. die andern Bürger, nämlich von denen aus sie in die obern Stände versetzt sind, obgleich darunter ihre natürlichen Blutsverwandten sich befinden. Man muss also das verwirrende εἰς davor streichen.

12. der Freunde Güter u. s. w. Aristoteles meint nämlich nur Gemeinsamkeit des Genusses, während Platon Gemeinschaft des Besitzes. Schn.

13. zu einförmigem Antritt. Wir verstehen hier unter βάσις, was dies Wort in der Metrik bedeutet, nämlich einen zweisylbigen Fuss wie — ∪ oder — — vor andern künstlichern Rhythmen. Bestände nun ein Vers oder Zeile aus solchen zweisylbigen Füssen ohne Cäsur, so wäre es das, was hier bezeichnet ist, sowohl in Metrik wie in Musik. Vgl. Aristotel. Problem. 19. 39.

14. Haben die Lakedaimonier diess nicht schon früher gethan?

15. Heloten und Penesten. Die erstern die Staatssklaven der Lakedaimonier, so benannt nach

der von den L. zerstörten Stadt Helos, deren Einwohner von jenen als Kriegsgefangne in die Sklaverei weggeführt waren, und die Penesten bei den Thessaliern der Stand der Armen oder Proletarier, den Sklaven gleich geschätzt.

16. die Meisten u. s. w. nämlich Individuen entweder von allen oder von einigen Klassen. Man sieht also wohl, dass das μὴ vor πάντων zu streichen steht, welches richtig wäre, wenn es fast in dem näml. Sinne wie jetzt lautete: εἰ καὶ μὴ πάντων μερῶν, τινῶν oder ἐνίων δὲ.

17. Gesetzen, d. h. Platon's Werk, die Gesetze.

18. Pheidon. Pausanias nennt ihn Tyrann der Argiver, womit Ar. bei uns B. 6. 10. übereinstimmt. Rührt wohl von uralter Einheit des Gebiets her, daher auch Pausanias Korinth und Argos unter einer Kategorie abhandelt. Schn. citirt hier noch den Schol. zu Pindar. Ol. 13, 17 und 27 für die Notiz, dass Pheidon den Korinthern zuerst Maas und Gewicht gab.

19. Phaleas. Weiter über ihn nichts bekannt, nur dass er später als Solon, erhellet weiter unten. Bei Platon Gesetz. 6, 774 ist von diesem Gesetze hier, wie Schn. sagt, nicht die Rede, aber von verwandten aus anderm Gesichtspunkte. Aber mit Recht vergl. hiemit den Character Megadorus in Plaut. Aululur. bes. A. 3. Sc. 5.

20. S. Platon Gesetze B. 5. S. 744—45. Aber dort heisst es nur, dass kein Bürger mehr als das Vierfache des Minimums besitzen dürfe.

21. S. Hom. Il. 9, 319.

22. Wir haben, wie wir glauben, mit Recht übersetzt, als wenn für ὅτι συμφέρει πλ, οὐδ da stände ᾧ τί σ. πλ. οὐσ: also doppelte indirekte Frage, die hier alles erschöpft, während, wenn man nur ὅ, τι ändert, wie Hr. Stahr, diess nicht genügt.

23. S. Herodot. 6, 28, 3 mit Anm. von Baehr. Vgl. Pausan. 4, 35. 10. Atarneus in der Landsch. Aeolis, und Eubulos Herr des Hermias, des Schülers unsers Aristoteles. Als Hermias nach Eubulos sich zum Herrn von Atarneus gemacht, zog Aristoteles dorthin und heirathete dessen Nichte. Nach des Hermias Sturze zog A. nach dem nahen Mitylene, von wo er zur Erziehung Alexanders berufen wurde, schon an die vierzig Jahre alt. Er soll fünf bis acht Jahre seinem grossen Zöglinge gewidmet haben, und trat erst nachher als lehrender Philosoph auf, als früherhin zwanzigjähriger Zuhörer des Platon von seinem siebzehnten Jahre an. Warum Platon bei seinem Tode den unbedeutenden Speusippos zu seinem Nachfolgsr ernannte, lässt sich aus Pl. und Ar. Gesinnung erklären. Ar. lehrte im Lyceum, das schon lange vor seiner Geburt der Mahler Kleagoras aus Phlius mit Traumbildern ausgemahlt hatte. S. Xenoph. Anabas. VII, 8. 1. Offenbar eine schalkhaft ausgesprochene Opposition des praktischen Sinnes der Athener gegen die Spekulazion, die aber von Ar., wie man sieht, auf das glänzendste widerlegt oder auch gerechtfertigt ist. Möge man doch unsern Lehrern der Philosophie die Hörsäle so ausschmücken als Mahnung, von der Deduction aus dem Absoluten, wofür nur H. ein eminentes Talent hatte, zur Induction aus dem Relativen für uns bornirte Menschenkinder zurück zu kehren.

24. Für Epidamnos citirt Schn. aus Aelian. v. h. 3, 16. *Ἐπιδάμνιοι ἐπιδημεῖν καὶ μετοικεῖν παρεῖχον τῷ βουλομένῳ*, aber von Diophant, welcher Ol. 96. Archon war, weiter nichts bekannt.

25. Hippodamos. S. später B. VII, 11. Vgl. Xenoph. Hellen. 2, 4. 11, wo ein Platz im Peiraieus nach ihm benannt angeführt wird. Nach Photios, der ihn einen *μετεωρολόγος* nennt, wanderte er weiter nach Thurii, Zeitgenosse des Perikles. S. Harpokration. v. und vgl. Vitruv. 1, 6. Schn.

26. bei einfach vorgeschriebnem Ur-

theile d. h. in der allgemeinen Gesetzessprache, deren Ausdruck doch mit Beziehung auf die einzelnen Fälle (*διαιρεῖν*) nicht Sache augenblicklicher Entscheidung, noch immer eines Mannes ist.

27. Nämlich wie die Klage einfach abgefasst ist, so verlangt Ar. dass der Richter sein einfaches „Schuldig oder Nichtschuldig" ausspreche, wobei er ja keines Meineides sich schuldig zu machen genöthigt sei.

28. Anspielung auf Platon's Timaios. p. 21—22

29. verkuppelt. S. Homer. Odyss. 8, 270 u. f.

30. Andrien hiessen früher, was später Syssitien oder Sammtspeisungen.

31. der Lakonen. S. Polybios IV. 54. Schn. Vgl. für alles hier Gesagte Sparta von Manso.

32. Triopion. Ein klein Gebiet mit Vorgebirge gleiches Namens in Kl. Asien gegenüber von Knidos.

33. bei Kamikos. S. Herodot. VII, 169—170.

34. Kosmen, zu deutsch, Ordner, Direktoren, wie Ephoren, Aufseher. Vgl. Strabo X, 4.

35. auf gemeine Kosten. S. Athenäus IV. p. 39. u. 143. mit Anm. von Casaubonus. Schn.

36. mit Männern. S. Strabo X, 4. Eigenthümlich in diesem Verhältnisse, dass sie nichts durch Ueberredung ausrichten mochten, sondern durch Raub. Daher auch Platon die Sage vom Raube des Ganymed den Kretern zuschreibt. Zu bemerken, dass, wenn man im Urtexte für *ἐποίησε*, er führte ein, schriebe *ἐπίεσε*, er erschwerte den Umgang der Weiber mit den Männern, diess eine Ehrenrettung des Gesetzgebers nach unsern sittl. Begriffen enthielte, aber doch den näml. Erfolg haben konnte.

37. Fremdenausweisung. Bekanntlich in Sparta üblich gewesen aus Furcht vor Einfluss auf

ihre Sitten. Von neuern Völkern nachgeahmt aus ähnlichen Beweggründen.

38. Nicht auszumachen, was das für Kriege gewesen. Was Schlosser hier aus Plutarch de fraterno amore kap. 10 beibringt, ist von Schn. als Synkretismus mit Recht zurückgewiesen.

39. Genossenschaften. Schn. durfte sich an diesem Ausdrucke nicht stossen, da ja Ar. ausdrücklich nur eine Vergleichung zunächst mit Sparta angekündigt hat.

40. Das μέλλοντες durfte von Schn. mit Conring und nach ihm von Heeren (Ideen zur Politik u. s. w. 2, 1. S. 120 u. ff.) in μένοντες nicht verändert und ἐξεληλυθότες nicht von Abwesenheit im Auslande verstanden werden, welches letztere freilich Heeren nicht gethan hat.

41. Was der sonst so umsichtige Heeren a. a. O. nicht geleistet, nämlich die Verfassung von Karthago nach vorliegendem freilich kurzem aber nicht zu dürftigem Materiale von Daten zu entwickeln, wollen wir im Vertrauen auf das vollständige Verständniss des hier Gegebenen versuchen.

1. Zwei Könige, um so und auf ähnliche Weise eine künstliche Opposition in allen Behörden und Geschäften zu bewircken, die ja nicht immer, wie etwa in Sparta, in Feindschaft und Partheiung auszuarten braucht. Beide Könige an der Spitze der Gesetzgebung und Verwaltung. In der Gesetzgebung haben sie also die Initiative, da sie ja von der Verwaltung her das Bedürfniss neuer gesetzlicher Bestimmungen kennen müssen.

2. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus dem Rathe der Altherren, und aus dem Rathe der Hundert und Vier als Repräsentanten des Volcks im Gegensatz zu dem Rathe der Altherren. Das ersieht man daraus, dass Aristoteles sie den Ephoren in Sparta gleichstellt mit dem Unterschiede, dass sie aus Vor-

nehmen gewählt wurden, natürlich weil unbesoldet, (wie ja in England für das Unterhaus auch die meisten vornehme Herren sind.)

a. War ein Vorschlag der Könige im R. der Altherren mit allgemeiner Einstimmung durchgegangen, ging er an das Volk d. h. den R. der 104. War ein Vorschlag dort nicht durchgegangen, so ging er doch an den R. der 104. Dies erhellt aus dem Beisatze καὶ zu τούτων welche Worte ergänzt heissen müssen: καὶ τούτων ὁ δῆμος κύριος (κρίνειν).

b. Da die Karthager als ein Volk aramäischen Stammes, ebenso wie die Israeliten, ein Sonnenjahr mit eingerechneten Mondcyklen, also ihr Jahr 52 Wochen haben musste, so scheint daraus zu erhellen, dass, bei der antiken Centralisation solcher Staaten, die beiden gesetzgebenden Körper nie aus einander gingen, und wenn namentlich also der R. der 104 wöchentlich auch nur eine Sitzung hatte, so hatten in jeder Woche nach der Reihe zwei Mitglieder den Vorsitz, wieder der Opposition wegen. Darum also diese 104, da $52 \times 2 = 104$.

3. Die ausübende oder verwaltende Gewalt lag unter Oberleitung der Könige in den Händen der Pentarchen nnd der hundert ihnen untergeordneten Beamten.

a. In den Pentarchen erkennen wir fünf Staatsminister für Justiz, Kriegswesen, Finanzen, Auswärtige Angelegenheiten, und des Innern. Sie bilden mit den beiden Königen den Staatsrath, und hiessen, da es gerade ihrer Sieben waren, (vielleicht mit astron. Deutung) die Schiwatisch oder auch Sivatis (nach der Ausspr. der Samaritaner, die, nach dem Poenulus des Plautus zu urtheilen, mit der Phönizischen identisch war,) d. h. die Sieben Mann (so immer ist in jenem Idiom bei Zahlen das Ge-

zählte im Singular) woraus denn das Lateinische Suffetes entstanden ist, und nicht aus Schoftim, die Richter.

b. Jedem der fünf Minister war ein Collegium von zwanzig höhern Beamten zugeordnet, aus denen sie sich selbst wählten: d. h. einer bekam wohl den Auftrag, den neuen Ministerrath zu wählen, auch wohl als Präsident des Staatsraths.

c. Jeder Minister konnte sein Collegium in fünf Pentarchien zu vier Räthen abtheilen, so dass er in allen als fünfter, wie der Nordstern in seiner Constellazion, den Vorsitz führte. Daher nun erklärlich, worüber Ar. sich verwundert, dass sie keine besondern Gerichtshöfe wie in Lakedaimon (oder besonders in Athen) hatten.

d. Die abgetretnen Ministér wurden, je nachdem sie Verdienste hatten, in den Rath der Altherren befördert: oder traten in ihre Zwanzig zurück: daher Ar. mit Recht sagen konnte, dass sie auch nach ihrem Abtritte noch herrschen.

e. die Minister rekrutirten bei eintretenden Lücken in der höhern Beamtenschaft (die wir, beiläufig gesagt, wie den Rath der Altherren, dessen Kopfzahl natürlich unbestimmt war, für stabil halten) aus dem Rath der Hundert und Vier, (wie dies ja in Englaud und Frankreich aus dem Unterhause und aus der Deputirtenkammer geschieht). In den Rath der 104 aber, weil dies der erste Steigbügel, um sich in eine bedeutende politische Carrière zu schwingen, war, gewählt zu werden, musste viel Geld kosten, daher sich, wie besonders in England, die Wählenden aus dem Volke sich selbst, gewählt zu werden, theils nicht drängen konnten, theils den Gewinn aus dem Stimmverkauf als weniger mühsam vorzogen. — Soviel im Wesentlichen über diesen interessanten Gegenstand; wir erwarten, wenn nicht Widerlegung, doch Belehrung.

42. Im Originale τῶν αὐτῶν einmal seltne Kürze st. ἢ ὑπὸ τῶν αὐτῶν, was wir ausgedrückt haben.

43. Erst sollte Ar. die hier ausgesprochene Maxime durch den Beisatz ἄριστα beloben, und hinter her fast tadelnd ihren vermeintlichen Nutzen beschränken? die bei dieser Stelle betheiligten Gelehrten, die allerlei Aendrungen und Erklärungen aufgebracht, sahen nicht, dass im einzigen ἄριστα der Fehler steckt, worauf auch noch der Umstand führen musste, dass zu διαφεύγουσι ein Objekt fehlt, das, wenn auch φθόνον passt, doch nicht aus der Nähe, da es gar nicht vorkam, zu Hülfe gerufen werden konnte, und dass hier von Aussendung von Absiedlung aus der arbeit- und brotlosen, daher zu Aufruhr gegen die Reichen leicht entzündlichen Volcksmasse, nicht von hungrigen Beamten die Rede ist, deren verhältnissmässig kleinere Zahl durch ihre Entfernung auch nicht so wirksam sein konnte. Unsre leichte Aendrung von ἄριστα in ἄπιστα darf sich daher wohl Hoffnung machen, genehmigt zu werden. Uebrigens eine politische Maxime, deren Motif durch die ebenso technisch schön gearbeitete wie tief gedachte Amazoningruppe des schlesischen Künstlers Kiss auf das treffendste versinnlicht worden ist, als Mahnbild, der drohenden Communistendoctrin bei Zeiten vorzubeugen.

44. Ueber Ephialtes S. Diodor. XI, 77 (um Ol. 80. 1.) Schn.

45. Man sehe unter andern die hieher gehörigen Artikel in Passow's Griech. Deutsch. Wörterb. und Böckh's Athen. Staatshaush. 2. S. 30 u. f.

46. nicht sichtbar sind. Die Erklärung des Aristoteles scheint uns zu gelehrt: wir verstanden die Sache gleich im ersten Lesen als Ausdruck der auch im Tode fortgesetzten Eifersucht des Liebhabers gegen die Liebe der Mutter zu seinem Geliebten.

47. Schn. führt hier eine Stelle aus Aelian v. h. 2, 7 an, die wohl hieher gehört: „Es soll Nie-

mand sein Kind aussetzen, sondern es gleich nach der Geburt an die Obrigkeit abliefern, um es zu unentgeltlicher Erziehung unterzubringen: wer es aufgezogen, behält es dafür als leibeignen Sklaven."

48. Sondern auf die Nützlichkeit d. h. indem nun jeder sich vor Trunkenheit hüten würde, was ja eben Sinn und Absicht des Gesetzes ist.

DRITTES BUCH.

Vom eigentlichen Wesen des Freistaates.

Drittes Buch.

Vom eigentlichen Wesen des Freistaates.

1.

Für Denjenigen, welcher Staatsverfassung, d. h. einer jeden Wesen und Beschaffenheit untersucht, ist wohl der erste Gegenstand der Untersuchung das Wesentliche des Staates. Nun ist aber diese Benennung schwankend, weil, wenn man von einer Staatshandlung spricht, die Einem sie dem Freistaate, die Andern der Oligarchie oder dem Zwingherrn zuschreiben.

Den Staatsmann und Gesetzgeber sehen wir immer mit Staat sich abgeben: Staatsverfassung ist eine gewisse Anordnung der Staatsbewohner. Da aber der Staat zu den zusammengesetzten Dingen gehört, wie andres Ganze zwar aber aus einer gewissen Anzahl von Theilen zusammengesetzt, muss man zuvor den Begriff des Staatsbürgers aufsuchen, denn der Staat ist eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern, daher die Nothwendigkeit, den Begriff und das Wesen des Staatsbürgers aufzusuchen.

Die Benennung, Staatsbürger, nämlich wird oft angefochten, weil nicht Alle die nämliche Person für Staatsbürger anerkennen wollen, denn einer, der in einer Demokratie Staatsbürger ist, ist es oft nicht in der Oligarchie, um zu schweigen von Denen, die auf eine andre Weise diese Benennung erhalten, z. B. die in die Bürgerschaft neu Aufgenommnen.

Der Staatsbürger ist nicht durch das Wohnen an einem Orte Staatsbürger, denn die Fremdinsassen und Sklaven haben ja auch an dem Wohnorte Theil. Auch nicht Diejenigen, die so am Rechte Theil haben, dass sie verklagen und verklagt werden können: denn soviel geniessen auch die fremden Handelsleute, weil diess Bedingung des Verkehrs ist. An vielen Orten geniessen diess nicht einmal die Fremdinsassen vollkommen, sondern sie müssen sich einen Vertreter zuweisen lassen. (1) Deshalb ist ihr Antheil an solcher Staatsgesellschaft nicht vollkommen, sondern in dem Sinne, wie man die wegen ihrer Jugend in die Bürgerliste noch nicht eingetragnen Knaben und die nicht mehr dienstpflichtigen Greise in einem gewissen Maasse Staatsbürger, nennen darf, jedoch nicht so schlechthin sondern mit dem Beisatze, „noch unvollkommen und nicht mehr tauglich oder sonst Dergleichen," was ja gleichbedeutend ist nach dem bekannten Sprüchworte — Wir suchen nämlich den Staatsbürger in unbedingtem Sinne des Wortes und ohne dergleichen Gebrechen, das einer Berichtigung bedarf: denn auch in Betreff der Rangverlustigen und Verbannten lässt sich die nämliche Frage aufstellen und ebenso beantworten.

Der Begriff des Staatsbürgers wird durch nichts Andres näher bestimmt, als durch den Antheil an Gericht und Verwaltung. Von diesen Aemtern sind die

einen nach Zeitdauer bestimmt, so dass durchaus die einen nicht zweimal die nämliche Person verwalten darf, es wäre denn nach Verlauf bestimmter Zeiten, die Andren unbestimmt, z. B. der Richter und der Volksredner. Solche mögte man nicht einmal Beamte nennen und Theilhaber an der Verwaltung: indess wär' es lächerlich, gerade die Wichtigsten von der Verwaltung auszuschliessen: machen wir also keinen Unterschied, nur um den Nahmen handelt es sich ja, denn es fehlt an einer Gesammtbezeichnung für Richter und Volksredner: nennen wir sie also des Unterschiedes halber zeitunbestimmte Behörde.

Diesen Antheil also setzen wir als Merckmal des Staatsbürgers. Wer also zu allen jenen Bestimmungen des Staatsbürgers passt, das wäre ungefähr ein Staatsbürger. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass unter den Geschäften, worin die Gegenstände verschiedenartig sind und der Eine ersten, der Andre zweiten Ranges ist und so weiter, entweder durchaus Keines, als solches, das Gemeinwesen angeht oder blutwenig. (*)

Wir erblicken Verschiedenartigkeit der Staatsverfassungen, und die Einen später, die Andern früher vorhanden: die fehlerhaften nämlich und ausgeschrittnen müssen später sein als die fehlerlosen. Was wir aber unter ausgeschrittnen verstehen, wird später erhellen. Demnach auch der Bürger jeder Staatsverfassung zufolge verschieden sein muss. Folglich ist nach obiger Bestimmung nur in der Demokratie der wahre Staatsbürger möglich: in den andern Verfassungen zwar auch möglich aber nicht nothwendig: denn in einigen giebt es kein Volck noch ist Volksversammlung gebräuchlich, sondern Rathsversammlungen und die Gerichtshaltungen den Behörden zuge-

theilt, wie z. B. in Lakedaimon ein Ephor diese, ein andrer jene Handelsstreitigkeiten schlichtet, die Altherren die wegen Mordthaten, und vielleicht eine andre Behörde andre. Ebenso in Karthago, wo gewisse Behörden alle Rechtsstreitigkeiten abmachen.

Allein die Begriffigung des Staatsbürgers erfordert noch eine Berichtigung. In den andern Verfassungen nämlich ist nicht der zeitunbestimmte Beamte Volksredner und Richter, sondern der zeitbestimmte Beamte: Diesen, entweder Allen oder Einigen von ihnen, ist das Berathen und das Richten entweder aller oder einiger Gegenstände zugetheilt.

Das Wesentliche des Staatsbürgers erhellt nun aus Obigem: wer nämlich befugt ist, an der berathenden oder richterlichen Verwaltung Theil zu nehmen, den erst nennen wir Bürger dieses Staates, Staat aber eine, um es kurz zu sagen, zur Selbständigkeit des Lebens hinreichende Anzahl solcher Bürger.

2.

Man beschränkt auch wohl fürs gemeine Leben den Begriff des Staatsbürgers darauf, dass beide Eltern Bürger sein müssen und nicht der Eine bloss, z. B. Vater oder Mutter: ja Einige treiben die Forderung noch weiter, z. B. bis auf die Grosseltern zweiten oder dritten Gliedes oder noch weiter.

Bei solcher Beschränkung nun in Betreff des Bürgerthums muss man bald im Zweifel sein auch über das Bürgerrecht jenes aus dem dritten oder vierten Gliede. Gorgias, der Leontiner nun, sei es, dass er um eine Antwort in Verlegenheit war, sei es mit Ironie, sagte, „wie das Mörser wären, die von Mörsermachern gemacht wären, so auch Larissaier die von Larissaiermachern.“ (3) Die Sache ist aber ganz

einfach: hätte man nur nach der angeführten Beschränckung am Bürgerrechte Theil, so wär' es um Bürger geschehen: (4) denn es kann die Herkunft von Bürger oder Bürgerin auf die ersten Anbauer oder Gründer nicht passen — Aber vielleicht geben jene mehr Anlass zum Zweifel, welche nach einer Veränderung das Bürgerrecht erhielten, wie es z. B. in Athen Kleisthenes nach Vertreibung der Zwingherren einrichtete: er nahm nämlich viele Fremde und Sklaven als Insassen in die Stämme auf. Doch der Streitpunkt in Betreff dieser ist nicht, wer Bürger sei, sondern ob mit Recht oder Unrecht. — Ueberdiess kann man noch diese Frage aufwerfen, ob Jemand, wenn nicht mit Recht Bürger, so gut wie nicht Bürger sei, „weil ja unrecht und unwahr einerlei sei," — da wir ja Manche mit Unrecht im Amte sehen, von denen wir sagen werden, „sie sind einmal im Amte, wenn auch nicht mit Recht," und da der Bürger durch irgend ein Amt für einen solchen erklärt ist — denn wer an solcher Behörde beamtet ist, ist, wie wir sagten, Bürger — so müssen wir auch diese Bürger nennen.

3.

Diese Frage, ob mit Recht oder Unrecht, hängt mit der früher angedeuteten Bezweiflung zusammen: es sind nämlich Manche ungewiss, wann der Staat eine Haupthandlung ausgeführt habe und wann nicht der Staat: z. B. wann aus Oligarchie oder aus Zwingherrschaft Demokratie geworden ist. Dann wollen nämlich Einige weder die Handelsverbindlichkeiten aufgehoben wissen, noch andres Vieles dieser Art wie doch Andre, „weil ja nicht der Staat sondern der Zwingherr sie auf sich genommen hätte," — als

wenn manche der Staatsverfassungen nur, um die Oberhand zu haben, (5) da wären, nicht um des gemeinen Besten wegen. — Wenn nun anders auch manche Demokratien diese Weise befolgen, so darf man doch keinen Unterschied machen zwischen den Staatshandlungen dieser Verfassung und denen der Oligarchie und der Zwingherrschaft.

Zu dieser Frage kann man als eigens gehörig betrachten, wie man sagen könne, dass ein Staat noch der nämliche sei oder nicht, sondern ein verschiedner. Die oberflächlichste Untersuchung derselben würde sich um den Ort und die Menschen bewegen: denn es kann ja Ort und Einwohnerschaft getrennt sein, indem die Einen hier, die Andern dort wohnen. Die Beantwortung dieser Frage darf man als weniger schwierig betrachten: denn in der nicht einfachen Bedeutung des Wortes Staat liegt eine gewisse Leichtigkeit ihrer Lösung. Ebenso, wenn Menschen den nämlichen Ort bewohnen, wann man diess für einen Staat halten darf. Gewiss nicht der Mauern wegen: man könnte ja die Peloponnes mit einer Mauer einschliessen. Von solcher Art ist vielleicht Babylon und jede Stadt, welche mehr den äussern Einschluss einer Völkerschaft als einer Stadt hat: als jenes eingenommen war, soll am dritten Tage nachher ein Theil der Stadt es nicht gewusst haben.

Die Untersuchung dieser Frage wird jedoch nützlich sein für eine andre Gelegenheit, denn die Frage über Grösse des Staates und ob ein Volkstamm oder mehre von Nutzen sein, darf dem Staatsmann nicht entgehen. Aber wenn die Nämlichen den nämlichen Ort bewohnen, muss man, so lange das Geschlecht der Bewohner das nämliche ist, den Staat den nämlichen nennen, wiewohl immer die einen Bewohner da-

hin sterben, andre dafür geboren werden, wie wir ja Ströme und Quellen die nämlichen zu nennen pflegen, obgleich immer Gewässer unvermerkt zu- und abfliesst, oder sollen wir wegen solcher Ursache die Menschen wohl für die nämlichen erklären, den Staat aber für einen verschiedenen? Wenn nämlich der Staat eine Gesellschaft ist — er ist aber eine Gemeinschaft von Bürgern an einer Verfassung — so muss, wie es scheint, wenn die Verfassung eine verschiedne und verschiedenartige wird, auch der Staat nicht mehr der nämliche sein, wie wir ja den Chor bald einen komischen bald dagegen einen tragischen nennen, während die Menschen darin oft die nämlichen bleiben. Ebenso ist auch jede andre Gemeinschaft und Zusammensetzung eine verschiedne, wie wir ja aus den nämlichen Tönen eine verschiedne Tonart entstehen lassen, mag es Dorische, zu andrer Zeit Phrygische sein.

Verhält sich diess nun so, muss man offenbar mit Hinblick auf die Verfassung von Einerleiheit des Staates sprechen: einen verschiednen Nahmen ihm geben oder den nämlichen beibehalten steht frei, sowohl wenn die nämlichen Menschen, als auch wenn ganz verschiedne ihn bewohnen. Ob es aber gerecht oder ungerecht sei, einen Staat aufzuheben, wenn er die Verfassung wechseln will, ist ein andrer Gegenstand.

4.

An das oben Gesagte schliesst sich die Erwägung der Frage, ob man die Tugend des sittlich guten Mannes und des tüchtigen Staatsbürgers für einerlei erklären dürfe oder nicht. Wenn sie ihre Lösung finden soll, muss man zuvörderst von der Bürgertugend gleichsam eine Zeichnung aufnehmen.

Wie also der Schiffer einer ist von seinen Genossen, so auch der Staatsbürger. Wiewohl nun die Schiffer ungleich sind nach ihrem Berufe — denn der eine ist Rudrer, der andre Steuermann, der dritte Untersteuermann, der vierte hat irgend eine andre Benennung — so wird offenbar, wie die genannte Bezeichnung eines jeden Einzelnen von ihnen seiner Tüchtigkeit angehört, auch auf alle eine gemeinsame Bezeichnung passend sein. Nämlich die Inganghaltung der Seefahrt ist ihrer aller Zweck — darnach trachtet ein jeder von den Schiffern. — Ebenso ist auch für die Staatsbürger, wenn sie auch ungleich sind, die Erhaltung ihrer Gesellschaft ihr Zweck: ihre Gesellschaft ist aber die Staatsverfassung. Daher muss die Bürgertugend zum Behufe der Verfassung sein.

Wenn es nun anders mehre Formen der Staatsverfassung giebt, so kann offenbar nicht die eine Tugend des tüchtigen Staatsbürgers die vollkommne sein, aber die Tugend des sittlich guten Mannes erklären wir für eine vollkommne. Die Möglichkeit, also, dass der tüchtige Bürger nicht die Tugend besitze, vermöge welcher ein Mann sittlich gut ist, liegt am Tage.

Uebrigens kann man in der Frage von der besten Staatsverfassung auf andre Weise auf das nämliche Ergebniss kommen. Wenn nämlich es unmöglich ist, dass ein Staat aus in jeder Hinsicht tüchtigen (6) Bürgern bestehe, so muss doch jeder seinen Beruf erfüllen, aber diess seiner Tüchtigkeit gemäss. Da nun hierin nicht alle Bürger sich gleich sein können, so kann die Bürgertugend und die des sittlich guten Mannes nicht eine und die nämliche sein. Denn die Tugend eines tüchtigen Staatsbürgers muss bei Allen vorhanden sein — weil so ein Staat nur

tüchtig sein kann — aber mit der Tugend eines sittlich guten Mannes ist diess nicht möglich, wenn nicht alle Bürger in einem tüchtigen Staate sittlich gut zu sein brauchen. Ferner, weil der Staat aus Ungleichen besteht, wie z. B. das Thier aus Seel' und Leib, die Seel' aus Vernunft und Begehren, das Haus aus Mann und Frau und die Wirthschaft aus Herrn und Knecht, so auch der Staat aus diesen zusammen, und ausserdem aus andern ungleichen Theilen, so kann die Tugend aller Bürger natürlich nicht eine und die nämliche sein, wie ja auch nicht die der Choristen, des Chorführers, des Chorbeistandes. (7)

Warum nun diese Tugend durchaus nicht die nämliche sei, ist erwiesen: aber es fragt sich, ob in einem gewissen Punkte die Tugend eines tüchtigen Bürgers und tüchtigen Mannes einerlei sein wird? Wir verlangen ja von dem obrigkeitlichen Beamten, sittlichgut und besonnen, — von dem Bürger, zum wenigsten besonnen zu sein. Auch verlangen Manche von den obrigkeitlichen Beamten einen verschiednen Grad von Bildung, wie ja die Königssöhne im Reiten und in der Kriegskunst unterrichtet werden und Euripides sagt: „Nur nicht den Flitter — Sondern Staatsbedarf," (8) als gäb' es eine eigne Bildung des Oberhauptes! Ist aber die Tugend eines sittlich guten Staatsoberhauptes und eines sittlich guten Mannes ein' und die nämliche, der Bürger aber auch Unterthan, so kann nicht schlechthin die Tugend des Bürgers und Mannes eine sein, der jedoch Bürger in einem gewissen Sinne ist: denn vereinigt sich nicht in dem Oberhaupte auch die Tugend des Bürgers? und deshalb sagte vielleicht Jason, „er hungre, wann er nicht herrsche," weil er nämlich nicht verstand, sich beherrschen zu lassen. (9)

Nun aber streicht man es eben heraus, befehligen und gehorchen zu können, und als Tugend eines ächten Bürgers, gut befehligen und gehorchen zu können. Setzen wir nun die Tugend eines sittlich guten Mannes in seine Kunst zu befehligen, des Bürgers in beides, so können Beide nicht gleichen Anspruch auf Lob machen. Dass es nun zu Zeiten den Anschein hat, der Befehligende müsse Beides, jedoch nicht in dem nämlichen Grade, wie der Gehorchende, verstehen, der Bürger dagegen verstehen und beider Dinge mächtig sein, wird man aus Folgendem ersehen.

Es liegt nämlich im Amte des Befehlenden Etwas vom Dienstherrn: wir meinen in Betreff der Lebensbedürfnisse, welche der Befehlende zu machen nicht verstehen muss, sondern nur, davon Gebrauch zu machen: das Andre ist ja sklavenmässig: ich meine mit dem Andern, auch die Dienstleistungen versehen zu können. Es giebt mehr Arten von Sklaven, weil ja mehr Arten von Handarbeiten, wovon ein Theil in den Händen der Handthierer: das sind solche, welche, wie ihr Nahme sie schon bezeichnet, von ihrer Hände Arbeit leben, worunter auch der Handwerker mit begriffen ist: daher bei Manchen vor Alters die Handwerker von den obrigkeitlichen Aemtern ausgeschlossen waren, bevor die Volksmasse an die Spitze kam. — Die Kunstfertigkeiten solcher Unterthanen nun braucht der sittlich Gute, sei er Staatsmann oder schlichter Bürger, nicht zu verstehen, es wäre denn für seinen eignen Bedarf: denn es ist nicht mehr verträglich, der Einen Herr, der Andern Sklav zu sein. (10) — Aber es giebt eine Gestalt des obrigkeitlichen Amtes, wo man über Ebenbürtige und Freie befiehlt. So verstehen wir den Befehl über Mitbürger, den der Befehlende als Gehorchender ge-

lernt haben muss, wie Reiteranführer zu sein unter einem solchen Anführer, Oberfeldherr zu sein unter einem Oberfeldherrn als Anführer von Abtheilungen und Schlachthaufen: daher auch der Ausspruch gut: „man kann nicht gut befehlen, ohne sich vorher befehlen gelassen zu haben.“

Die Tugend der eben Genannten ist freilich andrer Art, aber der gute Bürger soll auch zu gehorchen im Stande sein und verstehen, und darin besteht die Bürgertugend, die Oberleitung der Freien nach beiden Seiten hin zu verstehen. (11) Und so denn ist Beides dem sittlich guten Manne zustehend, wenn auch Verschiedenartigkeit statt findet zwischen Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit im Amte: denn offenbar wird die Tugend eines gehorchenden aber freien Mannes nicht einerlei sein mit der des sittlich guten Mannes, z. B. die Gerechtigkeit, sondern jede ihre Eigenheiten haben, wonach jener befehlen, dieser gehorchen wird, (12) wie ja Selbstbeherrschung und Tapferkeit des Mannes und Weibes verschieden sind. Es würde nämlich der Mann feig zu sein scheinen, wenn er so tapfer wäre, wie ein tapfres Weib, und das Weib eine eitle Schwätzerin, wenn nur so auf Ordnung haltend wie der gute Mann, da ja auch die Haushaltung des Mannes und Weibes von einander verschieden: denn seine Sache ist, zu erwerben, ihre dagegen, wahr zu nehmen.

Das besonnene Dencken ist allein eigenthümliche Tugend des Befehlenden, denn die andern müssen natürlich den Gehorchenden und den Befehlenden gemeinsam sein. Dem Gehorchenden steht nicht das besonnene Dencken als Tugend zu, sondern nur unentschiednes Fürwahrhalten: der Gehorchende steht zu

vergleichen mit dem Flötenmacher, der Befehlende mit dem Flötenspieler, der Gebrauch davon macht.

Ob die Tugendhaftigkeit eines sittlich guten Mannes und eines tüchtigen Bürgers von einer Art oder verschieden sei und auf welche Weise von einer Art und auf welche verschieden, erhellt aus Obigem.

5.

In Betreff des Begriffes Bürger, ist noch eine Frage zu beantworten übrig, ob nämlich in Wahrheit der nur Bürger ist, der an der Verwaltung Theil nehmen darf, oder ob man auch die Handwerker für Bürger ansehen müsse? Im Falle dass auch diese, die von den Staatsämtern ausgeschlossen sind, kann nicht jeder Bürger solche Tugend haben, weil dieser Bürger ist. Ist aber keiner von solchen Leuten Bürger, in welche Klasse soll man jeden von ihnen setzen, da er weder Insasse ist noch Fremder? Oder soll es uns deshalb nicht befremden, weil ja auch die Sklaven nichts dergleichen sind, noch die Freigelassnen? Soviel ist wahr, man darf nicht Alle als Bürger ansetzen, ohne welche ein Staat nicht wäre, denn auch die Knaben sind nicht ebenso Bürger wie die Männer, sondern diese sind es unbedingt, jene nur bedingtermassen, weil sie zwar Bürger sind, aber noch unvollkommne.

In uralten Zeiten galten ja bei Manchen die Handwerker für Sklaven oder Fremde, daher die Meisten auch jetzo noch solche. Der beste Staat wird aber den Handwerker nicht zum Bürger machen: ist aber auch dieser Bürger, dann darf man die besprochne Bürgertugend nicht jedem, auch nicht dem bloss Freien, beilegen, sondern nur Allen, die nicht die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse verfertigen. Die-

jenigen nämlich, die solche Bedürfnisse Einem anfertigen, sind Sklaven: die der ganzen Welt; Handwerker und Handthierer. Wie sich's mit ihnen verhält, wird Jedem bei geringer Aufmerksamkeit aus Folgendem erhellen, weil durch die Nachweisung das Gesagte bewiesen wird.

Da es nämlich mehrerlei Verfassungen giebt, muss es auch mehrerlei Bürger geben, besonders der unterthänigen Bürger; daher man in einer Verfassung die Handwerker und Handthierer als Bürger ansetzen muss, während diess in andern unmöglich ist, wenn es eine ist, die wir Aristokratie nennen, und wo die Ehrenstellen nach Tugend und persönlicher Würdigkeit ertheilt werden: denn wer ein Handwerker- oder Handthierer-Leben führt, kann nicht die Tugend üben. In der Oligarchie kann kein Handthierer Bürger sein — weil die Berechtigung zu den Staatsämtern auf einem Vermögensansatze beruht — aber wohl ein Handwerker, weil die meisten Künstler wohlhabend sind. In Theben war jeder vom Staatsamte gesetzlich ausgeschlossen, der nicht zehn Jahre lang vom Marktsitzen weggeblieben. In vielen Staatsverfassungen dagegen benutzt man im Falle der Noth auch das Fremdengesetz: denn ist nur die Mutter Bürgerin, ist in manchen Demokratien der Sohn schon Bürger. Ebenso verhält es sich bei Vielen auch mit den Bastarden. Jedoch, weil sie aus Mangel an ächten Bürgern solche Leute zu Bürgern machen — denn wegen Abnahme der Bevölkerung machen sie von den Gesetzen solchen Gebrauch — stossen sie, sobald sie Volcks vollauf haben, allmählig zuerst die Söhne eines Sklaven oder einer Sklavin aus, sodann die von einem fremden Vater, am Ende machen sie Diejenigen

nur zu Bürgern, deren Eltern beide geborne Stadtbürger sind.

Dass es also mehr Arten von Bürgern giebt, erhellt aus Obigem, sowie, dass der hauptsächlich Bürger heisst, der von den Ehrenstellen nicht ausgeschlossen ist, wie ja Homer sagt, „wie einen der Staatsehr' unwerthen Insass." (13) Denn wer von den Ehrenstellen ausgeschlossen ist, ist gleich einem Insass. Wo aber dergleichen verdeckt ist, geschieht es, um die Miteinwohner zu hintergehen. (14)

Ob es nun als eine verschiedne oder die nämliche Tugend zu betrachten steht, vermöge welcher ein Mann sittlich gut und ein Bürger tüchtig ist, erhellt aus dem Gesagten, dass nämlich in einem Staate beides einerlei bedeutet, in einem andern dagegen Verschiednes, und dass im erstern Falle nicht jeder, sondern der Staatskundige auch Herr ist oder er entweder für seine Person oder in Verbindung mit Andern Herr sein kann der Staatsverwaltung. (15)

6.

Nachdem dies erörtert ist, müssen wir das Folgende in Betrachtung ziehen, ob man nur eine Staatsverfassung darf gelten lassen oder mehre, und wenn mehre, was für welche und wie viele und was ihre Unterschiede.

Staatsverfassung ist Anordnung sowohl der andern Staatsämter als hauptsächlich des obersten, denn überall steht an der Spitze des Staates die Staatsverwaltung: diese ist aber in der Staatsverfassung enthalten: ich meine z. B. in den demokratischen Verfassungen ist das Volck an der Spitze, in den Oligarchien nur Wenige: wir nehmen freilich auch eine von diesen unterschiedne Staatsverfassung an, aber

wir werden uns auch über die Andern ebenso aussprechen.

Zuerst also über den Zweck der Staatsgesellschaft und wie viele Formen der Verwaltung es giebt in Hinsicht auf den Menschen und die Gemeinschaft des Lebens. Es ist nun freilich im ersten Vortrage, wo die Begriffe von Haushaltung und Dienstherrschaft näher bestimmt worden, gesagt, dass der Mensch von Natur ein zur Staatsgesellschaft geneigtes (Thier) ist, weshalb sie, wenn sie auch gegenseitiger Hülfe nicht bedürfen, doch mit einander zu leben das Verlangen tragen, jedoch auch der gemeinsame Vortheil führt sie zusammen, soviel nähmlich des gemächlichen Lebens auf den Einzelnen fällt. Am meisten ist freilich diess der Zweck für Alle sammt und sonders, allein sie treten auch um des Umgangs willen allein zusammen — vielleicht liegt hierin Etwas Edles — (16) und bleiben in der staatlichen Gemeinschaft auch bloss um des Lebens willen, wenn die Lebensverhältnisse nicht zu drückend sind. Bekanntlich halten die meisten Menschen aus Liebe zum Leben viel Ungemach aus, als läge in ihm allein schon von Natur Glückseligkeit und Annehmlichkeit.

Aber auch die üblichen Verwaltungsformen sind leicht zu unterscheiden, denn in den nicht hieher gehörigen Vorträgen kommen wir ja oft auf ihre Unterschiede zu sprechen. Die Dienstherrrchaft nämlich, wiewohl in Wahrheit der natürliche Sklav und der natürliche Dienstherr einerlei Angelegniss haben — denn die Dienstherrschaft kann, wenn der Sklav zu Grunde geht, sich nicht erhalten — ist doch mehr ein Herrschen zum Vortheil des Herrn, während der Vortheil des Sklaven nicht nothwendig erzielt wird. — Die Herrschaft dagegen über Kinder, Weib und die

ganze Familie, was wir ja unter Haushaltungskunst verstehen, fragt man, ob (17) sie um des Beherrschten oder um aller Beider willen da sei, ist an sich der Beherrschten wegen da, wie wir ja auch bei andern Künsten sehen, z. B. bei der Ruderkunst (18) und Turnkunst, nicht nothwendig für den Vortheil ihrer selbst: denn es lässt sich immer dencken, dass zuweilen der Turnmeister einer der Turner werde, gleichwie der Steuermann immer einer der Schiffer. Nun hat zwar der Turnmeister oder der Steuermann nur das Wohl seiner Untergebnen im Auge: wann er aber selber einer von diesen geworden, nimmt auch er, wenn gleich nicht nothwendig, an dem Nutzen Theil, weil jeder nämlich sich mit seinen Untergebnen in eine Reihe gestellt hat.

Darum verlangt man auch, die Staatsämter, wo der Staat Gleichheit der Bürger zur Grundlage der Verfassung hat, abwechselnd zu verwalten, indem man vorher naturgemäss abwechselnd die öffentlichen Leistungen erfüllt und dann wiederum auf seinen etwaigen Vortheil sieht, wie ja ihr Vorgänger im Amte auf seinen Vortheil bedacht war. (19) Jetzt aber wollen sie wegen der Vortheile aus dem Gemeinwesen und aus dem Amte anhaltend im Amte bleiben: wie wenn es kränklichen Staatsbeamten glückte immer gesund zu sein: denn auch so könnten sie freilich die Aemter gleich gut verwalten. (20)

Es ist also klar, dass alle Staatsverfassungen, welche das Gemeinwohl im Auge haben, nach unbedingtem Rechte die richtigen sind, dagegen alle, die nur den Vortheil der Herrschenden, fehlerhaft sind und Ausschreitungen von den richtigen Verfassungen: denn sie sind dienstherrnartig, der Freistaat ist aber eine Gesellschaft freier Leute.

7.

An obige Erörterung schliesst sich die Betrachtung, wie vielerlei Staatsverfassungen es giebt, ihres Wesens und zuerst der formgerechten, denn die Ausschreitungen werden aus jener Bestimmung erhellen.

Weil Staatsverfassung und Staatsverwaltung einerlei bedeutet, (21) die Staatsverwaltung aber an der Spitze des Staates steht, nothwendig aber Einer oder Wenige oder die Masse an der Spitze steht, so müssen, wann der Eine oder die Wenigen oder die Masse auf Gemeinwohl hin verwalten, diess die formgerechten Staatsverfassungen sein, diejenigen dagegen, welche nur auf den eignen Nutzen entweder des Einen oder der Wenigen oder der Masse hin verwalten, Ausschreitungen davon: denn entweder darf man die dabei Betheiligten nicht Bürger nennen, oder sie müssen alle an dem Nutzen Theil haben.

Unter den Monarchien aber pflegen wir diejenige, welche das Gemeinwohl bezweckt, das Königthum zu nennen: die Herrschaft Weniger oder mehr als Eines Aristokratie, entweder weil sie als Beste die Herrschaft haben oder weil zum Besten des Staates und seiner Theilhaber. Wann aber die Masse zu allgemeinem Nutzen den Staat beherrscht, heisst es mit dem allen Staatsverfassungen gemeinsamen Nahmen Verfassung. (Ebenbürgerthum) (22) Diess ist ein wohlbegründetes Ergebniss: denn Einer oder Wenige können in Tugend hervorstechen, für die Masse ist es schon schwierig zu jeder Tugend ausgebildet zu sein, sondern zumeist nur für die kriegerische, weil diese in der Masse zu entstehen pflegt. Daher denn auch in dieser Verfassung die Landwehr an der Spitze steht und an ihr Alles, was Waffen trägt, Theil hat.

Ausschreitungen aber von den genannten sind Zwingherrschaft vom Königthume, Oligarchie von der Aristokratie und Demokratie vom Ebenbürgerthume: denn Zwingherrschaft ist Monarchie für den Nutzen des Alleinherrschenden, Oligarchie für den des Wohlhabenden, Demokratie für den der Unbegüterten, für das Gemeinwohl aber keine von ihnen.

8.

Das Wesen aber jeder dieser Staatsverfassungen müssen wir etwas ausführlicher besprechen, es liegt darin Stoff zu manchen Fragen: wer aber das Einzelne mit wissenschaftlichem Verfahren (23) behandelt, ohne bloss auf das Thatsächliche Rücksicht zu nehmen, dem kommt es zu, Nichts unbeachtet, noch liegen zu lassen, sondern die Wahrheit davon darzulegen.

Zwingherrschaft also ist, wie gesagt, dienstherrische Alleinherrschaft der Staatsgesellschaft, Oligarchie Herrschaft in den Händen der Vermögenden, Demokratie dagegen die der Unvermögenden.

Die erste Zweifelfrage nun betrifft diese Unterscheidung. Im Falle nämlich, dass die Mehrzahl zugleich begütert an der Spitze des Staates stände — es ist aber Demokratie, wenn die Menge an der Spitze steht — eben so wiederum, wenn es sich wo träfe, dass zwar die Unvermögenden geringer an Zahl als die Vermögenden, aber, weil sittlich besser, an der Spitze des Staats wären — wo aber die Minderzahl an der Spitze, heisst es Oligarchie — würde obige Unterscheidung der Staatsverfassungen nichts zu taugen scheinen.

Aber benennt man auch gemäss der Verbindung von Vermögen und Minderzahl, sowie von Unvermö-

genheit und Mehrzahl die Staatverfassungen, die eine Oligarchie, wo die begüterte Minderzahl herrscht, die andre Demokratie, wo die unbegüterte Mehrzahl, so liegt darin noch ein andres Bedencken: denn wie sollen wir die eben genannten Staatsverfassungen bezeichnen, die Eine, wo die Begüterten die Mehrzahl und wo die Unbegüterten die Minderzahl jede von Beiden an der Spitze des Staates stehen, es wäre denn dass es keine andre Staatsverfassung ausser den genannten giebt?

Es ergiebt sich aber wenigstens aus dem Gesagten, dass der Umstand der Minder- oder Mehrzahl nicht wesentlich nothwendig für die Begriffe Oligarchie und Demokratie ist, weil überall die Anzahl der Begüterten gering, die der Unbegüterten gross ist, daher diess nicht wesentliche Ursache des Unterschiedes werden kann: der wirkliche Unterschied aber von Demokratie und Oligarchie ist Armuth und Reichthum. — Und so muss, wo man wegen Reichthum mag bei Mehr- oder Minderzahl herrscht, diess Oligarchie, wo die Unbegüterten, diess Demokratie sein. Aber das ist, wie gesagt, ein nicht nothwendiger Umstand, dass die Einen nicht zahlreich, die Andern dagegen zahlreich sind: denn es pflegen zwar Wenige begütert zu sein, alle aber der Freiheit theilhaftig, weswegen beide Theile sich die Staatsverfassung streitig machen.

9.

Wir müssen zuvörderst die angeblichen Gränzen der Oligarchie und Demokratie zur Besprechung nehmen und worin das beiderseitige Recht bestehe; denn alle halten sich an einem gewissen Rechte, doch nur bis

zu einem gewissen Punkte und ohne das eigentlich Rechte ganz auszusprechen.

So halten Einige Gleichheit für das Rechte, und sie ist es auch, aber nicht in den Augen Aller, sondern nur der Gleichen, und auch die Ungleichheit, wie sie es auch ist, aber nicht für Alle, sondern nur für die Ungleichen. Andre ziehen das „für welche" ab, aber ihr Urtheil ist unrichtig. Schuld daran, weil ihr Urtheil über sie selbst ergeht: fast die Meisten sind schlechte Beurtheiler eigner Verhältnisse. Mithin, weil das Recht nicht für Alle, und es sich auf die nämliche Weise sowohl in dinglicher als persönlicher Hinsicht unterscheidet, wie diess früher in der Ethik gesagt ist, ist man wohl über die dingliche Gleichheit einverstanden, aber nicht über die persönliche, hauptsächlich aus dem oben angeführten Grunde, weil man von seinen eignen Verhältnissen schlechter Beurtheiler ist, sodann aber auch, weil man das bis zu einem gewissen Punkte auf beiden Seiten Rechte als unbedingtes Recht anspricht.

Die Einen nämlich, sind sie in einem Punkte ungleich, z. B. im Vermögen, glauben ganz ungleich zu sein, die Andern, wann in einem Punkte gleich z. B. in der Freiheit, halten sich für ganz gleich, worauf es aber hauptsächlich ankommt, sagen sie nicht. Traten sie nämlich des Vermögens wegen in Gesellschaft zusammen, so haben sie soviel am Staate Antheil als am Besitze: daher die Behauptung der Oligarchiker scheinen kann Gültigkeit zu haben: „es sei nämlich ungerecht, dass Derjenige, welcher nur eine Mine Steuer beigetragen, mit dem, der das ganze Uebrige hergegeben, sowohl an den ursprünglichen als an den hinzu kommenden hundert Minen gleichen Antheil habe." Wenn aber weder des blossen Lebens

sondern vielmehr des behaglichen Lebens wegen, denn sonst könnten auch Sklaven und die andern Thiere einen Staat bilden, jetzo aber nicht, weil sie weder an Glückseligkeit Theil haben noch an unabhängigem Leben — noch des Bündnisses wegen, um vor Unbilden gesichert zu sein, noch wegen Tauschhandels und Verkehres mit einander — denn sonst wären Tyrrhener und Karthager und Alle, die mit einander in Handelsverbindungen stehen, Bürger eines Staates; sie haben freilich Verträge mit einander die Einfuhr betreffend und gemeinsame Handelsgerichte, sowie zu Klagen das Bündniss betreffend, aber sie haben weder gemeinsame Behörden dafür eingesetzt, sondern diese sind bei Beiden verschieden, noch bekümmern sie sich die Einen um der Andern weitre Beschaffenheit, auch nicht darum, dass keiner von den in den Verträgen Begriffnen ungerecht sei oder irgend eine andre Schlechtigkeit an sich habe, sondern nur darum, dass sie einander nicht Unrecht anthun — so ist, da doch Alle, die um gute Verfassung bekümmert sind, auf staatliche Sittlichkeit und Unsittlichkeit ihr Augenmerk richten, klar, dass dem Staate in wahrer Bedeutung des Wortes an der Sittlichkeit gelegen sein muss, nicht an der äussern Benennung.

Die Staatsgesellschaft wird nämlich zu einem Bündnisse, das sich von dem mit Andern fern Wohnenden nur durch die Oertlichkeit unterscheidet, und das Gesetz ist ein Vertrag und wie Lykophron (25) der Sophist sagt, „ein Bürge der gegenseitigen Rechte, aber nicht im Stande, die Bürger sittlich und rechtlich zu machen.“ Dass es sich so verhält, ist offenbar, denn rückte man auch die Oertlichkeiten näher zusammen, so dass Megara und Korinth mit den Mauern an einander stiessen, wär' es doch nicht ein Staat,

selbst dann nicht, wenn sie gegenseitige Verheirathung gestatteten: diese gehört ja zu besondern Uebereinkünften unter den Staaten. Ebenso wenn man zwar abgesondert wohnte, aber doch nicht so entfernt, dass man nicht mit einander verkehrte, sie vielmehr Gesetze hätten, sich in den gegenseitigen Aushülfen nicht Unrecht zu thun z. B. wenn der eine Zimmermann wäre, der andre Landbauer, der dritte Schuhmacher, der vierte sonst dergleichen und ihre Anzahl betrüge auch zehntausend, und sie hätten weiter nichts gemein als z. B. Tauschhandel, Bündniss, wär' es auch so nicht ein Staat. Warum? denn doch nicht wegen der Entfernung der Gemeinschaft — Wenn sie nämlich auch in solche Gemeinschaft zusammenträten, jeder Einzelne aber seine eigne Familie wie Staat hätte, und indem sie einander wie in einem Trutz- und Schutz-Bündnisse nur gegen fremde Unbilde beiständen, würde es auch so für die haarscharfe Wissenschaft noch nicht ein Staat sein, es wäre denn, dass sie zusammen und getrennt auf gleiche Weise mit einander Umgang hätten. Offenbar besteht also der Staat nicht in Gemeinsamkeit der Oertlichkeit noch in der Uebereinkunft, nicht einander Unrecht zu thun, noch in dem Verkehr, sondern diess ist zwar erforderlich, wenn ein Staat sein soll, aber wenn diess Alles auch vorhanden ist, ist es darum noch nicht ein Staat, sondern er besteht in der Gemeinsamkeit des behaglichen Lebens in Familien und Geschlechtern um des vollkomnen und selbständigen Lebens Willen: diess kann aber nicht statt haben, ohne dass man einen und den nämlichen Ort bewohnt und sich unter einander verschwägert. Deshalb entstanden ja in den Staaten Schwägerschaften und Stammverwandschaften und Familienfeste und gemeinsame Zeitvertreibe. Das

ist aber Folge der Freundschaft, denn Freundschaft ist die Absicht des Zusammenlebens. Nun ist behagliches Leben Staatszweck, und diese (26) um dieses Zweckes Willen. Staat also Gemeinsamkeit vollkommnen und selbständigen Lebens zwischen Geschlechtern und Ortschaften, d. h. glückseliges und edles Leben.

Also müssen wir den Zweck der staatlichen Gesellschaft in die edle Lebensthätigkeit setzen, nicht in das blosse Zusammenleben: weshalb alle Diejenigen, die das Meiste zu solcher Gesellschaft beitragen, mehr Antheil an dem Staate haben, als die Gleichfreien und Ebenbürtigen, oder Höherstehenden aber an staatlicher Tugendhaftigkeit Ungleichen oder als Diejenigen, die an Reichthum höher aber an Tugenhaftigkeit niedriger stehen.

Dass nun Alle, die über die Staatsverfassungen hin und her sprechen, das Rechte zum Theile treffen, ist klar aus dem Gesagten.

10.

Man kann die Frage aufwerfen, was soll an der Spitze des Staates stehen? entweder nämlich die Volksmasse oder die Reichen oder die Rechtschaffnen oder Einer, der Beste unter Allen, oder ein Zwingherr. Diess Alles aber hat sein Bedenckliches. Wie so? Vertheilen die Armen, weil sie die Mehrzahl, das Vermögen der Reichen unter sich, ist diess nicht ungerecht? Aber was der Herr einmal beschlossen hat, ist doch wohl gerecht! was soll man aber sonst denn die äusserste Ungerechtigkeit nennen? Durch die Rücknahme von Allem (wie sie's nennen), wenn die Mehrzahl das Vermögen der Minderzahl unter sich vertheilt, richten sie offenbar den Staat zu

Grunde. Aber die Tugend richtet dasjenige, welches ihrer Habhaft ist, nicht zu Grunde, noch die Gerechtigkeit den Staat. Daher auch offenbar diess Gesetz nicht gerecht sein kann. — Auch müssten alle Handlungen des Zwingherrn gerecht sein: er zwingt ja als der Stärckere, wie ja auch die Volcksmasse die Reichen. (27) Aber ist es denn gerecht, dass die Minderzahl und die Reichen die Herren sind? Wenn nun auch diese das Nämliche thun und das Vermögen der Volcksmasse ausplündern und wegnehmen, ist das gerecht? gewiss das Andre. Dass also Diess Alles schlecht nnd ungerecht, liegt am Tage. Aber die Rechtschaffnen müssen die Herren sein und an der Spitze von Allen stehen? Da müssten doch die Andern alle ungeehrt bleiben, wenn sie mit den Staatsämtern nicht beehrt würden: denn Ehrenstellen nennen wir die obrigkeitlichen Aemter, und wenn die Nämlichen in den Aemtern verbleiben, müssen die Andern ungeehrt bleiben. — Aber vielleicht besser, dass Einer, der Tüchtigste, herrsche? Diess aber noch oligarchischer, denn alsdann sind der Ungeehrten noch mehr. — Aber vielleicht erklärt man das für schlecht, dass überhaupt ein Mensch herrscht und nicht das Gesetz, weil er allen möglichen Leidenschaften unterworfen ist. Ist nun aber auch das Gesetz oligarchisch oder demokratisch, was für ein Unterschied wird da sein in Betreff des Besprochnen? Es wird das Nämliche eintreffen.

11.

Ueber das Uebrige ein andermal: die Behauptung aber, dass eher die Menge als Wenige, wenn gleich Beste, an der Spitze sein müsse, scheint eines Beweises fähig, der neben seinem Bedencklichen doch Wahr-

heit enthält. Die Menge nämlich, wenn auch nicht jeder darunter ein tüchtiger Mann ist, kann doch in ihrer Gesammtheit besser sein, als jene, nicht im Einzelnen, wie ja das Picknick besser als der Schmaus aus einer Küche: denn von den Vielen die sie sind, kann jeder ein Theilchen Tugend und Verstand haben und in der Gesammtheit die Menge, wiewohl vielfüssig und vielhändig und vielsinnig zu einem Menschen werden, so auch in Betreff der Sitten und des Verstandes, daher auch die Menge über Werke der Tonkunst und Dichter besser urtheilt: denn wenn die Einen diess, die Andern jenes Theilchen haben, so hat die Gesammtheit das Ganze. Freilich unterscheiden sich die tüchtigen Männer von den Einzelnen in der Menge, wie die Schönen von den Nichtschönen und die künstlichen Gemälde von der Wirklichkeit dadurch, dass die gesondert zerstreuten Züge in Eins vereinigt sind, während in der Gesondertheit das Auge Dieses besser als das gemalte und so ein andrer Theil besser als der gemahlte.

Ob nun im ganzen Volcke und in der ganzen Menge der Unterschied der Menge gegen die wenigen Tüchtigen Stich halte, lässt sich nicht beweisen, vielleicht ist es gar zu beweisen, dass es in Betreff Einiger unmöglich ist. Das Nämliche liesse sich ja auch von den unvernünftigen Thieren sagen. Uebrigens worin unterscheiden sich denn Manche im Grunde von den unvernünftigen Thieren?

Aber in Betreff einer gewissen Volcksmasse kann das Gesagte ohne Anstand für wahr gelten: daher man auch das vorher aufgestellte Bedencken hiedurch beseitigen kann sowie die daran sich schliessende Frage, über welche die Freien und die Masse der Bürger gebieten sollen. Das sind alles Solche, welche

weder bemittelt sind noch irgend einen sittlichen Werth haben. Denn dass sie zu den höchsten Staatsämtern zugelassen würden, wäre misslich, weil sie wegen Unrechtlichkeit und aus Unverstand in dem Einen Ungerechtigkeit, in dem Andern Fehler begehen — das Nichtzulassen und davon Ausgeschlossensein gefährlich: denn wann die Zahl der von Ehrenämtern Ausgeschlossnen und Unbemittelten gross ist, muss dieser Staat voller Feinde sein. Es bleibt also nur übrig, sie zur Berathung und zum Gerichte zuzulassen. Daher sie sowohl Solon als Einige der andern Gesetzgeber zu den Beamtenwahlen und zur Beamtenverantwortung bestellen, aber zu den Aemtern selbst nicht zulassen: denn Alle zusammengetreten haben sie Sinn genug und unter die Bessern gemischt sind sie dem Staate nützlich, wie ja die nichtreine Nahrung mit der reinen gemischt die ganze Nahrung tauglicher macht als die Theilweise: (28) für sich ist freilich der Einzelne unvollkommen im Urtheilen.

Es liegt aber doch in dieser Anordnung der Staatsverfassung zuerst diess Bedenckliche, dass es scheinen kann, es könne nur die nämliche Person beurtheilen, wer richtig geheilt hat, die selber den Kranken geheilt und von der jedesmaligen Kranckheit wieder gesund gemacht hat. Das Nämliche liesse sich auch von den andern Sachkunden und Künsten sagen. Wie nun der Artzt sich verantworten muss bei Aerzten, so auch die Uebrigen bei denen ihres Faches. Arzt ist aber sowohl der Unter- als der Oberarzt und drittens der Gelehrte in dieser Kunst. Es giebt nämlich Solche, nicht zu viel gesagt, in allen Wissenschaften, und wir räumen das Urtheil sowohl den Gelehrten wie den Sachkundigen ein. — So nun wird

es dem Anscheine nach sich auch mit der Beamtenwahl verhalten, denn richtige Wahl zu treffen ist Sache der Kundigen, z. B. die eines Feldmessers Sache der Feldmessungskundigen, eines Steuermanns des seines Faches: denn wenn auch von einigen Arbeiten und Künsten Manche der nicht zum Fache Gehörigen einige Kenntniss haben, doch nicht besser als die Sachverständigen: daher man dieser Grundangabe zufolge der Menge weder zu den Beamtenwahlen noch zur Beamtenverantwortung die Befugniss geben müsste.

Aber vielleicht ist dies Alles nicht richtig sowohl wegen des frühern Grundes, vorausgesetzt, dass die Volcksmasse nicht zu sklavenartig ist — es wird nämlich der Einzelne ein schlechtrer Beurtheiler sein als die Kundigen, aber alle zusammen entweder bessere oder nicht schlechtere — als auch weil über manche Wercke nicht bloss ihr Verfertiger und zwar am besten urtheilen kann, sondern auch Diejenigen, die, ohne der Kunst mächtig zu sein, davon Kenntniss haben: z. B. ein Haus zu kennen ist nicht bloss seines Erbauers Sache, sondern sogar besser kann sein Bewohner es beurtheilen, d. i. der Hausherr — und ein Steuerruder besser der Steuermann als der Zimmermann und ein Gastmal der Gast besser als sein Koch.

Obige Frage kann also scheinen auf diese Weise gelöst zu werden, es schliesst sich aber daran eine Andre. Es scheint nämlich ungeräumt, (29) dass die Schlechten über Wichtigeres Herr sein sollen als die Rechtschaffnen, da ja Verantwortlichkeit und Wahl der Beamten das Wichtigste sind, die man, wie gesagt, in manchen Staatsverfassungen den Volcksmassen einräumt, denn die Volcksversammlung verfügt

über Alles Diess. Indessen an der Volksversammlung sowie an den Berathungen und Gerichten nehmen Theil alle Mindestbesteuerten und von jedem Alter, während die Schatzverwaltung, der Oberbefehl im Kriege und die höchsten Staatsämter von den Höchstbesteuerten versehen werden. Man kann auch diess Bedencken auf eben solche Weise heben, weil sich diess vielleicht so richtig verhält: denn nicht der einzelne Richter Rathsherr und Volksredner ist Herrschender, sondern der gesammte Gerichtshoff Rath und Volkshaufe. Von den Genannten ist der Einzelne nur ein Theil; ich verstehe hier unter Theil den Rathsherrn, den Richter und den Volksredner: mithin ist die Masse mit Recht der wichtigern Dinge Herr, denn aus der Masse rühren ja die obigen Drei alle her. Auch beträgt ja das besteuerbare Vermögen aller Dieser mehr, als das Derjenigen, die als eine Person oder als Wenige die Staatsämter verwalten.

Diese Erörterung sei hiemit abgemacht. Aber durch die zuerst aufgeführte Frage wird nichts anderes so bewiesen als der Umstand, dass die richtig gegebenen Gesetze herrschen müssen, der Beamte aber, sei es Einer oder Mehre, nur über alles das walten dürfe, worüber die Gesetze ausser Stande sind, scharf sich auszusprechen, weil es nicht leicht ist, in allgemeinem Ausdrucke Alles und Jedes zu bezeichnen. Von welcher Beschaffenheit aber die richtig gegebenen Gesetze sein müssen, ist noch nicht dargethan, sondern es bleibt die alte Frage noch unentschieden. Indessen auf ähnliche Weise wie die Staatsverfassungen müssen auch die Gesetze untaugliche oder taugliche, gerechte oder ungerechte sein: nur soviel liegt am Tage, dass die Gesetzgebung zur Verfassung passen muss: wenn aber diess der Fall, so

müssen die Gesetze in den formgerechten Staatsverfassungen gerecht, in ihren Ausschreitungen ungerecht sein.

12.

Weil in allen Wissenschaften und Künsten das Ziel ein Gutes ist, das höchste Gut aber in der allerwichtigsten, welches die staatliche Thätigkeit ist, das für die Staatsgesellschaft Gute aber in dem Rechte und diess in dem Gemeinwohle besteht, Allen aber das Recht eine gewisse Gleichheit zu sein scheint, worin sie bis zu einem gewissen Punkte mit der philosophischen Lehre einverstanden sind, womit die Ethik abgehandelt ist „worin nämlich das Recht bestehe und für Wen und dass Gleiche gleichberechtigt sein müssen," so darf hier nicht unerörtert bleiben, in was für Dingen Gleichheit und Ungleichheit stattfinden muss.

Es liegt aber in diesem Gegenstande Stoff zu staatswissenschaftlicher Abhandlung. Man könnte nämlich es für nothwendig erklären, die Staatsämter nach dem Vorzuge in jedem Guten ungleich zu vertheilen, wenn alles Uebrige nicht unterschieden wäre, sondern sie sonst untereinander gerade gleich wären: denn für die Unterschiednen gebe der persönliche Werth einen andern Maasstab der Berechtigung. Allein, wenn diess wahr ist, so haben auch Diejenigen, die in Farbe und an Grösse und in irgend einem der Güter hervorstechen, Etwas voraus in den staatlichen Rechten. Oder ist hier die Unwahrheit handgreiflich? Es erhellt diess in seiner Anwendung auf andre Wissenschaften und Künste: unter den in ihrer Kunst gleichen Flötenspielern darf man doch nicht den Edelgebornen einen Vorzug der Flöten geben, weil sie ja

um nichts besser die Flöte spielen werden, sondern man muss den auch in der Kunst Vorzüglichern den Vorzug in den Instrumenten geben. (30) Sollte das Gesagte noch nicht erwiesen scheinen, so wird es durch noch weitre Entwickelung offenbar werden. Wäre nämlich Jemand hervorstechend als Flötenspieler, aber sehr im Nachtheile in Betreff der Geburt oder Schönheit, so muss man, wenn auch jedes jener Güter — ich meine die edle Geburt sowohl wie die Schönheit — verhältnissmässig höher steht als die Kunst des Flötenspielens denn jener in der Flötenspielkunst, diesem doch die ausgezeichneten Flöten reichen, weil, wenn er es auch sollte, der Vorzug im Reichthume und in der edlen Geburt, nichts zu jener Kunstfertigkeit beiträgt. — Ferner wäre ja nach jener Behauptung jedes Gute mit jedem Guten zu vertauschen. Bedeutete nämlich die Grösse worin mehr, so könnte ja die Grösse es im Wettkampfe aufnehmen mit Reichthum und Freiheit: mithin wenn dieser hier in der Grösse ausgezeichneter wäre als jener da in der Tugend — und überhaupt Grösse den Vorzug hätte vor Tugend, so wäre Alles gegen einander zu vertauschen: denn wenn so grosse Grösse besser als so grosse, so ist offenbar so grosse auch gleich. Da diess aber unmöglich, so macht man sich offenbar auch in den Staatsverhältnissen aus gutem Grunde nicht bei Aller Ungleichheit die Staatsämter streitig. Denn wenn die Einen langsam, die Andern rasch, so müssen deshalb die Einen nicht den Vorzug haben vor den Andern, sondern nur in den körperlichen Kampfspielen erhält der Vorzug hierin den Preis, während man in den Dingen, woraus der Staat besteht, den Wettkampf bestehen muss: daher denn vernünftigerweise die Edelgebornen und Freien und Rei-

chen sich um den Preis bewerben. Es müssen diess aber sowohl freie Männer sein als steuerbare, denn es könnte ein Staat nicht aus lauter Armen bestehen, wie auch nicht aus Sklaven. Wenn aber solche nöthig sind, so offenbar auch Gerechtigkeit und Tapferkeit, denn auch ohne diese kann ein Staat sich nicht behaupten, und wenn ohne die früher Genannten gar nicht sein, so ohne diese sich nicht mit Ehren behaupten. (31)

13.

Der Staat zu sein, werden entweder Alle oder Einige von jenen Dingen nicht ohne Grund, aber auf sittlich gutes Staatsleben nur Bildung und zumeist die Sittlichkeit mit Recht Anspruch zu machen scheinen, wie auch früher gesagt worden. Weil aber weder an Allem gleichen Antheil haben sollten Diejenigen, die nur in einem Stücke gleich sind, noch ungleichen Antheil, die in einem Stücke Ungleichen, so müssen im Grunde alle diese Staatsverfassungen Ausschreitungen sein.

Es ist nun freilich auch früher gesagt worden, dass in gewissem Sinne Alle ein Recht zu dem ersten Platze im Staate haben: im Grunde aber doch nicht Alle diess Recht, z. B. die Reichen machen darauf Anspruch, weil sie mehr vom Lande besitzen, aber das Land ist Gemeingut: auch darum, weil sie meistens im Geschäftsverkehr mehr Kredit haben: die Freien und Edelgebornen, weil sie an einander gränzen: denn die Edleren sind mehr Bürger als die Unedlen, die edle Geburt aber steht bei Allen in ihrer Heimath in Ehren, auch darum, weil doch wohl die Kinder der Bessern besser, denn edle Geburt ist erbliche Tugend. Eben so nun werden wir sagen, dass

auch die Tugendhaftigkeit ein Recht zu jenem Wettstreit hat, denn eine gesellschaftliche Tugend nennen wir die Gerechtigkeit, welche alle übrigen zu Begleiterinnen haben muss, aber auch hier die Mehrzahl im Verhältniss zur Minderzahl, denn eben als Mehrzahl sind sie mächtiger und reicher und besser als die Minderzahl. (32)

Wenn nun alle Diese in einem Staate wären, ich meine z. B. die Tugendhaften und die Reichen und die Edelgebornen, ausserdem noch eine andre zum Staate gehörige Menge, wird es da ein Sichstreitigmachen geben, wer herrschen soll, oder wird diess nicht sein? In jeder Staatsverfassung nun von den genannten ist das Urtheil, wer herrschen soll, unbestreitbar, denn sie unterscheiden sich eben durch die an die Spitze Gestellten, z. B. die Eine, dass sie in in den Händen der Reichen, die Andre, dass sie in den Händen der Tugendhaften ist und so jede der übrigen. Aber wir richten ja unsern Blick darauf, wie diese Aufgabe zu lösen sei, wenn die Obigen gleichzeitig vorhanden sind.

Wenn nun die Tugendhaften an Zahl die Wenigen wären, wie da entscheiden? oder soll man eben das, Wenige an der Zahl, in Beziehung auf die Wirksamkeit in Betracht ziehen, ob sie auch ausreichen den Staat zu verwalten, oder das, nur Soviel' an Zahl, dass aus ihnen ein Staat entstehe? Es ist diess eine Frage an Alle, die über Staatsehrauszeichnungen hin und her sprechen. Denn Unrecht zu haben werden Diejenigen scheinen, welche wegen Reichthum zu herrschen verlangen, eben so, welche wegen Geburt: denn wenn wieder Einer reicher als alle Uebrigen ist, wird nach dem nämlichen Rechte dieser Eine über Alle herrschen müssen, eben so der durch edle

Geburt Ausgezeichnete über die Bewerber wegen Freiheit. Das Nämliche wird vielleicht in Aristokratie in Betreff der Tugendhaftigkeit sich ereignen: denn wenn Einer ein bessrer Mann wäre als die übrigen sonst in der Verwaltung Tüchtigen, müsste dieser nach dem nämlichen Rechte Herr sein. Nicht wahr? wenn auch die Menge Herr sein soll, weil sie mächtiger als die Minderzahl, so müssten, wenn Einer oder Mehr zwar als Einer aber Weniger als die Menge besser sind als die Uebrigen, diese eher Herr sein als die Menge.

Alles diess nun beweisst wohl, dass keine dieser Bestimmungen die richtige ist, wornach sie allein zu gebieten und aller Uebrigen Gehorsam gegen sich verlangen. Denn ja auch gegen Diejenigen, die auf Tugendhaftigkeit ihren Anspruch gründen, an der Spitze der Staatsverwaltung zu stehen, eben so gegen Diejenigen, welche auf Reichthum, könnten die Mengen einen gerechten Einsprnch machen: denn warum sollte die Menge nie besser und reicher als die Wenigen sein können, nicht Einzeln sondern in Masse? daher auch der Zweifelfrage, die Manche anregen und aufwerfen, sich auf diese Weise begegnen lässt. Es fragen nämlich Manche an, ob der Gesetzgeber, welcher die richtigsten Gesetze geben will, sie zum Frommen der Bessern oder der Mehrzahl, wann der Fall eintreffe, geben müsse. Das Richtig muss man gleichmässig nehmen, also das gleichmässig Richtige zum Frommen des ganzen Staates und zum Gemeinwohl der Bürger. Bürger ist aber, wer ohne Unterschied am Herrschen und Beherrschtwerden Theil hat, in jeder Verfassung verschieden, für die beste, wer beim Herrschen und Beherrschtwerden tugendhaftes Leben zum Zweck haben kann und will.

Gäbe es aber Einen, der so sehr an Tugendhaftigkeit hervorstäche oder Mehr als Einen zwar aber nicht ausreichend, den Staat vollständig darzustellen, dass weder aller Uebrigen Tugendhaftigheit noch ihr staatlicher Einfluss mit der Ihrigen, wenn es Mehre sind, und wenn nur Einer, mit seiner Tugendhaftigkeit und Einfluss verglichen werden könnten, dürfte man diese nicht mehr als einen Theil der Staates ansehen? man würde ja Jenen Unrecht thun, wenn man sie nur gleicher Rechte würdigte, sie, die an Tugendhaftigkeit und staatlichem Einflusse den Andern so ungleich sind: ein Solcher müsste ja wie ein Gott unter den Menschen sein.

Hieraus erhellt, dass auch die Gesetzgebung es nur zu thun haben darf mit Solchen, die an Geburt und Reichthum gleich sind, in Bezug auf Jene aber es kein Gesetz giebt: denn sie sind das leibhafte Gesetz, und lächerlich wäre, wer in Betreff ihrer ein Gesetz zu geben versuchte: sie würden vielleicht sagen, was Antisthenes die Löwen sagen lässt, als die Rauhfüsse als Volksredner auftraten und für alle Gleichbesitz verlangten. (33) Deshalb macht man auch in demokratischen Staaten vom Scherbengerichte Gebrauch: denn diese scheinen am allermeisten nach der Gleichheit zu trachten, daher sie Diejenigen, welche wegen Reichthums oder grossen Anhangs oder andrer staatlichen Gewalt von grossem Einflusse zu sein scheinen, dem Scherbengerichte zu unterwerfen und auf bestimmte Zeiten aus dem Staate zu verbannen pflegten.

Haben doch nach der Sage die Argonauten den Herakles (34) wo sitzen lassen, weil die Argo ihn wegen seiner Vorzüglichkeit vor den andern Schiffern nicht mitnehmen wollen. Deshalb darf man

nicht wähnen, dass die Tadler der Zwingherrschaft auch den Rath des Periander (35) an Thrasybul durchaus mit Recht tadeln. Periander soll nämlich dem an ihn um Rath gesandten Herold nichts davon gesagt, aber dadurch, dass er die höchsten Aehren abriss, die Saat gleich gemacht haben. Als nun der Bote, der die Bedeutung des Geschehenen nicht verstand, das Vorgefallne gemeldet, habe Thrasybul daraus erkannt, dass man die hervorstechenden Männer bei Seite schaffen müsse. Es ist nämlich diese Maasregel nicht bloss den Zwingherren von Nutzen und sie befolgen sie nicht allein, sondern in den Oligarchien und Demokratien verhält es sich eben so, denn das Scherbengericht hat in gewisser Weise die nämliche Kraft, wie das Ausdemwegeschaffen und die ewige Verbannung der ausgezeichneten Männer. In den Freistaaten wie bei den Dienstvölckern thun die Machthaber das Nämliche, z. B. die Athener mit den Samiern und Chioten und Lesbiern — sobald sie sich nämlich der Herrschaft versichert hatten, demüthigten sie dieselben trotz den Verträgen — der Perserkönig pflegte oft diejenigen Meder und Babylonier und Andre, die wegen einstmaliger Herrschaft sich Etwas in den Kopf gesetzt hatten, um diesen kürzer zu machen.

Unsre Aufgabe aber betrifft im Allgemeinen alle Staatsverfassungen, und zwar die formgerechten: denn die ausgeschrittnen thun jenes aus Rücksicht auf ihren eignen Vortheil, aber bei Denen, die das Gemeinwohl bezwecken, verhält es sich nicht auf dieselbe Weise. Es zeigt sich Diess auch in den andern Künsten und Wissenschaften: denn weder würde ein Mahler das Thier mit einem Fusse, der gegen das Ebenmaas verstiesse, lassen, wenn er an sich auch noch so schön

wäre, noch so der Schiffbauer das Hintertheil oder irgend einen andern Theil des Schiffes, noch auch wird der Chorlehrer einen, der eine stärkere und bessere Stimme als der ganze Chor hat, im Chor belassen. Warum sollten denn also Monarchen hierin nicht mit den Freistaaten übereinstimmen, wenn sie, im Falle ihre eigne Herrschaftsweise der Volksmenge nützlich ist, (36) diess thun. Mithin hat das Scherbengericht in Betreff allgemein auffallender Hervorragungen etwas Staatsrechtliches für sich.

Besser freilich, wenn der Gesetzgeber es gleich zu Anfang so eingerichtet hat, dass solch ein Heilmittel nicht nöthig ist: „immer Zeitverlust," wann der Fall eintritt, mit solchem Mittel eine Verbesserung zu versuchen. Aus diesem Gesichtspunckte pflegte es jedoch in den Freistaaten nicht zu geschehen, denn sie sahen dabei nicht auf den Nutzen für die eigne Verfassung sondern machten von den Scherbengerichten Gebrauch aus Partheiensucht. In den ausgeschrittnen Staatsverfassungen freilich, sieht man wohl, dass diese Maasregel, weil besonders von Nutzen, auch gerecht ist, vielleicht aber auch nicht unbedingt gerecht: aber bei der besten Staatsverfassung, nicht in Betreff der Vorzüglichkeit durch die andern Güter z. B. die körperliche Kraft, den Reichthum, den grossen Anhang sondern wenn Jemand an Tugendhaftigkeit hervorragt, ist doch sehr zu bedencken, was man anfangen soll: denn man würde doch nicht für nothwendig erklären wollen, einen Solchen zu vertreiben und zu verbannen, aber auch nicht, einen Solchen zu beherrschen: es wäre ja gerade so wie wenn man über Zeus herrschen wollte, indem man seine in mehre Herrschaften theilte. Es bliebe also noch übrig,

was wohl zu geschehen pflegt, dass einem Solchen Alle willig gehorchten, so dass solche Männer in den Freistaaten lebenswierige Könige blieben.

14.

Vielleicht ist es gut, nach dem bisherigen Vortrage zur Betrachtung des Königthums überzugehen, denn diess erklären wir ja für eine der formgerechten Staatsverfassungen. Die Frage ist, ob für Stadt und Land, die gut verwaltet werden sollen, das Königthum zuträglich ist oder nicht, sondern lieber eine andre Verfassung, oder für Einige zwar zuträglich, für Andre aber nicht?

Wir müssen indess zuvörderst auseinander setzen, ob es nur eine Form desselben giebt oder es mehre Unterschiede zulässt. Diess ist aber leicht zu erkennen, weil es mehre Arten umfasst und nicht alle auf die nämliche Weise gestaltet sind.

Das Königthum in der Lakonischen Verfassung scheint eins der gesetzmässigsten zu sein, ist aber nicht unbeschränckt, sondern nur, wann der König die Landesgränze überschritten, ist er oberster Kriegsanführer: ausserdem ist das Priesterthum den Königen zugetheilt. Diess Königthum ist also gleichsam eine bevollmächtigte und lebenswierige Feldherrnwürde, denn er ist nicht Herr über Leben und Tod ausser in dringendem Falle der Feigheit: (38) wie in den ältesten Zeiten bei Feldzügen im Handgemenge, wie Homer beweist: (39) Agamemnon nämlich musste sich's wohl gefallen lassen, in den grossen Versammlungen ausgescholten zu werden, aber draussen im Kampfe war er Herr über Leben und Tod: er sagt einmal: „Wen ich vom Kampfe bei Seite sich ziehn seh', ihm soll Nichts helfen — Hunde zu meiden und Vögel“:

denn Tod steht in meiner Hand. — Diess wär' also eine Art des Königsthums, lebenswierige Oberanführung. Unter diesen sind nun die Einen erblich, die Andern wählbar.

Ausser jener giebt es eine andre Art der Monarchie, wie die Königthümer bei einigen Nichthellenen: ihrer aller Macht ist zwar ähnlich der Zwingherrschaft, jedoch sind sie gesetzlich und erblich. Weil nämlich die Nichthellenen von Natur mehr sklavischer Sinnesart als die Hellenen und die Asiaten mehr als die Europäer, so lassen sie sich die Dienstherrschaft ohne Widerstreben gefallen. Wegen solches Umstandes freilich sind sie zwingherrisch, aber sicher, weil sie erblich und gesetzlich sind. Auch ist wegen der nämlichen Ursache ihre Bewachung königlich und nicht zwingherrlich, denn ihre Landsleute bewachen mit Waffen die Könige, während den Zwingherren diess fremde Söldner thun müssen. Jene nämlich sind gesetzliche Herren von Unterthanen, die ihnen freiwillig gehorchen, diese es dagegen wider Willen ihrer Unterthanen, daher jene von Seiten ihrer Landsleute, diese dagegen gegen ihre Landsleute bewacht werden.

Jenes wären nun zwei Arten von Monarchien: es gab aber auch eine davon verschiedene bei den Hellenen der Vorzeit, welche man Aisymneten (39) nennt. Es ist diess, ganz unumwunden gesprochen, eine wählbare Zwingherrschaft und unterscheidet sich von dem nichthellenischen Königthume nicht durch Ungesetzmässigkeit, sondern nur durch ihre Nichterblichkeit. Die Einen hatten diese Herrschaft auf Lebenszeit, die Andern auf bestimmte Zeiten oder bis zur Ausführung gewisser Aufträge, wie die Mitylener einst den Pittakos gegen die Verbannten wählten, an deren Spitze Antimenides und der Dichter

Alkaiós standen. Von dieser Erwählung des Pittakos zum Zwingherren giebt Alkaios Zeugniss in einem seiner Skolien: sein Schelten nämlich lautet: „Den Unhold der Heimath Pittakos machten sie — Zum Zwingherren der milden leidschweren Stadt — hoch ihn belobend allsämmtliche.“ (40) — Diese Herrschaften nun, weil zwingherrisch, sind und waren dienstherrlicher, weil aber gewählt und mit freien Willen der Unterthanen, königlicher Art.

Eine vierte Art königlicher Monarchie waren in den heroischen Zeiten die unaufgezwungnen und gesetzlich erblichen. Weil nämlich die Ersten ihres Volcks sich um dasselbe verdient machten in Künsten des Friedens oder im Kriege oder weil sie ein Gebiet zusammengebracht oder verschafft hatten, wurden sie Könige, unaufgezwungen und erblich für ihre Nachfolger. Sie hatten die Kriegsanführung in Händen und alle nichtpriesterlichen Opferhandlungen und ausserdem waren sie die Richter. Diess Letzte verrichteten die Einen als Ungeschworne, die Andern als Geschworne: der Schwur aber bestand in Emporhebung des Herrscherstabes. (41) Die nun in der Vorzeit leiteten sowohl die Angelegenheiten in der Stadt und innerhalb des Landes als die auswärtigen fortdauernd: späterhin aber, als die Könige von selbst ihre Rechte fahren liessen und die Volcksmassen sie an sich rissen, blieben in den übrigen Staaten den Königen nur die Opferhandlungen, (42) wo aber von Königthum noch in Etwas die Rede sein konnte, hatten sie bloss die Kriegführung im Auslande.

Diess also die Arten des Königthums, vier an der Zahl: eine im heroischen Zeitalter — diese unaufgezwungen unter gewissen Beschränckungen: es war nämlich der König Kriegsanführer und Richter und

leitete den Götterdienst — die zweite die Nichthellenische — diese war eine gesetzlich erbliche Dienstherrschaft — die dritte, Aisymnetie benannte — diese wählbare Zwingherrschaft: — die vierte unter diesen das Lakonische Königthum — diess ist, unumwunden zu sprechen, erbliche Kriegsanführung.

Obige sind also so von einander unterschieden, aber eine fünfte Art des Königthums, wann Einer Alles in Händen hat, wie jedes Dienstvolck und jeder Freistaat das Gemeinsame, in solchem Verhältnisse wie die Haushaltung: denn wie die Haushaltung eine Art Königthum's über die Familie ist, so diess Königthum die Bewirthschaftung einer Stadt oder eines Volckes oder mehrer dieser Art.

15.

Es sind also, man kann sagen, ungefähr nur zwei Arten des Königthum's, die hier in Betracht kommen, dies ebengenannte und das lakonische: denn die Meisten der andern fallen in die Mitte zwischen diesen, weil sie über Weniger zu verfügen haben als das Allkönigthum und über Mehr als das Lakonische. Daher sich die Untersuchung fast auf zwei Fragen beschränckt, die Eine, ob für die Staaten Lebenswierigkeit der Oberanführung zuträglich ist und zwar ob in dem nämlichen Geschlechte oder abwechselnd, oder nicht zuträglich ist, die Zweite, ob es zuträglich ist, dass Einer alles in Händen hat, oder nicht zuträglich.

Eine solche Oberanführung genau betrachtet, so liegt darin mehr eine besondre Art von Gesetz als von Verfassung, denn Dergleichen kann in allen Staatsverfassungen vorkommen. (41) Also lassen wir sie fürs Erste fallen. Aber die andre Art des Königthum's ist eine Art von Staatsverfassung, daher wir

hierüber nachdencken und die darin liegenden Bedencken kurz besprechen müssen.

Der Anfang zur Lösung der Aufgabe ist die Frage, ob es zuträglicher ist, von Einem besten Manne beherrscht zu werden, oder von den besten Gesetzen. Einige halten das Königthum für zuträglicher, weil ja die Gesetze das Allgemeine aussprechen, ohne für vorkommende Einzelfälle eine Vorschrift zu geben, daher, wie in jeder andern Kunst, so auch hier das buchstäblich Herrschen eitel sei. So dürfen auch in Aegypten die Aerzte erst nach dem vierten Tage der Krankheit Hand anlegen, wann früher, auf eines Jeden eigne Gefahr hin. (44) Es ist also klar, dass aus dieser nämlichen Ursache die buchstäbliche Verwaltung nach Gesetzen nicht die beste ist. Allein auch jener allgemeine Ausdruck muss bei der Verwaltung zum Grunde liegen. Besser aber doch immer, was ohne den Zusatz von Leidenschaftlichkeit ist als Dasjenige, dem sie angeboren ist. Beim Gesetze findet Dies nicht Statt, aber bei jeder menschlichen Seele gehört es zu ihrer Natur. Dagegen wird man vielleicht einwenden, dass sie dafür die Einzelfälle besser erwägen wird.

Dass es einen Gesetzgeber geben muss, ist klar, sowie, dass Gesetze gegeben sein müssen, nur ohne Gültigkeit, insofern sie ausschreiten, sonst in allem Uebrigen. Alles aber, worüber das Gesetz nicht entscheiden kann vollständig oder gut, soll da ein Bester walten oder Alle? Denn jetzo kommen sie zwar zusammen, um zu richten, zu berathen und zu entscheiden, aber diese Entscheidungen haben es alle mit Einzelfällen zu thun. Wenn nun ein Einzelner hierin entschiede, wer es auch wäre, so wäre diess vielleicht schlechter, aber nicht so, wenn die Bürgerschaft, die

aus Vielen besteht, wie ja ein Picknick besser ist als ein einfaches Mahl von Einem. Daher in Vielem selbst der Haufe besser entscheidet als irgend ein Einzelner: auch ist die Menge schwerer zu bestechen: wie eine Menge Wasser, so auch eine Menge Menschen schwieriger zu verfälschen, als Wenige. Ist der Eine von Zorn übermannt oder von einer andern solchen Leidenschaft, muss sein Urtheil falsch ausfallen, dort aber hält es schwer, dass Alle zusammen sich erzürnen und einen Fehler machen — Es bestehe aber die Menge aus freien Leuten, die nichts gegen das Gesetz thun, ausser worin es nicht anders als mangelhaft sein kann. Ist nun Diess nicht leicht bei Vielen, sondern wenn es mehre gute Männer und Bürger gäbe, wird da Einer unbestochner walten, oder wenn Mehre an der Zahl, die aber alle gut sind? oder offenbar die Mehren? aber diese können Parteien bilden, der Eine dagegen ist unparteiisch: aber dagegen lässt sich vielleicht einwenden, dass sie so rechtschaffen sind, wie der Eine.

Muss man nun die Herrschaft Mehrer, die aber alles gute Männer sind, Aristokratie, die des Einen, Königthum nennen, so scheint für Staaten die Aristokratie vorzüglicher, als das Königthum, sowohl mit als ohne Herrschergewalt, (46) wenn mehre Gleiche zu wählen stehen. Und deshalb hatte man vielleicht früher Könige, weil es eine Seltenheit war, recht ausgezeichnet tugendhafte Männer zu finden, um so seltner, als man damals noch kleine Staaten hatte. Auch wohl für Verdienste ums Gemeinwesen setzte man Könige ein, was denn doch für Tugendhaftigkeit damaliger Männer zeugt.

Als es sich aber nun fügte, dass viele Tugendgleiche auftraten: wollten sie es sich nicht mehr ge-

fallen lassen, sondern trachteten nach Etwas Gemeinsamen und setzten freie Verfassung ein. Als sie aber mit der Zeit sich verschlechterten und sich vom Staate bereichern wollten, so lässt sich Diess als die Quelle der Oligarchien dencken, denn sie hatten Reichthum zum Gegenstande der Ehre gemacht. Aus dieser gingen sie zuerst in Zwingherrschaften über und aus Zwingherrschaften in Demokratie: denn indem sie ihre Anzahl aus schnöder Gewinnsucht immer mehr verringerten (47) gaben sie zuletzt der Volcksmenge das Uebergewicht, so dass, indem diese angreifend zu Wercke ging, daraus Demokratien enstanden. Als aber mit der Zeit die Staaten noch mächtiger wurden, war es auch vielleicht nicht mehr leicht, dass eine andre Staatsverfassung als Demokratie entstand. (48)

Will man aber das Königthum als das Beste für die Staaten betrachtet wissen, wie soll es da mit den Kindern gehalten werden? soll das Königthum auch erblich sein? aber wenn sie eben nicht sonderlich sind, da ist es schädlich. Da er indess darüber verfügen kann, wird er die Stelle seinen Kindern nicht vererben? Dem ist aber nicht mehr zu trauen, weil es schwiesig ist und menschliche Tugendkraft übersteigt.

Auch in Betreff der äussern Macht entsteht die Frage, ob der zum Königthume Bestimmte bewaffnete Macht um sich haben soll, um damit die Ungehorsamen zwingen zu können; oder wie wär' es möglich, das Herrscheramt zu verwalten? Denn wenn er auch gesetzmässig Herr ist, der selber mit seinem Willen nichts Gesetzwidriges thut, muss ihm doch eine Macht zu Gebote stehen, um damit die Gesetze aufrecht halten zu können. Vielleicht also nicht schwierig, die Umgebung eines solchen Königs genau zu bezeichnen. Er muss nämlich eine bewaffnete Macht haben, aber

nur so gross, dass sie stärker als jeder Einzelne und Mehre zusammen, aber schwächer als das ganze Volck ist, wie man sowohl Leibwachen bewilligte, wann man einen zum sogenannten Aisymneten des Staates oder Zwingherren einsetzte, als auch Jemand dem Dionys, als er auf eine Leibwache bestand, den Rath gab, den Syrakusern eine eben so starcke Leibwache zu bewilligen.

16.

Jetzo aber ist in der Betrachtung der König an die Reihe gekommen, der Alles nach seinem Willen ausrichtet, denn der sogenannte gesetzmässige König bildet, wie gesagt, keine besondere Art von Staatsverfassung, da ja in allen Staatsverfassungen ein lebenswieriger Oberbefehl möglich ist, z. B. in Demokratie und Aristokratie, wenn Viele Einen zur Verwaltung bevollmächtigen. Eine solche Verwaltung ist in Epidamnos und Opus in kleinerm Verhältnisse.

Das Allkönigthum aber betreffend, nach welchem der König Alles nach seinem Willen leitet, so halten es Manche auch für nicht naturgemäss, dass Einer über alle Staatsbürger Herr sei, wo der Staat aus Gleichen bestehe: denn die Gleichen müssten naturgemäss gleiches Recht und gleichen persönlichen Werth haben, so dass, wenn es anders auch für die Leiber schädlich ist, dass Ungleiche gleiche Kost und Kleidung haben, es sich eben so verhalte mit den Staatsehren: eben so nun, wenn Gleiche das Ungleiche. Deshalb sei es eigentlich eben so wenig gerecht, Herr wie Unterthan zu sein, selbst im Falle der Umschichtigkeit. Diess nun aber wenigstens Gesetz, denn richtige Vertheilung Gesetz: daher es wünschenswerther, dass das Gesetz, als dass Einer die Staatsbürger beherrsche.

Dieser nämlichen Begründung zufolge müsste man auch, wenn es besser, dass Einige den Staat verwalten, diese zu Gesetzhütern und Dienern der Gesetze machen: denn einige obrigkeitliche Behörden müssten schon da sein, aber dass diess Einer sei, erklären sie für Unrecht bei allgemeiner Gleichheit, denn alles, was das Gesetz scheine nicht bestimmt aussprechen zu können, könne auch ein Mensch (49) nicht erkennen, sondern ausdrücklich stelle das Gesetz nach gegebner Anleitung das Uebrige dem Gerechtigkeitssinne mehrer Beamten zur Beurtheilung und Verwaltung anheim: auch erlaube es Verbesserungen, wo bei Versuchen Etwas besser als die gesetzliche Bestimmung zu sein scheine.

Wer nun die Herrschaft der Vernunft verlangt, scheint die Herrschaft Gottes und der Gesetze zu verlangen, wer aber die eines Menschen, auch zugleich die eines unvernünftigen Thieres: denn von dieser Art ist die Begehrlichkeit, und Zorn kann Beamte, auch die besten Männer, verdreht machen. Das Gesetz ist daher Vernunft ohne Begehren. Das Beispiel von den Künsten enthält eine Unwahrheit, weil es schlecht ist nach dem Buchstaben zu heilen, sondern besser, die Innhaber der Künste zu gebrauchen; denn diese thun nichts Unvernünftiges aus Parteilichkeit, sondern sind auf die Bezahlung durch Herstellung der Kranken bedacht, dagegen die Staatsbeamten viel zum Nachtheil und zu Gunsten zu thun pflegen, und weil erst, wann man ein Wort fallen lässt, dass sie im Verständnisse mit den Feinden des Krancken aus Gewinnsucht ihm schaden wollen, man lieber die im Buche stehende Heilung zu Rathe ziehn wird. Aber die kranken Aerzte ziehen ja andre Aerzte zu Rathe, so wie Turnmeister für das Turnen andre Turnmeister, als

unvermögend, wahrhaft zu urtheilen, weil sie, theils das Eigne, theils im Leid befangen, beurtheilen sollen. Hieraus erhellt, dass, wer das Recht verlangt, ein Vermittelndes verlangt: denn diess Vermittelnde ist das Gesetz.

Noch durchgreifender und über wichtigere Gegenstände als die geschriebnen Gesetze sind die Herkommen, daher denn der persönliche Beamte zuverlässiger als die geschriebnen Gesetze, aber nicht als die Herkommen. Indessen ist es nicht leicht, dass Einer Vieles beaufsichtige, es werden also mehre von ihm anzustellende Beamten nöthig sein: was für ein Unterschied also, wenn gleich von Anfang sie vorhanden sind, oder dass der Eine sie so hinterher anstellt: Ferner, was auch früher gesagt, wenn doch der tüchtige Mann, weil er besser, zum Herrschen berechtigt ist, aber zwei Tüchtige besser als Einer? Denn diess bedeutet Jenes: „Sammt sie zwei gehende hin" und der Wunsch des Agamemnon, „Zehn mir solcherlei seien Mitrathend." (50)

Es sind auch jetzo über manche Dinge die Behörden zu entscheiden befugt, worüber das Gesetz nicht zu bestimmen vermag: denn worüber es vermag, darüber wird Niemand in Zweifel sein, dass das Gesetz am besten walte und entscheide. Da doch aber Einiges in den Gesetzen mitumfasst sein kann, Andres aber nicht, so giebt Diess die Veranlassung zur Frage und Untersuchung, ob es wünschenswerther, dass das Gesetz walte oder der beste Mann. Denn worüber sie noch Rath pflegen, das gehört zu dem, das unmöglich durch das Gesetz kann bestimmt werden.

Also besagt ihre Einwendung nicht Diess, dass nicht ein Mann über Dergleichen entscheiden dürfe,

sondern, dass nicht Einer allein, sondern Viele. Bei jedem Beamten nämlich, welcher Richter ist, wird vorausgesetzt, dass er die Anleitung des Gesetzes wohl begriffen hat, aber vielleicht kann es ungeräumt scheinen, wenn Einer mit zwei Augen und zwei Ohren besser vernehmen und mit zwei Füssen und Händen besser zur Ausführung sein soll, als Viele mit vielen, da ja doch auch jetzo die Monarchen viele zu ihren Augen und Ohren und Händen und Füssen machen. Sie machen nämlich viele Freunde zu ihren Mitverwaltenden. Sind sie nun nicht Freunde, werden sie nicht nach dem Willen des Monarchen handeln: sind sie aber seine und der Verwaltung Freunde, so ist der Freund ihnen ganz gleich. Mithin, wenn er diesen Herrschaft zu ertheilen für Pflicht hält, erklärt er damit die Gleichen für gleichberechtigt zur Herrschaft. — Diess ungefähr, was man in Betreff des Königthum's in Anregung zu bringen pflegt. —

17.

Aber vielleicht verhält sich Diess so bei Einigen, bei Andern nicht. Von Natur nämlich ist das Eine mehr, um vom Dienstherrn, das Andre, um von einem Könige beherrscht zu werden, ein Drittes mehr für einen Freistaat geeignet und dabei mehr für Gerechtigkeit und Nützlichkeit: aber das Zwingherrnwesen ist nicht natürlich, und keine von den andern Verfassungen, welche Ausschreitungen sind: so was entstehet nämlich gegen die Natur. Aber aus dem Gesagten erhellet, dass unter völlig Gleichen es weder gerecht noch nützlich ist, dass Einer über Alle gebiete, weder wenn es keine Gesetze giebt, sondern Er allein gleichsam das Gesetz ist, noch wenn es Gesetze giebt, weder der Gute über Gute noch der nicht Gute über nicht

Gute, auch nicht, wenn er an Tugend besser ist, ausser in einem gewissen Falle: was diess für einer, muss hier gesagt werden, wiewohl er früher besprochen ist.

Zuvörderst muss man bestimmen, was von König beherrscht heisst, was von Aristokraten, was freistaatlich.

Von König beherrscht ist solche Volksmenge, welche ein in Tugend ausgezeichnetes Geschlecht an ihrer Spitze zu dulden geneigt ist: von Aristokraten diejenige, welche, im Stande zu gehorchen, die Beherrschung der Freien von in Tugend höchst Ausgezeichneten im Sinne einer Staatsverwaltung zu dulden geneigt ist: freistaatliche Menge, in welcher eine kriegerische Menge zu entstehen pflegt, welche gehorchen und herrschen kann nach einem Gesetz, das nach persönlichem Werthe an die Wohlhabenden die Staatsämter vergiebt.

Wenn es nun sich fügt, dass entweder ein ganzes Geschlecht oder Einer in Tugend so hervorragend geworden, dass seine Tugend die aller Uebrigen übertrifft, dann ist dies Geschlecht berechtigt, über Alle Herr und König zu sein, so wie der Eine. Denn, wie früher gesagt, nicht nur so verhält es sich nach dem Rechte, worauf sich die Gründer von Staatsverfassungen z. B. aristokratischer, oligarchischer und wieder demokratischer zu berufen pflegen. Alle nämlich gründen ihre Ansprüche auf Vorzüglichkeit, aber nicht die nämliche, sondern der Art, wie früher gesagt worden. Weder zu tödten einen Solchen oder auf immer zu verbannen, noch durch Scherbengericht zu verweisen ziemt sich doch wohl, noch zu verlangen, dass an seinem Theile er auch unterthan sei, weil ja der Theil nicht höher stehen könne als das Ganze, was ja bei dem in Tugend so Ausgezeichneten eingetroffen wäre. Mithin bleibt nur übrig, ei-

nem Solchen zu gehorchen und dass er nicht theilweise sondern vollkommen Herr sei.

Soviel zur Lösung der Frage in Betreff des Königthum's, seiner Schattirungen, ob es den Staaten nichterspriesslich oder erspriesslich sei und was für Staaten und auf welche Weise.

18.

Da wir aber drei für formgerechte Staatsverfassungen erklären, unter diesen aber die beste von den Besten verwaltet sein muss, eine solche aber Diejenige ist, in welcher entweder Einer durch glückliche Fügung vor Allesammt oder ein ganzes Geschlecht oder eine Menge ausgezeichnet an Tugend ist, so dass die Einen zu wünschenswerthestem Leben gehorchen, die Andern so gebieten können, in den ersten Vorträgen aber bewiesen worden ist, dass die Tugend des Mannes und des Bürgers im besten Staate nicht verschieden ist, so ist offenbar, dass auf die nämliche Weise und durch die nämlichen Mittel sowohl ein tüchtiger Mann entsteht, als auch einer einen aristokratischen oder königlichen Staat zu Stande bringen kann, so dass Erziehung und Gewöhnung ohngefähr die Nämlichen sind, die einen tüchtigen Mann und Staatsmann und König bilden.

Nach diesen Erörterungen erst dürfen wir versuchen, von der besten Staatsverfassung, von der Art ihrer Entstehung und Einrichtung zu sprechen. Es ist also nöthig für Denjenigen, der darüber die gehörige Untersuchung anstellen will, zuerst zu erörtern, was für ein Leben das wünschenswertheste sei: aber es ist nicht möglich, weder es nur zu berühren, noch hier alles dahin Gehörige zu besprechen, sondern es gehört für einen andern Vortrag. (51)

Anmerkungen zum dritten Buche.

1. Vertreter. Für Fremde hiess er *πρόξενος*, für Freigelassne, *προστάτης*. In beiden Fällen, versteht sich, ein ächter Vollbürger.

2. blutwenig, z. B. in Gerichtssachen die Privatprocesse. Garve, den Schn. hier belobt, hat etwas ganz Andres ausgedrückt.

3. die Larissaier, die von Larissaiermachern. Larissaier bedeutet nämlich auch eine Art Kessel, die in der Stadt Larissa erfunden. Ein frostiger Spass, so scheint es uns, wie wenn man bei uns sagte: Pariser (die bekannten Filzschuhe) die von den Parisern, das doch des Anhangs von Machern nicht bedarf.

4. so wär' — geschehen. Merkwürdig für den Gelehrten hier das *ἦσαν* im Sinne des Aorist oder Plusqpf. welches diess Verbum sonst von *γίγνεσθαι* erborgt, aber auch so dafür stehen kann, weil es mit jenem, wenn auch nicht den Karakter der Handlung, doch die Zeit gemein hat, und dass wenn *οὐκ* hier dabei stände, es seine Imperf. Bedeutung behielte, ohne den Sinn des Satzes wesentlich zu ändern. Man darf hier wohl an des genialen Reisig's Abh. über *ἄν* hinter seiner Ausg. von Aristoph. Wolcken erinnern, der zuerst die negative Natur dieser Partikel, ohne doch diese formelle Bezeichnung derselben auszusprechen, faktisch nachwies, vermöge deren sie mit jeder Form des Verbum's, die die Bedeutung des Faktischen ausspricht, diese negirt und ins Nichtfak-

tische zieht, sowie jeder, die die Bedeutung des Nichtfaktischen an sich hat, diese benimmt, und ihr faktische Bedeutung giebt. Diese negative Natur wollen wir ihr hier nachträglich durch Ableitung von ἄνευ (das wohl vom hebräischen Ajin, es ist nicht, abzuleiten steht) sowie unserm un von ohne, mit welchen Beiden das lateinische negative in z B. incertum, eins ist, sichern, so wie auf analoge Weise dem gleichbedeutenden κε oder κεν in der Poesie von κενόν, leer, das noch flüchtiger fast als ἄν, ausser wenn diess als α privativum erscheint, an das ihm verwandte οὐ und in οὐκέτι und μηκέτι an beide Negationen sich ohne weitre Wirckung anschliesst, wie denn von diesem κε, wenn nicht vom ganzen κενὸν, das ganze keiner das k in unserm keiner abzuleiten steht.

5. um die Oberhand zu haben. Wir haben zu τῷ κρατεῖν in Gedanken das bedingende ἐπὶ, das uns nöthig scheint, ergänzt und ausgedrückt.

6. in jeder Hinsicht tüchtigen. Wir dachten uns ἁπάντων als Cas. Object. abhängig von σπουδαίων, aber es scheint uns jetzo nicht nöthig, um unsern hier nöthigen Sinn nicht hinein zu legen, sondern heraus zu bringen.

7. des Chorbeistandes. Etwa soviel, wie bei Uns die Lücken büssenden Statisten in den Opern? Wir glauben es nicht, sondern sie sangen wohl mit den Choreuten oder (Choristen?) in dem Unisono der Strophen und Antistrophen, während, wenn die Choreuten als Solosänger oder in Duetten fungirten, ihnen die Epoden als Variationen der strophischen Melodien vorbehalten blieben. Diess unsre schon vor Jahren ausgesprochne Ansicht davon.

8. Fragment aus Euripid. Aeolus. bei Stob., aber vollständiger in Matthiä Ausg. d. Eurip. T. IX. p. 11.

9. sich beherrschen zu lassen. Im Urt. eigentlich Privatperson zu sein. Die Stelle aus einer verloren gegangnen Tragoedie, deren Urheber sowohl unbekannt als ihr Sujet, der Jason, ungewiss ist. Vgl. Tacit. Ann. I, V, 32. wo, einer der geist-

reichsten Despoten, Tiber die heftig reclamirende Agrippina damit abfertigt. S. die gute Anm. dort von Ernesti. Schn.

10. der einen Herr, der andern Sklav zu sein. Da doch hier Gleichzeitigkeit und Identität der Person soll ausgedrückt sein, schien es uns nöthig, τὸν μὲν — τὸν δὲ in τῶν μὲν — τῶν δὲ zu verändern.

11. nach beiden Seiten; aus eignem Gehorchen her später als Gebietender wissen, wie viel man vom Gehorchenden fordern darf.

12. nicht einerlei sein, sondern unterschieden, meint er wohl, durch ihre Motife wie durch ihre Intensität.

13. S. Hom. Il. IX, 644.

14. zu hintergehen. Solche Usurpation der Bürgerrechte veranlasste die γραφὴ ξενίας, Schriftklage wegen Fremdthums. So Attisch. Process von Meier und Schömann im Ind. unter γραφή. Es war also ein staatsrechtlicher Process, causa publica.

15. der Staatsverwaltung. Im ersten Falle nämlich, wenn er sittl. gut ist, was, wie Ar. meint, nicht ausreicht zu einem guten Staatsverwalter.

16. etwas Edles. Was er hier noch problematisch äussert, spricht er später als Princip aus, näml. den uneigennützigen Hang, sich gesellschaftlich anzuschliessen.

17. ob sie — oder. Im Urtexte steht an erster Stelle ἤτοι, wo uns ein εἴτε nothwendig herzustellen scheint wegen der disjunctiven Halbfrage.

18. Ruderkunst. Im Urtext steht ein widersinniges ἰατρική Arzneikunst, da ja der Arzt sich seinen Krancken nie oder höchstens ironisch assimiliren wird. Wir dachten erst an ναυτική, das aber einmal in der Schrift zu weit von ἰατρική entfernt ist, sodann einen dialektischen Fehler hineinschwärzen würde, da hier im Verhältnisse, wie γυμναστική zum παιδοτρίβης, so ein Begriff zu κυβερ-

νήτης erfordert wird, das denn kein Andres als das von Uns ausgedrückte ἐρετικὴ, mit κυβερνητικὴ unter ναυτικὴ befasst, sein kann, welches sich denn überdiess auch äusserlich durch nähere Schriftzeichen zu ἰατρικὴ empfiehlt.

19. πρότερον. Der Zusammenhang erfordert hinter diesem Worte ein αὐτῶν zu ergänzen oder das nächste αὐτὸς darein zu verwandeln. Wir haben den letztern Fall ausgedrückt und appelliren an das Urtheil des aufmerksamen Lesers.

20. Im Urt. steht ἐδίωκον, wofür wir in der Uebers. διώκουν ausgedrückt haben. Der Grund nicht schwer zu finden. Bei der Amtsbewerbung, was διώκειν hier bedeuten könnte, würde solcher Gesundheitszustand gewiss nachtheilig sein, da es ja nicht eine Tiara galt, aber einmal im Amte können sie immer gut verwalten, wenn es nicht ein milit. Amt ist. Versteht sich, mit Ironie gesagt.

21. Nach unsern Begriffen kann amtl. Organisazion recht gut ohne Verfassung bestehen, aber nicht umgekehrt, und so ist es hier gemeint, wo denn die Behörden staatsfechtlich unterschieden sind.

22. Ebenbürgerthum, wo nämlich alle Elemente des Staatsverbandes in ihren Rechten nivellirt sind, was entweder in unumschränckter Monarchie möglich ist, oder in einem idealen Freistaat, wie hier gemeint ist.

23. das Einzelne mit wissensch. Verfahren. So von Uns übersetzt, als wenn für περὶ ἑκάστην μέθοδον da stände περὶ ἕκαστον μεθόδῳ Denn wenn auch μέθοδος für das Objekt des Verfahrens vorkommt, so bedarf doch das φιλοσοφοῦντι eines Beisatzes zu seiner Bestimmung, auf welche Weise.

24. des behaglichen Lebens wegen. Dieser hier, wie in seiner Ethik, von ihm wiederhohlt als Princip ausgesprochne Lebenszweck wird wohl noch jetzo bei den Anhängern besonders des edlen Fichte ein Naserümpfen erregen, ohne zu bedencken, dass dieser Schwerpunckt des grossen Staatsle-

bens von den Machthabern sorgsam, wenn auch auf verschiedne Weise, in Acht genommen, ihre wie unsre gutmüthigen Träume sichre Unterlage gewinnen.

25. Lykophron der Sophist ist in Tennemann's Gesch. d. Philos. Leipz. 1825, wiewohl er es nach hiesiger Anführung verdient, noch nicht in das Kap. von den Sophisten aufgenommen worden.

26. und diese d. i. die Freundschaft.

27. die Volcksmasse, nämlich in der äussersten Demokratie, als Parallele zur Zwingherrschaft. Wir Neuern bezeichnen dies mit dem Nahmen Ochlokratie, den aber Ar. nicht hat.

28. Lebte Ar. in unsrer Zeit, würde er ohnfehlbar die Vergleichung aus der Mischung unsrer Atmosphäre entlehnt haben.

29. ungeräumt. So das ἄτοπον st. ungereimt, ein Versuch oder Vorschlag ähnlich dem weiland Gottschedischen schmäucheln st. schmeicheln; aber weniger die Nerven des feinen Geschmacks afficirend.

30. Mit dieser Auszeichnung würden unsre Virtuosen, wenn es nicht etwa Dilettanten sind, kaum befriedigt sein.

31. Es ist hier im Urtexte eine seltsame Anreihung der Sätze, worin besonders das πλήν Schwierigkeit macht: da hier vom Gegensatze der materiellen und sittlichen Elemente des Staates die Rede ist, so wollte er zu Anfange des vorletzten Satzes unfehlbar sagen: „jedoch mit dem Unterschiede, dass, wenn ohne jene (materiellen) Elemente der Staat gar nicht sein kann, er ohne diese (sittlichen El.) sich nicht mit Ehren behaupten kann," und diess hat A. mit dem einfachen πλήν angedeutet, daher keine Aendrung nöthig schien. Da aber unsre Erkl. der Stelle noch problematisch ist, so haben wir unsre Uebers. nur annähernd eingerichtet.

32. der Einzelne aus der Menge nicht, aber die Menge in Masse. Richtig und fein gedacht, woran unsre Publizisten, soviel wir uns erinnern, noch

nicht gedacht haben, um gewissen Anmaassungen naturgemäss zu begegnen.

33. die Rauhfüsse d. i. die Haasen. S. Fragmm. des Antisth. von Winckelmann p. 52. Zürich 1842 in lat. Spr. Auch dort keine Antwort etwa anderswoher. Vielleicht lautete sie: *τί μαθόντες θορυβεῖτε, ὦ μέλεοι; ἆρ' οὐχ ὑμῖν ἀρκεῖ ζῶσι πρός γ' ἐμοῦ*; oder kürzer mit cynischem Gest: *ἆρα βούλεσθέ τι ὑμῖν χαρίζωμαι, ὦ κεχηνότες*;

34. Nach Pherekydes bei Apollodor Bibl. 1, 9. 19. zurückgelassen zu Aphetae in Thessalien (*διὰ τὸ*) *μὴ δύνασθαι φέρειν τὸ τούτου βάρος*. Schn.

35. des Periander. S. Herodot. V, 93. wo dem Thrasybulos die Antwort beigelegt wird. Ueberdiess der berühmtere Periander des Kypselos Sohn Tyrann von Korinth, der zu den sieben Weisen gerechnet wird, und dieser Thrasybulos Tyrann von Milet, sein Freund. Wer erinnert sich nicht aus seinen Knabenjahren her der ähnlichen Art zu antworten in der Geschichte der Tarquinier bei Livius?

36. Wohl auch aus Eifersucht: immerhin, wo diese auf wahrer Befugniss sich gründet. Uebrigens haben wir uns hier heraus genommen, statt *ταῖς πόλεσι* in der Uebers. *τοῖς πολλοῖς* auszudrücken. Vielleicht, weil jenem ähnlicher, noch besser, *τοῖς πλείοσιν*.

37. In dringendem Falle der Feigheit. Im Urtexte *ἔν τινι βασιλείᾳ*, in einem Königthume oder Königreiche. Ganz ohne Sinn, um so mehr, da hier von einem bestimmten Faktum nicht die Rede sein kann sondern von einem Falle der Befugniss, mit der Todesstrafe einzuschreiten. Nun ist der Fall in dem folgenden Beispiele aus Homer gewissermassen vorgezeichnet, indem diess Beispiel für Uns Model geworden ist. Wir haben daher übersetzt, als wenn da stände: *ἔν τινι βίᾳ δειλίας*. Es könnte freilich zu deutsch auch heissen: bei einer Bezwingung der Feigheit, nämlich dadurch, dass er an Einzelnen ein Exempel statuirte. Immer aber wird diese Aendrung, die methodisch und nicht wie im geschüttelten Kaleidoskop entstanden ist, Berücksichtigung

verdienen, wobei wir nur noch bemercken, dass wir nur darum sogleich unsre Aendrungen in die Uebersetzung aufgenommen haben, um nicht den etwaigen Genuss des weniger gelehrten Lesers durch irgend eine Stockung zu trüben.

38. S. Hom Il. II, 391—92. Aber hier durchbrochen, wie man sieht, aus dem Gedächtnisse in der Ueberzeugung, dass er nur anzuklingen brauche, um verstanden zu werden.

39. Aisymneten. Ionische Benennung, aber wohl, wie Tyrann von Tyrus, so auch vom nachbarlichen Aramäischen (d. i. Syrischen) Aschmanim, die Fetten entlehnt, einer häufig im A. T., wenn auch mit andern Wörtern, vorkommenden Bezeichnung der Vornehmen und Mächtigen.

40. Man erkennt bald in dem Bruchst. des Alkaios hier zwei Dochmische ganze und einen brachykatalekten Dimeter, welcher letzte vielleicht eine clausula bildet. Wir haben es in den im Deutschen möglichen Formen, wovon bekanntlich im Griechischen zwei und dreissig in dieser lyrischen Versart bei gleichem Zeitmaasse möglich sind, übersetzt, nachdem wir das in der Poesie unnöthige *τῆς* gestrichen, und von *ἐστήσαντο* die Endsylbe, da unstreitig die Wahlpartei mit und durch P. herrschen wollte und das ion. *ἐπαινέοντες*, obgleich Plutarch es auch so einmal citirt, in *ἐπαινεῦντες* verwandelt haben. Ob die Hrn. Schneidewin und Ahrens, welche sich um die Bruchstücke dieser Dichter besonders verdient gemacht, auch diess Bruchstück und wie sie es behandelt haben, ist uns nicht zur Hand: wenn etwa eben so, gebührt ihnen die Ehre der Priorität: wenn nicht, so werden sie unser Verfahren wohl billigen. — Was der Nahme Skolion, unser scheel, schräg, als Bezeichnung eines solchen Gelegenheits- und Trinkliedes eigentlich bedeute, darüber sind weder Athenäus (Deipnosoph. B. 15 u. a.) noch der ältere Plutarch (Symposiac. 1. qu. 1.) mehr ganz sicher, nur darin, dass alle Gäste des Gelages jeder ihren Myrtenkranz haben und ihn einander zu-

singen, einzeln dem einzelnen, bis sie alle an der Reihe gewesen, und dass der Ehrenplatz rechts vom Wirthe ὕπατος d. i. der höchste oder erste, benannt wurde. Was wir in dieser dunklen Materie durch Nachdencken und, wie der Himmel einem zuweilen gnädig ist, durch zutreffende Combinazionen glauben gefunden zu haben, wollen wir, obgleich man von Entdeckungen selten grosse Freude hat, dem wohlwollenden Leser nicht vorenthalten. Wir gingen von der Annahme aus, dass Triklinion nur von den drei Kanapéen um drei Seiten dieser hellenischen Liedertafel seinen Nahmen habe, und nicht zugleich von den Personen auf jedem Kanapée, um so mehr, als in Plutarch a. a. o. vom Trinckmale der sieben Weisen die Rede ist, und von dem bekannten ἐκ τριῶν (das auch von Alkibiades in Plat. Symposion so gesagt wird) für τριτος, indem dieser der Mittlere und zugleich Dritte ist von Zweien, wovon jeder zweimal der Dritte zählt, indem wir die Gäste so sitzen lassen, dass jedes Kanapée drei Personen zu fassen scheint, wie die hier bezeichnete Figur darthut, wobei zu bemercken, dass die nicht besetzte Seite der Tafel offen blieb für das Auftragen und Abnehmen durch die Dienerschaft.

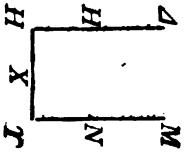

Also: Wenn man annimmt, dass *M* das Lied begann und nachdem er seine Strophe geendet, seinen Kranz in der Diagonale nach dem unteren *H* schickte, dieser nach seiner Strophe seitwärts an den Wirth *X*, dieser nach seinem Vortrage seinen Kranz an seinen Hauptgast *T*, den er als Vierten dadurch für das Centrum der Gesellschaft erklärt, dieser seinen Kr. in der zweiten Diagonale an *Δ*, dieser eben so seitwärts an das mittlere *H*, und dieser endlich an seinen Gegenüber *N*, um von diesem seitwärts den letzten Kranz an *M*, der unter der Zeit keinen Kranz hätte,

zurück gehen zu lassen, so wäre schon eine genügende Anordnung sichtbar. Aber, was nun den Gipfel dieser Entdeckung ausmacht, sind zwei Dinge: 1. Zieht man diese Diagonalen und die eine Querlinie wirklich, so erhält man, den einen Buchstaben einmal von oben nieder und das andremal von unten hinauf gelesen, auf der Tafel das Homogramm: *Μὴ χύδην*, d. h. nicht gussweise, nicht unordentlich, was denn den Geschmack der Hellenen zum Unterschied von den Barbaren hinlänglich bezeichnet. 2. Setzt man aber die Buchstaben dieser zwei Wörter an die Plätze der Tafel, wie wir gethan und darnach die obengenannten Linien gezogen haben, was ja ein Jeder nachthun kann, so ergiebt sich erstens, dass der vierte Buchstabe *υ* wirklich auf den Platz des hypatos zu stehen kömmt, also die Wahrheit des Fundes gewissermaassen beweiset. Zweitens lässt sich aus diesen Buchstaben eine neue, aber weniger gegen Barbaren als gegen den Pöbel des eigenen Volckes gerichtete Sentenz mit Leichtigkeit erzwingen: nämlich: *ἡδὺ μὴ χῖν*, das letzte Wort absichtlich geschrieben gedacht nach der Pöbelaussprache von *χεῖν*, wie wenn bei uns es hiesse: Angenehm, nich to geeten st. nicht zu giessen. Dass so etwas ein wenig Complicirtes um Athenäus' und Plutarch's Zeit vergessen sein konnte, darf uns ja nicht Wunder nehmen, da ja, was der mittelalterliche Leich in damaliger Dichtkunst bedeutete, erst kürzlich durch Lachmann's Scharfsinn kaum wieder zu unsrer Kenntniss gekommen ist. Uebrigens wollen wir mit dem Ausdrucke Pöbelaussprache die hier gemeinte, welche unter dem Nahmen jotacismus bekannt, nicht ganz herabsetzen, da sie, wie wir aus eigner Erfahrung durch Umgang mit gebildeten Fanarioten wissen, sogar eben so etwas Angenehmes an sich hat, wie unser Platdeutsch: man könnte also ein Plathellenisch neben Hochhellenisch durch alle Mundarten annehmen, wenn Platon nicht etwa davon abhält, der ausdrücklich das ι statt ει für nur alterthümlich erklärt, S. sein Gespräch Kratylos S. 419. wo er sagt: *ἐὰν ἀντὶ τοῦ εἶ τὸ ἰῶτα ἀποδιδῶς, ὥσπερ τὸ*

παλαιόν, und sogar den Frauen diese Aussprache beilegt, S. 418. wo es heisst: Du weisst, dass unsre Vorfahren von dem Jota — recht schönen Gebrauch machten, und besonders die Frauen, welche ja am meisten die alte Sprache beibehalten: jetzo aber machen sie aus dem ε ein εε oder eine (wie in Leben, d. i. nach dem ethacismus,) als wenn das vornehmer klänge. Wir meinen aber, dass die Frauen, weil sie mit den Sklaven im Hause am meisten zu thun hatten, diese Aussprache besonders beibehielten und dadurch es zum Platthellenisch stempelten, das sich dann nach dem Untergange der vornehmen Welt in der Volcksmasse bis auf den heutigen Tag erhalten und sich auch der jetzigen vornehmen Hellenenwelt bemeistert hat. Was aber hier noch entsteht, wenn man jener Aussprache zu Liebe das η im Worte μη verwandelt in ε, und nun diess mit dem folgenden χῖν verbindet, mag sich der Zecher von Fach aufsuchen und prüfen, ob das Ganze wahr. Es wird ihm aber ein Leichtes sein diess zu finden, wenn er die Linie dem ΗΔΥ zufolge heraushebt und das Bild eines Weinhebers erblickt, so wie wenn den Buchstaben MHXN zufolge, das Bild einer gewissen Ableitungsröhre, beides nöthig zum Apparat des alterthüml. Zechers, der sich heut zu Tage nur unter andrer Form eben so geltend macht, so dass nun erst das entre deux seine wahre Bedeutung wiedererhält.

Obiges Beiwerckchen führt uns auf die σκολιὰ ἔργα bei Strabo XIV, I. wo wir die von Tyrwhitt zuerst und dann in neuerer Zeit von Uhden u. a. vorgeschlagne Aendrung des σκολιὰ in Σκόπα nicht billigen können, einmal weil dann der offenbar markirte Gegensatz zu dem voraufgegangnen ἄρχαια, altmodisch, verloren geht und zweitens, weil es unwahrscheinlich, dass, wiewohl Pausanias 8, 45. gelegentlich sagt, dass von ihm auch Wercke in Kl. Asien vorhanden, Skopas alle die Tempelgebäude, die in den Worten, ἐν τοῖς ὕστερον, bezeichnet sind, allein mit seinen Wercken bevölckert habe. Wir erklären den Ausdruck σκολιὰ als sinnreiche Bezeich-

nung der Gruppe im neuerm Stile, insofern die Nebenfiguren derselben durch Seitenwendung des Kopfes oder nur Seitenblick auf die Hauptfigur derselben diese als solche bezeichnen sollten, was in einer Giebelgruppe aus leicht zu findendem Grunde nicht nöthig war, um sogleich den Gesichtspunckt für den Betrachter zu fixiren, wie es scheint, dem Theater abgesehen, seitdem Sophokles das Personale des Drama erweitert hatte. Ist unsre Ansicht wahr, was ja die Repräsentanten kunstgeschichtlicher Forschung, wie die Tölken, Gerhard, Panofka, Kugler, prüfen können, um so mehr, als sie vor Uns die Unmittelbarkeit der Anschauung voraus haben, so eröffnet sie eine neue Aussicht für Haltung habende zwei Hauptepochen der Griechischen Plastik und Kunst, die wohl immer gleichen Schritt mit Dichtung und Litteratur hielt, wenn wir die selbst in den altmodischen Gruppen ohne äusseres Zeichen der Beziehung dastehenden, wie vielmehr die einzelnen und isolirten gleichsam als Symbole der Lyrik und Philosophie, die Kunstwercke in Relief, weil successiv, für Symbole der Epik und Geschichte, und die neumodischen Gruppen, weil simultan und unzertrennlich, für Symbole der Dramatik und Beredsamkeit erklären. Es ist freilich wahr, das z. B. Pausanias die Gruppe nie so bezeichnet hat, sondern immer durch παραστῆναι ἐξ ἀριστερᾶς oder ἐκ δεξιᾶς oder auch ἀμφοτέρωθεν, und nur zweimal ohne Beisatz von Tanz und Musik durch Χορός S. B. 5, 11 u. 16, aber wenn auch damit, und zwar an einer dieser Stellen von lebenden Personen, wie Aelian. v. h. 3, 19. Denckt man nun an χοροποιός, was nicht bloss einen Chorveranstalter, sondern auch die Personen bezeichnet, die einen Chor ausmachen, wird man wohl keinen Anstand nehmen, das moderne Gruppe davon abzuleiten, ausser etwa jener Gelehrte, der, was unerwartet scheint, mit reichsstädtischem Paltriotismus den deutschen Sprachschatz auf lauter deutsche Wurzeln zurückführen will und daher, ein zweiter Daedalus, die gegliederte Gruppe aus dem unförmlichen Klump hervortreten lässt. Mög' er nicht mit Grimm auf uns losgehen, wir ha-

ben noch ein Häuflein Wörter im Hinterhalte, die ihre Abkunft aus Israel, Hellas und Italien geltend machen, und was ihm und den übrigen Teutotheren Vergnügen machen wird, wir können, wenn die Herren es verlangen, die älteste Spur unsres lieben Deutsch im Aristophanes nachweisen.

41. S. Il. X, 321.

42. Wie in Athen dem Archon βασιλεύς, entsprechend dem Röm. rex sacrificulus.

43. Wie z. B. in Karthago. S. oben, mit dem Zusatz hier, dass dort auch wohl von den Königen einer zum Kriegsanführer erwählt ward, wie der ältere Hannibal, vgl. Diodor. 11, p. 15. und Mago Diodor. 1, p. 574. Heeren p. 137. in den Anm. Noch bemerken wir, dass Heeren auch die lat. geschriebne Schrift Kluge's gewürdigt hat, ohne dass wir davon hätten Nutzen ziehen können.

44. S. Diodor. 4, 82. Schn.

46. Herrschergewalt, d. h. mit absoluter oder beschränkter.

47. d. h. die Zahl der regierenden Oligarchen verringerten: denn je geringer die Anzahl der Regierenden, desto grösser des Einzelnen Macht, wie umgekehrt nach modernem Raisonnement, je grösser die Anzahl der Unterthanen, desto geringer des einzelnen Unterthanen etwaiges Staatsrecht.

48. Was hier gesagt, scheint die vorige Anm. zu widerlegen, aber es kommt dabei auf den Punkt des Staatsrechts an.

49. Wenn das hier Gesagte unbedingt wahr, wär' es allerdings von Wichtigkeit.

50. Für die erstern Worte Homers s. Il. X, 224, und für die letztern Il. II, 371. Schn.

51. Diess dritte Buch bricht eigentlich bei unserm Worte will ab. Diese Lücke, die erst im Anfange des siebenten Buches gewissermaassen ergänzt wird, veranlasste zuerst Korais und Schneider,

die Frage höherer Kritik über die uns überlieferte, angeblich von Andronikos dem Rhodier herrührende Redaction auch dieser Aristotelischen Schrift in Anregung zu bringen, die späterhin von Barthélemy de St. Hilaire in seiner französ. Uebers. unsres Werckes und besonders von Fr. Woltmann im Rhein. Mus. N. F. Jahrg. 1. Heft 3. 1842. bis zu einem gewissen Punkte getrieben ist, wovon wir später und in der Vorrede sprechen werden. Einstweilen haben wir uns aus gutem Grunde erlaubt, was hier zunächst fehlte, nämlich zunächst die Worte zuerst zu erörtern, was für ein Leben das wünschenswertheste sei, aus dem Anfange des siebenten Buches, wo, was hier aus gewissen Gründen abgebrochen war, mit den nämlichen Worten wieder aufgenommen werden konnte, hier einzurücken, und als Motif die Schlussworte ebenfalls daher, wo sie theils müssig stehen, theils eine Abhandlung noch in Aussicht stellen, welcher letztre Punkt sie geeignet macht, unser drittes Buch zu schliessen. Er wollte nämlich erst den Inhalt der B. 4. 5. 6. abhandeln, die dann erst das Bedürfniss dessen, das hier abgebrochen ist, fühlbar machen, um es nachher im siebenten Buche wieder aufzunehmen, um so mehr, als es ihm dort eine treffende Einleitung und Uebergang zu seiner Pädagogik, womit das ganze Werck schliesst, gewähren musste.

VIERTES BUCH.

Von den Unterschieden der Staatsverfassungen, und unter welchen Umständen diese oder jene in einem Staate der andern vorzuziehen.

Viertes Buch.

Von den Unterschieden der Staatsverfassungen, und unter welchen Umständen diese oder jene in einem Staate der andern vorzuziehen.

1.

In allen Künsten und Wissenschaften, die sich nicht auf einen Theil wovon beschränken, sondern ein Ganzes vollständig umfassen, liegt es jeder allein ob, die Ganze, welche das Einzelne umfasst, mit ihm zu erforschen: z. B. welcherlei Uebung für welcherlei Leib sowohl erspriesslich, als auch, welches die beste ist — denn für den von der Natur am besten ausgestatteten muss die beste passend sein, und welche für die Meisten ohne Unterschied eine und die nämliche ist: Diess gehört nämlich der Turnkunst an: ja wenn Einer weder nach dem durchaus genügenden Leibesverhalten noch nach der Wissenschaft des zum Wettkampfe Gehörigen verlangt, so ist es doch ja des Turnmeisters und Kampfübers Obliegenheit, diese Kraftanlage im Ganzen auszubilden. (1) Diess Bedürfniss sehen wir eben so bei Ruderkunst, Schiff-

bau und Ladung (*) und bei jeder andern Kunst eintreffen. Mithin liegt, auch das Wesen der besten Staatsverfassung zu erforschen, ihrer Wissenschaft ob, und von welcher Art sie am meisten nach Wunsch ist, wenn kein Hinderniss von Aussen eintritt und welche für welche (Leute) passend ist: denn für Viele ist vielleicht die beste zu ertragen unmöglich: daher die unbedingt beste sowohl als die bedingt mögliche der Gesetzgeber und der wahre Staatsmann wohl wissen muss.

Aber auch eine dritte, die schon vorhandne: er muss nämlich auch die gegebene erforschen können, sowohl, wie sie anfangs entstehen, als auch wie sie nachher sehr lange sich erhalten konnte: ich meine, z. B. wenn es einem Staate begegnete, weder die beste Verfassung zu haben, ja der dazu nöthigen Erfordernisse zu entbehren, noch die bedingt mögliche, sondern eine schlechtere. Bei alledem muss er die für alle Staaten passendste kennen, wie die Meisten derer, welche von Staatsverfassung eine Lehre aufstellen, wenn sie auch im Uebrigen gut sprechen, doch das Brauchbare verfehlen. Denn nicht bloss die beste muss man im Auge haben, sondern auch die mögliche, ebenso die leichtere und für alle Staaten im Ganzen passendere. Nun aber suchen die Einen nur die höchste, die vieler Nachhülfe bedarf, während die Andern eine mehr allgemein passende im Munde führen und indem sie die vorhandnen Verfassungen verwerfen, die Lakonische oder irgend eine andre lobenswerth finden.

Man muss aber eine solche Ordnung der Dinge einführen, woran gern Theil zu nehmen die Umstände nicht erschweren oder unmöglich machen, denn es ist eben so schwierig, eine Verfassung zu verbes-

sern wie zu gründen, wie ja das Anderslernen schwieriger als das erste Lernen. Daher muss ausser dem Gesagten der Staatsmann, wie gesagt, auch den vorhandnen Verfassungen Hülfe leisten können. Das ist aber unmöglich, wenn er nicht weiss, wie vielerlei die Verfassungen sind. Jetzo beschränckt sich das Wissen auf Demokratie und Oligarchie: das ist nun falsch: deshalb man die Unterschiede der Verfassungen, ihre Anzahl und die ihrer Zusammensetzungen wohl inne haben muss.

Mit dieser nämlichen Besonnenheit sich auch nach den besten und für jede der Verfassungen passenden Gesetzen umthun: denn den Verfassungen gemäss muss man die Gesetzgebung einrichten, wie es auch Alle thun, aber nicht die Verfassung gemäss der Gesetzgebung. Verfassung ist nämlich für die Staaten die geordnete Vertheilung der Staatsämter, wobei es darauf ankommt, wer an der Spitze der Verwaltung steht und was der Zweck jeder Beamtenschaft ist; Gesetze aber, nach welchen die Staatsbeamten walten und die Uebertreter derselben bewachen sollen, sind gesondert von denen, welche die Verfassung darstellen. (3) Daher es unerlasslich ist, die Unterschiede jeder Staatsverfassung und ihre Anzahl selbst in Bezug auf die Gesetzgebung inne zu haben: denn unmöglich können die nämlichen Gesetze für alle Oligarchien und Demokratien brauchbar sein, wenn es anders mehr als *eine* Form der Demokratie und Oligarchie giebt.

2.

Nachdem wir in den ersten Vorträgen über die Staatsverfassungen drei formgerechte unterschieden, Königthum, Aristokratie, Ebenbürgerthum, dann drei

Ausschreitungen davon, die Zwingherrschaft vom Königthum, die Oligarchie von der Aristokratie, die Demokratie vom Ebenbürgerthum, und von Aristokratie wie Königthum gesprochen ist — denn über die beste Verfassung Betrachtung anstellen ist so gut wie von diesen Nahmen sprechen, da jede von beiden auf Tugend als Unterlage ihres Bestandes Anspruch macht — ferner, wie Aristokratie und Königthum von einander verschieden sind und, wann man Etwas für Königthum halten dürfe, früher bestimmt ist, so ist übrig, den mit allgemeinem Nahmen bezeichneten Freistaat zu besprechen, so wie die andern Verfassungen, Oligarchie, Demokratie und Zwingherrschaft.

Es ist freilich offenbar, welche auch von jenen Ausschreitungen die schlechteste ist und nach ihr die zweite, denn die Ausschreitung von der ersten und göttlichsten ist unbedingt die schlechteste. Das Königthum aber muss entweder den Nahmen nur haben, ohne zu sein, oder wegen vieler Vorzüge des eben herrschenden Königs sein, so dass Zwingherrschaft als die schlechteste am weitesten vom Ebenbürgerthum entfernt ist, sodann zweitens die Oligarchie — denn die Aristokratie steht weit ab von dieser Verfassung — (5) am wenigsten drittens die Demokratie.

Ein solches Bild von ihnen hat schon ein Vorgänger aufgestellt, jedoch nicht mit der nämlichen Rücksicht, wie wir: jener erklärte nämlich, während in seinen Augen alle Verfassungen, *d. h.* Oligarchie und die andern gut waren, Demokratie für die schlechteste unter ihnen, aber für die beste unter den schlechten, wir dagegen erklären diese für durchaus verfehlte, und zwar kann man nicht füglich die eine Oligarchie für besser als die andre, sondern nur

für weniger schlecht erklären. Aber lassen wir jetzo dergleichen Beurtheilung fallen. —

Dagegen müssen wir erstens auseinander setzen, wie viel Unterschiede der Staatsverfassungen es giebt, wenn es anders mehr Formen der Demokratie wie der Oligarchie giebt; sodann welche Verfassung nach der besten die allgemeinst beliebte und wünschenswertheste ist, auch wenn es ja eine andre gutgebildete Aristokratie geben sollte: aber für die meisten Staaten giebt es nur eine passende. Sodann, welche von den andren Verfassungen für diese oder jene wünschenswerth ist: denn für die Einen Demokratie natürlicher als die Oligarchie.

Zweitens, auf welche Weise, wer es unternimmt, diese Verfassungen einrichten muss, ich meine Demokratien und Oligarchien, beide nach ihren einzelnen Formen.

Drittens endlich, wenn wir von allen Diesem kurz die mögliche Erwähnung werden gethan haben, müssen wir eine kurze Angabe versuchen, wie sich die Verfassungen sammt und sonders verderben und erhalten können und was die natürlichen Ursachen davon zu sein pflegen. (6)

3.

Ursache von der Mehrheit der Staatsverfassungen ist der Umstand, dass jeder Staat mehre Bestandtheile hat. Zuvörderst sehen wir alle Staaten aus Familien bestehen, sodann wieder nothwendig die Einen von dieser Menge wohlhabend, die Andern arm, die Dritten das Mittel von jenen, und die Wohlhabenden mit Waffen, die Armen ohne Waffen: dann sehen wir das Volck aus Landbauern Kaufleuten und Handwerckern bestehen: auch unter den Vornehmen Unter-

schiede nach Reichthum und Grösse der Besitzung, z. B. des Marstalles, denn diess kann man, ohne reich zu sein, nicht leicht ausführen. Daher in alten Zeiten in allen Staaten, wo die Macht in den Rossen bestand, Oligarchien zu Hause waren. Sie brauchten nämlich die Pferde gegen benachbarte Feinde, z. B. die Eretrier und Chalkidier und die Magneten am Maiandros und viele der Andern in Kleinasien.

Zu den Unterschieden nach Reichthum tritt noch der nach Abkunft und der nach Tugendverdienstlichkeit und wenn noch ein andres Element des Staates in unserm Vortrage über Aristokratie angegeben ist: denn dort zählten wir die natürlichen Bestandtheile jedes Staates auf, weil von diesen Bestandtheilen bald alle, bald weniger, bald mehre in die Verfassung eingreifen.

Es ist also offenbar, dass es mehre Verfassungen geben muss, die verschiedenartig sind: denn Staatsverfassung besteht in Vertheilung der Staatsämter: diess geschieht bei Allen entweder nach dem Vermögen der Staatsbürger oder nach allgemeiner Gleichheit derselben: ich meine entweder nach dem Unterschiede von Arm und Reich, oder gemeinsam für Beiderlei. Es muss also soviele Verfassungen geben, als Anordnungen nach Vorzügen und Unterschieden ihrer Bestandtheile.

Am meisten scheinen aber zwei von einander verschieden, wie man unter den Winden den Nord und Süd sich besonders entgegen setzt, während man die andern als Nebenerscheinungen betrachtet: so also unter den Staaatsverfassungen zwei, die Demokratie und Oligarchie. Die Aristokratie betrachtet man als eine Art der Oligarchie und das Ebenbürgerthum als Demokratie, wie man von den Winden den West für

eine Art des Nord's und den Ost für eine Art des Süd's. Eben so verhält es sich nach Manchen mit den Tonarten: denn dort nimmt man zwei Arten an, die Dorische und Phrygische, und die andern nennt man Anhänge zur Dorischen oder zur Phrygischen Tonart.

So gerade nun pflegt man die Staatsverfassungen zu betrachten: wahrer aber und besser wie wir, von zweien oder einer guten Verfassung die andern als Ausschreitungen zu betrachten, die Einen von wohlgetroffner Verschmelzung, die Andern von der besten Verfassung, oligarchisch die straffern und der Dienstherrschaft nähern, und demokratisch die schlaffen und leichtbeweglichen. (7)

4.

Man darf aber nicht, wie Manche pflegen, so schlechthin Demokratie benennen, wo die Volksmasse den Herrn macht: denn in den Oligarchien und im Grunde überall ist die Mehrzahl Herr: noch auch Oligarchie, wo Wenige des Staates Herr sind. Denn, wenn die Gesammtheit der Bürgerschaft dreizehnhundert betrüge und tausend von diesen reich wären, und den dreihundert Armen aber Freien und sonst Gleichen keinen Antheil an der Verwaltung liessen, würde ihnen doch Niemand Demokratie beilegen. Ebenso, wenn die Armen wenige wären aber mächtiger als die reiche Mehrzahl, würde auch diess Niemand Oligarchie nennen, wenn die andern Reichen von den Ehrenämtern ausgeschlossen wären. Besser also so zu sagen: Demokratie, wo die Freien, und Oligarchie, wo die Reichen die Herren sind. Dass aber, wie wirklich der Fall ist, die Freien zahlreich, der Reichen Wenige seien, ist nicht nothwendig: denn ver-

theilte man die Staatsämter nach der Leibesgrösse, wie nach Einigen in Aethiopien (3), oder nach der Schönheit, würde es Oligarchie sein, weil die Zahl der Schönen wie der Grossen klein ist.

Aber auch hierdurch bloss kann man diese Staatsverfassungen nicht hinlänglich von einander unterscheiden, sondern da jede Demokratie wie Oligarchie aus mehren Theilen besteht, so muss man so durchgreifend bestimmen, dass weder, wenn die Freien in geringer Anzahl über mehre aber Unfreie herrschen, es Demokratie sei wie z. B. in Apollonia am Ionischen Meere und in Thera — denn in jedem dieser beiden Staaten waren die Ehrenämter in den Händen derer, die durch die Geburt hervorragten und zuerst die Kolonien angelegt hatten, Wenige unter Vielen — noch, wenn die Reichen wegen ihrer Mehrzahl, es Demokratie sei, wie vor Zeiten in Kolophon: — denn dort besass die Mehrzahl grosses Vermögen, ehe der Krieg mit den Lydiern kam: — sondern es ist Demokratie, wenn die Freien und Unbegüterten als Mehrzahl die Staatsverwaltung in Händen haben, und Oligarchie, wenn die Begüterten und Edlergebornen trotz ihrer Minderzahl.

Dass es also mehre Staatsverfassungen giebt und warum, ist zwar gesagt: weil es aber mehr' als die Genannten giebt, wollen wir, was es für welche seien und warum, unserm früher gebrauchten Grundsatze zufolge darlegen.

Wir sind nämlich darüber einverstanden, dass jeder Staat aus mehren Theilen besteht. Wie nun, wenn wir die verschiednen Arten des Thieres bestimmen wollten, zuerst abtrennen würden, was jedes Thier haben muss, z. B. einige von den Sinnwerckzeugen und was die Nahrung bearbeitet und auf-

nimmt, z. B, Mund und Bauch, ausserdem die Theile zu eines jeden derselben Selbstbewegung: giebt es nun nur soviel Arten, von diesen aber Unterschiede, ich meine z. B. mehre Formen des Mundes und Bauches und der Sinne, auch der zur Bewegung gehörigen Theile, so wird die Zahl der nothwendigen Verbindungen dieser Theile mehre Klassen von Thieren verursachen — denn es ist unmöglich, dass das nämliche Thier mehre unterschiedne Formen des Mundes oder der Ohren habe — mithin, wenn man alle die möglichen Jezweiverbindungen dieser Theile nimmt, sie die Arten der Thiere ausmachen werden, und zwar so viel Arten der Thiere, als es der Verbindungen der nöthigen Theile giebt.

Eben so auch der genannten Staatsverfassungen. Die Staaten nämlich, wie schon oft gesagt, bestehen nicht aus einem, sondern aus vielen Theilen. So ist nun ein Theil der sogenannte Nährstand, die Landbauer; ein zweiter die Handwercker, mit den Gewerben beschäftigt, ohne welche ein Staat nicht fertig werden kann. Von diesen Gewerben aber müssen die Einen des Bedürfnisses wegen da sein, die Andern dürfen es für Luxus und Verschönerung des Lebens. Der dritte der Handelstand: so nenn' ich, was sich mit Kauf und Verkauf, mit Gross- und Kleinhandel abgiebt. Der vierte der Tagelöhnerstand, und fünftens der Wehrstand, der eben so gut wie jene vorhanden sein muss, wenn man nicht den ersten besten Angreifenden als Knecht verfallen soll. Denn wohl Eine der Unmöglichkeiten, dass ein Staat, der von Natur im Zustande der Knechtschaft ist, Staat zu heissen verdient: Staat ist ja etwas Selbständiges, aber Knecht ist nicht selbständig.

Daher denn dieser Gegenstand im Staate zwar

recht artig, aber nicht befriedigend besprochen ist: denn Sokrates lässt dort den Staat aus den vier nöthigsten Theilen bestehen, nämlich aus Webern, Landbauern, Schuhmachern, Baumeistern: dazu fügt er, weil jene nicht ausreichen, den Schmied und die nöthigen Viehhirten, dann noch den Gross- und Kleinhändler und aus allen diesen besteht die Bevölkerung seines ersten Staates, als wenn der Staat nur der Bedürfnisse wegen entstanden wäre und nicht vielmehr des Edlen wegen, und er der Schuhmacher und Landbauer gleich sehr bedürftig wäre! (9) den Wehrstand aber ertheilt er dem Staate nicht eher, als bis sie durch Vergrösserung des Gebietes und Berührung mit der Nachbarschaft in Krieg gerathen sind.

Aber sowohl unter den vieren, als wie vielen Staatsgenossen auch, muss es einen geben, dessen Bestimmung ist, das Recht zu sprechen und zu vollstrecken. Wenn man nun anders auch die Seele eher für einen Theil des Thieres annimmt als den Leib, so muss man auch eher, als die auf das leidige Bedürfniss abzweckenden, Dergleichen für Theile des Staates ansehen, nämlich die Krieger, die Richter und die Berather, in deren Wircksamkeit sich ja staatliche Einsicht kund giebt, und zwar, mag diess durch Besondere oder durch die Nämlichen geschehen, ist diess für die Sache gleichgültig: es trift sich ja oft, das die Nämlichen den Kriegsdienst thun und den Acker bebauen. Mithin, wenn sowohl diese als jene als Theile des Staats müssen angesehen werden, so sind offenbar die Krieger ein nothwendiger Theil des Staates.

Der siebente Theil (Stand) wären Diejenigen, die von ihrem Vermögen die öffentlichen Leistungen bestreiten, die wir Wohlhabende nennen.

Der achte die unbesoldete Beamtenschaft, (14) wenn anders ohne Beamte ein Staat nicht bestehen kann. Es müssen also Einige vorhanden sein, welche Beamte sein und dem Staate entweder anhaltend oder umschichtig diese Leistung ausrichten können.

Uebrig der neunte und zehnte, deren Stellung wir eben ausgesprochen haben, die Berather und die Richter.

Wenn nun anders die Staaten obige Theile haben müssen und zwar in guter und gehöriger Beschaffenheit, so müssen auch Einige der im Staatsleben Begriffnen der Tugend theilhaftig sein. Nun scheint es zwar möglich, dass die andren Vermögen sich in den nämlichen Personen vereinigen, z. B. dass die Landbauer und die Handwercker auch die Landwehr seien, und die Berather auch die Richter: ja dass Alle auf Tugend Anspruch machen, und vermeinen, die meisten Aemter verwalten zu können, aber — arm und reich sein kann man nicht zugleich. Deshalb scheinen diess die Hauptbestandtheile des Staates zu sein, die Begüterten und Unbegüterten. Weil nun aber meistens die Einen wenige, die Andren zahlreich sind, so erscheinen sie als Gegensätze unter den Bestandtheilen des Staates: daher man auch die Staatsverfassungen nach den Verwaltungen dieser einrichtet und im Grunde nur zwei Verfassungen da zu sein scheinen, nämlich Demokratie und Oligarchie.

Dass es nun mehre Staatsverfassungen giebt und aus welchen Ursachen, ist früher gesagt worden; dass es aber auch mehre Arten sowohl von Demokratie wie von Oligarchie giebt, wollen wir jetzo darthun. Es erhellt Diess auch schon aus dem Gesagten. Es giebt nämlich mehre Arten sowohl des niedern Volckes wie der sogenannten höhern Stände: z. B. Arten

des niedern Volckes sind eine, die Landleute, zweite die Handwercker, andre die Handelsleute, andre, die Seeleute und zwar für den Krieg, andre für den Seehandel, andre Lootsen, Andre die Fischer — An vielen Orten nämlich sind die einzelnen Arten zahlreich, z. B. die Fischer in Tarent und Byzanz, das Kriegsschiffsvolck in Athen, das Handelsschiffsvolck auf Aegina und Chios, das Lootsenvolck auf Tenedos. (11) Ausser jenen die Handthierer und andres zu unvermögende Volck, um ohne Arbeit leben zu können: ferner die Freien, deren Eltern nicht beide Bürger waren, und was sonst dergleichen andres Volck. — Die höhern Stände unterscheiden sich auf ähnliche Weise nach Reichthum, Geburt, Tüchtigkeit, gelehrter Bildung.

Demokratie ist nun die erste nach dem Grundsatze der Gleichheit benannte. Gleichheit nämlich nennt das Gesetz solcher Demokratie das Verhältniss, dass die Unbegüterten um nichts mehr als die Begüterten zum Dienen bestimmt sind, (12) noch Eine der Beiden Herren der Andern, sondern beide Theile gleich sind. Denn wenn anders Freiheit am meisten in der Demokratie ist, wie Manche vermeinen, weil Gleichheit, so müsste sie besonders dann stattfinden, wann Allesammt gleichen Antheil an der Verwaltung hätten. Da aber das niedre Volck zahlreicher ist und der Beschluss der Mehrheit Geltung hat, so muss diess Demokratie sein.

Eine Art der Demokratie wäre obige.

Zweite, wo die Staatsämter nach dem Vermögensanschlage ertheilt werden, wenn dieser auch gering ist. Der soviel Besitzende muss daran Theil haben dürfen, und wer sein Vermögen verloren, davon ausgeschlossen sein.

Dritte Art der Demokratie, dass alle Bürger,

welche nie zur Rechenschaft gezogen worden, daran Theil haben aber unter der Herrschaft der Gesetze.

Vierte Art der Demokratie, dass Alle zu den Staatsämtern gelangen, wenn man nur Bürger ist, aber unter Herrschaft des Gesetzes.

Fünfte Art der Demokratie (wo) Alles Uebrige ebenso, nur dass die Menge herrscht und nicht das Gesetz. — So Etwas tritt nun ein wegen der Demagogen; denn in den nach dem Gesetze verwalteten Demokratien kann kein Demagog aufkommen, sondern die Besten unter den Bürgern sind die Stimmführer. (13) Wo aber die Gesetze nicht Herren sind, da kommen Demagogen auf, denn die Volksmasse ist Alleinherrscher, Einer aus Vielen bestehend, weil die Vielen Herren sind, nicht der Einzelne für sich, sondern Alle zusammen. Diese Vielherrschaft aber heisst Homer nicht gut, (14) ob diese, oder wann Mehre aber einzeln für sich herrschen, ist nicht zu ersehen.

Eine solche alleinherrschende Volksherrschaft sucht allein zu herrschen, um nicht einem Gesetze zu gehorchen, und wird dienstherrisch, daher bei ihr Schmeichler etwas gelten, und solche Volksherrschaft ist ähnlich der Zwingherrschaft unter den Monarchien: daher auch die nämliche Sinnesart und Beide dienstherrisch gegen die bessern Bürger und hier die Volksbeschlüsse, wie dort die Kabinetsbefehle, und ganz einerlei Demagog mit Hofschranze, und Beide haben bei jedem von Beiden am meisten Einfluss, die Schmeichler bei Zwingherrn, die Demagogen bei solchen Demokraten: sie sind daran Schuld, dass die Volksbeschlüsse und nicht die Gesetze Geltung haben, weil sie alles von der Laune des Volkes abhängig machen, natürlich, weil sie mächtig werden dadurch, dass das Volk über alles, sie aber über die Meinung des Vol-

ches herrschen, denn das Volck lässt sich von ihnen leiten.

Ausserdem bei Anklagen gegen die Staatsbeamten machen sie das Volck zum Richter und diess nimmt gern die ausserordentliche Gerichthaltung (25) an, daher denn alle Behörden gelähmt werden. Recht vernünftig also kann der Tadel dessen erscheinen, der eine solche Demokratie eine Unverfassung nennt: denn wo die Gesetze nicht herrschen, ist keine Staatsverfassung: das Gesetz nämlich muss über das Gesammte herrschen, über die Einzelheiten aber die Behörden entscheiden. Mithin wenn doch Demokratien eine von den Staatsverfassungen ist, so ist offenbar ein solcher Zustand, wo Alles nach Volksbeschlüssen verwaltet wird, nicht einmal eigentlich eine Demokratie, weil kein Volksbeschluss allgemeine Geltung haben kann.

Soviel auf solche Weise über die Arten der Demokratie.

5.

Arten der Oligarchie aber sind,

Eine, wo solche Vermögenssätze zu Staatsämtern befähigen, dass die ganz Unbegüterten, wiewohl in der Mehrzahl, davon ausgeschlossen sind und nur der jenes Besitzende zugelassen wird.

Zweite, wann unbestimmt grosse Vermögensansätze zu den Staatsämtern befähigen und sie selber die Mangelnden wählen. Treffen sie nun diese Wahl aus Allen, so scheint diess mehr aristokratisch zu sein, wenn aber aus einer bestimmten Anzahl, oligarchisch.

Dritte Art der Oligarchie, wenn der Sohn für den Vater eintritt.

Vierte, wenn sowohl das Gesagte zum Grunde

liegt, als auch nicht das Gesetz herrscht, sondern nur die Beamten. Und diese Art der Oligarchie entspricht, wie die Zwingherrschaft unter den Monarchien, der zuletzt besprochnen Art der Demokratie, und solche Art der Oligarchie heisst gewöhnlich Dynastie.

Soviel Arten also der Oligarchie und Demokratie. Es darf aber nicht unbemerckt bleiben, dass es sich an vielen Orten so gefügt hat, dass die gesetzmässige Verfassung nicht demokratisch, aber wegen Gesinnung und Leitung in ihrer Ausübung volckbeliebt war und wiederum bei andern die gesetzmässige Verwaltung zwar demokratischer war, durch Leitung aber und Gewohnheiten mehr oligarchischer Art wurde. Diess tritt besonders nach Veränderungen der Verfassungen ein: denn nicht plötzlich macht man den Uebergang, sondern man ist anfangs mit kleinen Vortheilen über einander zufrieden, so dass es zwar bei den vorhandnen Gesetzen bleibt, aber diejenigen, welche die Verfassung verändern, die Oberhand erhalten.

6.

Dass es soviel Arten von Demokratie und Oligarchie giebt, ist aus dem Gesagten erwiesen. Es müssen nämlich entweder alle die genannten Theile des Volcks an der Staatsverwaltung Theil haben, oder nur Einige und die Andern nicht. Wann nun das Landvolck und die mässig Begüterten Herren der Verfassung sind, geschieht ihre Staatsverwaltung nach Gesetzen: denn die arbeitende Klasse hat zwar zu leben, aber keine Musse, daher sie, das Gesetz an ihrer Spitze, nur die nöthigen Volksversammlungen abhalten; die Andern aber freie Theilnahme daran, wann sie die gesetzliche Vermögenstaxe besitzen: daher alle,

die diese sich erwerben, daran Theil nehmen dürfen. Kurz also, dass nicht Alle freie Theilnahme haben, ist oligarchisch, aber freie Zeit dazu zu haben unmöglich, wenn keine Einkünfte vorhanden sind. Diess nun dieserwegen eine Art von Demokratie; aber davon verschieden die zweite Art, die wegen der angehängten Auswahl. Es haben auch freie Theilnahme Alle von unzweifelhaft ächter Geburt, aber wircklich nur, wenn sie von ihren Geschäften abkommen können.

Die dritte Art, dass Alle; welche freie Leute sind, das Bürgerrecht haben, jedoch nicht wircklich wegen der vorher angeführten Ursache: daher auch in dieser Verfassung das Gesetz herrscht.

Die vierte Art der Demokratie, der Zeit nach in den Staaten zuletzt aufgekommen. Weil nämlich die Staaten weit mächtiger, als zu Anfang, geworden und Einkünfte vollauf waren, haben Alle wegen der Mehrzahl der Masse das Bürgerrecht und nehmen Theil an der Staatsverwaltung, weil auch die Unbemittelten, die nun besoldet werden, Zeit dafür haben können. Und gerade dergleichen Menge hat nun eben recht Zeit dafür, denn sie hindert daran keine Bestellung von Eigenthum, während diess Begüterte hindert, so dass sie oft weder an der Volcksversammlung noch am Richteramte Theil nehmen: deshalb denn die Menge der Unbemittelten Herr der Verwaltung wird, nicht die Gesetze.

So viele und solcher Art dieser Bedingungen wegen giebt es Formen der Demokratie.

Die Arten der Oligarchie betreffend, so besteht:

die Erste darin, wenn Mehre Vermögen haben, aber geringer und nicht zu bedeutend: sie gestatten nämlich Theilnahme an der Verwaltung dem Besitzen-

den, und wegen grosser Anzahl der daran Theilnehmenden muss das Gesetz herrschen und nicht die Menschen: denn je weiter sie von Monarchie entfernt sind und weder soviel Vermögen haben, um ohne Sorgfalt darum zu den Staatsgeschäften die Zeit anzuwenden, noch so kleines, um vom Staate sich ernähren zu lassen, muss das Gesetz bei ihnen Herr sein und nicht sie selber.

Wenn nun aber die Vermögen Besitzenden weniger an Zahl als die Obigen aber mit grösserm Vermögen, wird daraus die Zweite Art der Oligarchie: denn nun, weil mächtiger, machen sie auf Vorrechte Anspruch. Daher sie selber zwar aus den Andern die Staatsbeamten wählen, aber weil sie noch nicht mächtig genug sind, um ohne Gesetz zu herrschen, machen sie das Gesetz zum Herrn.

Wenn sie aber dadurch, dass sie an Zahl ab- aber an Vermögen zunehmen, ihre Macht verstärken, so ist diess der Dritte Fortschritt der Oligarchie, dass sie die Staatsämter in eignen Händen behalten und nach einem Gesetze die Söhne der Sterbenden ihre Nachfolger werden.

Wenn sie aber durch Vermögen und Anhang ihre Macht weit über das Gewöhnliche hinaus verstärkt haben; dann gränzt solche Dynastie an Monarchie und die Menschen sind dann die Herren, nicht die Gesetze, und diess ist die vierte Art der Oligarchie, welche der letzten Art der Demokratie entspricht.

7.

Noch giebt es zwei Staatsverfassungen ausser Demokratie und Oligarchie, wovon Alle die Eine namentlich bezeichnen und die als Eine der vier Verfassungen ihren Namen hat. Es sind aber die Viere,

Monarchie, Oligarchie, Demokratie und viertens die sogenannte Aristokratie: eine fünfte aber ist die mit dem allgemeinen Nahmen Ebenbürgerthum benannte, die aber wegen ihrer Seltenheit denen entgeht, die die Arten der Verfassung aufzuzählen versuchen und nur von jenen Vieren Gebrauch machen, wie Platon in seinem Staate.

Aristokratie nun, welche wir in den ersten Vorträgen abgehandelt, (16) führt mit allem Fug diesen Nahmen: denn eine Verfassung aus vollkommen Tugendhaften und nicht in gewisser Beziehung tüchtigen Männern darf man allein mit Recht Aristokratie benennen, denn in ihr allein ist der Nämliche unbedingt zugleich guter Mann und Bürger: die in der Andern guten Männer sind es nur in Beziehung auf ihre Verfassungen. Jedoch giebt es Einige (Verfassungen) die sowohl in die Oligarchien hinüberspielen und auch Aristokratien heissen, als auch in das sogenannte Ebenbürgerthum, wo man nicht blos durch Reichthum sondern auch durch Tugendhaftigkeit sich bei der Wahl der Staatsbeamten bestimmen lässt. Diese Verfassung ist von jenen Beiden verschieden und heisst aristokratisch. In den Verfassungen nämlich, wo man nicht die Tugend zum gemeinsamen Gegenstand des Bestrebens macht, giebt es doch immer Einige, die sich auszeichnen und rechtschaffen zu sein scheinen.

Wo nun die Staatsverfassung auf Reichthum und Tugend und Volck Rücksicht nimmt, (17) wie in Karthago,* das ist aristokratische, und wo auf die zweie, Tugend und Volk, wie in Lakedaimon, eine Mischung von beiden, Demokratie und Aristokratie.

Diess also die beiden Arten von Aristokratie neben der ersten und besten Verfassung und drittens

alle, welche von dem Ebenbürgerthume zur Oligarchie hinneigen.

8.

Es ist für Uns übrig, über die von Uns gemeinte Staatsverfassung und über Zwingherrschaft zu sprechen. So gestellt haben wir sie, die weder eine Ausschreitung, noch die oben besprochnen Aristokratieen ist, weil, die Wahrheit zu sagen, alle Jene die richtigste Verfassung verfehlt haben, sodann mit ihnen Diejenigen, die von ihnen Ausschreitungen sind, aufgezählt werden; wie wir in den anfänglichen Vorträgen gesagt. An der letzten Stelle aber der Zwingherrschaft zu erwähnen, ist, mein' ich, wohl bedacht, weil diese von Allen am wenigsten Verfassung ist, wir aber nur von Verfassung handeln. — Warum wir so unsre Anordnung gemacht, haben wir hiemit gesagt: jetzt aber müssen wir die ausschliessliche Verfassung darlegen, denn ihre Bedeutsamkeit augenfälliger nach den schärfern Bestimmungen von Oligarchie und Demokratie.

Es ist nämlich diese Verfassung, um unumwunden zu sprechen, eine Mischung von Oligarchie und Demokratie, aber man pflegt die zur Demokratie mehr hinneigenden Verfassungen darnach zu benennen, aber die zur Oligarchie, mehr Aristokratien, weil die Begütertern mehr Bildung und edle Geburt zu Begleitung haben: auch scheinen die bloss Begüterten Etwas zu haben, weshalb man sie zum Gegenstand der Verunglimpfung macht, daher man sie sowohl Gutundbrave als auch vornehme Leute nennt. ([18]).

Weil nun die Aristokratie den Besten unter den Bürgern den Vorrang ertheilen will, so lässt man auch die Oligarchien mehrentheils aus gutundbraven

Männern bestehen. Es scheint demnach eine der Unmöglichkeiten zu sein, dass eine Bestverfassung nicht gute Gesetze habe und befolge, sondern nur eine Schlechtverfassung, und doch Bestverfassung zu sein, wenn sie auch nicht gute Gesetze hat und befolgt. Nun aber besteht ein wohlgesetzlicher Zustand nicht bloss darin, dass gute Gesetze gegeben sind, sondern auch, dass sie befolgt werden. Es hat also ein wohlgesetzlicher Zustand jene zwei Seiten: — weil man ja auch schlechten Gesetzen Folge leisten kann: — diess ist aber zwiefach möglich, entweder den besten unter den möglichen, oder den unbedingt besten.

Es scheint aber Aristokratie darin zu bestehen, dass Tugend die Bedingung ist, Staatsämter zu erlangen: denn die Bezeichnung der Aristokratie ist Tugend, der Oligarchie Reichthum, der Demokratie Freiheit. Die Mehrheit der Stimmen bei Beschlussnahmen liegt bei allen zum Grunde, denn was in allen Dreien von der Mehrheit der zur Verwaltung Berechtigten beschlossen ist, das ist geltend.

In den meisten Staaten nun ist die Art der Verfassung nur dem Nahmen nach vorhanden, denn die Mischung hat es nur auf Reichthum und Freiheit der Reichen und Armen abgesehen: fast bei den Meisten nämlich scheinen die Begüterten unter den Gutundbraven das Land in Besitz zu haben. Weil aber drei Dinge sich die Gleichheit der Bürgerrechte streitig machen, Freiheit Reichthum Tugend — denn das Vierte, als welches man edle Geburt anführt, ist im Gefolge der zwei, weil edle Geburt so viel wie alter Reichthum und Tugend — so ist augenfällig, dass man die Mischung der zwei, der Begüterten und Unbegüterten, Staat nennen muss, die Mischung der drei

besonders vor den übrigen Aristokratie, ausser jener wahren und ersten. (19)

Dass es also andre Arten von Staatsverfassung ausser Monarchie Demokratie und Oligarchie giebt, ist gesagt, und von welcher Beschaffenheit diese, und worin sowohl die Aristokratien von einander, als die andern Verfassungen von der Aristokratie sich unterscheiden, und dass diese nicht weit von einander, ist offenbar.

9.

Auf welche Weise aber neben Demokratie und Oligarchie die gemeinte Verfassung entstehe und wie man sie zu Stande bringen müsse, wollen wir nun folgen lassen. Es wird aber durch die Begriffbestimmung von Demokratie und Oligarchie erhellen: man muss nämlich diese zersetzen und dann aus jeder dieser Beiden einen Beitrag zu der neuen Zusammensetzung entnehmen.

Es giebt aber der Fälle der Mischung und Zusammensetzung drei. Denn entweder muss man Beides aus jeder von Beiden Gesetzgebung nehmen, z. B. in Betreff des Richterseins. In den Oligarchien nämlich verordnet man gegen die Begüterten eine Strafe, wenn sie nicht Richter sein wollen, aber für die Unbegüterten keinen Sold; in den Demokratien dagegen für die Unbemittelten einen Sold, aber gegen die Bemittelten keine Strafe. Das Gemeinsame aber und Mittlere von diesen dieses Beides, daher auch staatsmässig, weil es eine Mischung von Beiden.

Dies wäre nun eine Weise der Jezweiverbindung.

Eine andre das Mittlere von dem was beide Seiten verordnen: z. B. zur Volcksversammlung berechtigt zu sein, die Einen ohne alles Vermögen oder

mit nur ganz geringem; die Andern mit grossem Vermögensansatze: das Gemeinsame wäre Keines von Beiden, sondern das Mittlere von ihrem beiderseitigen Vermögensansatze.

Eine dritte aus zweien Staatsordnungen, theils aus oligarchischer theils aus demokratischer Gesetzgebung. Ich meine z. B. demokratisch scheint das zu sein, dass die Staatsbeamten durchs Loos angestellt werden, oligarchisch dagegen nach Wahl; und demokratisch nicht nach Vermögenstaxe, oligarchisch dagegen naeh Vermögenstaxe. Aristokratisch und also für den besten Staat, aus jedem von Beiden eins von Beiden: aus der Oligarchie die Beamtenwahl, aus der Demokratie die Nichtrücksicht auf die Vermögenstaxe.

Diess wär' eine Weise der Mischung und Beweis glücklicher Mischung von Demokratie und Oligarchie, wann man die nämliche Verfassung Demokratie und Oligarchie nennen kann, was offenbar denen, die so sprechen, wegen der guten Mischung begegnet.

Diess begegnet auch dem Mittleren davon, weil in ihm jedes der beiden Aeussersten sichtbar wird; was bei der Verfassung der Lakedaimonier zutrift. Viele nämlich wollen sie für Demokratie gehalten wissen, weil die Anordnung viel Demokratisches an sich habe, z. B. zuerst in Betreff der Kindererziehung: die Söhne der Reichen nämlich erhalten gleiche Nahrung mit denen der Armen und die Söhne der Armen werden so gut wie möglich unterrichtet. Ebenso für die nächstfolgende Alterstufe, und auf gleiche Weise, wenn sie Männer geworden: denn der Unterschied von reich und arm in Nichts sichtbar. So die Einerleiheit der Nahrung in den Sammtspeisungen und Kleidung der Reichen, wie sie sich jeder Arme anschaffen kann.

Ferner, weil zu den höchsten Staatsämtern das Volck theils wählt, theils zu dem Einen mitberechtigt ist: die Altherren nämlich wählt das Volck, zum Ephorenamte ist es selber mitberechtigt. — Andre für Oligarchie, weil sie viel Oligarchisches enthalte. Z. B. weil alle Staatsämter nach Wahl, keines durch das Loos, besetzt wird, und weil Wenige über Leben und Tod und Verbannung verfügen können, und Viel andres Dergleichen.

Es müssen aber in einer wohlgemischten Verfassung Beide zu sein scheinen und doch Keins von Beiden wircklich sein, und sie sich durch sich selbst und nicht von aussenher (20) erhalten, und durch sich nicht vermöge des Umstandes, dass die Zahl der ausserhalb Vorhandnen, welche die (Erhaltung) wünschen, die grössere sei — denn diess könnte auch bei schlechter Verfassung der Fall sein — sondern vermöge des Umstandes, dass überhaupt kein Theilchen des Staates eine andre Verfassung wünscht.

Auf welche Weise man also die Verfassung einrichten müsse, ebenso die dem Nahmen nach möglichen Aristokratien, ist jetzo gesagt worden.

10.

Ueber die Zwingherrschaft blieb uns noch übrig zu sprechen, nicht als wenn viel Worte darüber zu machen möglich wäre, sondern damit sie ihre Stelle im Vortrage finde, da wir ja auch diese als zu den Staatsverfassungen gehörig betrachten.

Den Begriff des Königsthum's haben wir in den frühern Vorträgen gegeben, wo wir über das eigentlichst so genannte Königthum Untersuchung anstellten, ob es den Staaten erspriesslich oder nicht erspriesslich sei und mit welchem Wesen, aus welchen Bestand-

theilen und auf welche Weise man es einrichten müsse.

Von der Zwingherrschaft wiesen wir in der Abhandlung über das Königthum zwei Arten nach, weil wegen des Umstandes der Gesetzmässigkeit, die eine von ihnen, sonst der andern gleich, auch in das Königthum eingreift. (21) Sowohl bei einigen Nichthellenen nämlich wählte man vollmächtige Alleinherrscher, als auch voralters bei den uralten Hellenen entstanden auf solche Weise Alleinherrscher, welche man Aisymneten nannte, mit dem Unterschiede also, dass sie, weil gesetzmässig und mit unaufgezwungner Alleinherrschaft, königlich, aber weil sie wie Dienstherren nach ihrem Gutdüncken herrschten, zwingherrlich waren. Eine dritte Art der Zwingherrschaft aber, welche es im eigentlichen Sinne zu sein scheint, entspricht ganz dem Allkönigthume. Eine solche Zwingherrschaft muss die Monarchie sein, welche unverantwortlich über alle Gleichen und Bessern zu ihrem eignen, aber nicht zum Nutzen der Unterthanen, herrscht, daher auch aufgezwungen, denn kein Freier wird freiwillig solche Herrschaft dulden.

Dies' und wegen der angegebnen Ursachen soviele sind die Arten der Zwingherrschaft.

11.

Was ist aber die beste Verfassung und was das beste Leben für die meisten Staaten und für die meisten Menschen, wenn man weder die für Ungebildete zu hohe Tugendhaftigkeit zum Maasstab des Urtheils nimmt noch die Bildung, welche glücklicher Anlage und Unterstützung bedarf, noch die dem Wunsche gemässe Verfassung, sondern das für die meisten Menschen in gleichem Grade mögliche Leben und die

Verfassung, an welcher die meisten Staaten Theil nehmen können? Denn was man Aristokratien nennt, worüber wir jetzo gesprochen, so liegen diese theils ausserhalb des Bereichs der meisten Staaten, theils gränzen sie an den von uns nur gedachten Staat: (22) daher man über Beide wie über eine Art derselben urtheilen muss.

Das Urtheil über alle Diese nun beruht auf den nämlichen Elementen. Denn wenn unser Urtheil in der Ethik gut ist, dass das glückselige Leben das für Tugend unbeschränckte, die Tugend aber die Mitte sei, so muss das mittlere Leben das beste sein, nämlich von der für Jeden erreichbaren Mitte. Diese nämlichen Bestimmungen muss auch Tugend und Untugend eines Staates und einer Staatsverfassung haben, denn die Staatsverfassung ist das Staatsleben. (23)

In allen Staaten nun giebt es drei Abtheilungen der Staatsbürger, die Einen sehr reich, die Andern sehr arm, die Dritten die mittleren von Jenen. Da nun einverstandnermaassen das mittlere Maass das beste, so ist auch der mittlere Besitz von Glücksgütern der beste, denn er fügt sich am leichtesten der vernünftigen Rede, während das Ueberausschöne oder Ueberausstarke oder Ueberausedelgeborne oder Ueberausreiche oder ihre Gegensätze, das Ueberausarme, oder Ueberausschwache und Sehrungeehrte, jedes Schwierigkeit macht, der Rede Folge zu leisten: denn es werden aus den Erstern eher Uebermüthige und Schelme im Grossen, und aus den zweiten Bösewichter und Schelme im Kleinen: die ungerechten Handlungen geschehen theils aus Uebermuth, theils aus Bosheit. Auch eignen sich diese gar nicht zu Stamm- und Rathvorstehern: Beiderlei sind dem Staate schädlich. Ausserdem wollen die in Glücksgütern, Kraft

und Reichthum und Anhang und andern Dergleichen Uebermächtigen weder gehorchen noch verstehen sie es — Diess haben sie schon von Hause als Knaben an sich: denn wegen weichlicher Erziehung pflegen sie auch in den Schulen unfolgsam zu sein — während die darin sehr Bedürftigen zu niederträchtig sind: daher diese zu herrschen nicht verstehen, sondern wie Knechte unterthan zu sein, während jene keiner Behörde zu gehorchen, aber im Amte wie Dienstherren zu befehlen. Und so entsteht ein Staat aus Sklaven und Dienstherren aber nicht aus freien Leuten, wo die Einen Neid, die Andern Verachtung hegen, was doch sehr weit abliegt von staatlicher Freundschaft und Gesellschaft: denn Gesellschaft beruht auf Neigung zur Freundschaft: nicht einmal den Weg gönnen sie dort ihren Feinden.

Unser Freistaat kann aber nur bei Gleichheit und möglich ähnlichster Gesinnung bestehen, und diess findet sich besonders bei mittlerem Vermögen: daher der Staat am besten von Denen verwaltet werden muss, aus denen nach unsrer Behauptung der Staat besteht: auch erhalten sich solche Bürger am ersten in den Staaten. Sie verlangen nämlich weder, wie die Armen, nach fremdem Gute, noch Andre nach ihrem, wie doch die Armen nach dem Gute des Reichen: und weil sie weder Gegenstand von Umtrieben sind noch selber dergleichen anfangen, führen sie ein gefahrloses Leben: weshalb der Wunsch des Phokylides so schön: „Viel für die Mittlern sehr schön, drum mittler will sein ich im Staate.“ (24)

Offenbar ist also die beste Staatsgesellschaft die des Mittelstandes, und solche Staaten, wo der Mittelstand zahlreich, können am besten sich verwalten und besonders, wo er Herr über die beiden andern Stände, wo nicht, doch über den Einen von Beiden ist: denn

durch Hinzutritt giebt er den Ausschlag und lässt die Entgegengesetzten nicht aufkommen. Daher das grösste Glück, wenn die Staatsbürger mittleres und auskömmliches Vermögen haben: denn wo die Einen sehr viel besitzen, die Andren gar nichts, kommt entweder das niedre Volk an die Spitze oder eine reine Oligarchie oder Zwingherrschaft eben wegen der beiden Gegengrade: (25) denn aus der muthwilligsten Demokratie und aus Oligarchie pflegt Zwingherrschaft zu entstehen, aus den mittlern und ihren angränzenden Zuständen weit seltner: die Ursache davon werden wir später in der Abhandlung über die Umwälzungen angeben.

Dass also ein Staat von Mittelvermögenden der beste, ist klar, weil in ihm allein keine innern Unruhen, denn wo solcher Mittelstand zahlreich, entstehen keine Parteiungen und Trennungen der Bürgerschaften: auch sind die grossen Staaten wegen dieser nämlichen Ursache Parteiungen weniger ausgesetzt, weil nämlich der Mittelstand zahlreich: in den kleinen dagegen ist es leichter, Alle zu entzweien, so dass kein Mittleres zwischen Arm und Reich bleibt. Auch sind die Demokratien wegen dieses Mittelstandes sichrer und dauernder als die Oligarchien: er ist nämlich in den Demokratieen theils zahlreicher als in den Oligarchieen, theils hat er mehr Antheil an den Ehrenämtern, weil, wenn ohne ihn die Armen durch ihre Menge überwiegen, unglücklicher Zustand entsteht und sie bald zu Grunde gehen. Als einen augenscheinlichen Beweis davon darf man den Umstand betrachten, dass die besten Gesetzgeber aus dem mittlern Bürgerstande waren. Solon war ja ein Solcher — der Beweis liegt in seiner Dichtung — und Lykurg, — denn er war nicht König — und Charondas und beinahe die Meisten von den Andren.

Es erhellt hieraus aber auch, warum die meisten Verfassungen entweder demokratisch oder oligarchisch sind: weil nämlich in diesen oft der Mittelstand nicht zahlreich, so leiten immer, wer von den beiden Parteien die Oberhand haben mag, seien es die Vermögenden oder das arme Volk, die den Mittelstand nicht Haltenden für sich die Staatsverwaltung, so dass entweder Demokratie daraus wird oder Oligarchie. Ausserdem weil Parteiungen und Reibungen entstehen zwischen dem armen Volke und den Begüterten, richten sie, wem von Beiden es glücken mag des Gegners Herr zu werden, nicht gemeinsame Verfassung ein nach Gleichheit der Rechte, sondern ergreifen als Preis des Sieges Bevorrechtung in der Verfassung und stiften Demokratie und Oligarchie. Auch von Denen, die einmal die Oberanführung in Hellas gehabt, führten Jeder von Beiden mit Rücksicht auf ihre eigne Verfassung, der Eine Demokratieen, der Andre Oligarchieen in den Staaten ein, ohne auf das Angelegniss jener Staaten zu sehen, sondern nur auf ihr eignes: daher denn entweder nie diese Mittelverfassung zu Stande kam oder selten und bei Wenigen: denn nur ein Mann unter den an der Spitze der Staaten Gewesnen liess sich bewegen, diese Ordnung der Dinge zu bewilligen. (26) Ist es doch bei Staatsbürgern zur Gewohnheit geworden, Gleichheit nicht einmal zu wünschen, sondern entweder zu herrschen oder sich Unterthänigkeit gefallen zu lassen.

Worin also die beste Verfassung bestehe und warum, ist offenbar aus Obigem. Von den übrigen Verfassungen, da es doch, wie wir behaupten, mehrerlei Demokratieen und Oligarchieen giebt, welche man da als die Erste betrachten darf und als die Zweite und so als die Folgende, deshalb, weil die Eine bes-

ber, die Andre schlechter, ist nach Bestimmung des Begriffes der besten, nicht schwierig zu ersehen: denn es muss natürlich die nächste daran die bessere sein, die schlechtere dagegen, welche von den mittlern entfernter ist, wofern man nicht nach blosser Möglichkeit urtheilt: ich meine damit den Umstand, dass, während für Manche oft eine andre Verfassung wünschenswerther ist, man sich wohl dencken kann, dass das Dasein einer andern Verfassung vortheilhafter sei.

12.

Welche Verfassung aber für welche und was für eine für was für Leute ersprieslich sei, kürzlich zu besprechen, schliesst sich an das Gesagte an.

Zuvörderst also über Alle im Allgemeinen das Nämliche: es muss der Theil der Staatsbürgerschaft, welcher den Bestand der Verfassung wünscht, mächtiger sein, als der ihn nicht wünscht. Es besteht aber jeder Staat aus einem irgend wie Beschaffnen und einem irgend wie Grossen. Unter dem irgend wie Beschaffnen verstehe ich Freiheit, Reichthum, Bildung, Edelgeburt: unter dem irgend wie Grossen die etwaige Volcksmenge. Die etwaige Beschaffenheit kann aber bei dem einen Theile der Bürgerschaft statt haben, während die etwaige Grösse bei dem andern: z. B. dass die Unedlen oder Armen zahlreicher als die Edlen oder Reichen sind, jedoch nicht um so viel zahlreicher, als sie in Beschaffenheit nachstehen. Daher man diess mit einander in Verhältniss bringen muss.

Wo nun die Menge der Armen das gesagte Verhältniss übersteigt, da pflegt Demokratie zu sein und jede Art von Demokratie je nach der Mehrzahl jeder niedern Volksklasse: z. B. wenn die Menge der Land-

bauer grösser ist, die erste Art der Demokratie, wenn die der Handwerker und Handthierer, die letzte Art, und eben so die übrigen zwischen diesen. Wo dagegen die Zahl der Reichen und Vornehmen mehr an Beschaffenheit hervorsticht als sie an Grösse nachsteht, dort Oligarchie, und ebensojede Art derselben, je nach dem Mehr oder Weniger der Oligarchen.

Es muss aber der Gesetzgeber in der Staatsverfassung immer die Mittelvermögenden mit in Anschlag bringen: giebt er nämlich oligarchische Verfassung, muss er die Mittelvermögenden im Auge haben, und wenn eine demokratische, diese durch die Gesetze dafür gewinnen. (27) Wo aber die Zahl der Mittelvermögenden entweder beide Gegengrade zusammen oder auch nur den einen übersteigt, da kann die Verfassung von Dauer sein: denn es steht nicht zu befürchten, dass sich die Reichen mit den Armen gegen sie verständigen, weil nie die Einen wünschen werden von den Andern abzuhangen, und suchen sie etwa eine für Beide gleich vortheilhaftere Verfassung, so werden sie keine andre als diese ausfündig machen: denn umschichtig zu herrschen werden sie wegen des gegenseitigen Mistrauens nicht über sich gewinnen. Ueberall aber ist am verlässlichsten der Schiedsmann und ein solcher ist der Mittelvermögende. Je besser aber eine Verfassung gemischt ist, desto daurender.

Es machen aber Viele von Denen, die Verfassungen aristokratisch einrichten wollen, Misgriffe nicht nur durch Bevorrechtung der Begüterten, sondern auch durch Täuschung der niedern Volksklasse: denn mit der Zeit muss doch einmal aus den falschen Vortheilen der wahre Nachtheil erfolgen, weil

die Vorrechte der Reichen mehr als die des niedern Volckes die Staatsverfassung verderben.

13.

Der Gegenstände, in Betreff welcher man in den Staatsverfassungen verdeckte Kunstgriffe gegen das niedre Volk anwendet, sind Fünf: nämlich die Volksversammlung, die Staatsverwaltungsämter, die Gerichte, die Bewaffnung, die öffentlichen Leibesübungen.

In Betreff der Volksversammlung, die Erlaubniss für Alle, daran Theil zu nehmen, und Geldstrafe für die Reichen, wenn sie dort nicht erscheinen, entweder für sie allein, oder eine weit grössere.

In Betreff der Staatsämter, für Die, welche den gehörigen Vermögenssatz haben, die Nichterlaubniss, sich davon eidlich frei zu machen, aber Erlaubniss dazu für die Unbegüterten.

In Betreff der Gerichte, Geldstrafe für die Begüterten, wenn sie nicht Richter sein wollen, Straflosigkeit aber für die Unbegüterten, oder für Jene eine grosse, für diese eine kleine, wie in Charondas Gesetzen. — An manchen Orten steht Allen, nachdem sie sich haben aufschreiben lassen, frei, an der Volksversammlung und an den Gerichtshaltungen Theil zu nehmen; erscheinen sie aber nach der Aufschreibung weder an dem einen noch an dem andern Orte, unterliegen sie grossen Geldstrafen, damit sie entweder wegen der Geldstrafe das Sichaufschreiben unterlassen, oder, weil sie sich nicht haben aufschreiben lassen, weder an der Volksversammlung Theil nehmen noch Richter seien. —

Ebenso geben sie Gesetze in Betreff des Waffentragens und der Leibesübungen: die Unbegüterten brauchen sie nicht zu haben, aber die Begüterten müs-

sen sie haben bei Geldstrafe, und wenn sie an den Uebungen nicht Theil nehmen, geht dies den Unbegüterten ungestraft hin aber nicht den Begüterten, damit diese wegen der Strafe daran Theil nehmen, die Unbegüterten dagegen, weil sie nichts zu befürchten haben, nicht daran Theil nehmen.

Diess die oligarchischen Kunstgriffe in der Gesetzgebung, wogegen man in den Demokratien Gegenkunstgriffe gebraucht. Den Unbegüterten reichen sie Sold, wenn sie in Volcksversammlung erscheinen und Richter sind, die Begüterten dürfen ungestraft wegbleiben. — Mithin, wenn man gehörige Mischung machen will, muss man offenbar das bei Beiden Uebliche vereinigen und den Einen Sold reichen, die Andern bestrafen, denn so werden sie Alle zusammen Theil nehmen; auf jene Weise aber wird es nur zur Verfassung der Einen.

Auch müssten zum Bürgerrechte nur solche gelangen, die Waffen haben. Bei der Bestimmung des Vermögens kann man nicht schlechthin so und so viel ansetzen, sondern erst nach Untersuchung, von welcher Grösse (28) es am weitesten umfasst, so dass der mit dem Bürgerrechte Begabten mehr sind als das Gegentheil, diess als stehend verordnen. Die Armen nämlich, wenn sie auch von den Ehrenämtern ausgeschlossen sind, wollen sich gern ruhig verhalten, wenn man sie nur nicht mishandelt noch Etwas von ihrer Haabe nimmt. Aber diess ist nicht leicht in der Welt, denn es trifft sich nicht immer, dass die zur Staatsverwaltung Berechtigten höfliche Leute sind. Auch pflegen jene, wann Krieg ist, verdrossen zum Dienste zu sein, wenn sie als Unbegüterte nicht Unterhalt bekommen: giebt man ihnen aber Unterhalt, dann ziehen sie gern zu Felde.

Bei Manchen besteht die Staatsbürgerschaft nich bloss aus denen, die noch im Felde dienen, sondernt auch aus den Ausgedienten. Bei den Maliern bestand die Bürgerschaft auch aus Solchen, jedoch die Staatsbeamten wählten sie aus der Zahl der noch Dienenden. — Auch entstand die erste Freibürgerschaft bei den Hellenen nach den Königthümern aus den Kriegern, anfänglich aus der Reiterei — Damals nämlich lag die Hauptkraft und Vorzug im Kriege in der Reiterei, weil ohne genaueste Anordnung Fussvolck unbrauchbar ist: nun aber waren in der uralten Zeit die Erfahrungen in der Taktik noch nicht vorhanden: folglich lag alle Kraft in der Reiterei. — Als aber die Staaten zugenommen und das Fussvolck seine Stärcke mehr entwickelt hatte, hatten mehre das Bürgerrecht. Daher die Frühern, was wir jetzt Freistaat nennen, Demokratieen benannten.

Es waren aber die alten Verfassungen aus gutem Grunde oligarchisch und königlich, denn wegen geringer Bevölckerung hatten sie nur wenig Mittelvermögende, so dass sie, weil nicht zahlreich, in der Gesammtordnung sich die Unterthänigkeit lieber gefallen liessen.

Soviel über die Ursache, warum es mehrerlei Staatsverfassungen giebt und warum ausser den gewöhnlich angeführten noch andre — denn es giebt nicht bloss eine Art von Demokratie, und eben so in den übrigen — ferner über die Unterschiede und warum sie eintreten, ausserdem von der besten so zu sagen unter den Staatsverfassungen und was für eine von den übrigen Staatsverfassungen zu was für Menschen passend sei.

14.

Sprechen wir wiederum sowohl im Allgemeinen wie im Besondern in Betreff des nun Folgenden, von einem gehörigen Anfangspunkte aus, über jede Verfassung.

Es giebt also in allen Staatsverfassungen drei dazu gehörige Gegenstände, in Betreff welcher der tüchtige Gesetzgeber das für jede Verfassung Erspriessliche erforschen muss, weil, wenn diese sich gut verhalten, auch die Staatsverwaltung sich gut verhalten muss, so wie durch den Unterschied eines jeden von ihnen auch die Staatsverfassungen von einander unterschieden sein müssen.

Das Eine von diesen Dreien ist der Staatsrath, das Zweite die Staatsverwaltung, — nämlich worüber diese soll verfügen dürfen und wie man ihre Wahl veranstalten soll — und das Dritte, das Gerichtswesen.

Der Staatsrath hat zu verfügen über Krieg und Frieden und Bündniss und Auflösung desselben, dann über Gesetze, über Tod und Verbannung und über Einziehung des Vermögens, und über Verantwortung. — Das Recht zu allen diesen Entscheidungen muss man aber entweder allen Staatsbürgern zuerkennen, oder zu allen nur Einigen, z. B. einer einzigen Behörde, oder mehrern zu allen, oder den Einen zu diesen, den Andern zu jenen: oder zu einigen von ihnen an Alle oder zu einigen an Einige. — Im Falle, dass Allen zu allen, so ist das demokratisch: denn solche Gleichheit ist der Volksmasse genehm. Es giebt aber der Arten und Weisen, wenn Allen, mehre, wovon die eine, dass nicht Allen auf einmal sondern umschichtig, wie in der Schrift über Staatsver-

fassung vom Milesier Teleklos — Auch treten in andern Staatsverfassungen die gleichzeitigen Behörden zur Berathung zusammen, aber in die Behörden gelangen alle nach der Reihe aus den Stämmen und den kleinsten Abtheilungen ohne Ausnahme, bis Alle die Reihe durchgemacht, — aber nur zusammen kommen, wenn von Gesetzgebung oder Angelegenheiten der Verfassung die Rede ist, und um die Befehle der Behörden zu vernehmen.

Eine andre Weise, dass Alle zusammen zwar aber nur zusammen kommen zur Beamtenwahl und zu Gesetzgebungen und zu Berathungen über Krieg und Frieden und zur Abnahme der Verantwortungen, über das Uebrige aber die Behörden sich berathen, nämlich die für jedes Fach Angestellten, wählbar aus Allen oder durch das Loos bestimmbar.

Eine andre Weise die, dass die Bürger sich der Beamtenwahl und Verantwortungen annehmen und der Berathschlagungen über Krieg und Bündnisse, das Uebrige aber von den Behörden verwaltet wird, welche wählbar soviel als möglich, das heisst so viele, als wofür Sachkundige nöthig sind.

Eine vierte Weise, dass Alle, um über Alles zu rathschlagen, zusammen kommen, die Behörden aber über Nichts entscheiden, sondern nur durch Verhöre dazu vorbereiten. — Auf diese Weise wird jetzo die letzte Art der Demokratie verwaltet, welche wir der dynastischen Oligarchie und zwingherrlichen Monarchie ähnlich setzen.

Diess also alle Gestaltungen der Demokratie: wenn aber nur Einige über Alles, so ist es Oligarchie. Auch diese hat mehre Unterschiede.

Wenn sie nämlich erstens bei mässigen Vermögensansätzen wählbar sind und deshalb in grös-

rer Zahl, und was das Gesetz verbietet (anzurühren) nicht anrühren sondern Folge leisten und, wer den Vermögensansatz hat, nicht ausgeschlossen ist, ist es eine bürgerliche Oligarchie wegen der gemässigten Forderungen. (29)

Wann aber zweitens nicht Alle zum Berathen zugelassen werden, sondern gewählte, sie sonst aber, wie im vorhergehenden Falle, die Staatsämter nach dem Gesetze verwalten, ist es eigentliche Oligarchie.

Wann aber drittens sowohl die Rathsherrn sich selber wählen als auch der Sohn in die Stelle des Vaters einrückt und sie über den Gesetzen stehen, dann muss diess gestrenge Oligarchie sein.

Wann aber viertens über Einiges Einige, über Krieg und Frieden und Verantwortung Alle, über das Uebrige die Beamten, und diese durch Wahl oder Loos ernannt sind, so ist diess freilich aristokratische Verfassung: — wenn aber über Einiges Gewählte, über Andres durchs Loos bestellte, und Letztre entweder unbedingt oder aus Vorgezognen, oder allgemein Gewählte oder Erlooste, so ist Einiges davon aristokratischer, Andres ebenbürgerlicher Verfassung eigen.

Auf solche Weise ist nun freilich die berathende Gewalt verfassungsmässig unterschieden und jede Verfassung verwaltet nach der angegebnen Bestimmung. Es ist aber für die Demokratie, wie sie jetzo recht eigentliche zu sein scheint — ich meine eine Solche, wo die Volksmasse auch über den Gesetzen steht — in Betreff des Berathens zuträglicher, das Nämliche was in den Oligarchien in Betreff der Gerichte geschieht, — man verordnet nämlich Geldstrafe gegen Diejenigen, die man zu Richtern haben will, damit

sie es seien, die Demokraten dagegen besolden die Armen zu diesem Zwecke — auch in Betreff der Volksversammlungen diess zu thun: denn sie werden, wenn sie zusammen Alle berathen, nämlich das niedre Volck mit den Vornehmen und diese mit der Masse, es besser thun. Zuträglich wär' auch die Wahl zur berathenden Gewalt oder Erloosung aus allen Ständen ohne Unterschied. — Auch wär' es zuträglich, wenn die Volkspartei an Zahl die zu einem Staate Tauglichen (30) bei weitem übersteigt, entweder nicht Alle zu besolden sondern nur soviele, als im Verhältnisse stehen mit der Zahl der Vornehmen, oder die Mehrzahl durch das Loos auszuschliessen.

In den Oligarchieen, (wär's zuträglich) entweder einige aus der Masse vorzuziehen, oder nach Einsetzung einer Behörde, wie in einigen Verfassungen die Vorberather und Gesetzhüter, über das zu verhandeln, worüber Jene im Voraus Rath gepflogen: denn so würde die Volksmasse an der Berathung Theil haben und nichts von der Verfassung aufheben können. Ferner, dass entweder das Volck das Nämliche beschlösse oder nichts den Vorschlägen Entgegengesetztes, oder Alle an der Berathung Theil zwar nehmen, aber die Beamten eigentlich berathen lassen. — Und das Entgegengesetzte von dem, was in Verfassungen zu geschehen pflegt, müsste man thun: die Gewalt, durch Stimmenmehrheit loszusprechen, müsste man der Volksmasse einräumen, aber nicht, zu verurtheilen, sondern Berufung an die Behörde stattfinden: in jenen Verfassungen thut man diess auf entgegengesetzte Weise: in den Oligarchieen nämlich hat ihre Lossprechung Geltung, nicht ihre Verurtheilung, sondern da geschiehet immer Rückantrag der Sache an die Menge.

Auf solche Weise sei die Einrichtung der berathenden- und Hauptgewalt des Staates bestimmt.

15.

Hieran schliesst sich die Auseinandersetzung des Wesens der Staatsverwaltungsbehörden. Es leidet nämlich auch dieser Theil der Staatsverfassung viele Unterschiede, nämlich in Zahl der Behörden, wessen sie Herren sind, wie lange jedes Amt dauert — die Einen lassen die Aemter sechs Monate, Andre noch kürzere Zeit dauern, Andre ein Jahr, Andre noch viel länger — und ob die Aemter lebenswierig sein sollen oder langdauernd oder keins von Beiden, sondern mehrmals die Nämlichen, oder der Nämliche nicht zweisondern nur Einmal: sodann aus welchen Leuten die Aemter besetzt werden sollen und durch was für Leute, und wie. In Betreff aber dieser Bedingungen muss man die mögliche Zahl der Gestaltungen und dann, welcherlei (Behörden) für die jedesmalige Verfassung zuträglich sind, passend bezeichnen können. (31).

Ist es doch auch nicht leicht zu bestimmen, was man unter Staatsämtern verstehen muss: denn die Staatsgesellschaft bedarf vieler Vorstände, daher man Alle, die weder gewählt noch durch's Loos es geworden sind, als Staatsbeamte betrachten müsste, z. B. zuerst das Priesteramt, das doch als etwas von den Staatsämtern Verschiednes zu betrachten ist: ferner die Chorführer und Herolde: werden doch auch die Gesandten gewählt. — Die öffentlichen Amtsverrichtungen walten entweder über alle Bürger zu irgend einer Ausführung, z. B. der Heerführer über die Krieger im Felde, oder nur theilweise, wie die Sittenaufseher für Weiber und Kinder. Kommen die Haushaltungsämter: — erwählt man ja oft Kornmesser. — Die

Unterämter bei den Behörden, wozu man, wenn sie wohlhabend sind, Unfreie anstellt. Besonders jedoch, um uns kurz zu fassen, muss man das Staatsämter nennen, welche befugt sind, über Etwas Rath zu pflegen, richterlich zu entscheiden und anzubefehlen, und diess besonders, weil anbefehlen einer Behörde mehr zusteht. Indessen für das gemeine Leben will diese Unterscheidung gar nicht ausreichen, weil das Schwankende in der Benennung noch durch keine allgemeingeltende Entscheidung aufgehoben ist, was denn Stoff darbietet zu einer anderweitigen wissenschaftlichen Abhandlung. (32)

Was für Behörden aber und wie viele, wenn ein Staat bestehen soll, nöthig sind und was für welche nöthig zwar aber ohne Nutzen für einen tüchtigen Staat, könnte eher eine Frage abgeben sowohl in Beziehung auf das gesammte Staatswesen, wie besonders auch auf die kleinen Staaten. In den grossen Staaten nämlich ist es möglich sowohl wie nöthig, dass eine Behörde für jeeinen Geschäftszweig verordnet sei, denn wegen grosser Zahl der Bürger können sowohl Viele in die Behörden gelangen, so dass die Einen eine lange Zeit feiern, Andre nur einmal in Amtsverrichtung sind, als es auch besser ist, dass jedes Geschäft von seiner Behörde allein abgemacht wird als von einer, die viel Geschäfte abzumachen hat. In den kleinen Staaten dagegen muss man viele Aemter in wenigen Beamten vereinigen, denn wegen geringerer Bevölkerung ist es nicht leicht, dass es viel Beamten gebe: wer sollten auch wieder ihre Nachfolger sein? Es bedürfen aber die kleinen Staaten zuweilen der nämlichen Behörden und Verfassungen, wie die grossen, nur dass jene oft der Nämlichen bedürfen, während für diese nach langen Zeiträumen diess Bedürfniss

eintritt. Daher denn Nichts hinderlich ist, viele Verwaltungsbehörden gleichzeitig zu bestellen, denn sie werden einander nicht im Wege sein, und in Betreff der schwachen Bevölkerung muss man die Beamten wie Flaschenleuchter einrichten. (33) Können wir nun angeben, wie viele ein Staat nöthig hat und wie viele nicht nöthig zwar aber doch vorhanden, wird man, hiermit bekannt, leichter die Schicklichen in eine Behörde vereinigen können. Es ist aber auch schicklich nicht unbemerkt zu lassen, was für Behörden an einem Orte Vieles verwalten und über was für Dinge überall eine Behörde darf verfügen können; z. B. über Ordnung auf dem Markte, ob an verschiednen Stellen verschiedne oder überall der nämliche Marktvogt, und ob man der Sache oder den Personen nach trennen muss, ich meine in Betreff der Ordnung, ob Einen oder Verschiedne zur Aufsicht der Knaben und Frauen. Und auch nach den Verfassungen, ob in jeder auch das Wesen der Behörde verschieden ist oder nicht: z. B. ob in Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie die nämlichen Behörden walten nicht aus Gleichberechtigten noch Aehnlichgebildeten, sondern verschiedne in verschiednen, z. B. in den Aristokratieen aus den Gebildeten, in den Oligarchieen aus den Reichen, in den Demokratien aus den Freien, oder ob es da einige giebt, die auf den Unterschieden der Verfassungen selbst beruhen, während an dem einen Orte die Nämlichen, am andern Orte Verschiedne: denn an einem Orte sind grosse passend, am andern kleine der nämlichen Art. Jedoch giebt es auch eigne, wie die der Vorberather: diese nämlich sind nicht demokratisch, sondern ein Rath ist es.

Es muss nämlich so Etwas da sein, dem es obliegt, für das Volck im Voraus zu berathen, damit

es nicht ohne Antheil an den Geschäften sei: (34) besteht diess aus Wenigen, so ist es oligarchisch: es können aber der Vorberather nur Wenige sein, also oligarchisch. Aber an Orten, wo diese beiden Behörden bestehen, sind die Vorberather neben den Rathmännern eingeführt, weil Rathmann demokratischer, Vorberather oligarchischer Art ist. Es wird aber auch die Gewalt des Rathes in solchen Demokratieen aufgehoben, wo das Volck selber zur Berathung aller Dinge zusammenkommt. Diess pflegt einzutreten, wann ein gewisser Wohlstand vorhanden ist oder die zur Volksversammlung Kommenden Sold erhalten. Weil sie nämlich Zeit übrig haben, versammeln sie sich oft und machen alles selber ab.

Knaben- und Frauenaufseher und wenn ein andrer Staatsbeamter diese Verwaltung auf sich hat, ist aristokratischer, nicht demokratischer Art, denn wie wär' es möglich, die Weiber der Armen am Ausgehen zu hindern? auch nicht oligarchisch, denn die Frauen der Oligarchen pflegen üppig zu sein.

Jedoch hierüber soviel für jetzo: dagegen müssen wir die Anstellungen der Beamten noch kürzlich zu besprechen versuchen. Es beruhen hier die Unterschiede auf drei Gesichtspunkten, deren Zusammenstellung alle Gestaltungen umfassen muss.

Einer von den dreien ist, wer stellt die Beamten an?: zweitens, aus was für Leuten? und drittens, auf welche Weise? Jeder dieser Drei führt drei Unterschiede mit sich: denn entweder stellen alle Bürger sie an oder nur einige und entweder aus Allen oder aus einigen Gesonderten z. B. entweder nach der Vermögenstaxe, oder nach Geburt, oder nach Tugendhaftigkeit oder nach einem andern dergleichen Leitegrunde, wie in Megara aus der Zahl

Derer, die mit aus der Verbannung zurück gekehrt und mit gegen die Volkspartei gekämpft, — und zwar (drittens) entweder durch Wahl oder durchs Loos.

Also noch einmal diese jezweiverbunden: ich meine, die einen Aemter besetzen Einige, andre Alle: und die Einen aus Allen, Andre aus Einigen: und die Einen durch Wahl, die Andern durchs Loos.

Von jedem Unterschiede Dieser wird es vier Gestaltungen geben: nämlich entweder Alle aus Allen durch Wahl: oder Alle aus Allen durchs Loos: und entweder aus Allen zusammen: oder Theilweise: — z. B. nach Stämmen, Sprengeln, Zünften, bis alle Bürger an die Reihe gekommen — oder immer aus Allen zusammen, und das Eine so, das Andre auf jene Art. Und wiederum wenn nur Einige die Anstellenden, entweder aus Allen durch Wahl oder aus Allen durch's Loos und entweder aus Einigen durch Wahl oder aus Einigen durchs Loos oder das Eine so, das Andre auf jene Weise, ich meine aus Allen theils durch Wahl, theils durch's Loos. — Mithin entstehen zwölf Gestaltungen der, durch welche (sie entstehen,) gesondert angegebnen Jezweiverbindungen. (35)

Von diesen sind zwei Anstellungen demokratischer Art, nämlich, dass Alle aus Allen entweder durch Wahl oder durch Loosung oder durch Beide zu Stande kommen, nämlich einige der Behörden durch Wahl, andre durch Loosung; wenn aber nicht Alle zusammen anstellen, aber aus Allen oder aus Einigen entweder durch Loosung oder durch Wahl oder durch Beides, oder die Einen Behörden aus Allen, die Andern aus Einigen auf beide Weise — ich meine damit, die Einen durch Loosung, die Andern durch Wahl — so ist diess Ebenbürger-

lich. — Und wenn einige aus Allen die Einen anstellen durch Wahl, die Andern durch Loosung oder aus Beiden die Einen durch Loosung, die andern durch Wahl, so ist diess oligarchisch: oligarchischer aber aus Beiden. (35) Wenn sie die einen Behörden anstellen aus Allen, die andern aus Einigen, so ist diess auf aristokratisch-ebenbürgerlich: oder wenn die Einen durch Wahl, die Andern durch Loosung. — Wenn aber einige Behörden aus Einigen, oligarchisch, so wie wenn einige Behörden aus Einigen durchs Loos; und wenn aus Einigen durch Beides und einige aus Allen zusammen. Wenn aber Alle aus Einigen wählen, so ist diess aristokratisch.

So viel nun der Gestaltungen in Betreff der Behörden und so sind sie nach den Verfassungen geschieden. Was nun für jede zuträglich sei und die Arten der Anstellung sammt den Amtsgewalten und ihrem Wesen, wird wohl klar sein. Unter Amtsgewalt verstehe ich die Befugniss der Behörden über Einkünfte und zur Ueberwachung des Staats: denn eine andre Art der Gewalt ist die der Heerführung und die über Markt- und Handelswesen.

16.

Uebrig zu besprechen von den Dreien noch das Gerichtswesen. Auch hievon wollen wir die Gestaltungen in eben solchem Grundrisse aufnehmen. Es beruht nämlich der Unterschied der Gerichte auf drei Gesichtspunkten, nämlich der Personen, der Gegenstände und der Art der Anstellung: ich meine mit den Personen, ob aus Allen oder aus Einigen: mit den Gegenständen, wie viel Arten von Gerichten, und

mit der Art der Anstellung, ob durch Loosung oder Wahl.

Zuerst die Unterscheidung der Gerichtsarten ihrer Zahl nach: es sind ihrer Acht: eines ist für die Verantwortung der Staatsbeamten: zweites für die Staatsverbrechen, drittes für staatsrechtliche Sachen: viertes für Beamte und Nichtbeamte, so oft von Bestrafung mit Gelde die Rede ist; fünftes für privatrechtliche Vergleichstreitigkeiten von Bedeutung: ausser diesen sechstes für Mordthaten, siebentes für Fremdenangelegenheiten. (36)

Das Peinliche hat seine Unterarten: wenn z. B. vor den nämlichen Richtern oder andern, über vorsätzliche und unvorsätzliche Mordthaten, und was zwar eingestanden wird aber in Betreff des Rechts eine Frage veranlasst, und viertens alle Mordanklagen gegen Verbanntgewesene bei ihrer Rückkehr, wie in Athen der Gerichtshoff im Phreatto darüber verfügt. Dergleichen ereignet sich selten im Laufe der Zeiten und nur in grossen Staaten.

Das für Fremde anlangend, so ist es zwiefach, eins für Fremde unter sich, ein andres für Fremde gegen Landeskinder.

Ausser allen diesen giebt es ein Gericht für Bagatellen, wo es sich um Drachmen, Fünfdrachmen und etwas Mehr handelt, denn auch Diess muss gerichtlich abgemacht werden, hat aber keinen Einfluss auf die Zahl der Gerichte.

Aber von diesen so wie von dem Peinlichen und Fremdengerichte nichts weiter: sondern sprechen wir von dem Staatsrechtlichen, weil, wenn diess schlecht verwaltet wird, darüber Parteiungen und Staatserschütterungen entstehen. Es müssen entweder Alle über Alle nach ihren Unterschieden, die wir hier

gemacht, entweder durch Wahl oder durchs Loos Richter sein, oder Alle über Alle theils durch Loosung theils durch Wahl oder über Einige, von den Nämlichen die Einen durch Loosung, die Andern durch Wahl ernannt. Dieser Gestaltungen nun sind Vier und eben so viel Andre und die Theilweisen-Wieder nämlich aus Einigen die Richter über Alles durch Loosung oder theils durch Loosung, theils durch Wahl, oder einige Gerichte über das Nämliche aus durch Loosung oder durch Wahl Ernannten.

Diess nun, wie gesagt, die Gestaltungen für die genannten. Aber auch noch die Nämlichen in Jezweiverbindungen; ich meine z. B. die Einen von Allen, die Andern aus Einigen, noch Andre aus Beiden, z. B. wenn zum nämlichen Gerichte die Einen aus Allen, die Andern aus Einigen, gehörten und entweder durch Loosung oder durch Wahl oder durch Beides.

Wieviel Gestaltungen der Gerichte möglich, ist gesagt worden: von diesen sind die ersten demokratischer Natur, nämlich, Alle welche aus Allen oder über Alles: die zweiten oligarchisch, nämlich Alle, welche aus Einigen über Alles: die dritten aristokratisch und ebenbürgerlich, nämlich Alle welche theils aus Allen, theils aus Einigen.

Anmerkungen zum vierten Buche.

1. so ist es doch ja — im Ganzen. Merckwürdig im Urtexte das μὴ im direkten Satze, dessen mahnende Bedeutung, wie sie schon einmal in B. 2, 5. vorkam, wir auch hier durch das positive doch ja ausgedrückt haben, so wie das isolirte τε, dem wir die Bedeutung im Ganzen gegeben, wie es sonst in Verbindung mit folgendem καὶ das Allgemeine oder Gesammte, wenigstens die Mehrheit und auch willkührlich eine dazu erhobne Einzelheit voraufführt, um mit καὶ eine darunter begriffne Besonderheit oder Einzelheit hinterher hervorheben zu lassen, ja auch wohl hinter einer Besonderheit die homogene Allgemeinheit anhängt, so wie wiederhohlt zwei Correlata verbindet, wie auch in εἴτε — εἴτε, ebenso wie das wiederhohlte καί. Wie sich nun das lateinische diesem τε entsprechende que von quis st. aliquis, dem das Unbestimmte, also auch Allgemeines, bezeichnenden Pronomen ableiten lässt, was sich durch die Bildung von quisque und quicunque bewährt, ebenso dies τε von dem Unbestimmtes bezeichnenden τι, wie ja wircklich in der Poësie ὅστε für ὅστις, bald verallgemeinernd, bald wie ὅστις für das bloss relative ὅς, gebraucht wird.

2. Hat A. im voraufgehenden Satze wenigstens Leibesbildung im Gauzen als nöthiges Ergebniss der Gymnastik gefordert, so lässt er, wie diess „im Ganzen" zu verstehen sei, aus der hier folgenden Vergleichung abnehmen. Diess war bei Uns der leitende Gedancke, der uns auf die in der Uebers. ausgedrückte Verbesserung dieser seltsam verderbten Stelle

führte. Wir hielten uns zunächst an dem verlässlichsten ναυπηγίαν, das ja der Bildung des Leibes durch den παιδοτρίβης entspricht: denn wie der Schiffbauer nach Gesetzen der Statik und Mechanik das Fahrzeug baut, damit es Gleichgewicht sowohl ruhend als in Bewegung behalte, so dort der Pädotrib, was wir ja leider nur bis jetzo bei unsrer Jugend vom Tanzmeister und militärischen Taktiker, wenn es ja gelingt, bewircken sehen. Nun ist ferner aus Plato her bekannt, dass bei der Gymnastik auch das ἀμφιδέξιον, gleichstarck auf beiden Armen und auch wohl Schenkeln werden, erzielt wird. Dem konnte nur hier ἐρετική st. ἰατρική entsprechen, da ja gleichmässiges Rudern auf beiden Seiten das Fahrzeug in gleichmässigem Gange erhält, eine Verbesserung, die uns leicht wurde, da wir sie schon einmal B. 3, 7. haben machen müssen, um die dem Ar. so beliebte Vergleichung, aber dort aus einem andern Gesichtspunckte, herzustellen. Schwieriger war das ἐσθῆτα zu behandeln: aber da uns einfiel, dass die alten Gymnastiker ihren Zöglingen auch eine besondre Diät in der Nahrung vorschrieben, so bot sich bald das leicht zu gewinnende εἰσθετα, Ladung dar: denn wieviel Ladung und wie gepackt ein Fahrzeug aufnehmen könne, um nicht sein Gleichgewicht zu verlieren, muss auch gelernt werden So beim Leibe, um nicht durch Korpulenz seine aufrechte Haltung und leichten wie würdevollen Gang zu verlieren oder um dergleichen, wenn es aus natürlichem Gefühle noch nicht vorhanden war, zu gewinnen. Uebrigens sieht man der Stellung dieser drei Wörter im Urtexte an, dass diese Induction von Ar. improvisirt war, wie uns Lehrern ja dergleichen auch widerfährt; denn nach Folge der Wichtigkeit musste doch ναυπηγία vorangehn.

3. Man erkennt in diesen Worten wohl sogleich den bekannten Unterschied zwischen Staats- und Privat-Recht.

4. den mit allgem. Nahmen bezeichneten Freistaat. Er hätte auch sagen können, den aus-

schliesslich so genannten Freistaat, was wir durch Ebenbürgerthum gegeben haben: das Ideal wie es scheint, unsres Philosophen für Verfassung, worinn alle Unterschiede der Uebrigen nivellirt sind, oder auch patriarchalisches Königthum.

5. von dieser Verfassung, nämlich von Oligarchie: nicht von Ebenbürgerthum, dem die Aristokratie am nächsten steht, weil Tugendhaftigkeit beider gemeinsames Princip, während die Form in Beiden nur etwas von einander abweicht.

6. Diese Angabe des Inhalts von B. 4. 5. 6. deren Folge durch die älteste Redaction dieses Werckes, Gott weiss warum, gestört ist, indem durch ein Hysteron proteron das B. 6. vor B. 5. gerathen ist, ist gegen die schwachen das Nämliche bezweckenden Gründe St. Hilaire's von F. Woltmann zur Wiederherstellung der ursprünglichen Ordnung so geltend gemacht worden, dass wir kein Bedencken getragen haben, dem Folge zu leisten. S. unsre Anm. 51. zum 3. B.

7. die leichtbeweglichen. Im Urtext *μαλακὰς* die weichen, d. i. für äussern Eindruck leicht empfänglichen, um mehr karakterloses Schwancken der ungebildeten Menge, als sittliche Verweichlichung, die das Wort sonst auch bedeutet, zu bezeichnen.

8. Von Leibesgrösse weniger als von Schönheit u. a. bei den Aethiopiern ist in dieser Rücksicht die Rede bei Diodor. 3, 9.

9. Wohl eine Anspielung auf die Vornehmigkeit Platons, der den sonst immer barfussen Sokrates zu seinem Symposion wenigstens Sandalen anlegen lässt. Aelian (v. h.) giebt umgekehrt dem Aristoteles diese Sinnesart.

10. Das im Urtexte dieses Satzes vorkommende *δημιουργικὸν* haben wir, weil nicht verstanden, lieber ausgelassen: denn kann es auch, wie *δημουργία*, von öffentlicher Thätigkeit gesagt werden, so ist es doch durch das gleich folgende *λειτουργοῦν* unnöthig

gemacht, wovon es am Ende nur ein, aber schwierigeres und seltneres, Glossem sein dürfte.

11. Lootsenvolck auf Tenedos. So verstehen wir diess, da Tenedos der Schlüssel zum Hellespont: denn sonst die Insel zu unbedeutend, um von Fährleuten von der Insel zum Festlande und umgekehrt ein solches Erheben zu machen.

12. Diese Bedeutung von *ὑπάρχειν = ὕπαρχον εἶναι* ist bei Passow nur aus Pindar. P. 4, 366. im Lexikon aufgezeichnet. Wir bemercken diess nur, damit man nicht auf die leicht sich darbietende Aenderung in *ὑπηρετεῖν* verfalle.

13. Nämlich wie die *πρόεδροι* oder Vorstände oder Vorsitzer, deren Wort die jedesmalige Versamml. leitet.

14. S. Hom. Il. II, 204 u. f.

15. ausserordentl. Gerichtsh. Im Texte *πρόκλησις*: im att. Rechte die Aufforderung der einen Parthei an die andre, durch ein aussergerichtl. Beweismittel die Sache abzumachen. S. Attischer Proc. von Meier u. Schömann im Ind. v. Hier bezeichnet es eine Aufforderung zu einem Akt gegen die gesetzmässige Gerichtsform.

16. Hier erfolgt eigentlich schon, was am Schlusse des dritten Buches abgebrochen wurde. S. unsre dortige Schlussanmerckung.

17. wie in Karthago. Aber dort, wie es scheint, doch nie das Volck in Masse, ausser etwa bei der Wahl seiner Vertreter zum Rathe der Hundert und Vier. S. unsre Anm. 41. zum 2. Buche.

18. Dass diese Benennung von Seiten der Masse nicht ohne Ironie sei, bedarf wohl keiner Erinnerung bei ähnlichen Verhältnissen der Neuzeit.

19. nämlich seinem Ebenbürgerthume, wo alle Rechte nivellirt sind.

20. von aussen her, d. i. von denen, die zwar im nämlichen Staate leben, aber ohne an der Verfassung Antheil zu haben.

21. in das Königthum eingreift, näml. in sofern die Aisymneten, die gemeint sind, wenigstens gesetzmässig waren.

22. nur gedachten Staat. Ar. sagt eigentlich, den sogenannten St. d. i. nominellen nirgend wirklichen.

23. In so fern Staatsverfassung Organismus des Staatskörpers ist, Leben aber ohne Organisazion nicht denckbar und durch sie nur Selbstbewegung möglich ist.

24. Dieser Vers steht weder in den *νουθετικοῖς* die man dem Ph. hat zuschreiben wollen, noch bis jetzo unter den als ächt anerkannten Bruchst. desselben in den Ausgg. der Gnomiker.

25. So schlagen wir Extreme zu übersetzen vor mit einem Ausdr., der vom Thermometer entlehnt ist: es wären diess der Gefrier- und Siedepunkt. Indessen haben wir zur Verändrung auch Gegengränze später gesetzt. Eins von Beiden wird vielleicht gefallen.

26. Schneider ist der Meinung, dass hier Theseus gemeint sei, wobei er sich auf Plut. Leb. d. Th. c. 2 f. bezieht. Dem können wir nicht beipflichten, noch auch selbst den Epaminondas vorschlagen, da kein Grund vorhanden, warum Ar. den Nahmen nicht hätte aussprechen sollen. Also wohl aus Zartheit ein eigner Zeitgenosse, und wer da andres als Alexander, dem es bei seinem Sinne und bei seinen Planen wohl gleichgültig war, was nach der exemplarischen Demüthigung von Theben sich die übrigen Zwergstaaten selbst von Hellas für eine Verfassung geben wollten.

27. diese, nämlich die Mittelvermögenden.

28. von welcher Grösse. So verlangt der Zusammenhang, also *πόσον* anstatt *ποῖον*, welches Beschaffenheit, d. i. von welcher Art, bezeichnet.

29. bürgerliche Oligarchie. Fast schon wie bei Uns der Gegensatz von bürgerlich und adlich: doch soll es hier soviel heissen, wie sein ebenbürgerlich, wovon in Anm. 4. gesprochen ist.

30. die zu einem Staate Tauglichen. Diess schien uns hier das einfache *πολιτικῶν* bedeuten zu sollen.

31. Im Urtexte ist, was wir ausgedrückt, die Aldinische Lesart *πολιτείαις* der andern vorzuziehen.

32. Wenn er die zu erfindende zweckmässige Amtstitulatur meint, würde er bei Uns Deutschen in die Schule gehen können.

33. Im Urtexte steht Spiessleuchter, weil man dort im Fall der Noth die Kerzen auf die Bratspiesse steckte, wie bei uns bei grossen Illuminazionen die Lichter auf leere Flaschen. S. die Anm. z. B. 1, 2.

34. ohne Antheil an den Geschäften, d. h. wenn auch nur der Form und des Scheines wegen: die Plebecula, wenn sie nicht besonders aufgestachelt wird, ist leicht zu befriedigen.

35. aus Beiden. Dies bezieht sich zurück auf das kurz voraufgegangene oder aus Beiden. Was aber unsre früheren Worte: Mithin entstehen zwölf Gestaltungen der durch welche angegebnen Jezweiverbindungen, betrift, so weichen sie vom Originale, *ὥστε δώδεκα αἱ τρόποι γίνονται χωρὶς τῶν δύο συνδυασμῶν* bedeutend ab, mit welchem Rechte, wird man ja sogleich ersehen. Erstlich sind der Combinationen, die hier gemeint sind, in dem voraufgehenden Satze „Also noch einmal" u. s. w. Dreie und nicht zweie: mit Recht also *δύο* von Göttling angezweifelt, und, weil im Cod. 2023 ausgelassen, Göttling belobt von Hr. St. Hilaire. Aber das war nur halbe Maasregel zur Herstellung des richtigen Textes: denn wenn man nun auch sagt „Ohne die Combinazionen" so liegt darin ein andrer Fehler: nämlich, die Combinazionen stecken ja mit in den zwölf Gestaltungen. Folglich trift unsre Uebersetzung den rechten Fleck, indem man im Texte entweder wieder vereinigt, was jetzo getrennt ist und trennt mit Verändrung, was jetzo verbunden, und nun zwei Fälle entweder *τῶν χωριστῶν δι' ὧν συνδυασμῶν*, wobei man das *τῶν* er-

gänzen muss, oder ohne solche Ergänzung mit blosser Versetzung, *τῶν δι' ὧν χωρὶς συνδυασμῶν* gesagt für, *τῶν, δι' ὧν γίνονται, χωρὶς εἰρημένων συνδυασμῶν*, dem wir eben wegen seiner grössern Schwierigkeit des Verständnisses den Vorzug geben, sowie dem Codex vor allen geben würden, der einen dieser beiden Fälle auch nur zur Hälfte andeutete. Es muss diese Stelle aus Un- oder Misverstand schon früh verwirrt worden sein, was Diejenigen unter den Gelehrten trösten mag, die an gerades Dencken weniger gewöhnt sind oder weniger Geschmack finden als an Handschr. vergleichen oder Notizen aufspeichern. Das nun gegebne Licht macht den Sinn der ganzen Stelle auch für jetzige Praxis brauchbar. Und die Kürze der Lehrweise, die durch Betonung und Gest des wahrscheinlich unter seinen Zuhörern in den Hallen des Lyceum's, beide Hände auf dem Rücken, auf und nieder gehenden Aristoteles gleich deutlich wurde, erinnert theils an Heraklitischen Ausdruck sowie an Lakonismus und stände zu empfehlen unsrem Salon: indessen sei diess gesagt, ohne in den Ton der unsre Theegesellschaften Scheltenden mit einzustimme, dan man ja nicht immer, ohne sich lästig zu fallen, jene Geistesspannung weder haben noch sie affectiren kann und darf, während diess Getränck doch auch sehr oft das stockende *θεῖον* flüssig macht.

36. Da das Letzte doppelter Art, wie sogleich gesagt wird, so steckt in dem 7m zugleich das 8m, ohne die spätern Bagatellensachen zum 8m zu machen, da, wie ausdrückl. dort gesagt wird, sie auf die Anzahl der Gerichte keinen Einfluss haben sollen.

FÜNFTES BUCH.

Von dem Verfahren, Demokratie oder Oligarchie mit ihren unterschiednen Gestaltungen zu gründen.

Fünftes Buch. (VI.)

Von dem Verfahren, Demokratie oder Oligarchie mit ihren unterschiednen Gestaltungen zu gründen.

1.

Wie viel' Unterschiede nun und was für welche möglich sind für die berathende Hauptgewalt des Staates und in der Anordnung der Staatsverwaltungsämter und in Betreff der Gerichte und was für welche der letzten für jedesmalige Verfassung passend sind, ist gesagt worden. (1)

Weil es aber eben mehre Arten der Demokratie und eben so der andern Verfassungen giebt, so liegt zugleich, wenn Etwas über jene noch rückständig ist, es uns wohl ob, diess in Betracht zu ziehen, wie auch die für jede geeignete und zuträgliche Gestaltung anzugeben: auch müssen wir noch die Verbindungen aller ihrer angeführten Gestaltungen in Betracht ziehen, weil die Jezweiverbindungen derselben die Verfassungen in einander eingreifen lassen, so dass sowohl Aristokratien oligarchisch sind, als auch eben-

bürgerliche Verfassungen mehr demokratisch. Ich meine die Jezweiverbindungen, welche betrachtet werden müssen, es aber bis jetzo nicht sind: z. B. wenn die berathende Staatsgewalt und die Beamtenwahl oligarchisch angeordnet sind, das Gerichtswesen dagegen aristokratisch, oder Dies sowie das Wesen der berathenden Gewalt oligarchisch, das Wesen der Beamtenwahl dagegen aristokratisch, oder auf irgend eine Weise nicht Alles für die jedesmalige Verfassung Geeignete verbunden ist.

Was für eine Demokratie für den jedesmaligen Staat passe und eben so was für eine von den Oligarchien für die jedesmalige Volksmasse, und welche von den übrigen Verfassungen für Welche zuträglich sei, ist früher gesagt worden. Jedoch aber muss nicht bloss dargethan werden, was für eine von diesen Verfassungen die beste für die Staaten sei, sondern auch, wie man sowohl Diese als die andern einrichten muss, wollen wir in der Kürze besprechen.

Zuvörderst über die Demokratien: denn Diess wird zugleich auch Licht geben über ihren Gegensatz, wie man die Oligarchie zu benennen pflegt. In diese Abhandlung müssen wir alle Merckmale des Volksthümlichen und was im Gefolge der Demokratie zu sein pflegt, zusammenfassen: denn aus diesen irgendwie vorgenommnen Verbindungen müssen die Arten der Demokratien hervorgehen, und muss es mehr als e i n e und unterschiedne Demokratien geben.

Es giebt nämlich zwei Ursachen, wegen welcher die Demokratie mehre Formen zulässt: erstens die früher angegebne, dass die Volksmasse in mehre Theile zerfällt: so entsteht die Masse der Landbauer, so die der Handwercker und Handthierer. Nimmt

man die erste zur zweiten und zu Beiden die dritte, so tritt nicht bloss der Unterschied ein, dass die Demokratie besser und schlechter wird, sondern auch dass sie nicht mehr die nämliche ist. — Die zweite Ursache, wovon wir jetzo sprechen: was nämlich im Gefolge der Demokratien ist und dieser Verfassung eigen zu sein scheint, bildet in gewisse Verbindungen gesetzt die andern Demokratien, denn der einen wird sich davon Mehr, der andern Weniger, einer dritten Alles anschliessen. Jedes von ihnen zu kennen ist brauchbar für jede etwa beliebte Einrichtung derselben und zu etwaigen Verbesserungen. Alle Gründer von Verfassungen nämlich suchen Alles, was ihrem Entwurfe zusagt, zu vereinigen, aber sie begehen darin Misgriffe. (*) Jetzt wollen wir aber von ihren Forderungen und Sinnesarten und Wünschen sprechen.

2.

Der Grundgedancke der demokratischen Verfassung ist Freiheit: diess nämlich pflegt man zu behaupten, als könne man nur in dieser Verfassung der Freiheit theilhaftig sein: darauf nämlich habe jede Demokratie ihr Absehen.

Ein Zeichen dieser Freiheit ist „das umschichtige Gehorchen und Gebieten," denn das demokratische Recht besteht in Gleichheit ohne Unterschied und nicht nach persönlichem Werthe, und bei solchem Rechte muss freilich die Menge Herr sein, und was die Mehrheit beschlossen, es damit sein Bewenden haben und es gerecht sein: „denn jeder Bürger müsse gleichen Antheil daran haben:" daher denn in den Demokratien die Unbegüterten über die Begüterten

die Oberhand haben müssen, weil sie die Mehrheit sind und der Beschluss der Menge rechtskräftig ist.

Ist nun Obiges ein Zeichen der Freiheit, was denn alle Demokraten als Merckmal ihrer Verfassung betrachten, so ist ein zweites, „zu leben, wie jeder eben will.“ Aus diesem zweiten Merckmale nun der Demokratie rührt aber her das Nichtunterthänigsein wollen, wo möglich, von Niemand, wenn aber, umschichtig, was denn freilich zur Freiheit mit Gleichheit beiträgt.

Folgen solchen Grundgedanckens und solchen Grundsatzes sind diese Erscheinungen:

Dass Alle aus Allen die Staatsbehörden wählen.

Dass Alle den Einzelnen beherrschen und der Einzelne umschichtig Alle:

Dass die Staatsbehörden entweder alle oder soviele, als der Erfahrung und Gewandheit nicht bedürfen, durch Loosung besetzt werden:

Dass die Staatsämter nach keinem oder möglich geringsten Vermögensansatze besetzt werden:

Dass nicht der Nämliche zweimal ein Amt oder nur selten oder wenige Aemter ausser denen im Kriege inne habe:

Dass die Staatsämter entweder alle oder so viele wie möglich von kurzer Dauer seien:

Dass Alle und aus Allen über Alles oder über das Meiste und Wichtigste und Hauptsächlichste Richter seien, z. B. über Verantwortungen, Staatsverfassung und Privatverträge:

Dass die Volcksversammlung über Alles, dagegen keine Behörde über Etwas oder über möglich Wenigstes oder über das Wichtigste nur verfüge.

Unter den Behörden ist am volckbeliebtesten der Staatsrath, wo nicht für Alle Sold vollauf vorhanden

ist, denn in diesem Falle lähmen sie den Einfluss auch dieser Behörde, weil das Volck, wenn es Sold vollauf hat, wie früher gesagt worden, (3) alle diese Entscheidungen an sich reisst.

Dann das Besoldetwerden, wo möglich, Aller, der Volcksversammlung Gerichte Verwaltungsbehörden, wo nicht, doch der Verwaltungsbehörden und der Gerichte und des Staatsrath's (4) und der regelmässigen Volcksversammlungen oder von den Verwaltungsbehörden derjenigen, die mit einander zusammen speisen müssen. (5)

Ferner, da doch Oligarchie Geburt und Reichthum und Bildung zu ihren Merckmalen hat, so scheinen für Demokratie die Gegentheile davon, unedle Geburt, Armuth, Handwerckergeist, die Merckmale zu sein.

In Betreff der Staatsämter, dass keines lebenswierig sei: wenn aber ein solches seit alter Umwälzung übrig geblieben, dann seine Wircksamkeit ihm benehmen — und statt der Wahl die Loosung um sie einführen.

Diess die den Demokratieen gemeinsamen Züge, und es ergiebt sich aus dem einverstanden demokratischen Rechte — nämlich das Alle ohne Unterschied den Genuss der Gleichheit haben — die Demokratie und Volcksherrschaft in ihrem, wie es sich zeigt, eigentlichsten Sinne: denn die Gleichheit besteht doch darin, dass die Armen eben so gut wie die Reichen (6) ans Herrschen kommen, und sie nicht allein, sondern alle ohne Unterschied, „weil so, wie man wohl wähnt, Gleichheit und Freiheit in der Verfassung vorhanden sei.“

3.

Nach diesem fragt sich, wie sie's mit der Gleichheit halten werden: ob man die Vermögensansätze der Fünfhundert unter Tausend vertheilen soll und die Tausend den Fünfhundert darin gleich sein sollen, oder ob man die Gleichheit hierin nicht so annehmen soll, sondern freilich so vertheilen, hernach aber aus den Fünfhundert und aus den Tausend gleichviele nehmen und über das Wahlgeschäfte und die Gerichte (7) verfügen lassen. —

Fragt sich nun, ob diese Verfassung die gerechteste nach dem demokratischen Rechte ist, oder die ohne Unterschied? denn die Demokratischgesinnten nennen das Recht, was die Mehrheit, die Oligarchischgesinnten dagegen, was die Reichern beschlossen: „denn nach der Grösse des Vermögens müsse man entscheiden."

In Beiden liegt aber Ungleichheit und Unrecht: denn wenn, was auch nur die Wenigen, (8) so ist's Zwingherrschaft — denn wenn Einer mehr hat als die übrigen Wohlhabenden, so ist er nach oligarchischem Rechte allein zu herrschen berechtigt — wenn aber was auch die Mehrheit ohne Unterschied, (9) so werden sie, wie früher schon gesagt, ohne Rücksicht auf Recht das Vermögen der Reichen, die aber die Minderzahl ausmachen, einziehen.

Worin also die Gleichheit bestehe, die beide Theile zugestehen wollen, muss man aus beiderseitigem Begriffe des Rechts ersehen. Sie sagen nämlich, was die Mehrheit der Bürger beschlossen, das müsse gelten. Sei es demnach so, jedoch nicht gänzlich, sondern da doch der Staat aus zweien Theilen, Reichen und Armen besteht, so möge, was entweder Beide

oder die Mehrheit beschlossen, gelten; wenn sie aber das Gegentheil beschlossen, so, was die Mehrzahl und die Reichen, z. B. auf der einen Seite zehn, auf der andern zwanzig. Zum Beschluss geeignet schien Etwas Sechsen der Reichen: das Gegentheil davon Funfzehnen der Aermern: auf die Seite der Armen sind hinzugetreten Viere der Reichern, zu den Reichen aber Fünfe der Armen. Welcher von Beiden Sache durch die zusammengezogne Summe des Vermögens die Andre überwiegt, die soll gelten. Fallen aber die Summen gleich aus, so soll diess für allgemeine Unentschiedenheit gelten, wie ja noch jetzo, wann die Volcksversammlung oder das Gericht sich nicht hat worüber einigen können: denn entweder muss man so Etwas durch das Loos oder anderweitig abmachen.

Wiewohl es nun aber sehr schwierig ist, in Betreff der Gleichheit und des Rechts die Wahrheit auszumitteln, so ist diess doch leichter, als Diejenigen, die im Vortheil sein können, zur Gleichheit zu bewegen, denn immer sind Diejenigen, welche Gleichheit und Recht verlangen, die Schwächern, während die Mächtigern sich daraus nichts machen.

4.

Unter den vier Demokratien ist die beste die erste in der Reihe, wie früher gesagt: sie ist auch die allerälteste. Ich nenne sie aber erste, wie wenn man die Volcksmassen zersetzte: Das beste Volck ist nämlich das aus Landbauern bestehende, so dass es eine Demokratie bilden kann, wo die Menge von Ackerbau und Viehzucht lebt. Denn wegen nicht grossen Vermögens ist es immer beschäftigt, so dass es nicht oft Volcksversammlungen hält: weil sie nicht

über die ersten Bedürfnisse hinaus sind, beharren sie bei den Landarbeiten und trachten nicht nach fremdem Gute, sondern Landbau ist ihnen lieber als Bürgerthum und Staatsamt, wo nicht etwa von den Aemtern viel zu gewinnen steht, denn der grosse Haufe macht sich mehr aus Gewinn als aus Ehre. Beweis davon der Umstand, dass sie sich sowohl die ehemaligen Zwingherrschaften gefallen liessen, als auch ja die Oligarchie sich gefallen lassen, wenn man sie nur nicht an ihrer Wirthschaft hindert und ihnen das Ihrige lässt, weil die Einen von ihnen bald vermögend, die Andern wenigstens nicht arm sind. Auch macht ihre Befugniss zur Beamtenwahl und sie zur Verantwortung zu ziehen, den Mangel weniger fühlbar, falls sie Ehrgeiz besitzen: denn in manchen Demokratieen, wenn sie auch an der Beamtenwahl nicht Theil haben, sondern Einige abwechselnd aus Allen wählbare, wie in Mantinea, aber zur Berathung befugt sind, ist diess für den grossen Haufen genug, und auch Diess muss man als eine Art von Demokratie betrachten, wie sie einmal in Mantinea bestand. (10)

Daher es auch zuträglich ist für die früher erwähnte Demokratie und auch bei ihr statt zu finden pflegt, dass Alle zwar die Staatsbehörden wählen und zur Verantwortung ziehen, aber dass die wichtigsten von Solchen verwaltet werden, die nach Vermögensansätzen, für die wichtigern nach grösseren, gewählt werden, oder für gar keine nach Vermögensansatze, sondern die dazu im Stande sind. (11) Auf solche Weise muss es mit ihrer Verwaltung gut gehen — denn die Staatsämter werden immer nach dem Willen des Volkes, ohne Misgunst gegen die Rechtschaffnen, in besten Händen sein — und für die Rechtschaffnen und Vornehmen solche Ordnung der Dinge genü-

gen: denn sie werden ja nicht von andern Schlechtern regirt und sie werden gerecht regiren, weil Andre sie zur Verantwortung ziehen können: nämlich das Inderschwebesein und nicht alles thun können, was einem gut dünckt, ist von Nutzen, weil die Freiheit, alles was man will zu thun, nicht vor dem Schlechten in jedem Menschen verwahren kann: daher nothwendige Folge, dass, was in den Verfassungen der gröste Vortheil ist, die Rechtschaffnen ohne Fehler regiren, ohne dass dabei die Menge zu kurz kommt.

Diess nun offenbar die beste von den Demokratieen, und warum? weil das Volck so und so beschaffen ist. Um aber eine Demokratie von Landbauern zu gründen, sind im Ganzen Manche der bei Vielen in alten Zeiten gegebnen Gesetze brauchbar, z. B. dass es entweder durchaus nicht erlaubt ist, mehr Acker als ein gewisses Maass zu besitzen oder in gewisser Entfernung von der Haupt- und Bezirksstadt. (12). So war voralters in vielen Staaten gesetzlich verboten, die Stammerbgüter zu verkaufen. Es giebt auch noch das sogenannte Gesetz des Oxylos, (13) des Sinnes, dass Niemand auf einen Theil des einem angehörigen Gutes Geld leihe. Jetzt aber müsste man sogar mit dem Gesetze der Aphytaier (14) der Sache abzuhelfen suchen: es ist brauchbar zu unserm Zwecke hier, weil Jene, wiewohl zahlreich aber in Besitz von wenig Boden, doch Ackerbau treiben. Sie verpachten nämlich ihre Besitzungen nicht im Ganzen, sondern in so kleinen Theilchen, dass auch die Armen bei den Verpachtungen einander überbieten können.

Nach der Demokratie aus Landbauern ist die beste, wo sie Hirten sind und von der Viehzucht le-

ben. Ausser Vielem, was sie mit den Ackerbauern gemein haben, sind sie auch besonders zu kriegerischer Thätigkeit geübt, brauchbar wegen ihrer Leibesbeschaffenheit und weil im Stande, unter freiem Himmel auszuhalten.

Die andern Volcksmassen, aus welchen Demokratien bestehen, sind fast alle weit schlechter als jene, denn ihre Lebensweise ist schlecht, und keine Arbeit, womit die Masse der Handwerker und Handelsleute und Handthierer sich abgiebt, erfordert sittliche Kraft. Auch ist solch Geschlecht wegen des Umtreibens auf dem Marktplatze und in der Stadt gleich bei der Hand zu Volcksversammlungen, während die Landleute, weil sie auf dem Lande zerstreut wohnen, weder so einander begegnen, noch dieser Zusammenkunft so bedürfen. Wo es sich nun noch trifft, dass das platte Land solche Lage hat, dass es einen grossen Theil des Staates von sich abhängig gemacht hat, da ist es leicht, eine gute Demokratie und Ebenbürgerthum zu gründen: denn die grosse städtische Volcksmenge sieht sich genöthigt, auf dem Lande sich anzusiedeln, mithin, wenn auch Gedränge von Stadtvolck vorhanden ist, man in den Demokratieen keine Volcksversammlungen ohne das Landvolck veranstalten kann.

Diess also die Weise, die beste und erste Demokratie einzurichten: es ist aber daraus klar, wie auch die Uebrigen: nach und nach nämlich ist man genöthigt auszuschreiten und der immer schlechtern Masse Raum zu geben. Die Letzte, weil daran Alle Theil nehmen, ist weder ersprieslich für jeden Staat, noch kann sie leicht Bestand haben, wenn sie nicht auf Gesetzen sich und Gewohnheiten gründet. (15)

Um aber dieser Demokratie Bestand zu geben

pflegen ihre Vorstände das Volck durch Aufnahme so vieler wie möglich zu verstärcken und dadurch, dass sie nicht nur die Aechten zu Bürgern machen sondern auch die Bastarde und deren Vater oder Mutter nur Bürger sind, denn Alldiess passt mehr für solche Demokratie. Es pflegen also die Demagogen so dabei zu verfahren: jedoch darf man nur so weit die Aufnahme treiben, bis die Menge zahlreicher ist als die Vornehmen und Mittleren und nicht weiter gehn: denn durch Ueberschreitung dieses Maasses bringen sie sowohl zuviel Unordnung in die Verfassung, als sie auch die Vornehmen zu sehr aufregen, mit der Demokratie unzufrieden zu sein, was Ursache des Aufruhrs in Kyrene ward: denn kleines Uebel achtet man nicht, aber vergrössert fällt es mehr in die Augen. Auch sind für solche Demokratie Veranstaltungen nützlich, wie sie Kleisthenes in Athen, (16) um die Demokratie in Aufnahme zu bringen, traf und welche in Kyrene Demokratie gründeten. (17) Man muss nämlich mehr andre Stämme und Zünfte anlegen und die Familienheiligthümer auf wenige Oeffentliche zurückführen und alle Kunstgriffe anwenden, dass wo möglich Alle sich vermischen und die früheren geschlossnen Gesellschaften sich auflösen. Auch die zwingherrlichen Veranstaltungen scheinen alle für Demokratie zu passen, ich meine: z. B. die Ungebundenheit der Sklaven — diess könnte indess wohl nur bis zu einem gewissen Punkte von Nutzen sein — und der Frauen und Kinder, und eines jeden beliebige Lebensweise zu übersehen: es wird sich Vieles finden, das einer solchen Verfassung günstig ist, weil dem grossen Haufen es mehr zusagt, unordentlich als vernünftig zu leben. (18)

5.

So veranlassen die jetzigen Demagogen viele Einziehungen durch die Gerichte. Deshalb müssen Diejenigen, denen die Verfassung am Herzen liegt, besonders hiegegen wircken durch ein Gesetz, dass Nichts von verurtheilten und in den Staatsschatz fallenden Gütern Gemeingut sei sondern Gott geweiht: denn die Einen werden sich eben so sehr in Acht nehmen Unrecht zu thun — weil sie ja gleich viel Strafe leiden werden — der grosse Haufe aber wird weniger die vor Gericht Stehenden verurtheilen, weil er nichts mehr dabei gewinnen wird. Auch muss man die Zahl der öffentlichen Prozesse so viel, wie möglich, verringern, indem man durch grosse Geldstrafen die leichtsinnigen Anklagen verhindert: denn nicht die aus dem Volcke sondern die Vornehmen pflegt man zu belangen: es müssen aber der Verfassung, wo möglich, alle Bürger zugethan sein, wo nicht, muss man wenigstens die Staatsbeamten nicht wie Feinde betrachten.

Weil aber an den letztern Demokratien viel Menschen Theil nehmen und es schwierig ist, unbesoldet den Volcksversammlungen beizuwohnen, dieser Umstand aber, wo es keine öffentlichen Einkünfte giebt, nachtheilig für die Vornehmen ist. (19) — denn aus Vermögensbesteurung und Einziehung und schlechten Gerichten muss dann der Sold gewonnen werden — wo es also keine Staatseinkünfte giebt, muss man wenig Volcksversammlungen, und Gerichtshaltungen über Vieles aber nur wenig Tage lang abhalten: denn diess führt einmal dazu, dass die Reichen nicht Kosten zu befürchten haben, wenn die Wohlhabenden sonst nicht Richtersold beziehen sondern nur die Armen, sodann

führt diess auch zu bessrer Führung der Prozesse; die Wohlhabenden nämlich wollen nicht viele Tage von dem Ihrigen entfernt sein, sondern nur kurze Zeit. Wenn aber Staatseinkünfte vorhanden, (muss man) nicht thun, was jetzo die Demagogen zu thun pflegen: sie vertheilen nämlich die Ueberschüsse. Da nimmt man denn zugleich und bedarf bald wieder des Nämlichen, eine solche Unterstützung der Armen ist nämlich das Fass der Danaiden. (20) Sondern der wahrhafte Volksfreund muss dafür sorgen, dass die Masse nicht zu arm sei, denn diess ist Ursache von schlechter Demokratie: man muss vielmehr Mittel ersinnen, daurenden Wohlstand zu schaffen. Weil diess aber auch den Begüterten zu Gute kommt, so muss man die Abfälle von den Staatseinkünften sammeln und mit Einemmale unter die Armen vertheilen, besonders wenn man durch Sammeln dabei soviel, als zur Erwerbung eines Gütchens nöthig ist, schafft, wo nicht, doch zu einem Stock für Grosshandel und Ackerpachtung, (21) und wann unter Alle nicht möglich, doch Stammweise oder nach andrer Abtheilung der Reihe nach vertheilen. — Dazu gehört auch dass die Reichen zu den nöthigen Zusammenkünften den Sold steuern, indem sie sich der unnützen Pruncklleistungen enthalten. Durch solche Verwaltung haben die Karthager die Liebe des grossen Haufens gewonnen: indem sie nämlich einen Theil der Volksmasse in die Städte der Provinz versetzen, machen sie die Leute wohlhabend. (22) Es muss den gebildeten und vernünftigen Vornehmen daran gelegen sein, die Armen zum Theil durch Hergebung von Stocks der Landarbeit zuzuwenden. Auch wär' es gut, die Tarentiner (23) nachzuahmen: jene nämlich verstehen sich darauf, durch Mitgenuss der Armen an

ihren Erwerben das Wohlwollen der Menge sich zu verschaffen. Auch haben sie alle Staatsämter von zwiefacher Art gemacht, die Einen durch Wahl, die Andern durch Loosung zu besetzen, diese, damit das Volck daran Theil habe, die durch Wahl, um sie besser zu verwalten. Solche Theilung lässt sich auch bei einer und der nämlichen Staatsbehörde vornehmen, indem die Einen durch Wahl, die Andern durch Loosung dazu gelangen.

So viel von der Art und Weise, wie man die Demokratien einrichten muss.

6.

Auch die Art, wie Oligarchieen, (einzurichten) ist fast aus Obigem offenbar: nämlich aus Entgegengesetztem zu jeder Demokratie und in ähnlichem Verhältnisse muss man jede Oligarchie zusammensetzen. So die gemässigteste und erste Oligarchie, welche unserm Ebenbürgerthume nahe steht, wo man die Vermögensansätze unterscheiden muss in kleinere und grössere, die kleinern, um von da aus zu den nöthigen Staatsämtern zugelassen zu werden; die grössern, um zu den wichtigen, weil ja dadurch, dass der Besitzer des Vermögensansatzes an der Verfassung Antheil nehmen darf, aus der Mitte des Volcks durch den Vermögensansatz so grosse Menge des Volcks eingeführt wird, dass sie mit ihr stärcker sein werden als die Ausgeschlossenen. Man muss aber immer die Amtsgenossen aus dem bessern Theile des Volcks hinzunehmen.

Ebenso muss man die nächst folgende Oligarchie mit gelinder Steigerung einrichten.

Für die der letzten Demokratie entsprechende, dynastischte und zwingherrischte der Oligarchieen

sind mehre Verwahrungsmittel nöthig. Denn wie gesunde Leiber und zur Schiffahrt für die Schiffer wohlbestellte Fahrzeuge mehr Versehen gestatten, ohne dass sie darüber zu Grunde gehen, aber kränkliche Leiber und lecke Fahrzeuge, die noch dazu mit schlechtem Schiffsvolck bemannt sind, (24) selbst die kleinen Versehen nicht vertragen können, so bedürfen die schlechtesten Verfassungen der meisten Ueberwachung.

Die Demokratieen erhalten sich im Ganzen durch grosse Bevölkerung, denn diess ist der Gegensatz zu dem Rechte nach persönlichem Werthe, wogegen die Oligarchie offenbar von guter Ordnung ihre Dauer erhalten muss.

7.

Weil es aber hauptsächlich vier Theile der Volksmasse giebt, Landbauer, Handwercker, Handelsleute, Handthierer, und viere zum Kriege brauchbare, Reiterei, Schwerfussvolck, Leichtfussvolck und Matrosen, so ist, wo das Land sich für Gebrauch der Reiterei eignet, es dort von Natur zweckmässig, die starcke Oligarchie einzuführen — denn in solcher Macht liegt das Mittel der Erhaltung für die Bewohner, weil nur grosse Gutsbesitzer Gestüte halten können — wo aber zum Gebrauch des Schwerfussvolcks, dort die nächstfolgende Oligarchie, denn diese Waffengattung eignet sich mehr für die Begüterten als für die Armen — Das Leichtfussvolck und das Schiffsvolck eignet sich ganz für Demokratie.

Jetzo freilich, wo solcher Haufe zahlreich ist, wetteifern sie, wenn sie uneins sind, oft schlechter mit einander im Kampfe: da muss man bei den Kriegsanführern Abhülfe holen, welche der Reiterei und dem Schwerfussvolcke die angemessne Zahl von Leichtfuss-

volck beiordnen müssen: denn durch dasselbe hat bei Entzweiungen die Masse des Volcks immer gegen die Reichen die Oberhand, weil das Leichtfussvolck einen leichtern Kampf hat gegen die Reiterei und das Schwerfussvolck. — Aus diesem allein eine Kriegsmacht aufstellen, hiesse gegen sich selbst aufstellen.

Es ist nöthig, mit Unterscheidung des Alters, indem die Einen älter, die Andern jung sind, dass sie ihre eignen Söhne auch in der Kindheit die leichten Uebungen noch ohne Waffen lernen lassen, dagegen aus den Knabenjahren Getretne allein schon die schweren Uebungen ausführen.

Der Antheil an der Verwaltung muss der Menge werden entweder, wie vorher gesagt, wenn sie den Vermögensansatz besitzen, oder wie in Theben, (25) nach einer zeitweiligen Enthaltung von Handwercksarbeiten, oder wie in Massalia, (26) indem man eine Auswahl macht aus Denen, die in der Verwaltung und ausser Amte sich verdient gemacht haben.

Auch müssen an die wichtigsten Staatsämter, welche die Bürger bekleiden sollen, gewisse öffentliche Leistungen geknüpft sein, damit das Volck die Lust dazu verliere und es gern den Beamten gestatte, ihr Amt theuer zu bezahlen. Auch ist es passend, beim Antritte des Amtes glänzende Opferfeste zu geben und Augenweide zu veranstalten, damit das an den Festmahlen theilnehmende Volck auch beim Anblick der Verschönerung der Stadt durch Weihgeschencke und Gebäude das Fortbestehen der Verfassung gern sehe. — Dafür werden auch den Vornehmen Denckmale ihres Aufwandes zu Theil werden. Aber diess thun die jetzigen Oligarchen nicht, sondern wohl das Gegentheil: denn nach den Vortheilen trachten sie eben

so sehr wie nach der Ehre: daher man sie mit allem Fuge Kleindemokratieen nennt.

So viel über die Art und Weise, Demokratieen und Oligarchieen einzurichten.

8.

An das bisher Gesagte schliesst sich das Behördenwesen, nämlich ihre Anzahl und ihre Beschaffenheit und ihre Gegenstände, wie früher gesagt, zu erörtern. Ohne die nöthigen Behörden nämlich kann ein Staat nicht fertig werden, ohne andre in Beziehung auf Ordnung und Sitte nicht gut bestehen. Auch müssen, wie früher gesagt, in den kleinen Staaten weniger, in den grossen mehr Behörden sein: welcherlei aber zu vereinigen und welcherlei gesondert zu halten sich schickt, darf nicht unbemerkt bleiben.

Zuvörderst nun die Ueberwachung der Marktbedürfnisse, wofür eine Behörde nöthig ist, um die Handelsangelegenheiten und die äussere Ordnung zu beaufsichtigen: denn beinahe Naturbedürfniss ist es für alle Staaten, für den gegenseitigen Bedarf zu kaufen und zu verkaufen; und diess ist der handgreiflichste Beweis für die Selbständigkeit, wegen welcher man doch scheint in eine Verfassung zusammengetreten zu sein.

Eine andre mit jener zusammenhangende und verwandte ist die Ueberwachung Dessen, was in der Hauptstadt dem Gemeinwesen und dem Einzelnen gehört, der Ordnung wegen und Erhaltung und Ausbesserung der baufälligen Gebäude und Strassen und der gegenseitigen Eigenthumsgränzen, damit darüber nicht Beschwerden entstehen, und was es noch dieser Ueberwachung ähnliches giebt. Die Meisten nennen

solche Behörde Stadtwartei: (27) sie enthält aber mehre Abtheilungen in den volckreichen Städten, jede mit ihren eignen Vorständen, z. B. Mauermeister, Brunnenmeister und Hafenhüter.

Eine andre und jener ähnliche, nämlich für eben dieselben Dinge aber auf dem Lande und ausserhalb der Hauptstadt: diese Beamten heissen Landwarte und Waldhüter. (28)

Ausser diesen drei Aufsichtsbehörden giebt es eine Andre, bei welcher die Staatseinkünfte einlaufen, die Einnehmer, und die Ausgeber, aus deren Obhut sie an jeden Zweig der Verwaltung wieder vertheilt werden.

Eine andre Behörde, bei welcher die Privatverträge und die Urtheilsprüche der Gerichte aufgeschrieben werden: bei den Nämlichen müssen auch die Schriftklagen eingereicht werden, und die mündliche Anmeldung einer Klage. (29) — An manchen Orten theilt man auch diese Behörde in mehre, jedoch steht eine an der Spitze von allen: die Beamten heissen Registratoren, Canzleivorstände, und ähnlichermaassen.

Nach dieser ist die fast allernöthigste und schwierigste Behörde, welcher die Eintreibungen der durch Urthel und Gericht verfallnen und durch Anschlag zur Versteigerung ausgestellten Dinge und die Bewachung der Staatsgefangnen obliegt. Freilich ein sehr schwieriges Amt wegen seiner grossen Gehässigkeit, daher, wenn nicht Viel dabei zu gewinnen steht, man es weder zu verwalten, noch, wenn man es angenommen, den Gesetzen gemäss zu verfahren Lust hat, aber es ist nöthig, weil es sonst unnütz wäre, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wenn diese kein Ende nähmen: mithin, wenn es ohne sie nicht möglich ist

mit einander gemeinsam zu leben, es auch so sein würde ohne die Spruchausführungen. — Deshalb besser, dass diess nicht eine Behörde ist, sondern verschiedne Beamte aus verschiednen Gerichtshöfen. Und eben so, das Geschäft zu vertheilen in Betreff der Ausstellungen zum öffentlichen Verkauf. Und dass in manchen Dingen die Spruchausführungen, unter andern die gegen junge Leute, lieber durch junge Beamte geschehen, und dass die ausführende Behörde eine andre sei als Die, welche in vorkommenden Falle verurtheilt hat: z. B. die Urtheile der Stadtwarte durch die Marktwarte und die Dieser durch Andre. Denn je weniger Gehässigkeit in der Person des Ausführenden liegt, desto eher werden die Ausführungen vollstreckt. Der Umstand aber, dass die nämlichen Personen verurtheilt haben und das Urtheil ausführen, verdoppelt die Gehässigkeit, und wenn nun so über Alles, macht es sie zu Feinden für Alle.

An vielen Orten ist die Behörde, welche die Gefängnisse überwacht, von der, die die Urtheile ausführt, getrennt, z. B. in Athen die Elfvögte. Daher besser, auch hier sie zu trennen und in Betreff ihrer eine kluge Abhülfe zu treffen. Nöthig nämlich ist sie eben so sehr wie die besprochne, aber es trift sich, dass die Wohlgesinnten besonders diess Amt nicht suchen, und Bösgesinnten es in die Hände zu geben ist gefährlich: sie selber bedürfen ja eher der Bewachung, als dass sie dazu gegen Andre taugten. Daher müsste man weder eine Behörde ein für allemal dazu anstellen, noch immerfort die Nämlichen, sondern theils von der jungen Mannschaft welche, wo eine Abtheilung Dienstfähiger oder von Besatzung vorhanden ist, theils müssten die Behörden theilweise in dieser Ueberwachung einander ablösen.

Diese Behörden nun, weil nöthigste, muss man als die ersten betrachten: nach diesen aber eben so nöthige, aber in wichtigerer Stellung, weil sie viel Erfahrung und Zutrauen erfordern.

Von solcher Art wären Die, welchen die Sicherheit des Staates obliegt und alle zum Kriegswesen Verordnete. In Friedens- wie in Kriegszeiten muss es immer für die Bewachung der Thore und Mauern Oberaufseher geben, so wie für die Musterung und Dienstordnung der Bürger. An den einen Orten giebt es für Alles diess mehre Behörden, an andern weniger z. B. in den kleinen Staaten eine für Alles. Solche Beamten heissen Heerführer und Kriegsräthe. (30) Auch wenn es Reiterei, Leichtfussvolck, Schützen oder Schiffsvolck giebt, sind den Einzelnen zuweilen Behörden vorgesetzt, welche Flotten- Reiterei- und Fussvolcks-Kammern heissen; und als ihre Unterbehörden die Trierarchien, Lochegien und Phylarchien (31) und alle Abtheilungen derselben. Das Gesammte hievon ist eine Art von oberster Kriegsbehörde. Mit dieser Behörde verhält es sich auf solche Weise.

Weil aber Einige der Behörden, wenn nicht gar alle, vieles von den Staatsgütern unter ihre Hände bekommen, so ist eine andre Behörde nöthig, um Rechnung abzunehmen, und obenein auch noch zur Verantwortung zu ziehen, ohne selber Dergleichen in die Hände zu bekommen: sie heissen bei den Einen Zurverantwortungzieher, bei Andern Oberrechner, bei Andern Untersucher, bei Andern Staatsanwalte. (32)

Neben allen diesen Behörden ist noch eine allerhöchste: sie hat oft den Zoll und die Grund- und Vermögensteuer in Händen (33) und sie steht in der Demokratie an der Spitze des Volcks, denn was be-

fugt ist, eine Versammlung zu berufen, muss an der Spitze der Verfassung stehen. Sie heisst auch wohl die vorberathende Obrigkeit wegen des Vorberathens, aber, wo Demokratie, heisst sie lieber Staatsrath.

So viel wären ungefähr der Staatsbehörden: aber verschiedenartig die Ueberwachung des Götterdienstes, wie z. B. durch die Priester und Oberaufseher der Tempel, um, was vorhanden, zu erhalten und die baufälligen Gebäude wieder herzustellen, und über alles Andre, was in Betreff der Götter angeordnet ist. An manchen Orten findet sich dafür nur eine Aufsichtsbehörde, z. B. in den kleinen Staaten, in andern viele und vom Priesterthume gesonderte, z. B. Tempelbauherren, Tempelhüter und Tempelschatzmeister.

An diese schliesst sich die besondre Behörde zu den öffentlichen Opferfesten, welche das Gesetz den Priestern nicht zutheilt, sondern ihnen von dem gemeinsamen Heerde nur einen Ehrentheil bewilligt. Die Beamten dieser Behörde heissen bald Archonten, bald Könige, bald Prytanen.

Diess im Allgemeinen, um kurz zusammen zu fassen, die nöthigen Ueberwachungsbehörden, betreffend das Tempel- und Kriegswesen, die öffentliche Einnahme und Ausgabe, den Markt und die Stadt, das platte Land und die Hafen, die Gerichtshöfe und Registrirung der Verträge, die Urthelausführungen und Gefängnisse, die Nachrechnungen und Untersuchungen, noch die Verantwortungen der Staatsbeamten und endlich der Staatsrath.

Im Besondern haben die weniger mit grossen Angelegenheiten befassten und ein ruhigeres Leben geniessenden Staaten, die sich noch um sittliche Ordnung bekümmern, ihre Frauen- und Kinder-Aufsich-

ten, ihre Gesetzhüter, ihre Turnbehörden, ausserdem für die gymnischen und Dionysos'-Kampfspiele und etwa sonstigen Götterfeierlichkeiten. Von diesen Behörden sind nun offenbar manche nicht im demokratischen Sinne: denn z. B. die Armen müssen ihre Weiber und Kinder wie Diener gebrauchen, weil sie keine Sklaven halten können.

Unter den drei Behörden, nach welchen Manche die regelmässigen Beamten wählen, nämlich den Gesetzhütern Vorberathern Staatsrathe, entsprechen die Gesetzhüter der Aristokratie, die Vorberather der Oligarchie, und der Staatsrath der Demokratie.

Die Behörden nun betreffend, so sind ungefähr alle, wie in einem Grundrisse, besprochen worden.

Anmerkungen zum fünften Buche.

1. Da wir nach Vorgange höherer Kritik, wovon im vorhergehenden Buche Anm. 6. gesprochen, das bisher sechste Buch zum fünften haben machen müssen, so können die vier Beziehungen, wovon der hier ausgelassne Satz eine enthält, auf den Inhalt des nun sechsten Buches hier nicht mehr Platz finden, sondern entweder im siebenten oder achten Buche, oder sie müssen ganz ausgemärzt werden. Mit vorliegendem Satze, den wir nirgends unterzubringen wissen, müsste also das Hinauswerfen geschehen: um aber dem Leser nicht die Gelegenheit zu eignem Urtheile und vielleicht zu einer von uns nicht gefundnen Auskunft zu rauben, setzen wir den Inhalt davon in diese Anm., wie wir es an ihrem Orte mit noch so zwei kleinen Sätzen thun werden: „Ferner über Verfall und Erhaltung der Verfassungen, aus was für welchen und wegen welcher Ursachen.“ Diese Worte also eingeschoben vor, „ist gesagt worden.“

2. Misgriffe. Nach diesen Worten ausgelassen, wie in Anm. 1. „Wie in der Abh. über Verfall und Erhaltung der Staatsverfassungen früher gesagt worden.“

3. Nämlich B. 4, 15.

4. Die nachträgliche Erwähnung des Staatsraths, den er vorher nicht genannt, ist seltsam: weil er aber diejenige Behörde ist, die die Volcksversammlungen zur gesetzgebenden Macht ergänzt, so hat er sie vorher bei Volcksversammlung mit gedacht, musste sie aber wegen der Besoldung hier nahmhaft machen. Thun wir diess in seinem Nahmen.

5. Wie die Prytanen in Athen.

6. So mit einiger Versetzung oder Verändrung, um deutlicher zu sein als der Urtext.

7. Im Texte *τῶν διαιρέσεων*, worin, um unsern Sinn auch zu geben, Schneider das *δι* streichen will, aber nicht nöthig sondern mit fast unmerklicher Aendrung *τῶν δι' αἱρέσεων*, so dass *τῶν δι' αἱρέσεων* ein mal als Umschreibung für *τῶν αἱρέσεων* oder für *τῶν περὶ τὰς αἱρέσεις* gesagt ist.

8. wenn, was auch nur die Wenigen (beschlossen haben, gilt.)

9. ohne Unterschied, etwas frei von Uns, statt zu sagen: der Zahl oder den Köpfen nach.

10. Schneider will wegen des *ποτὲ*, einst, einmal, das Factum bei Thucyd. V, 47. (um Ol. 89.) hieher beziehen: aber die ältere Verfassung, die hier gemeint ist und durch Agesilaos mehr aristokr. Wesen erhielt, restaurirte sich erst nach der Schl. bei Leuktra um Ol. 102, 2. Auf dies letzte Factum könnte man es allenfalls beziehen, wovon in B. 4. Anm. 26.

11. Im Urtexte *δυναμένους*, das eben sowohl geistiges als materielles Imstandesein bezeichnen kann.

12. weil dann als grössere Besitzer sie doch wegen der Entfernung weniger auf die Stadt Einfluss üben können. So verstehen wir die Worte im Buche.

13. Oxylos König von Elis. S. Pausan. V, 3—4.

14. Aphytaier Bürger der Stadt und Gebiet von Aphytis einer zu ihrer Zeit blühenden Seestadt auf der Halbinsel Pallene, die aber wie Olynth und Potidaia gegen das später aufblühende Cassandrea so gut wie verschwand. S. Herodot. index in der Ausg. von Creuzer und Bähr. Xenoph. Gr. Gesch. 5, 3. und Pausan. 3, 18. Schneider führt aus Heraclid. Pontic. folgende Züge des harmlosen Staatchens an: „Sie leben gerecht und genügsam und rühren kein fremdes Gut an bei offnen Thüren.“ (Wir erinnern uns mit Danckbarkeit des Aufenthaltes unter den Ost-

slaven, wo auf dem Lande wenigstens noch solche patriarchalische Sitte herrschte.)

15. Auch hier, wie oben in Anm. 1. und 2. aus dem näml. Grunde ausgelassen: Was aber sowohl diese als die andern Verfassungen verderben muss, darüber ist ungefähr das Meiste früher gesagt worden."

16. Kleisthenes. S. B. 3, 1.

17. Kyrene. S. Herodot. 4, 161.

18. Der hier weggelassne Anfang des folgenden fünften Kapitels aus dem Grunde, der in Anm. 1. und 2. und 15. geltend gemacht ist, hat im siebenten Buche seine Stelle gefunden, wo dann weiter die Rede davon sein wird.

19. wo es keine öffentlichen Einkünfte giebt, d. h. keine ausserordentlichen, wie in Athen zu Perikles Zeit, hauptsächlich von den Inseln. Diess meint auch offenbar Aristophanes Lysistr. v. 173. *οὐχ, ἃς σποδᾶς ἔχωντι ταὶ τριήρεες*, wo man statt des unverständlichen *σποδᾶς*, sonst nicht übel, das aeol. *σπολὰς* für *στολὰς* vorgeschlagen hat, allein da im folgenden Verse von öffentl. Schatze die Rede ist, so ist es doch natürlich, eher als an etwas Andres an die Quelle, woher jener Schatz geflossen, zu dencken, und dem zufolge herzustellen: *οὐχ, ἃς Σποράδας ἔχωντι ταὶ τρ.*

20. Ar. sagt nur, ein durchlöchertes Fass, wofür wir, was er doch meinte, das Mythische, als bekannt, substituirt haben. Fast müsste man unsern würdigen Phil. hier eines kleinen dialekt. Fehlers bezüchtigen, da ja nicht die Unterstützung, sondern die Noth und Begehrlichkeit der Armen so zu bezeichnen stand, wenn nicht *βοήθεια* so gut wie unser Unterstützung auch den Zustand des Unterstütztseins bezeichnete.

21. Da sie ja nicht kaufen können, so blieb nur übrig, *γεωργίαι* durch Ackerpachtung zu übersetzen, da ja jener allgemeine Ausdruck, wofür ihm wohl kein so kurzer, wie wir hier verlangen, zu Gebote stand, beides umfasst.

22. S. B. 2. Anm. 42.

23. Er meint ihre demokrat. Verfassung, wovon die Rede ist in B. 6, 3. Vgl. Strabo. VI, 3.

24. Die hier angestellte Vergleichung der Leiber und Schiffe ist, wie man sieht, ein Nachklang von dem, was Buch 4, Anm. 2. verhandelt worden ist.

25. Theben. Vgl. B. 3, 3.

26. Massalia. S. B. 6, 6.

27. Stadtwartei von Stadtwart abgeleitet, wie Landvogtei von Landvogt.

28. Vielleicht besser, Forsthüter.

29. Anmeldung d. Klage. So εἰσάγειν, ausserdem, dass es auch den ersten Akt der Gerichtsperson bedeutet. S. Att. Process. S. 30. Anm. 12.

30. Kriegsräthe. Bei uns Kriegsminister oder Chef des Generalstabes.

31. Die Bedeutung dieser griech. Nahmen findet man in jedem Gr. Wörterbuche, wobei wir nur bemercken, dass uns die Phylarchen zwar dem Hipparchen im Kriege untergeordnet scheinen, aber auch im Frieden als Cantonchefs fortzudauern, um die resp. Remonte der Stämme zu erhalten.

32. Staatsanwalt, was wir bei uns Fiscale nennen.

33. Zoll und Grund- und Vermögensteuer, was wir unter indirekten und direkten Abgaben begreifen.

SECHSTES BUCH.

Von dem Verfall der Staatsverfassungen und den Mitteln, sie zu erhalten.

Sechstes Buch. (V.)

Von dem Verfall der Staatsverfassungen und den Mitteln, sie zu erhalten.

1.

Ueber beinahe alles Uebrige, worüber wir uns vorgesetzt, ist gesprochen worden: aus was für Ursachen aber die Verfassungen wechseln, ihre Zahl und Beschaffenheit, und was für Verderbnisse der Verfassungen, und aus was für Verfassungen in was für welche sie besonders umschlagen, was für Erhaltungsmittel im Allgemeinen und Besondern es für jede giebt, auch durch was für Menschen jede Staatsverfassung erhalten werden kann, die Betrachtung hievon muss sich an dass Gesagte anschliessen. (1)

Als Anfangspunkt müssen wir zuvörderst aufnehmen, dass viele Staatsverfassungen entstanden sind, indem sich Alle über das Recht und die verhältnissmässige Gleichheit zwar verständigen wollten, diese aber verfehlten, wie auch früher gesagt ist. Es entstand nämlich Demokratie, weil man die in einer Sache Gleichen für unbedingt gleich hielt — weil

nämlich Alle gleich frei, glauben sie unbedingt gleich zu sein — Oligarchie dagegen, weil man die in einem Punkte Ungleichen für durchaus Ungleich hielt — an Vermögen nämlich ungleich, glauben sie durchaus ungleich zu sein — So dann machen die Einen als Gleiche Ansprüche auf Gleichheit in Allem, sowie die Andern, als Ungleiche, Vorrechte haben wollen, denn Vorrecht ist Ungleichheit.

Es halten zwar alle Verfassungen an einem Rechte, aber sie fehlen darin, dass sie es unbedingt thun, (2) und dieserwegen, wenn sie auf beiden Seiten nicht nach vorgefasster Ansicht an der Verfassung Theil haben, sind sie zum Aufruhr geneigt: mit vollstem Rechte könnten die Tugendhaften Aufruhr anfangen, aber sie thun diess am Wenigsten, und doch sind Diese nur berechtigt, ungleich zu sein.

Nun giebt es aber Manche, welche von vornehmer Geburt dieser Ungleichheit wegen die Gleichheit unter ihrer Würde achten: denn Edelgeborne scheinen doch zu sein, bei denen sittliche Auszeichnung der Vorfahren und Reichthum zu finden ist.

Diess nun, sozusagen, die Quellen und Anlässe ihrer innern Unruhen, daher auch Umwälzungen auf zwiefache Weise geschehen: bald nämlich gegen die Verfassung, um aus der bestehenden eine andre herzustellen, z. B. aus Demokratie die Oligarchie oder umgekehrt, oder Ebenbürgerthum und Aristokratie aus jenen Beiden, oder jene Beiden aus Diesen: bald nicht gegen die bestehende Verfassung, sondern sie wollen wol den nämlichen Zustand, aber durch sie allein soll er Bestand haben, z. B. Oligarchie oder Monarchie. Auch um das Mehr oder Weniger, z. B. entweder soll es Oligarchie im höhern oder geringern

Grade werden, und ebenso Demokratie: ähnlichermaassen auch bei den übrigen Verfassungen, entweder dass sie verschärft oder lose werden. Auch wohl nur einen Theil der Verfassung anrütteln: z. B. eine Behörde einführen oder abschaffen, wie in Lakedaimon Lysander nach Einiger Meldung versuchte, (3) das Königthum abzuschaffen, und König Pausanias das Ephorenamt, und in Epidamnos die Verfassung zum Theil sich änderte: denn anstatt der Stammhäupter führten sie einen Staatsrath ein. (4) In die Heliaia nämlich müssen die Behörden von denen, die noch in der Verwaltung sind, kommen, wenn irgend eine Behörde es beschliesst. Oligarchischer Art war der eine Archon in dieser Verfassung: denn überall wegen der Ungleichheit die Parteiung: jedoch bei den Ungleichen ist Aehnliches nicht vorhanden: ist doch das Königthum bei Gleichen immer ungleich: über dem Streben nach Gleichheit nämlich sind sie entzweiet. Die Gleichheit aber ist zwiefacher Art: die eine der Zahl, die andre dem Werthe nach. Ich verstehe unter „der Zahl nach" die Einerleiheit und Gleichheit an Menge oder Grösse: unter „dem Werthe nach" das Verhältnissmässige: z. B. es ist der Zahl nach Drei mehr als Zwei und diese mehr als Eins, dem Verhältniss nach Vier mehr als Zwei und diese mehr als Eins: denn Zwei ist ein so gleicher Theil von Vier, wie Eins von Zwei, weil beide die Hälften von den Andren. Indem sie nun auf unbedingtes Recht bestehen, entzweien sie sich um das Recht nach dem Werthe, wie früher gesagt ist, die Einen, weil, wenn sie in Etwas gleich sind, vermeinen, durchaus gleich zu sein, die Andren, weil, wenn sie in Etwas ungleich sind, nun in Allem Ungleichheit für sich in Anspruch nehmen:

daher denn auch besonders zwei Staatsverfassungen entstehen, Demokratie und Oligarchie: denn edle Geburt und Tugend bei Wenigen, das Gegentheil (5) aber bei der Mehrheit: Edelgeborne und Tugendhafte sind gemeinhin nirgends zahlreich, die Armen aber an vielen Orten. (6).

Die Gleichheit also unbedingt durchweg auf beiden Seiten als Grundsatz nehmen, ist schlecht. Es erhellt Diess aus dem Erfolge, denn keine dergleichen Verfassung hat Bestand. Schuld daran die Unmöglichkeit, nach dem ersten fehlerhaften Anfange nicht auf ein schlechtes Ende hinauszulaufen.

Deshalb muss man theils von der Gleichheit nach der Zahl, theils von der nach dem Verhältnisse Gebrauch machen. Indessen ist doch die Demokratie sichrer und weniger als die Oligarchie innerem Zwiste ausgesetzt: denn in der Oligarchie entstehen zwei Zwiste, der eine unter einander, der andre mit dem niedern Volcke, während in den Demokratieen nur der gegen die Oligarchie, in ihnen selbst aber nichts Dergleichen, was der Rede werth wäre. Das Ebenbürgerthum dagegen, welches unter solchen Verfassungen die sicherste, ist stets der Demokratie näher als die der Oligarchen.

2.

Da wir ersehen wollen, woraus die innern Kämpfe und Umwälzungen der Verfassungen entspringen, müssen wir zuerst ihre Anfänge und Ursachen vornehmen. Es sind ihrer gemeinhin Drei, welche wir an und für sich bezeichnen müssen, nämlich, in welchem Verhältnisse sie die innern Reibungen beginnen, und wegen welcher Dinge, und Drittens die Anfänge der bürgerlichen Unruhen und Aneinanderreibungen.

Dass die Bürger zur Umwälzung persönliche Veranlassung haben, worüber wir eben gesprochen haben, kann man zunächst im Allgemeinen behaupten. Die Einen nämlich, auf Gleichheit bedacht, werden aufsätzig, wenn sie vermeinen zu kurz zu kommen, während sie den Vorrechte verlangenden gleich seien: die Andern aber der Ungleichheit und des Vorzugs wegen, wenn sie, da sie doch ungleich seien, vermeinen, nicht ihr Vorrecht zu haben, sondern gleiches Recht oder gar weniger.

Beiderseitiges Begehren ist einerseits gerecht, andrerseits ungerecht: auf der einen Seite nämlich im Nachtheile, beginnen sie, um gleich zu sein, die Parteiung, und auf der andren, wenn sie gleich sind, um mächtiger zu sein. Soviel über die Parteiungen wegen des persönlichen Verhältnisses.

Die Sache aber, um welche sie in Kampf gerathen, sind Gewinn und Ehre und die Gegentheile davon: denn auch, um Verlusten von Bürgerehre und der Strafe zu entgehen, erheben sie in den Staaten entweder für sich oder für ihre Freunde das Banner des Aufruhrs.

Anlässe und Anfänge der Bewegungen, woher sie theils in persönliche theils in sachliche Verhältnisse gegen einander versetzt werden, sind der Zahl nach sieben, auch wohl mehr. Zwei davon sind die nämlichen wie die genannten, aber nicht auf gleiche Weise: denn wegen Gewinn und Ehre gerathen sie an einander, nicht um sie für sich zu erlangen, wie früher gesagt ist, sondern weil sie, die Einen mit Recht, die Andern mit Unrecht, darin im Vortheile sehen: ferner wegen Uebermuth, aus Furcht, wegen Uebergewicht, wegen Verachtung, wegen unverhältnissmässiger Zunahme der Macht. (7) Auch noch

wegen Amtsbewerbung, wegen Nachlässigkeit, wegen Unvermercktheit, wegen verschiedner Sinnesart.

3.

Welchen Einfluss Uebermuth und Gewinnsucht unter diesen Fällen haben und wie sie Ursache werden können, braucht beinahe nicht erst bewiesen zu werden. Denn wenn die Staatsbeamten übermüthig sind und einer vor dem Andern Gewinne nachstreben, so sind sie theils gegen einander im Aufstande, theils gegen die Verfassungen, die ihnen die Gewalt verleihen: die Uebervortheilung geschieht ja bald auf Kosten von Einzelnen, bald des Gemeinwesens. Auch der Einfluss der Ehre und wie sie Ursache innern Kampfes werde, ist nicht zu verkennen: denn theils, weil selber an der Ehre gekränckt, theils weil sie Andre geehrt sehen, werden sie misvergnügt: Dergleichen geschieht aber mit Recht, wann entweder ohne Verdienst einige geehrt oder mit Unrecht an ihrer Ehre gekränckt werden. (8)

Wegen Uebermächtigkeit, wann Einer entweder allein oder Mehre mächtiger sind, als entweder der Staat oder die Amtsgewalt es erlaubt: denn es pflegt aus Dergleichen Monarchie oder äusserste Oligarchie zu entstehen. Daher man an einigen Orten das Scherbengericht auszuüben pflegt, z. B. in Argos und Athen. Indessen wär' es besser, gleich anfangs dafür zu sorgen, dass so Uebermächtige nicht entstehen können, als, hat man sie einmal entstehen lassen, später eine Abhülfe anzuwenden.

Wegen Furcht aber machen Aufruhr sowohl die ein Unrecht begangen, aus Furcht vor gerichtlicher Bestrafung, als die in Begriff stehen ein Unrecht zu erleiden, um diesem Unrecht gegen sie zuvor zu kom-

men, wie auf Rhodos (9) die Vornehmen gegen das niedre Volck wegen der gegen sie verhängten Strafen zusammentraten.

Wegen Verachtung gerathen sie in Aufruhr und an einander, z. B. in den Oligarchien, wann die von der Verwaltung Ausgeschlossnen die Mehrheit sind — sie glauben nämlich mächtiger zu sein — und in den Demokratieen die Wohlhabenden, wann sie Unordnung und Ungehorsam gegen die Obrigkeit verachten, wie z. B. in Theben nach der Schlacht bei Oinophyta (10) die Demokratie wegen ihrer schlechten Verwaltung zu Grunde ging, und die der Megarer, die wegen Unordnung und Ungehorsam gegen die Obrigkeit den Kürzern zogen und in Syrakus vor Gelon's Zwingherrschaft und in Rhodos vor dem Aufstande.

Aber auch wegen unverhältnissmässiger Zunahme der Macht entstehen Staatsumwälzungen. Wie nämlich der Leib aus Gliedern besteht und verhältnissmässig wachsen muss, damit Ebenmaass bleibe, widrigenfalls es gestört wird, wann z. B. der Fuss vier Ellen betrüge aber der übrige Leib zwei Spannen, ja mitunter würde er ja in die Gestalt eines Unthieres übergehen, (11) wann er nicht nur an Grösse sondern auch an Beschaffenheit unverhältnissmässig zunähme, so besteht auch der Staat aus Theilen, wovon oft einer unvermerckt zu gross wird, z. B. die Zahl der Armen in Demokratien und Oligarchien. Diess tritt zuweilen auch wegen grosser Unfälle ein, z. B. in Tarent (12) entstand, als viele Vornehme bald nach den persischen Kriegen von den Japygern geschlagen und erschlagen waren, aus Ebenbürgerthum Demokratie und in Argos nach der Vertilgung derer im gottgeweihten Haine (13) durch den Lakonen Kleo-

menes, sahen sie sich genöthigt, eine Anzahl Landbewohner aufzunehmen, und in Athen, als sie zu Lande unglücklich gewesen, waren die Vornehmen an Zahl schwächer geworden, weil sie nach der Liste (14) um die Zeit des Krieges mit den Lakedaimoniern dienen mussten. Dergleichen trägt sich auch in den Demokratien zu, jedoch seltner; nämlich wenn sie zahlreicher als die Armen werden oder die Vermögen zunehmen, schlagen sie in schwächere oder stärckere Oligarchien um.

Es entstehen aber auch Staatsumwälzungen wegen der Amtsbewerbungen, z. B. in Heraïa: (15) — deswegen führte man statt der Wahl, weil man die sich Bewerbenden wählte, die Ernennung durch das Loos ein — wie auch wegen Nachlässigkeit, wenn man die Feinde der Verfassung zu den Hauptämtern gelangen lässt, wie in Oreon (16) die Oligarchie aufgehoben ward, als Herakleodor einer der Staatsbeamten geworden, welcher aus Oligarchie Ebenbürgerthum und Demokratie herstellte.

Auch wegen Unvermercktheit: ich meine damit, dass oft unvermerckt grosser Verfall der Verfassung entsteht. Wenn man das Unbedeutende unbeachtet lässt, wie z. B. in Ambrakia der Vermögensansatz gering war, am Ende sie aber über Nichts zu gebieten hatten, als wenn das Unbedeutende, wiewohl näher dem Nichts, von dem Nichts nicht verschieden wäre. (17)

Zu innern Unruhen sind auch die nicht Gleichstammigen geneigt, bis sie ein Herz und eine Seele geworden: denn wie nicht aus erster bester Menge ein Staat wird, so auch nicht in erster bester Zeit: daher alle Diejenigen, welche Fremde entweder zu gleichen oder zu ungleichen Rechten bei sich aufgenommen, meistens in innere Unruhen geriethen: z.

B. Achaier bezogen mit Troizeniern Sybaris: später aber zahlreicher geworden, vertrieben die Achaier die Troizenier: daher der Fluch über die Sybariten: auch in Thurii die Sybariten durch die Zugezognen: (18) denn da sie auf Vorrechte Anspruch machten, weil es doch ihr Land wäre, wurden sie vertrieben. Auch die Ansiedler von Byzanz, auf Umtrieben gegen die Stadt ertappt, wurden mit bewaffneter Hand vertrieben, und die Antissaier, welche die Vertriebnen aus Chios aufgenommen hatten, vertrieben diese mit bewaffneter Hand, dagegen die Zanklaier (19) welche Samier aufgenommen hatten, selber von diesen vertrieben wurden. Auch die Apolloniaten am P. Euxeinos geriethen, als sie Ansiedler aufgenommen, in innere Unruhen und die Syrakuser, welche nach der Zwingherrenzeit die Fremden und Söldner zu Mitbürgern gemacht, geriethen darüber in innern Zwist, worüber es zum Kampfe kam, und die Einwohner von Amphipolis, welche Ansiedler von Chalkis aufgenommen, wurden meistens von ihnen vertrieben.

In Oligarchien ist der grosse Haufe zum Aufruhr geneigt, als werde er beeinträchtigt, weil, wie früher gesagt, wiewohl gleich, er nicht gleiche Rechte geniesse, in den Demokratien die Vornehmen, weil, wiewohl ungleich, sie nur gleiche Rechte geniessen. Es gerathen aber Staaten auch wegen ihrer Oertlichkeit in Aufruhr, wenn das Land zur Bildung eines Staates von Natur nicht geeignet ist: wie z. B. in Klazomenai die Bewohner von Chytron (20) gegen die Inselbewohner, und die Kolophonier und Notier: (21) auch in Athen sind sie nicht gleicher Sinnesart, sondern die Bewohner des Peiraieus sind demokratischer als die der Hauptstadt. Denn wie im

Kriege die Uebergänge über noch so schmale Bäche die Reihen der Krieger zerreissen, so bewirckt jeder Unterschied eine Trennung. Die grösste Trennung aber wird durch Tugend- und Lasterhaftigkeit bewirckt: dann durch Reichthum und Armuth, und so durch Eins mehr als durch das Andre, wovon Eines auch das Genannte ist.

4.

Es entstehen also innere Zerwürfnisse nicht wegen Kleinigkeiten sondern aus Kleinigkeiten, aber sie haben dann grosse Folgen. Besonders einflussreich sind auch die kleinen, wenn sie zwischen Machthabern entstehen, wie z. B. in Syrakus vor alten Zeiten sich zutrug. (22) Die Umwälzung der Verfassung ging von zwei blutjungen Leuten aus, die in Aemtern standen, und wegen eines Liebeshandels in Zwist geriethen. In Abwesenheit nämlich des Einen hatte ein Bekannter von ihm seinen Buhlen für sich gewonnen, jener aber aus Zorn auf ihn seine Gattin bewogen, ihn zu besuchen: hierauf bildeten sie aus allen Staatsbeamten zwei Parteien.

Man muss daher gleich beim Beginne von so Etwas behutsam zu Wercke gehen und die Zwistigkeiten der Häupter und Mächtigen beilegen: im Anfang nämlich geschieht gemeinhin der Fehler, aber „Anfang heisst ja die Hälfte des Ganzen," daher der kleine Fehler in ihm im Verhältniss steht zu denen in dem weitern Verlaufe. (23)

Ueberhaupt pflegt unter den Zwistigkeiten der Vornehmen der ganze Staat mit zu leiden, wie es sich in Hestiaia nach dem persischen Kriege zutrug, (24) als zwei Brüder sich um die Theilung des väterlichen Erbes entzweiten: der ärmere nämlich

wusste, weil der Andre das Vermögen und den Schatz, den der Vater gefunden, nicht angeben wollte, die Demokraten für sich zu gewinnen, der Andre, welcher grosses Vermögen hatte, die Reichen. Auch in Delphi (25) nahmen aus einem Zwiste wegen Verschwägerung alle die spätern innern Unruhen ihren Anfang: der Bräutigam nämlich, der, als er um die Braut gekommen, die Ahnung eines Unglücks empfand, ging fort, ohne sie mit zu nehmen: die Ihrigen dagegen, hiedurch sich verhöhnt fühlend, breiteten aus, dass er von heiligem Gelde ein Opferfest gäbe, und brachten ihn darauf als einen Tempelräuber ums Leben. Auch in Mitylene entsprangen aus einem Zwiste um Erbtöchter viel Unglück und Krieg mit den Athenern, worin Paches ihre Stadt eroberte. (26) Als nämlich Timophanes einer von den Reichen zwei Töchter hinterlassen hatte, begann Doxandros, weil er verdrängt war und sie nicht für seine Söhne bekommen hatte, den Aufruhr und hetzte die Athener an als Gastvertreter ihres Staates. Auch bei den Phokern (27) ward der innre Zwist, welcher wegen einer Erbtochter zwischen Mnaseas dem Vater des Mneson und Euthykrates dem Sohne des Onomakritos entstanden war, für die Phoker die Veranlassung des heiligen Krieges. Auch in Epidamnos wechselte die Verfassung um eine Heirathsangelegenheit: als nämlich Einer seine Tochter an einen Andern heimlich verlobt hatte, bestrafte ihn der Vater des früher Verlobten, als er in Staatsamt gelangt war, wofür der Andre, als schmählich behandelt, aus den nicht zur Bürgerschaft gehörenden Leuten seine Partei verstärckte.

Es geschehen aber auch Umwälzungen in Oligarchie und Demokratie und Ebenbürgerthum auch dar-

um, dass eine Behörde oder Theil des Staates berühmt oder mächtiger geworden, z. B. der Rath auf dem Areopag, weil er, berühmt geworden in den persischen Kriegen, die Verfassung schien kräftiger gemacht zu haben, und auf der andern Seite machte das Seevolck, als Ursache des Sieges bei Salamis und dadurch der Seeherrschaft, die Demokratie mächtiger, und in Argos unternahmen die Vornehmen, weil angesehen geworden durch die Schlacht bei Mantinea gegen die Lakedaimonier, die Demokratie abzuschaffen. (28) Und in Syrakus (29) veränderte die Volksmenge wegen des Sieges im Kriege gegen die Athener das Ebenbürgerthum in Demokratie, und in Chalkis griff das Volck, nachdem es den Zwingherrn Phoxos mit den Vornehmen weggeschaft, sogleich nach Ebenbürgerthum, und ebenso brachte in Ambrakia das Volck, nach Vertreibung des Zwingherrn Periander mit sammt den Feinden, die Verfassung auf seine Seite. (30)

Und überhaupt muss man diess nicht unbeachtet lassen, dass Diejenigen, welche zu Jemandes Macht mit beigetragen, seien es Privatpersonen oder Behörden oder ganze Stämme und kurz ein Theil und irgend eine Masse Volckes, Aufstand zu veranlassen pflegen, weil ihn entweder Diejenigen beginnen, welche so Ausgezeichnete beneiden, oder diese wegen der Auszeichnung nicht auf dem Standpunckte der Gleichheit bleiben wollen.

Es werden aber Staatsverfassungen erschüttert, auch wenn Theile des Staats, die sich sonst entgegen gesetzt scheinen, einander gleich sind, z. B. die Reichen und das niedre Volck, und ein Geringes oder gar Nichts die Mitte hält: denn wenn irgend Eines von jenen Beiden unverkennbar zur Obermacht

hinneigt, will der Rest sich nicht in Gefahr setzen: daher auch die Tugendhaften wohl nie eine Bewegung anfangen, weil ihre Anzahl gering gegen die Menge.

Im Allgemeinen also verhalten sich in allen Verfassungen die Anfänge und Ursachen der unruhigen Bewegungen und Umwälzungen auf diese Weise.

Man erschüttert aber die Staatsverfassungen bald gewaltsam, bald durch Hintergehung: gewaltsam entweder gleich zu Anfang oder nachher durch Zwang. Die Hintergehung ist zwiefach: denn bald verändert man durch anfängliche Hintergehung die Verfassung der Leute mit ihrem Willen, und hinterher behauptet man sie so gewaltsam auch wider ihren Willen, wie man z. B. zur Zeit der Vierhundert das Volck hinterging durch das Vorgeben, dass der Grossherr (31) Geld zum Kriege gegen die Lakedaimonier hergeben würde, nach der Lüge aber versuchten sie die Verfassung zu behaupten: bald suchen sie nach anfänglicher und später wiederhohlter Ueberredung über die Leute mit ihrem Willen zu herrschen.

Im Allgemeinen also pflegen aus den angeführten Ursachen die Staatsumwälzungen zu geschehen.

5.

Jeder Art der Staatsverfassung gemäss muss man das daraus Erfolgende für sich betrachten. So machen nun die Demokratieen ihre Umwälzungen hauptsächlich wegen der Ausgelassenheit der Demagogen: indem sie nämlich bald ins Besondre die Vermögenden heimlich verläumden, bald öffentlich die Masse aufhetzen, zwingen sie jene, sich innig zu vereinigen — denn gemeinsame Gefahr vereinigt ja die grössten Feinde mit einander — Und diess kann man bei Vie-

len sich ereignen sehen. So machte in Kos (32) das niedre Volck eine Umwälzung, weil dort übelgesinnte Demagogen waren — die Vornehmen waren nämlich zusammengetreten — und in Rhodos: Besoldung (33) nämlich wusten die Demagogen anzuschaffen und sie verhinderten, den Trierarchen das Schuldige zurück zu zahlen: diese aber sahen sich wegen der gegen sie verhängten Prozesse genöthigt, die Demokratie abzuschaffen. So ward auch in Herakleia die Demokratie gleich nach der Verpflanzung (34) wegen der Demagogen abgeschafft: denn von ihnen waren die Vornehmen mit Unrecht vertrieben, worauf sich die Vertriebnen sammelten und zurückgekehrt die Demokratie aufhoben. Auf ähnliche Weise ward auch in Megara die Demokratie aufgelöst. (35) Die Demagogen nämlich vertrieben, um Vermögen einziehen zu können, Viele der Vornehmen, bis sie endlich die Vertriebnen zahlreich gemacht hatten: diese kehrten darauf zurück und schlugen das Volck in einem Gefecht und setzten die Oligarchie wieder ein. Das Nämliche ereignete sich auch in Kyme (36) zur Zeit der Demokratie, welche Thrasymachos abschaffte.

Auf diese Weise wird man, wenn man genau nachfragt, gemeinhin die Umwälzungen auch der Uebrigen sich zugetragen finden: denn bald zwingen sie die Vornehmen, die sie, um sich beliebt zu machen, in ihren Rechten kräncken, zu engrer Verbindung, indem sie nämlich ihr Vermögen gerade zu vertheilbar oder zu Einkünften für öffentliche Leistungen machen, bald durch falsche Anklagen, um das Vermögen der Reichen einziehen zu können. In alten Zeiten aber, wann Demagog und Kriegsanführer sich in einer Person vereinigten, schlug es in Zwingherrschaft um, denn fast die Meisten der ehemaligen

Zwingherren sind aus Demagogen hervorgegangen. Ursache, warum Diess damals zu geschehen pflegte und jetzo nicht mehr, dass nämlich die damaligen Demagogen aus der Mitte der Kriegsanführer hervorgingen, weil sie noch nicht das Talent der Rede besassen: jetzo aber da die Redekunst solche Ausbildung erreicht hat, sind, die das Talent der Rede besitzen, zwar gerne Demagogen, aber wegen Unkenntniss des Krieges brauchen sie nicht Gewalt, ausser etwa wo auf kurze Zeit. Zwingherrschaften aber konnten früherhin eher als jetzt entstehen auch desswegen, weil man Manchem grosse Staatsämter übergab, wie sie z. B. in Milet aus der Prytanie: (37) denn der Prytan konnte über viel Wichtiges verfügen. Auch noch, weil damals die Städte nicht gross waren, sondern das Volck mit der Landwirthschaft beschäftigt auf dem Lande wohnte, konnten die Vorsteher des Volcks, wenn sie etwa kriegskundig waren, auf Zwingherrschaft das Absehen haben. Alle aber pflegten diess zu thun, vom Vertrauen des Volckes unterstützt: diess Vertrauen bestand aber in der Feindschaft gegen die Reichen, wie in Athen Peisistratos in seinem Aufstande gegen die Besitzer des flachen Landes (38) und Theagenes in Megara (39) dadurch, dass er der Reichen Vieh abschlachtete, nachdem er es auf der Weide am Flusse eingefangen. Auch Dionysios verdiente sich durch die Anklage des Daphnaios (40) und der Reichen die Zwingherrschaft, weil man ihm wegen dieser Feindschaft als Volksfreunde trauete.

Man wälzet aber auch die herkömmliche Demokratie in die äusserste (41) Art um. Wo nämlich die Staatsämter zwar durch Wahl besetzbar sind, aber nicht nach Vermögensansätzen, das Volck aber die Wahl hat, da suchen die Amtsbewerber wie Dema-

gegen es dahin umzuändern, dass das Volck sogar über den Gesetzen stehe: ein Mittel, dass diess entweder nicht oder seltner geschehe, ist, dass die Stämme, aber nicht das Volck in Masse, die Beamten wählen.

Fast alle Umwälzungen der Demokratieen nun geschehen aus diesen Ursachen.

6.

Die Oligarchieen aber wechseln in ihren Verfassungen hauptsächlich in zweien Fällen: der Eine, wenn sie die Rechte der Volcksmasse beeinträchtigen: jeder Vorstand nämlich wird dazu mächtig genug, besonders aber, wenn aus der Mitte der Oligarchie selbst gerade der Anführer gewählt ist: wie in Naxos (42) Lygdamis, der später auch Zwingherr der Naxier war. (43) Es kann aber auch der Anfang des innern Aufruhrs von Andern her auf verschiedne Weise geschehen: bald nämlich geht von den Reichen selbst, die aber nicht in den Aemtern sind, die Abschaffung aus, wann die Anzahl der zu Ehrenämtern gelangten gar zu klein ist, wie es in Massalia und Istros (44) und Herakleia und in andern Orten sich ereignet hat: denn die von den Staatsämtern Ausgeschlossnen begannen die Bewegung, bis erst die älteren, nachher die jüngeren Brüder zugelassen wurden: denn an manchen Orten dürfen nicht Vater und Sohn, an manchen nicht der ältere und jüngere Bruder gleichzeitig im Staatsrathe sein. Und dort wurde (45) die Oligarchie ebenbürgerlicher, in Istros aber endete sie in Demokratie, in Herakleia kam sie von Wenigern auf Sechshundert. Auch auf Knidos (46) wechselte die Oligarchie, weil die Vornehmen gegen sich selbst in Streit geriethen, darum weil Wenige zur Regirung gelassen wurden,

und, wie gesagt, der Vater, nicht der Sohn, noch, wenn mehre Brüder vorhanden, ein Andrer als der älteste: das Volck nämlich, ihren Zwist benutzend, nahm sich einen Vorstand aus der Mitte der Vornehmen und behielt bei dem Angriffe die Oberhand, denn schwach, was im Zwiste. Auch in Erythrai unter der Oligarchie der Basiliden (47) in uralter Zeit, stürzte, wiewohl sie den Staat gut verwalteten, dennoch das Volck, über die Herrschaft der wenigen unwillig, die Verfassung um.

Oligarchieen werden aber aus ihrer Mitte erschüttert auch wegen der Unfriedlichkeit der Volksführer unter ihnen. Demagogie nämlich ist zwiefacher Art: einmal die in der Mitte der Oligarchen selbst: — es kann nämlich, auch wenn die Oligarchen sehr wenige an der Zahl sind, unter ihnen ein Demagog aufkommen: z. B. in Athen war unter den Dreissig Charikles (48) ein mächtiger Demagog der Dreissig und ebenso Phrynichos unter den Vierhundert — oder wenn Mitglieder der Oligarchie Demagogen des grossen Haufens sind, wie in Larissa die Burgerwächter, weil sie die Wahl in Händen hatten, Demagogen des grossen Haufens waren. Und in allen Oligarchieen, wo nicht diese, aus welchen die Staatsbeamten genommen werden, die Behörden wählen, sondern die Staatsämter nach grossen Vermögensansätzen oder nach Genossenschaften ertheilt werden, das Schwerfussvolck aber oder die gesammte Volksmasse wählt, wie es in Abydos Sitte war. Auch wo die Gerichte nicht aus der Masse der Bürger besetzt werden: denn dort pflegen die Demagogen durch Aufregung des Volckes gegen die gerichtlichen Entscheidungen es bis zum Umsturz der Verfassung zu bringen, wie ja in dem pontischen Hera-

kleia geschehn. Auch wann man die Oligarchie auf geringere Zahl zurückbringen will; weil Diejenigen, die unter ihnen gleiches Recht behalten wollen, dann die Volcksmasse zum Beistande nehmen müssen.

Es geschehen aber auch Umwälzungen mit der Oligarchie, wenn sie durch schwelgerisches Leben das Ihrige verthan haben, denn solche wünschen Neuerungen und sehen es entweder selber auf Zwingherrschaft ab oder bringen einen Andern so weit, wie Hipparinos den Dionys in Syrakus. (49) Auch in Amphipolis: einer mit Nahmen Kleotimos (50) führte Ansiedler aus Chalkis dahin und hetzte sie nachher gegen die Reichen auf. Auch in Aigina unternahm jener Hauptgegner des Chares nachher, wegen solcher Ursache die Verfassung umzustürzen. Bald also greifen sie gerade zu das Werck des Umsturzes an, bald bestehlen sie den Staatsschatz. Daher denn entweder Diese die innern Zwistigkeiten gegen sie anfangen oder die gegen die Staatsdiebe Kämpfenden, was in Apollonia am Pontus sich zutrug.

Ist aber die Oligarhie eines Sinnes, so ist sie nicht leicht aus ihrer Mitte zu zerstören: Beweis davon die Verfassung in Pharsalos: (51) denn jene, wiewohl Wenige, sind Herren von Vielen wegen ihres guten Benehmens unter einander.

Sie werden auch wol aufgehoben, wenn man in einer Oligarchie eine andre Oligarchie stiften will. Diess ist der Fall, wann bei geringer Anzahl der ganzen Bürgerschaft nicht die Wenigen Alle zu den höchsten Aemtern zugelassen werden, wie diess einmal in Elis (52) geschehen: weil nämlich die Staatsverwaltung durch wenige Greise geschahe, so gelangten dazu nur sehr wenige, weil die Lebenswierigen ihrer Neunzig waren, die Wahl aber streng oligar-

chisch und der Wahl der Altherren in Lakedaimon ähnlich war.

Umwälzung oligarchischer Verfassung geschieht sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten: in Kriegszeiten, weil sie aus Mistrauen gegen die Volcksmasse Krieger in Sold nehmen müssen (53) — wem sie nämlich den Oberbefehl übergeben, der macht sich oft zum Zwingherrn, wie in Korinth Timophanes, wenn etwa Mehren, so reissen diese die Herrschaft an sich — Zu Zeiten, wenn sie diess befürchten, bewilligen sie, weil sie das Volck nöthig haben, ihm Antheil an der Verwaltung. In Friedenszeiten übergeben sie wohl wegen des gegenseitigen Mistrauens die Bewachung an Krieger unter parteilosem Anführer, der zuweilen der Herr beider Parteien wird, was in Larissa unter der Herrschaft der Aleuaden (55) von der Partei des Simons sich zutrug, und in Abydos zur Zeit der Parteigenossenschaften, wovon Eine die des Iphiades war. (56)

Es entstehen aber auch innere Unruhen aus gegenseitiger Verdrängung der Oligarchen selbst und gegenseitiger Parteiung um Vermählungen und Gerichtshändel, wie wegen Vermählung die früher angeführten, und Diagoras, weil in einer Vermählungssache beleidigt, die Oligarchie der Vornehmen in Eretria aufhob. (57) Aus einem Gerichtsspruche entstand ein Aufruhr in Herakleia und Theben, da sie in einer Ehebruchsklage zwar gerecht aber mit Parteieifer, in Herakleia an dem Eurytion, in Theben an dem Archias (58) die Bestrafung vollzogen hatten: ihre Feinde nämlich brachten es durch Kabale dahin, dass sie ins Krummholz auf dem Marckte gebunden wurden.

Viele wurden auch, weil sie zu dienstherrisch

regirten, von einigen über die Verwaltung Misvergnügten aufgehoben, wie die Oligarchie in Knidos und Chios.

Es entstehen aber auch Umwälzungen der ebenbürgerlichen, wie der oligarchischen Verfassungen aus einem äussern Zusammentreffen von Umständen, nämlich in Allen, wo nach Vermögensansatze die Rathsherrn, die Richter, und die andern Staatsbeamten ins Amt gelangen. Oft nämlich, wenn der erste Vermögensansatz nach den damaligen Umständen so bestimmt war, dass in der Oligarchie nur Wenige, in der ebenbürgerlichen Verfassung die Parteilosen zugelassen wurden, ereignet es sich nach guten Jahren wegen des Friedens oder andern glücklichen Umstandes, dass die nämlichen Besitzungen den Werth des vervielfachten Vermögensansatzes erreichen, so dass nun Alle zu Allem zugelassen werden, wobei die Veränderung bald allmählig und unvermerckt, bald aber auch rascher herbeigeführt wird.

Aus solchen Ursachen nun entstehen innre Zwiste und Umwälzungen der Oligarchien. Ueberhaupt aber treten Demokratieen wie Oligarchieen mitunter nicht in ihre entgegengesetzten sondern ihnen gleichartige über, wie aus den gesetzmässigen Demokratieen und Oligarchien in die willkührlichen und aus diesen in jene.

7.

Auch in den Aristokratien geschehen Umwälzungen, die Einen, weil Wenige zu den Ehrenämtern zugelassen werden, was ja, wie gesagt, auch die Oligarchien erschüttert: ist doch Aristokratie in gewisser Weise Oligarchie: in Beiden nämlich sind Wenige am Ruder, jedoch diess nicht aus dem nämlichen

Grunde: also nur darum scheint Aristokratie Oligarchie zu sein. (59) Besonders nun muss diess eintreten, wann eine Menge Solcher vorhanden, die sich stolz einbilden an sittlichem Werthe gleich zu sein, wie in Lakedaimon die sogenannten Parthenier: (60) — waren doch ihre Mütter ebenbürtig — man schickte sie, weil auf Umtrieben ertappt, als Ansiedler nach Tarent. Oder wann Mächtige und an sittlichem Werthe keinem nachstehend von Andern höher stehenden an ihrer Ehre gekränckt werden, wie Lysandros von den Königen. Oder wann Einer, wiewohl von stattlichem Ansehen, von den Ehrenämtern ausgeschlossen wird, wie Kinadon, (61) der unter Agesilaos gegen die Spartiaten eine feindliche Unternehmung zu Stande brachte.

Auch wann die Einen zu arm, die Andern wohlhabend sind: und besonders geschieht diess in Kriegszeiten. Auch diess trug sich in Lakedaimon um die Zeit des messenischen Krieges zu Es erhellt Diess auch aus einer Dichtung des Tyrtaios, der sogenannten Eunomia. (62) Einige nämlich, die wegen des Krieges Noth litten, verlangten eine Neutheilung des Landes.

Auch wenn Einer mächtig ist und bestrebt noch mächtiger zu sein, um allein zu herrschen, wie Pausanias der Oberfeldherr im persischen Kriege und Hannon in Karthago. (63)

Es lösen sich aber Ebenbürgerthümer und Aristokratieen besonders auf wegen der Ungleichmässigkeit der Rechte in der Verfassung selbst. Der Anfang dazu nämlich in der ebenbürgerlichen Verfassung, dass darin Demokratie und Oligarchie nicht gut gemischt sind, in der Aristokratie diese und die Tugend, besonders aber die Beiden: ich meine mit den Beiden

Demokratie und Oligarchie: aus diesen nämlich versuchen die Ebenbürgerthümer und die Meisten der sogenannten Aristokratieen eine Mischung zu treffen: hierin nämlich zeichnen sich vor den genannten Verfassungen die Aristokratien aus und deswegen sind die Einen von ihnen weniger, die Andern mehr von Dauer. Nämlich die mehr zu Oligarchieen sich hinneigenden nennt man Aristokratieen, die mehr zur Demokratie ebenbürgerliche Verfassungen: deshalb sind die von letztrer Art sichrer als die andern, denn mächtiger ja die Mehrzahl und man liebt sie mehr wegen der Gleichheit, während die Reichen, wenn die Verfassung ihnen ein Uebergewicht giebt, zum Uebermuthe und zur Bevorrechtung geneigt sind.

Ueberhaupt, auf welche von beiden Seiten die Verfassung sich neigen mag, so tritt sie, da jede von beiden Seiten ihren Vortheil wahrnimmt, auch dahin über: z. B. die ebenbürgerliche Verfassung zu Demokratie, und Aristokratie zu Oligarchie, oder in die Gegentheile, z. B. die Aristokratie in Demokratie — als beeinträchtigt ziehen die Aermern sie ins Gegentheil mit fort — und die ebenbürgerlichen Verfassungen in Oligarchie; denn nur von Dauer ist Gleichheit an persönlichem Werthe und Eigenthume. Es trug sich das Gesagte in Thurii zu: weil nämlich die Staatsämter von höherm Vermögensansatze abhingen, war die Verwaltung auf eine kleinere Zahl übergegangen und in mehre Behörden: (64) die Verfassung war nämlich mehr oligarchisch, so dass sie Vorrechte haben konnten: weil aber die Vornehmen das ganze platte Land widergesetzlich an sich gebracht hatten, so machte sich das Volck, als es während des Krieges von der Besatzung befreit war, zum Herrn,

bis Alle, welche zuviel Land inne hatten, davon einiges abtraten. (65)

Auch weil alle aristokratische Verfassungen mehr oligarchisch sind, haben die Vornehmen Vortheile, wie ja auch in Lakedaimon die Besitzungen an Wenige kommen, und die Vornehmen dürfen mehr thun, was sie wollen, und sich, mit wem sie wollen, verschwägern. Daher auch der Staat der Lokrer (66) wegen der Verschwägerung mit Dionys zu Grunde ging, was in einer Demokratie nicht geschehen wäre, noch auch in einer wohlgemischten Aristokratie.

Besonders ereignen sich aber unvermerckt die Umwälzungen der Aristokratie durch Auflösung in kleinen Anfängen, was wir früher allgemein über alle Verfassungen als Ursache ihrer Umwälzungen bezeichnet haben. Wann sie nämlich Etwas, das zur Verfassung gehört, haben fahren lassen, rühren sie hinterher leichter an einem etwas Wichtigern, bis sie das ganze Gebäude erschüttert haben. Auch Diess ereignete sich in der Verfassung von Thurii. Es war nämlich Gesetz, den Kriegsoberbefehl nur fünf Jahre lang zu haben: allein einige Krieger unter den Jüngern, die bei der Masse der Besatzung in Ruf standen, unternahmen, weil sie die Staatshäupter verachteten und meinten, leicht ihre Macht in Besitz zu haben, zuerst, dies Gesetz aufzuheben, sodass die Nämlichen anhaltend im Oberbefehle blieben, weil sie sahen, dass die Volcksmasse sie selbst gern erwählen würde: die hiefür angestellten Staatsbeamten, die sogenannten Berather, (67) anfangs bestrebt dem zu widerstreben, liessen sich doch beschwatzen, in der Meinung, dass die, welche dies Gesetz angriffen, die übrige Verfassung lassen würden, später aber, als sie bei Angriffen auch auf andre Dinge hindern wollten, konnten sie nichts

mehr ausrichten, sondern die ganze Staatsverfassung schlug um in strenge Oligarchie Derer, welche die Neuerung unternommen hatten.

Alle Staatsverfassungen werden bald aus eigner Mitte bald von Aussen her aufgehoben, wann die entgegengesetzte Verfassung nah oder fern mächtig ist, was zur Zeit der Athener und Lakedaimonier oft geschahe: denn die Athener schafften überall die Oligarchieen, die Lakedaimonier die Demokratieen ab.

So viel ungefähr von den Quellen und Ursachen der innern Unruhen und Staatsumwälzungen.

8.

Jetzo folgt, über Erhaltung jeder Staatsverfassung im Allgemeinen und Besondern zu sprechen. Zuvörderst ist nun offenbar, dass, wofern wir kennen wodurch Staatsverfassungen vernichtet werden, wir auch die Mittel ihrer Erhaltung besitzen, denn das Gegentheil bewirckt das Gegentheil: nun ist aber Vernichtung das Gegentheil von Erhaltung.

In den wohlgemischten Staatsverfassungen nun, wie man Andres bewachen muss, damit Niemand darin gesetzwidrig handle, so muss man auch der Kleinigkeit darin vorbeugen, denn der Uebergang geschieht unvermerckt, (68) wie die kleinen Ausgaben oft wiederhohlt das Vermögen verzehren. Der Uebergang wird aber eben nicht bemerckt, weil er nicht mit Einemmale geschieht: es lässt sich der eigne Verstand von den Menschen selbst täuschen, wie durch jenen sophistischen Satz: „wenn das Einzelne klein, so auch das Gesammte.“ Das ist so in einem gewissen Sinne, in anderm nicht, denn das Ganze und Gesammte ist nicht klein sondern besteht aus Kleinen.

Eine Vorsicht also muss man gegen diesen Anfang üben.

So dann dem nicht trauen, was mit Nebenabsicht als Kunstgriff gegen die Menge ersonnen ist: denn so Etwas findet durch die Wirklichkeit seine Widerlegung. Was für Kunstgriffe in den Verfassungen wir meinen, ist früher gesagt worden. (69)

Auch darauf achten, dass manche, nicht blos Aristokratieen sondern auch Oligarchieen, nicht deshalb sich behaupten, weil sie unumstösslich sind, sondern weil die Staatsbeamten sowohl die von der Verfassung Ausgeschlossnen als auch die zur Verwaltung Hinzugezognen gut behandeln, indem sie gegen die Ausgeschlossnen gerecht sind und ihre etwaigen Häupter in die Verfassung aufnehmen und die Ehrgeizigen in Betreff der Ausschliessung von Ehrenämtern nicht verunglimpfen, noch die Menge in Beziehung auf den Verdienst, und durch herablassenden Umgang unter einander und mit den Nichtausgeschlossnen. Denn was den Volksfreunden in der Demokratie die Gleichheit, das gilt in der Aristokratie (70) die Gerechtigkeit und Nützlichkeit. Deshalb, wenn Mehre in der Verwaltung sind, Vieles der demokratischen Gesetzgebung von Nutzen ist: z. B. die sechsmonatliche Dauer von Staatsämtern, damit Alle die Aehnlichen dazu gelangen können: diese Aehnlichen sind ganz wie eine Demokratie, daher auch unter ihnen, wie früher gesagt, oft Demagogen aufkommen. Sodann gehen die Oligarchieen und Aristokratieen seltner in Dynastieen über, denn es ist nicht gleich leicht, kurze und lange Zeit als Staatsbeamter ein Schelm zu sein, weil deshalb in Oligarchieen und Demokratieen Zwingherren aufkommen: denn entweder die Mächtigsten in jeder von Beiden, hier Demagogen, dort die hohen Herren,

streben nach Zwingherrschaft, oder die höchsten Staatsbeamten, wenn sie lange im Amte sind.

Es erhalten sich aber Staatsverfassungen nicht nur durch Fernsein von verderblichen, sondern auch mitunter durch das Nahesein davon: denn aus Furcht halten sie die Verfassung fester, daher Diejenigen, denen an der Verfassung etwas gelegen ist, Besorgnisse erregen müssen, damit sie wachsam seien und man nicht wie eine Nachtwache die Ueberwacher der Staatsverfassung ablöse, und das Entfernte nahe bringen. (71)

Auch muss man die Kabalen und Parteiungen der Vornehmen durch die Gesetze zu überwachen suchen, sowie die ausserhalb jener Kabale Befindlichen, bevor sie auch Diese hineingezogen hat: freilich das Uebel in seinem Entstehen zu erkennen ist nicht Sache des Erstenbesten, sondern des Staatsmannes.

Gegen die wegen der Vermögensansätze in Begriff seiende Umwälzung aus Oligarchie und Ebenbürgerthum, wann es sich so schickt unter Beibehaltung der nämlichen Vermögensansätze, aber so, dass die baare Münze vollauf zu haben steht, ist ein erspriessliches Mittel, den derzeitigen Betrag des allgemeinen Vermögensanschlages mit der verflossnen Zeit zu vergleichen, je nachdem in den einen Staaten eine jährliche, in grössern eine drei- oder fünfjährige Schätzung veranstaltet wird, und ist er das Vielfache oder nur irgend kleiner Theil des frühern, in welchem die Schätzungen der Verfassung eingeführt waren, da muss es Gesetz sein, auch die Vermögensansätze zu steigern oder herab zu setzen, wenn Münze vollauf da ist, zu steigern durch Vervielfachung, wenn es daran mangelt, die Schätzung herab zu setzen und geringer zu machen. In den Oligarchien nämlich und ebenbürgerlichen Verfassungen pflegt, wenn sie

nicht so verfahren, hier Oligarchie, dort Dynastie einzutreten, wenn aber auf jene Weise, aus ebenbürgerlicher Verfassung Demokratie, aus Oligarchie ebenbürgerliche Verfassung oder Demokratie zu entstehen.

Allgemeine Vorsichtsmaasregel in Demokratie wie Oligarchie und jeder Art von Verfassung, Niemand über das Ebenmaas hinaus mächtig zu machen, sondern lieber zu versuchen, unbedeutende aber langdaurende Auszeichnungen zu verleihen, als rasch wichtige — denn sie werden leicht verdorben, und Glück zu vertragen ist nicht Jedermanns Sache — widrigenfalls, die mit einemmale verliehenen nicht mit einemmale abzunehmen, sondern nach und nach: und besonders zu versuchen durch Gesetze es zu leiten, dass kein Uebermächtiger durch Freundeanhang oder Reichthum im Staate entstehe, widrigenfalls sie durch Entfernung ins Ausland zu beseitigen.

Da man aber auch wegen eigner Lebensweise wol auf Neuerungen ausgeht, muss man eine Behörde einführen, Diejenigen, welche auf eine der Verfassung nachtheilige Weise leben, z. B. in der Demokratie gegen die Demokratie, in der Oligarchie gegen die Oligarchie, und eben so in jeder andern Verfassung, zu beaufsichtigen.

Auch den wohlhabenden Theil der Bürgerschaft muss man an seinem Theile wegen der nämlichen Gründe überwachen. Ein Mittel dazu ist, immer den entgegengesetzten Theilen die Ausführungen wovon und die Aemter zu geben: ich verstehe unter entgegengesetzten, die Gutgesinnten gegen die Masse und die Armen gegen die Reichen: und der Versuch, entweder die Masse der Armen und Reichen zu vermischen oder die Mittelbegüterten empor zu bringen, denn

Diess hebt die Uneinigkeiten wegen der Ungleichheit auf.

Das wichtigste Mittel ist, wenn es in jeder Verfassung durch Gesetze sowohl wie durch die übrige Staatswirthschaft so eingerichtet ist, dass die Staatsbeamten keinen Gewinn machen können: hierauf muss man besonders in den Oligarchieen achten: denn die Menge ist nicht so unzufrieden über ihre Ausschliessung von den Staatsämtern, vielmehr sind sie froh, wenn man sie bei dem Ihrigen in Ruhe lässt, als wenn sie meinen, dass die Staatsbeamten die Staatsgelder stehlen: dann kränkt sie Beides, sowohl das Ausgeschlossensein von den Ehrenämtern als von dem Gewinne.

Einzeln freilich, aber auch zusammen, könnten Demokratie und Aristokratie bestehen, wenn man diess gehörig veranstaltete: es könnten nämlich die Vornehmen und die Masse Beide haben, was sie wünschen: nämlich dass Alle Beamte sein dürfen, ist demokratisch; dass nur die Vornehmen wirklich Beamte sind, ist aristokratisch. Diess würde sich fügen, wann von den Aemtern Nichts zu gewinnen stände: denn die Armen würden wegen des Nichtgewinnes nicht im Amte, sondern lieber bei dem Ihrigen sein wollen, die Reichen dagegen es aushalten können, weil sie der Staatsgelder nicht bedürften, so dass für die Armen die Folge davon sein würde, durch das Beharren bei der Arbeit wohlhabend — für die Reichen, nicht vom Erstenbesten regirt zu werden.

Um das Entwenden von Staatsgeldern zu verhüten, geschehe die Uebergabe derselben in Gegenwart aller Bürger und mögen Abschriften des Betrages nach Zünften, Vereinen, und Stämmen niedergelegt werden.

Um uneigennützig im Amte zu sein, müssen für

die Wohlberufnen vom Gesetze Ehrenbelohnungen bestimmt sein.

In den Demokratieen muss man die Wohlhabenden schonen, nicht nur ihre Besitzungen nicht wieder der Theilung unterwerfen, sondern auch nicht die Erträge davon, was in manchen Verfassungen unmerklich einreisst: besser sogar, wenn sie die kostspieligen aber unnützen Leistungen, z. B. die Chorführungen und Leitung der Fackelaufzüge und alle andern dieser Art leisten wollen, sie daran zu hindern.

In der Oligarchie viel Sorgfalt für die Armen üben und die Aemter, wovon Gewinn zu machen, ihnen ertheilen, und wenn einer von den Reichen sie wörtlich beleidigt, müssen die Geldstrafen grösser sein, als im Falle sie sich selbst: und die Erbschaften müssen nicht durch Vermächtniss erfolgen sondern nach der Verwandschaft, und der Nämliche nicht mehr als e i n e machen: denn so werden die Vermögen ebenmässiger sein und Mehre von den Armen in Wohlstand versetzt werden.

Zuträglich ist es in Demokratie sowohl wie in Oligarchie, Denen, die weniger Antheil an der Verfassung haben, im Uebrigen Gleichheit oder Vorrang zu bewilligen, in der Demokratie den Reichen, in der Oligarchie den Armen, ausgenommen alle hohen Staatsämter: diese gebühren den von der Verfassung dazu Berechtigten, entweder Einzelnen oder Mehren.

9.

Drei Dinge müssen Diejenigen besitzen, welche die Hauptstaatsämter verwalten sollen:

E r s t e n s Liebe zur bestehenden Verfassung:

Z w e i t e n s die grösste Befähigung zu den Amtsverrichtungen:

Drittens sittliche Kraft und die Gerechtigkeit, die in jeder einzelnen Verfassung im Verhältnisse zu der Verfassung steht: denn wenn das Recht in allen Staatsverfassungen nicht das Nämliche ist, muss auch die Gerechtigkeit ihre Unterschiede haben.

Entsteht die Frage, wann sich diese Eigenschaften nicht alle in einer Person vereinigen, wie soll man da die Auswahl treffen? z. B. kann Einer guter Kriegsanführer sein, ist aber bös und ohne Liebe zur Verfassung, ein Andrer rechtlich und Patriot aber — wie soll man da wählen? Man muss wohl auf zwei Dinge dabei sehen, nämlich, wovon Alle mehr mitbesitzen und wovon weniger. Folglich bei der Feldherrnstelle mehr auf Kenntniss als auf sittlichen Werth: denn man besitzt weniger mit von jener Kenntniss, aber mehr von der Rechtlichkeit: das umgekehrte im Kassenwesen; denn, während die Kenntniss davon Allen gemeinsam ist, erfordert es doch mehr Tugend als der grosse Haufe besitzt.

Kann Jemand die Frage aufwerfen: Sind aber Fähigkeit zur Verwaltung und Liebe zur Verfassung vorhanden, was bedarf's da der Tugend? auch die Beiden werden ja das Nützliche bewircken. Oder doch, weil es möglich ist, dass man neben diesen beiden Vorzügen unmässig ist, so dass, wie Manche mit Wissen und, wiewohl sie sich selbst lieben, doch ihr eignes Beste nicht wahrnehmen, Nichts sie hindert, auch gegen das Gemeinwesen sich so zu verhalten.

Kurz Alles, was wir in den Gesetzen als nützlich für die Verfassungen anerkennen, alles Diess zusammen erhält die Verfassungen: und das oft Gesagte ist die wichtigste Grundlage, nämlich darauf zu achten, dass die Anzahl derer, die die jedesmalige

Verfassung wünschen, grösser sei als die Derjenigen, die sie nicht wünschen.

Neben allen Diesem darf, was jetzo den ausgeschrittnen Verfassungen unbekannt ist, nicht unbekannt sein, die Mitte: denn Viel von dem, was demokratisch und oligarchisch zu sein scheint, zerstört die Demokratieen und Oligarchieen: Diejenigen aber, die die Tugend allein dafür ansehen, schlagen in Uebertreibung aus, indem sie verkennen, dass wie eine Nase, wiewohl von der Gradheit, welche das Schönste ist, ausgeschritten ins Gebogne oder Stumpfe, doch noch schön und reitzend aussieht, aber wenn man diese ihre Form bis zur Uebertreibung steigerte, erstens sie das Verhältniss eines kleinern Gliedes verlieren würde, so dann am Ende wegen des Zuviel oder Zuwenig der Gegensätze gar nicht mehr eine Nase erkennen liesse: und ebenso mit den andern Gliedern.

Diess erfolgt nun auch bei den übrigen Verfassungen; denn Oligarchie und Demokratie, wenn auch aus ihrer besten Fassung getreten, können doch noch genügen: wollte man jede von Beiden überspannen, würde man die Verfassung verschlechtern, am Ende gar vernichten. Deshalb muss der Gesetzgeber und Staatsmann schlechterdings wissen, was für demokratische und oligarchische Maassregeln Demokratie und Oligarchie erhalten und zerstören. Keine nämlich von Beiden kann ohne die Reichen und die Volksmasse dasein und Dauer haben, sondern wenn das Vermögen sich ausgeglichen, muss diess eine andre Verfassung sein: daher man durch Gesetze im Sinne irgend eines Ueberwiegens die Verfassungen vernichtet.

In beiden Verfassungen wird geschnitzert, in den Demokratieen, wo die Menge über den Gesetzen steht, von den Demagogen: denn durch die Bekämpfung der

Reichen entzweien sie den Staat, während man im Gegentheile immer scheinen müsste, für die Reichen zu sprechen, so wie in den Oligarchieen für das Volck, und die Oligarchischgesinnten entgegen gesetzte Eide, als jetzo, schwören solten. Jetzo nämlich lautet bei Einigen der Eidschwur so: „und will dem Volcke abgeneigt sein, und was ich nur kann, Böses gegen es anrathen.“ Man sollte aber das Gegentheil annehmen oder heucheln, indem man im Eide ausdrücklich sagte: „ich werde dem Volcke nichts unrechtes anthun.“

Unter allen angeführten das wichtigste Mittel, den Verfassungen Dauer zu geben, welches jetzt Alle vernachlässigen, ist die Erziehung für die Verfassungen. Nichts nämlich nützen die nützlichsten und von allen am Staate Betheiligten angepriesnen Gesetze, wenn man nicht in der Verfassung, ist es Demokratie, auf demokratisch, ist es Oligarchie, auf oligarchisch gewöhnt und erzogen ist. Giebt da Einer das Beispiel von Zügellosigkeit, steckt er den ganzen Staat an.

Erzogen sein zur Verfassung heisst aber nicht, das thun, was den Anhängern der Oligarchie oder der Demokratie Freude macht, sondern wodurch sie Beide bei ihren Verfassungen bestehen können. Jetzt aber führen in den Oligarchieen die Söhne der Staatsbeamten ein üppiges Leben, dagegen die der Armen durch Mühsal so geübt werden, dass sie eher Neuerungen anfangen wollen und können. In den Demokratieen, die es gerade recht zu sein scheinen, ist das Gegentheil vom Nützlichen Mode geworden: Schuld daran, weil sie falschen Begriff von Freiheit haben. Zwei Dinge nämlich scheinen hauptsächlich den Begriff der Demokratie auszumachen, die Herrschaft der Mehrzahl und die Freiheit. Die Berechtigung zum

Erstern scheint in der Gleichheit zu liegen und Gleichheit darin zu bestehen, dass, was die Menge beschlossen, Geltung habe, Freiheit aber und Gleichheit darin, dass Jeder thue, was er eben will. Daher denn in solchen Demokratien Jeder lebt, wie er will, und „wofür er Gelüste hat“ wie Euripides sagt. Das ist aber schlecht: denn man muss das Leben für die Verfassung nicht für einen Dienst halten, sondern für Mittel der Erhaltung. — Soviel in Kurzem von den Ursachen der Umwälzungen und des Verfalles der Verfassungen und den Mitteln ihrer Erhaltung und Dauer.

10.

Ist noch übrig, die Monarchie, die Ursachen ihres Verfall's und die Mittel ihrer Erhaltung kürzlich zu besprechen.

Fast ähnlich dem, was in Betreff der Freistaaten gesagt worden, ist, was sich mit Königthum und Zwingherrschaft ereignet. Das Königthum nimmt nämlich die Stelle der Aristokratie ein, aber die Zwingherrschaft entsteht aus der äussersten Oligarchie und Demokratie, daher sie denn auch für die Unterthanen die nachtheiligste ist, weil aus zwei Uebeln bestehend sie auch die Ausschreitungen und Fehler von beiden Verfassungen an sich hat.

Jede der beiden Monarchieen hat gleich ihren Ursprung aus Entgegengesetzten: das Königthum nämlich ist für die Rechtlichen zum Beistande gegen das niedre Volck entstanden und der König wird aus der Mitte der Rechtlichen eingesetzt nach Vorzug in Tugend und tugendhaften Handlungen oder nach Vorzug der Geburt: der Zwingherr aber aus der Mitte

des niedern Volckes gegen die Vornehmen, damit dem Volcke von ihnen kein Unrecht widerfahre.

Der Beweis hievon in den Begebenheiten: fast die Meisten der Zwingherren nämlich sind aus Demagogen hervorgegangen, die durch Verfolgung der Vornehmen sich beglaubigt hatten. Auf diese Weise entstanden die Einen der Zwingherrschaften, als die Freistaaten schon grösser geworden waren; Andre vor diesen aus Königen, die das Ererbte überschritten und nach mehr dienstherrlicher Macht strebten, Andre aus Denen, die zu den Hauptstaatsämtern wählbar waren: — in ältester Zeit nämlich pflegten die Demokratieen die staatlichen und priesterlichen Behörden auf lange Zeit einzusetzen: (72) — Andre aus den Oligarchien, welche wol einen durch Wahl gegen die höchsten Behörden bevollmächtigten.

In allen diesen Fällen stand ihnen leichte Ausführung zu Gebote, wenn sie nur wollten, weil die Einen die Macht der Königsherrschaft schon zuvor in Händen hatten, die Andern von ihren Ehrenämtern her, wie Pheidon in Argos, (73) und Andre beim Zuvorvorhandensein des Königthum's zu Zwingherren wurden, wie die in Ionien und Phalaris als hohe Staatsbeamte, Panaitios bei den Leontinern und Kypselos in Korinth, und Peisistratos in Athen und Dionysios in Syrakus und andre auf nämliche Weise aus Demagogen.

Wie gesagt, das Königthum hat aristokratische Stellung, denn es beruht auf persönlichem Werthe, sei es wegen eigner Tugend oder wegen der des Geschlechts oder wegen Verdienste um das Gemeinwesen oder wegen dieser Dinge sowohl als wegen Vermögens. Fast Alle nämlich gelangten wegen einer verdienstlichen That oder weil sie um Städte und Völcker sich ver-

dient machen konnten, zu dieser Ehre, die Einen dadurch, dass sie Unterjochung im Kriege verhinderten, wie Kodros, (74) die Andern durch Befreiung der Ihrigen, wie Kyros, oder durch Gründung oder Erwerbung von Gebiet, wie die Könige der Lakedaimonier (75) Makedonier und Molotter.

Des König's Bestimmung aber ist, darauf zu achten, dass den Gutsbesitzern kein Unrecht, der Volksmasse keine Beleidigung widerfahre: die Zwingherrschaft dagegen, wie schon oft gesagt, nimmt auf Gemeinwohl keine Rücksicht, es wäre denn des eignen Vortheils wegen. Der Lebenszweck der Zwingherren ist das Angenehme, des Königs dagegen das Edle: daher unter den Vortheilen das Geld der Zwingherrschaft, die Ehre mehr dem Königthume zusteht.

Die Leibwache der Könige besteht aus Inländern, die des Zwingherren aus Fremden. Dass die Zwingherrschaft die üblen Seiten der Demokratie und Oligarchie in sich vereinigt, erhellt aus dem Umstande, dass, wie in der Oligarchie, letzter Zweck Reichthum ist — denn so allein kann die Unterhaltung der Leibwache und das üppige Leben Bestand haben — und aus dem Mistrauen gegen die Volksmasse, daher sie auch Wegnahme der Waffen veranstalten: auch die Bedrückung des grossen Haufens und sein Vertreiben aus der Hauptstadt und seine Verlegung in Kolonien, ist Beiden, der Zwingherrschaft und Oligarchie, gemein. Aus der Demokratie her das Bekämpfen der Vornehmen, ihre geheime und öffentliche Unterdrückung und Vertreibung als Gegner und weil der Herrschaft im Wege; denn von ihnen pflegen die Umtriebe auszugehen, indem die Einen von ihnen selber herrschen, die andern nicht Sklaven sein wollen. Daher auch der Rath des Periander an Thrasybul, nämlich die

Wegschneidung der vorragenden Aehren, als sei es nöthig, immer die Hervorragenden unter den Bürgern bei Seite zu schaffen. (76)

Wie gesagt, man muss die Ursachen der Umwälzungen freier und monarchischer Verfassungen für ganz gleich ansehen: nämlich wegen Unrechts sowohl als aus Furcht und aus Verachtung greifen die Unterthanen die Monarchieen an, in Betreff des Unrechts besonders wegen schimpflicher Behandlung, zu Zeiten auch wohl wegen Beraubung des Eigenthums.

Es ist, wie dort, so auch bei den Zwingherrschaften und Königthümern die nämliche besoldete Beamtenschaft: denn die Monarchen können Reichthum und Ehre vollauf ertheilen, wonach doch am Ende Alle trachten.

Die Angriffe sind theils gegen die Person der Fürsten gerichtet, theils gegen ihre Würde: gegen die Person die wegen schimpflicher Behandlung. Wiewohl Beschimpfung vielfach ist, so pflegt doch jede Art derselben Zorn zu erregen: von den Zürnenden thun fast die Meisten den Angriff, um sich zu rächen, nicht um sich empor zu schwingen, wie die an den Peisistratiden, weil sie die Schwester des Harmodios entehrt und dadurch den Harmodios beleidigt hatten. (77) Harmodios nämlich wegen der Schwester und Aristogeiton wegen des Harmodios. Auch dem Periander Zwingherrn in Ambrakia hatten sie etwas an, weil er beim Zechen mit seinem Buhlen ihn gefragt, ob er schon von ihm trächtig wäre. (78) Der Angriff auf Philippos von Seiten des Pausanias, weil er ihn von Attalos hatte beschimpfen lassen, (79) und auf Amyntas den Kleinen von Seiten des Derdas, weil er sich einer Sache auf Kosten seiner Jugend gerühmt hatte, und der auf Euagoras

von Kypros (80) von Seiten seines Kämmerlings: weil er ihm nämlich sein Weib genommen, tödtete er, weil beschimpft, seinen Sohn.

Viele Angriffe sind aber auch geschehen, weil manche Monarchen sich in Betreff sinnlicher Lust etwas zu Schulden kommen liessen, wie des Krataios auf den Archelaos. (81) Er benahm sich nämlich immer spröde in Betreff des Umganges, daher auch ein geringer Vorwand gnügte, warum er ihn, wiewohl er es ihm zugesagt, keine seiner Töchter gab, sondern die ältere, weil vom Kriege gegen Sirrha und Arrhabaion bedrängt, (82) dem Könige von Elimea, (83) die jüngere dem Sohne des Amyntas gab, in der Meinung, dass so jener und sein Sohn von der Kleopatra am wenigsten unzufrieden sein würden, allein als Anlass zur Entfremdung lag die Sprödigkeit gegen die Liebesbegünstigung zum Grunde Zu dem Angriffe vereinigte sich auch Hellenokrates aus Larissa wegen nämlicher Ursache: denn, als er, obgleich er es ihm beim Genusse seiner Jugendreitze versprochen, ihn nicht aus der Verbannung in die Heimath wieder zurückführen wollte, hielt er sich überzeugt, dass jener Umgang zu seiner Schmach, nicht aus verliebter Begier stattgefunden.

Parrhon und Herakleides die Ainier ermordeten den Kotys, um ihren Vater zu rächen. Adamas fiel von Kotys ab, weil er von ihm als Knabe entmannt und dadurch beschimpft worden.

Viele aber auch aus Zorn, weil durch Schläge gemisshandelt, ermordeten, Andre suchten wegen Beschimpfung zu ermorden selbst Personen aus den Staatsbehörden und königlichen Familien, wie in Mitylene Megakles über die Penthaliden, (85) welche herumschwärmten und mit Keulen um sich

schlugen, mit seinen Freunden herfiel und sie ermordete, und später Smerdis, weil er Schläge bekommen und von seiner Gattin weggerissen war, den Penthilos erschlug.

Des Angriffs auf Archelaos Anführer war Dekamnichos, der zuerst die Angreifer aufgehetzt hatte: die Ursache des Zornes war, weil ihn Archelaos dem Dichter Euripides zu peitschen übergeben hatte: Euripides aber zürnte, weil er ihm Etwas auf seinen übelriechenden Mund gesagt hatte. (86)

Auch viele Andre wurden wegen solcher Ursachen theils ermordet, theils sollten sie ermordet werden. Eben so auch aus Furcht, denn diess war auch einer von den Beweggründen, wie in den Freistaaten, so auch in den Monarchieen: wie z. B. den Xerxes Artapanes aus Furcht vor der Anklage wegen des Dareios, weil er ihn ohne Befehl des Xerxes aufgehängt hatte, aber in der Erwartung, dass er es, weil er es über dem Mahle vergessen hätte, verzeihen würde.

Auch Angriffe aus Verachtung, wie jener, der den Sardanapal mit seinen Buhlinnen Wolle zupfen sahe, wenn anders die Märchenerzähler nicht lügen: wenn aber auch nicht bei ihm, könnte es doch bei einem Andren wahr sein. Auch den jüngern Dionys griff Gelon aus Verachtung an, weil er die Bürger sowohl so gestimmt als ihn auch immer betrunken sahe. Auch thun diess wohl Freunde aus Verachtung: nämlich wegen des Vertrauens zu ihnen thun sie diess als solche, auf die man nicht verfallen werde, auch wol im Wahne, die Herrschaft selber behalten zu können thun sie den Lebensangriff: denn weil mächtig und wegen ihrer Macht die Gefahr verachtend gehen sie leicht an die Unternehmung, wie

die Heerführer der Monarchen, z. B. Kyros des Astyages, dessen Leben sowohl verachtend wie seine Macht, die Macht, weil sie ganz in Unthätigkeit — sein Leben, weil es ganz in Ueppigkeit versuncken war, und Seuthes der Thraker als Heerführer des Amadokos. Andre thun solche Angriffe aus mehr als diesen Ursachen, wie aus Verachtung, so auch aus Habsucht, wie Mithridates auf den Ariobarzanes. (87)

Besonders aus solcher Ursache zu solchen Unternehmungen aufgelegt sind die von Natur kühnen und welche bei den Monarchen in einem Kriegeramte stehen: denn Tapferkeit mit Macht in Händen ist Kühnheit: wegen dieser Beiden den Sieg für leicht achtend schreiten sie zu solchen Angriffen.

Solche Angriffe aus Ehrgeiz unternommen bieten neben den genannten noch einen andern Beweggrund: denn nicht, wie Manche die Zwingherren angreifen, weil sie auf grossen Gewinn und grosse Ehrenstellen für sich sehen, will auch jeder von Denen, die aus Ehrgeiz so was unternehmen, die Gefahr bestehen, sondern, wenn Jene wegen der oben genannten Beweggründe, so greifen Diese, als wäre jede andre That unbedeutend, wodurch sie in der Welt bekannt und berühmt werden könnten, die Monarchen am Leben an, nicht um eine Monarchie zu erwerben sondern Ruhm. Jedoch sind die aus solchem Beweggrunde Thätigen an Zahl sehr wenig, denn es muss völliges Unbekümmertsein um Selbsterhaltung, wenn die That nicht gelingen sollte, vorhanden sein. Hieran darf sich die Ansicht Dion's schliessen, die freilich nicht leicht bei Vielen vorhanden sein wird. Jener nämlich zog mit Wenigen gegen Dionys ins Feld, „so, wie er sagte, sich verhaltend, dass wohin er nur

vorrücken könne, diess für ihn hinreichend sei, an der That Theil gehabt zu haben" d. h. wenn er nach Betretung eines kleinen Stück Landes sogleich sterben müsste, würde er mit diesem Tode zufrieden sein.

Gestürzt wird Zwingherrschaft, wie auch jede der andern Staatsverfassungen, auf eine Weise von Aussen hèr, wenn entgegengesetzte Verfassung mächtiger ist: denn der Wille dazu wird offenbar wegen Entgegengesetztheit der Herrscherabsicht vorhanden sein: was sie aber wollen, das thun Alle, sobald sie es können. Neidfeindliche Verfassungen aber sind Demokratie und Zwingherrschaft, wie „Töpfer dem Töpfer" nach Hesiod, (80) — denn die äusserste Demokratie ist ja Zwingherrschaft — und Königthum und Aristokratie wegen entgegengesetzter Verwaltung: daher die Lakedaimonier sehr viele Zwingherrschaften aufhoben und die Syrakusier zur Zeit ihrer guten Verfassung. Auf eine andre Weise aus ihr selbst her, wie die Gelon's und jetzt die des Dionys, die Gelonische, als Thrasybul des Hieron's Bruder den Sohn des Gelon für sich zu gewinnen wusste und zu wollüstigem Leben verführte, um selber zur Herrschaft zu gelangen, die Angehörigen aber zusammentraten, gar nicht, um die Zwingherrschaft, sondern nur, um den Thrasybul zu beseitigen: waren nun aber einmal einige von ihnen zusammen getreten, so benutzten sie den günstigen Augenblick und jagten sie alle fort. (81) Dion aber griff den Dionys, als sein Schwager, mit den Waffen unter Beistand der Volkspartei an, aber nachdem er ihn vertrieben, ging er selber zu Grunde.

Unter den zwei Beweggründen, warum man gerade die Zwingherrschaften angreift, nämlich Hass und Verachtung, ist der eine, nämlich Hass, natür-

lich gegen die Zwingherrschaften vorhanden, aber viele der Absetzungen haben nur die Verachtung zum Beweggrunde. Beweis davon Folgendes: die Meisten nämlich von Denen, welche diese Herrschaft an sich gebracht, haben sie auch bis ans Ende behauptet, Andre verlieren sie gleich nach der Beerbung: denn durch wollüstig Leben werden sie bald verächtlich und geben ihren Feinden viele Blössen. Als einen Theil des Hasses kann man auch den Zorn betrachten, denn auf gewisse Weise ist er Ursache der nämlichen Thaten: oft gar noch wircksamer als der Hass, denn man macht mit grösserm Nachdruck den Angriff, weil Leidenschaft keine Berechnung gebraucht. Besonders begegnet es, wegen Beschimpfungen zornigen Aufwallungen Folge zu leisten, weswegen ja die Zwingherrschaft der Peisistratiden und viele der Andern abgeschafft wurden: jedoch mehr der Hass: denn Zorn ist mit Trübung versetzt, daher nicht leicht, mit Besonnenheit zu verfahren, aber Hass ohne solche Trübung. (90)

Um kurz zusammen zu fassen, eben so viel Ursachen, als wir angegeben für Entstehung ungemischter und letzter Oligarchie so wie äusserster Demokratie, muss man auch für die Zwingherrschaft annehmen: denn jene genau betrachtet sind ja eben schon Zwingherrschaften.

Das Königthum wird am wenigsten von Aussen her gestürzt, daher es langdauernd ist, aber aus seiner eignen Mitte erfolgen seine meisten Stürze: diese geschehen auf zwei Weisen: die Eine, wenn die königliche Familie selber in innre Zwistigkeiten verfällt: die Andre, wenn sie mehr zwingherrisch zu herrschen versuchen, indem sie auf mehr Macht, als das Gesetz erlaubt, Anspruch machen.

Königthümer entstehen jetzt nicht mehr, sondern wenn dergleichen, so sind es eher Monarchieen und Zwingherrschaften, weil das Königthum eine unaufgezwungne Herrschaft ist und von umfangreicherer Gewalt, die Zahl der gleichberechtigten jetzo gross ist und keiner so ausgezeichnet, dass er seine Macht auch durch die Würdigkeit zur Herrschaft vervollständiget. Daher man sie sich ohne Zwang nicht gefallen lässt: wo aber einer durch List oder Gewalt zur Herrschaft gelangt ist, scheint sie schon Zwingherrschaft zu sein.

In den erblichen Königthümern muss man ausser den genannten als Ursache des Sturzes auch den Umstand ansetzen, dass Viele Gegenstand der Verachtung wurden, und dass, wiewohl sie nicht zwingherrliche Gewalt, sondern königliche Würde erhalten hatten, übermüthig waren: leicht ja geschahe ihre Abschaffung: über solche, die es nicht wollen, wird gleich vorneweg Niemand König sein, aber der Zwingherr auch wider ihren Willen. (91)

Wegen dieser und andrer dergleichen Ursachen gehen also die Monarchieen zu Grunde.

11.

Erhalten aber werden sie offenbar, allgemein zu sprechen, durch die entgegengesetzten Mittel, ins Besondre aber durch Ermässigung der Königsmacht: denn über je weniger sie vollkommne Verfügung haben, desto länger muss jede Herrschaft dauren, weil sie selber theils weniger dienstherrisch und in ihrer Denckart mehr den andern Menschen gleich, theils von den Unterthanen weniger beneidet werden. Dieses Umstandes wegen hatte nämlich das Königthum bei den Molottern (92) lange Dauer und bei den La-

kedaimoniern, weil die Herrschaft sowohl von Anfang an unter zwei getheilt war, als auch Theopomp sie unter andern durch die Einsetzung der Ephoren ermässigte: denn durch Abzug von Gewalt gab er dem Königthume längre Dauer, so dass er es im gewissen Sinne nicht verkleinerte sondern vergrösserte, was er ja auch seiner Gemalin zur Antwort gegeben haben soll auf ihre Bemerkung, „ob er sich nicht schäme, die königliche Würde seinen Söhnen in geringerm Maasse zu hinterlassen, als er sie von seinem Vater geerbt hätte: worauf er „keinesweges" soll gesagt haben, „denn ich hinterlasse sie länger daurend."(93)

Die Zwingherrschaften erhalten sich auf zwei entgegengesetzte Weisen, wovon die Eine die überlieferte ist und nach welcher die meisten Zwingherrn ihre Herrschaft verwalten. Vieles hievon stellte, wie man sagt, Periander von Korinth als Regel auf, Vieles der Art lässt sich von den Persern entnehmen Zur Erhaltung der Zwingherrschaft dienen, soweit es möglich ist, sowohl die früher angeführten Mittel, z. B. die wircklich hervorragenden Köpfe wegschaffen und die Dünckelhaften unterdrücken, als auch die Sammtspeisungen nicht dulden noch irgend eine geschlossne Gesellschaft, noch Unterricht, noch Andres Dergleichen, sondern Alles verhüten, woraus Zweierlei zu entstehen pflegt, Hochmuth und gegenseitiges Vertrauen, und weder Schulen noch andre schulähnliche Zusammenkünfte erlauben und Alles aufbieten, dass Alle einander so sehr wie möglich unbekannt bleiben, denn das Sichkennenlernen erzeugt mehr gegenseitiges Vertrauen: auch der Umstand, dass die zu Hause Seienden immer sichtbar seien und vor ihren Thüren verweilen: denn so wird am wenigsten verborgen bleiben, was sie treiben, und immer so abhängig wer-

den sie sich gewöhnen, demüthig zu sein. Und so Andres, was persisch, barbarisch, zwingherrisch ist, denn Alles diess bedeutet das Nämliche. Auch der Versuch, immer zu wissen, was Jeder von den Unterthanen spricht oder thut, daher später, wie in Syrakus, die sogenannten Zuträgerinnen und die Horcher, welche Hieron auszusenden pflegte, wo eine Gesellschaft oder Zusammenkunft sein mochte, denn man spricht weniger freimüthig vor solchen Leuten und thut man es, so bleibt man weniger verborgen.

Auch sie mit einander durch Verläumdungen in Feindschaft bringen, Freunde mit Freunden und das Volck mit den Vornehmen, und die Reichen unter einander, und die Unterthanen zu Bettlern machen ist eine zwingherrliche Maassregel, damit theils keine Leibwache zu halten nöthig sei, theils sie über das tägliche Brod nicht zu Umtrieben kommen können. Beispiel dafür die Pyramiden in Aegypten (94) und die Weihbauten der Kypseliden (95) und die Erbauung des Olympions (96) von den Peisistratiden, und des Polykrates (97) Anlagen in Samos: denn Alles diess bedeutet das Nämliche, Beschäftigung und Bettelarmuth der Unterthanen. Und die Zwangzollsteuer in Syrakus: (98) denn binnen fünf Jahren unter Dionys war das Gesammtvermögen als Steuer in seinen Händen. Auch fängt der Zwingherr gern Kriege an, damit man beschäftigt und immer eines Anführers benöthigt sei.

Und wie das Königthum durch seine Freunde erhalten wird, so ist es gerade der Zwingherrschaft eigen, in die Freunde Misstrauen zu setzen, weil, wenn alle es wollen, diese gerade es können. (99) Auch was in der äussersten Demokratie wol geschieht, ist Alles zwingherrisch, wie die Weiberherrschaft in den

Familien, damit sie gegen ihre Männer ausplaudern, und besonders die losere Behandlung der Sklaven aus dem nämlichen Beweggrunde: denn theils machen so die Sklaven und Weiber keine Ränke gegen die Zwingherren, theils müssen sie, weil es ihnen da wohl geht, sowohl den Zwingherren wie solchen Demokratien zugethan sein, denn das niedre Volck will auch Alleinherrscher sein. Deshalb steht der Schmeichler bei Beiden in Ehren, bei den Demokraten der Demagog, — denn er ist des niedren Volckes Schmeichler — bei den Zwingherren der Kriecher, was ja Merckmal der Schmeichelei. Deshalb ist ja Zwingherrschaft den Bösewichtern lieb, (100) weil jene an der Schmeichelei ihre Freude haben, was auch nicht ein Freigesinnter thun wird, sondern die Rechtlichen lieben entweder oder schmeicheln nicht. Auch sind die Bösen brauchbar gegen das Böse, denn „auf den Nagel der Nagel," wie das Sprichwort lautet. (101) Auch an keiner ehrenwerthen noch freien Gesinnung Freude haben ist zwingherrisch, denn der Zwingherr will allein dafür gelten: wer also darin mit ihm wetteifert, schmälert ja das Uebergewicht und das dienstherrliche Wesen der Zwingherrschaft. Sie hassen also solche Leute wie Zerstörer ihrer Herrschaft. Auch mit fremden Tischgenossen und Taggesellschaftern lieber umgehen als mit Inländern ist zwingherrisch, „weil diese feindselig, jene ohne Ansprüche seien."

Diess und Dergleichen sind zwingherrliche Maasregeln und dienen dazu, diese Herrschaft zu erhalten, aber keine ist tadellos. Sie sind aber, man kann sagen, alle in drei Punkten enthalten: es erzielt nämlich die Zwingherrschaft drei Dinge: eins, dass die Unterthanen kleinmüthig seien, — weil kein Kleinmüthiger sich in Umtriebe gegen Jemand einlassen

wird — zweitens, dass sie in einander Misstrauen setzen — denn eine Zwingherrschaft wird nicht eher gestürzt, als bis man einander vertrauet: daher sie auch die Rechtlichen als Feinde betrachten, weil sie ihrer Herrschaft schädlich sind, nicht nur, weil sie es unter ihrer Würde halten, dienstherrisch regirt zu werden, sondern auch weil sie sowohl sich selbst als den Andern treu sind und weder gegen sich noch gegen jene eine Aussage thun. Drittens, Ohnmacht zu Ausführungen; denn Niemand legt Hand an das Unmögliche, daher er auch die Zwingherrschaft ohne Bereitschaft von Macht nicht stürzen mag.

Diess ungefähr die drei Zielpunkte, auf welche sich die Wünsche des Zwingherrn zurück führen lassen, nämlich diese Grundsätze: dass man einander nicht traue, dass man ohnmächtig, dass man kleinmüthig sei.

Von solcher Art das eine Verfahren, wodurch sich Zwingherrschaft erhält: das andre dagegen erfordert eine Sorgfalt fast entgegengesetzt dem Gesagten. Man kann es aus dem entnehmen, was früher als Ursache vom Sturze des Königthums gesagt worden: wie nämlich ein Verfahren das Königthum zu stürzen, darin bestand, seine Regirung zwingherrischer zu machen, so besteht ein Mittel, die Zwingherrschaft zu behaupten, darin, sie königlicher zu machen, indem man nur Eins in Acht nimmt, nämlich die Macht, um nicht bloss über Freiwillige zu herrschen sondern auch über Gezwungne: denn lässt man auch Diess fahren, auch die Zwingherrschaft: sondern diese muss Grundlage bleiben, im Uebrigen aber darf man sich entweder wirklich oder auch nur scheinbar wie ein König benehmen: erstens sich den Schein geben, für das Gemeinwohl besorgt zu sein, indem man theils solche

Geschencke nicht verthut, über welche die Volcksmassen zürnen, wenn man sie von ihren Mühen und Schweisse nimmt, um sie an Buhlerinnen, Fremde, und Künstler zu verschwenden, theils Rechnung ablegt von Einnahme und Ausgabe, was ja schon manche Zwingherrn gethan haben: denn durch solche Verwaltung wird man den Schein von Haushalter und nicht von Zwingherr erhalten. Man darf freilich nicht fürchten, so lange man des Staates Herr ist, je an Gelde Mangel zu haben: indessen ist es für Zwingherren räthlicher, es in die Fremde mitzunehmen als einen Schatz daheim zu lassen: (102) denn so werden die Bewachenden weniger auf Bewegungen bedacht sein können. Es sind nämlich für die von Haus abwesenden Zwingherren die Bewachungen gefährlicher als die Bürger, denn diese sind mitabwesend, jene aber bleiben zu Hause. Sodann muss man den Anschein haben, die Steuern und Abgaben haushälterisch zu sammeln, und im Fall der Noth, einmal davon für Kriegszeiten Gebrauch zu machen, sich ganz als Schatz- und Zahlmeister wie von Staatsgut, nicht wie von Eigenthume, darzustellen.

Sich auch den Anschein nicht von Härte sondern von Würde zu geben und eines Solchen, dass, die mit ihm zu thun haben, ihn nicht fürchten sondern mit Verehrung scheuen. Dahin ist es aber nicht leicht zu bringen, wenn man verächtlich ist: deshalb, wenn man auch keine andre Tugend schätzt ausser der Staatsklugheit, muss man doch sich den Schein davon zu geben wissen. Ferner nicht bloss selber den Schein haben, Niemand aus der Jugend beider Geschlechter entehren zu wollen, sondern auch Jeder aus seiner Umgebung. Eben so müssen sich die eignen Frauen gegen die andern verhalten, denn selbst wegen Be-

schimpfung der Frauen sind viele Zwingherrschaften zu Grunde gegangen. In Betreff der sinnlichen Genüsse das Gegentheil von dem thun, was jetzo manche Zwingherren thun: denn nicht nur gleich von Frühmorgens an thun sie diess und anhaltend viele Tage, sondern sie wollen auch diess ihr Treiben die Welt sehen lassen, damit man sie als Glückliche und Seelige bewundre, vielmehr hierin mässig sein, widrigenfalls sich doch den Blicken der Welt entziehen, denn dem Nüchternen ist weder leicht beizukommen, noch er verächtlich, sondern dem Trunckenbolde, nicht dem Nachtwacher, sondern dem Schläfer.

Das Gegentheil von fast allem früher Gesagten muss man thun: die Stadt muss man durch Anlagen verschönern, als sei man besorglicher Verwalter und nicht Zwingherr. Ferner, sich immer um den Götterdienst ausnehmend bemüht zeigen: denn man fürchtet weniger eine Gesetzwidrigkeit von Solchen zu erleiden, wenn man den Fürsten für gottesfürchtig und um die Gottheit bekümmert halten muss, und man spinnet seltner gegen ihn Etwas an, „weil er ja die Götter zum Beistande habe.“ Er muss ohne Rohheit erscheinen und Diejenigen, welche in irgend Etwas sich wohl auszeichnen, so belohnen, dass sie nicht glauben, von unabhängigen Bürgern je besser belohnt zu werden, und solche Belohnungen eigenhändig ertheilen, die Strafen aber durch andre, Beamte und Gerichte.

Ein gemeinsames Schutzmittel jeder Monarchie, keinen allein mächtig machen, sondern, wenn ja, Mehre, denn sie werden einander beobachten. Kann er aber nicht umhin, Einen mächtig zu machen, so doch nicht einen von kühner Sinnesart, denn Dergleichen ist, bei allen Gelegenheiten zum Handeln, zu

Feindseligkeit am aufgelegtesten. Und wenn man es für gut hält, Jemandes Einfluss zu lähmen, muss man diess almälig thun und nicht mit einem Schlage die ganze Amtsgewalt nehmen. Ferner, sich jeder Beschimpfung enthalten, vor allen indess der durch körperliche Züchtigung und der durch Geschlechtsentehrung: besonders muss man diese Behutsamkeit bei Ehrgeizigen üben: denn wie Nichtberücksichtigung in Betreff des Geldes die Haabsüchtigen, so macht die in Betreff der Entehrung die Ehrgeizigen und Wohlgesinnten unter den Menschen missvergnügt. Deshalb muss man Dergleichen entweder ganz vermeiden, oder einerseits die Strafen in väterlichem Sinne zu verhängen scheinen und nicht mit Rücksichtslosigkeit, andrerseits für den Jugendumgang mehr Leidenschaft der Liebe denn Gewalt als Beweggrund zeigen, überhaupt, was Entehrung zu sein scheint, durch grössere Belohnungen begütigen.

Unter Denen, die nach dem Leben trachten, sind die furchtbarsten und bedürfen der meisten Ueberwachung alle Diejenigen, welche, wenn sie nur getödtet haben, dabei ihr eignes Leben gern aufs Spiel setzen: daher man sich besonders vor Denen in Acht zu nehmen hat, welche sich selbst oder einen ihrer Busenfreunde für beschimpft halten: denn die aus Zorn etwas Unternehmenden schonen ihr eignes Leben nicht, wie ja auch Herakleitos sagte: (103) „Schwierig, gegen Zorn zu kämpfen, — denn er setze das Leben ein.“

Da aber die Staaten aus zweien Theilen bestehen, aus Armen und Reichen, so muss man ja Beide der Herrschaft wegen zu erhalten suchen und die Einen nicht von den Andern drücken lassen: welche von Beiden aber die mächtigern sind, die muss man be-

sonders für die Herrschaft gewinnen: (104) denn, wenn die eignen Angelegnisse hierauf ruhen können, braucht der Zwingherr weder Sklaven frei zu lassen noch die Waffen wegzunehmen: denn hinreichend der Hinzutritt des einen Theils zur Herrschermacht, um die Meuterer zu überwältigen.

Es wäre zu weitläufig, alle Einzelheiten hievon zu besprechen: der Zweck nämlich liegt vor Augen, dass man nicht ein Zwingherr sondern Hausvater und König in den Augen des Unterthanen sein muss, nicht auf sein eignes sondern Andrer Wohl bedacht sein, und des Lebens Mittelstufen, nicht Gegengrade, aufsuchen, die Vornehmen durch den Umgang, die Menge durch milde Leitung gewinnen. Die Folge davon muss sein, dass nicht nur die Herrschaft ehrenvoller und wünschenswerther ist, weil über Bessere und Nichterniedrigte, und weil man ohne Hass und Furcht fortregirt, sondern dass auch die Herrschaft von längrer Dauer ist. Endlich muss der Zwingherr selber von Gesinnung tugendhaft, wenn auch nur zur Hälfte, und nicht durchaus böse, sondern höchstens es zur Hälfte sein.

12.

Indessen sind Oligarchie und Zwingherrschaft von geringrer Dauer als alle die andern Verfassungen. Die längste Zeit nämlich dauerte die Zwingherrschaft des Orthagoras (105) selbst und seiner Söhne, nämlich hundert Jahre. Die Ursache davon, dass sie die Unterthanen glimpflich behandelten und in vielen Stücken sich Gesetzen unterwarfen — und, weil kriegerisch, war Kleisthenes (106) nicht verächtlich und wusste in den meisten Dingen das Volck durch Sorgfalt zu leiten. Man sagt wenigstens von Klei-

sthenes, dass er Den, der ihm den Sieg nicht zuerkennen wollte, selber bekränzt hat: Manche wollen das Bild des so Richtenden in dem auf dem Marktplatze sitzenden Mannsbilde finden. — Auch Peisistratos, wie man sagt, liess es sich gefallen, vor den Areopag vorgefordert zu werden. (107) Dann die der Kypseliden in Korinth: auch diese dauerte drei und siebzig Jahr und sechs Monate: Kypselos nämlich regierte dreissig Jahr, Periander vier und vierzig (108) — Psammetichos des Gordias Sohn drei Jahr. Die Ursachen auch hier die nämlichen: Kypselos war bei dem Volcke beliebt und blieb während seiner Herrschaft ohne Leibwache: Periander war freilich Zwingherr, aber kriegskundig — Dann die der Peisistratiden in Athen, aber sie war nicht ohne Unterbrechung: denn zweimal musste Peisistratos landesflüchtig werden als Zwingherr, so dass binnen drei und dreissig Jahren er siebzehn davon Zwingherr war und achtzehn seine Söhne, so dass das Ganze fünf und dreissig Jahr betrug (109) — Unter den übrigen dauerte die Hierons und Gelons in Syrakus auch nicht viele Jahre, sondern zusammen achtzehn Jahr, denn Gelon starb nach siebenjähriger Zwingherrschaft im Achten, und Hieron nach zehnjähriger, Thrasybul aber ward im elften Monate vertrieben. Die meisten der Zwingherrschaften sind alle nur von kurzer Dauer gewesen. (110)

In Betreff des Umsturzes nun und der Erhaltung der Freistaaten wie der Monarchien ist ungefähr Alles gesagt worden. Freilich spricht im Staate auch Sokrates über Staatsumwälzungen, jedoch nicht befriedigend, denn von der Umwälzung der besten und ersten Verfassung sagt er nichts besonderes: er sagt nämlich nur, die Ursache davon sei, dass Nichts Be-

stand habe, sondern in einem gewissen Zeitraume sich verändre, und diess beginne damit, dass Quarte mit Quinte unmittelbar verbunden zwei Tonarten gebe, womit er meint, wann die Zahl in der Tonreihe starr geworden, (111) als weil die Natur zu Zeiten schlechtre und gegen Bildung unempfängliche Köpfe hervorbringe, worin eben er vielleicht Recht hat: denn es kann manche geben, aus denen durch Unterricht nicht tüchtige Männer werden können. Aber wie wäre diese Umwälzung der von ihm die Beste benannten Verfassung eine eignere als die aller der Verfassungen und aller Dinge? und durch die Zeit ja, wegen welcher, wie er sagt, Alles sich verändert, verändert sich gleichzeitig selbst das nicht gleichzeitig Begonnene, z. B. wenn Etwas am Tage vor der Umändrung entstanden ist, verändert es sich ja gleichzeitig. Ausserdem aus welcher Ursache denn soll es sich aus dieser in die Lakonische Verfassung verändern? denn öfter gehen alle Verfassungen in die entgegengesetzte als in die nahgelegne über.

Das Nämliche gilt auch von den andern Umwälzungen: aus der Lakonischen nämlich, wie er sagt, geht's über in Oligarchie, aus dieser in Demokratie, aus dieser in Zwingherrschaft: jedoch auch umgekehrt, z. B. aus Demokratie in Oligarchie und eher als in Monarchie. Ferner sagt er weder, ob eine Umwälzung der Zwingherrschaft sein wird, noch ob sie nicht sein wird, aus welcher Ursache und in welcherlei Verfassung. Schuld daran, weil er es nicht leicht hätte angeben können: denn unbestimmbar, weil nach ihm in die erste und beste Verfassung, denn so würde es zusammenhangend und ein Kreis werden.

Aber Zwingherrschaft geht auch in Zwingherr-

schaft über, wie in Sikyon die des Myron in die des Kleisthenes, so wie in Oligarchie, wie die des Antileon in Chalkis, und in Demokratie, wie die Gelon's in Syrakus, und in Aristokratie wie die des Charilaos (112) in Lakedaimon und die in Karthago. Und in Zwingherrschaft geht's über aus Oligarchie, wie in Sizilien fast die Meisten der alten, bei den Leontinern in die Zwingherrschaft des Panaitios (113) und in Gela in die des Kleandros (114) und in Rhegion in die des Anaxilas (115) und eben so in vielen andern Staaten.

Seltsam auch die Ansicht, dass es deshalb in Oligarchie ausschlage, weil die Staatsbeamten haabsüchtig und Geldmäkler seien, und nicht, weil die Meisten, in Besitz von grossem Vermögen, es für ungerecht halten, dass diejenigen, welche nichts besitzen, mit den Besitzern in der Staatsverwaltung gleichen Antheil haben: ja in vielen Oligarchieen darf man nicht Geldgeschäfte treiben, sondern sei Diess gesetzlich verboten: und doch in Karthago treiben sie trotz ihrer auf Vermögensansätzen gegründeten (116) Verfassung Handelsgeschäfte und haben noch nicht gewechselt.

Seltsam auch die Behauptung, bei oligarchischer Verfassung sei es ein Doppelstaat, nämlich der Reichen und Armen. Wie soll es ihm dann anders ergehen als dem Lakonischen oder irgend einem andern Staate, wo nicht Alle gleich vermögende oder nicht Alle gleich tugendhafte Männer sind? Ohne dass Einer ärmer geworden als früher, gehen sie aus Oligarchie in Demokratie über, wenn die Zahl der Armen grösser geworden, und aus Demokratie in Oligarchie, wenn die Reichen mächtiger geworden als die Menge, und die Einen einschlafen, während die Andern wach sind.

Bei der Menge von Ursachen, wegen welcher die Umwälzungen geschehen, führt er nur Eine an, weil man wegen unordentlichen Lebens tief in Schulden gerathen zum Bettler werde: als wenn von Anfang an Alle oder die Meisten reich wären. Das Wahre daran ist, wann von den Vornehmsten welche ihr Vermögen verloren, gehen sie auf Neuerungen aus, wann aber von den Andern, da ist keines Erhebens. Und niemals tauschen sie lieber mit Demokratie als mit jeder andren Verfassung. Auch wenn man von Ehrenämtern ausgeschlossen ist, wenn man in seinen Rechten beeinträchtigt und beschimpft wird, erregt man innre Unruhen und wechselt die Verfassungen, selbst wenn sie das Vermögen nicht durchgebracht haben, schon darum, weil es erlaubt ist zu thun was man will. Als Ursache hievon bezeichnet er das Uebermaass von Freiheit. Wiewohl es mehre Arten von Oligarchieen und Demokratieen giebt, spricht Sokrates doch von ihren Umwälzungen, als wenn es auf beiden Seiten nur eine Art gäbe. —

Anmerkungen zum sechsten Buche.

1. auch durch was für Menschen. Da in den vorhergehenden Worten, was für Erhaltungsmittel u. s. w. schon enthalten zu sein scheint, durch was, so haben wir das folgende *διὰ τίνων* nicht als Neutrum genommen, sondern für *διὰ τίνων ἀνθρώπων*.

2. darin, dass sie es unbedingt thun. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir vor *ἁπλῶς* ein *τῷ* ausgefallen annehmen, da *ἁπλῶς*, wie es jetzt allein dasteht, als Bestimmung von *ἡμαρτημέναι*, in diesem Zusammenhange nicht befriedigt.

3. Lysandros. Schneider verweist auf des Nepos vita Lysandri, wo man denn ersieht, dass besonders Agesilaos ihn durch allerlei Malicen dazu aufstachelte, wahrscheinlich aus Eifersucht. In wie fern dem Pausanias die Ephoren im Wege waren, ist aus des ehrgeizigen Verräthers Leben leicht zu ermessen.

4. Das Verhältniss der Heliaea, womit wohl der hier erwähnte Staatsrath in Epidamnos bezeichnet ist, wird durch das *βαδίζειν*, das wir durch ein eben so unbestimmtes kommen übersetzt haben, etwas dunckel, da *βαδίζειν* sonst von Gelangen in ein Amt oder eine Behörde gebraucht wird, und doch zwingt das Uebrige hier, an Erscheinen vor einer Behörde in staatsrechtlichen Processen zu dencken. Sie hätten also den Nahmen aus Athen entlehnt mit der besonderen oben angeführten Modifikation dieses Gerichthofes.

5. das Gegentheil. So haben wir der Deutlichkeit wegen für den Leser das *ταῦτα* übersetzt, das durch Stimme und Gest des Vortragenden diese Bedeutung hinreichend erhielt. Daher nicht etwa zu ändern in *τἀναντία*.

6. gemeinhin. So haben wir übersetzt, als wenn für das seltsame *ἑκατὸν* da stände *σχεδόν*: jenes scheint vom Abschreiber substituirt, der nicht sahe, dass das folgende *πολλοὶ* zu beiden Sätzen gehören kann.

7. Macht: vielleicht richtiger, Vermögen d. i. Reichthum: doch auch das Unsrige soll und kann in dieser Verbindung nichts Andres bedeuten, wie denn einer der neuesten Publizisten die Bedeutung von Macht so genommen haben will.

8. Dergleichen u. s. w. Die ganze Stelle ist im Urtexte verworren, versteht sich durch Schuld des klügelnden Abschreibers, welcher schlechterdings das *ἀδίκως* als Gegensatz zu *δικαίως* bezogen wissen wollte, während es als Variazion des *παρ' ἀξίαν* nach unsrer Anordnung, nach welcher nun *κατ' ἀξίαν* zu streichen steht, seine volle Bedeutung erhalten hat.

9. auf Rhodos. Nämlich mit Hülfe der Könige von Karien, kurz vor Ol. 97, 2. in welches Jahr die hieher bezügliche Rede des Demosthenes fällt. Die Geschichtschreiber erwähnen übrigens vier solcher Umwälzungen, die Letzte davon kurz vor dem Bundesgenossen-Kriege um Ol. 106, 1. Schn.

10. Oinophyta. Gemeint der Sieg der Athener unter Myronidas über die Theber. Vgl Thukyd. I, 108. IV, 95. Schn.

11. Unthiers. Im Urtexte *ἄλλου ζῴου* für *ἄλλου ἢ ζῷον* oder *ἄλλου* für *ἑτέρου*. Schade, dass Aristoteles keine Petrefakten gekannt hat, sonst hätte er wohl ein Urthier, z. B. Mammuth genannt, und es, da doch auch hier von monströser Beschaffenheit gesprochen wird, sich befiedert gedacht. Aber auch aus einem andern Grunde Schade, dass er solch Ungethüm nicht gekannt: es ist ihm zu zu trauen, dass

er davon eine Indukzion entlehnt hätte, um daran zu zeigen, dass, wie in der physischen Welt des Bestandes wegen eine Redukzion auf kleinere Verhältnisse erfolgt ist, eben so in der ethischen eine Herabstimmung der Forderungen an die schwache Menschenbrut nöthig schien, was denn ja nicht so gar lange nach ihm wircklich eingetroffen ist. Mag man errathen, was wir meinen, und daraus erschliessen, woran wir von Herzen glauben.

12. Tarent Um Ol 76, 4. S. Herodot. VII, 170. und Diodor. II, 52. Schn.

13. derer im gottgeweihten Haine. Im Urtexte, τῶν ἐν τῇ ἑβδόμῃ. Schon diese seltsame grammatische Verbindung hätte den immer citatenreichen Schneider warnen sollen, den Zeitvergriff des Textverderbers, welcher einem undeutlich geschriebnen Worte das hiesige aus der nämlichen Quelle unterschob, durch die Stelle aus Plutarch de mulierum virtutibus v. Ἀργεῖαι zu unterstützen: denn dem Aristoteles darf man diesen Fehler nicht aufbürden, der höchstens in Citaten von Stellen, die nicht Facta enthalten, Gedächtnissfehler macht. Die hier gemeinte Begebenheit, welche Herodot. VI, 83. und etwas abweichend VII, 148. erzählt, hat auch Pausanias 2, 20. besprochen. Nämlich nach einer gegen Kleomenes verlornen Schlacht zog sich der zwischen 6—7000 Mann betragende Rest des Argiverheeres, weil von ihrer Stadt abgeschnitten, in den benachbarten Hain des Argos (Sohnes der Niobe) wie in ein Asyl zurück, um mit dem Sieger zu unterhandeln. Dieser ging darauf ein, liess die Männer aber nur einzeln heraus und dann ermorden. Nun wollten die Uebrigen nicht in die nämliche Falle gehen: da liess Kl. den Hain umstellen und anzünden, so dass Alle darin umkamen. Erst nach diesem Morde rückte er gegen die Stadt selbst an, die auf Betrieb der Dichterin Telesilla von den vorhandnen Greisen und Knaben und auch bewaffneten Frauen am siebenten des Monats Hermaios (mit welchem attischen Monate dieser zusammenfiel, haben wir aus Mangel an ge-

lehrten Hülfsmitteln, wenn anders möglich, nicht ermitteln können) so muthig vertheidigt wurde, dass der Feind — wohl aus einer Art von Galanterie, deren etwa die Germanischen Völcher und Franzosen und Spanier fähig wären — sich unverrichteter Sache zurück zog. Dieser siebente Hermaios wurde übrigens in Argos alljährlich durch einen Mummenschanz gefeiert, in welchem die Frauen als Männer und diese als Frauen verkleidet eine Art von Orgie begingen. — Dencken wir an die frühzeitig gleiche Aussprache von *β* und *υ*, so wie an die häufigen Verwechselungen von *O* und *Θ* sowie von *Λ*, *Δ* und *Λ* besonders in der Grossschrift und setzen wir das muthmaaslich schlecht geschriebene und daher unrichtig gelesene Wort oder Wörter her, z. B. *ΕΥΛΘΜΗι*, so wird man wohl wenig Anstand nehmen, mit uns das hier erforderliche *ὕλῃ θείᾳ* wieder her zu stellen.

14. nach der Liste d. h. nicht freiwillig, sondern nach erzwungnem Aufgebot.

15. Heraia St. in Arkadien.

16. Oreon, St. Eubœa's.

17. Eine etwas spitz ausgesprochne Bemerckung des Inhalts, dass man auch das Unbedeutende wahrnehmen müsse.

18. S. Diodor. XII. 9, 11. Durch die Zugezognen: in Verbindung zu setzen mit dem folgenden *ἐξέπεσον*. Schn. wollte hier *ἐστασίασαν* (sie waren in Aufruhr gegen die Zugezognen) ergänzen, allein *στασιάζειν* wird gewöhnlich mit *πρὸς* und Acc. verbunden: ausserdem enthält ja das *ἐξέπεσον* die Folge der *στάσις*.

19. S. Herodot. VI. 23 u. f. Schn. die Zanklaier betreffend, deren St. Zankle später *Μεσσάνα* hiess, das heutige Messina.

20. S. Xenoph. Hellenic. 5, 1. 31. Bei Stephan. Byzantin. *χυτόν*, bei Strabo 14, 1. *χύτρον*, und bei Plin. 5, 29. Chytrophoria. Schn. Vgl. Forcellini Lex. Lat. v.

21. S. Plin. a. a. O. die Notier nahe bei Kolophon.

22. S. Plutarch. in praecept. reipl. gerend. 32. wo ausführlich diese Geschichte erzählt wird.

23. im weitern Verlaufe, in so fern der erste Fehler, wie jede Handlung, unberechenbare Folgen hat.) Wir verstehen nämlich das ἐν τοῖς ἄλλοις μέρεσι des Urtextes, in Beziehung auf ἀρχὴ Anfang, als Mitte und Ende der jedesmaligen Handlung.

24. Nämlich nach dem zweiten pers. Kriege, während welches viel Athener ihr Haabe und Gut nach Euboia flüchteten. Schn.

25. Dieser Bräutigam Orgilaos. S. Plutarch. a. a. O. 32. und vgl. Aelian. v. h. 11, 5.

26. S. Thukyd III, 2. Vgl. Anthol. Palat. 1. Epitymb. 6, 604.

27. S. Pausan. Phocica, 2, 5. wo wenigstens der Nahme als dort einheimisch vorkommt.

28. S. Thukyd. V, 76. Plut. Alcib. 15. Diodor. XII, 80. Pausan. 2, 20. Schn.

29. S. Diodor. XIII, 35.

30. S. Plutarch. Amator. 23. Ambrakia Kolonie von Korinth und dieser Periander verwandt mit jenem berühmtern. S. Diogen. Laert. 1, 98.

31. S. Thukyd. VIII, 47—48. Schn.

32. Kos. S. Herodot. VII, 164. Hier gab der letzte Tyrann aus freien Stücken die Herrschaft an das Volck zurück.

33. Besoldung, nämlich für das niedre Volck wie Perikles zu Athen den Sold zur Volksversammlung, für die Richter, und zum Theater.

34. Herakleia. Des hier erwähnten Umstandes wegen wohl das pontische H. Schn.

35. Megara. Nicht sicher, wann diess: denn was Schlosser meint, Thukyd. I, 103. 114 und IV, 65. hievon verschieden. Schn.

36. Kyme. Schlosser meint das italische, muss aber deshalb Thrasymachus erst in Aristodemos verändern. Schn.

37. aus der Prytanie, zu ergänzen, Zwingherrschaft ward. Plutarch. praecept. reip. ger. 17 vergleicht diese Prytanen mit den Boiotarchen und attischen Strategen, Schneider aber mit den Prytanen auf Rhodos.

38. die Besitzer des flachen Landes. Das waren eben die Reichen und Vornehmen. S. Herodot. 1, 59. Plut. vita Solonis 13. und praecepta reip. g. 10. Ebenso zu den Reichen gehörten die Küstenbewohner, dagegen die Armen die Bergbewohner.

39. Theagenes. S. Aristotel. Rhesorik I, 2. Vgl. Thukyd. I, 126. Pausan. 1, 28.

40. Daphnaios. S. Diodor. XIII, 91. wo Daphnaios zwar nicht genanut, aber unter den von Dionys angeklagten Strategen begriffen war.

41. die äusserste. So *νεωτάτη*, wofür, was freilich auch hier vorkommt, Camerarius *νεανικωτάτη*, die muthwilligste, schreiben wollte.

42. Bei Athenaeus VIII, 348. eine ziemlich lange Stelle aus Aristoteles Verfassung der Naxier, worin die Gelangung des Lygdamis zur Zwingherrschaft vorkommt. Hier piscis, sonst cunnus causa belli. Schn.

43. Nach Herodot. I, 64. erhielt diess Lygdamis als Belohnung von dem Peisistratos.

44. Ueber Massalia. Athenaeus XIII, p. 576. aus Ar. Verfassung dieses Staates eine romanhafte Geschichte. Vgl. Justiu. 43, 3. Schn. Istros, sonst Istria, eine Colonie der Milesier am Istros. Herodot. II, 33.

45. und dort d. i. in Massalia.

46. Hier soll Eudoxos ein Schüler Platon's die Verfassung eingerichtet haben. S. Diogen. Laert. 8; 86. Schn.

47. Basiliden. Muthmaasliche Abkömmlinge des Kodros, dessen Söhne nach Ionien zogen. So hat nach Strabo XIV, 1. ab in. Androklos des Kodros Sohn Ephesos gestiftet, dessen Nachkommen βασιλεῖς geheissen und bis in die neuesten Zeiten gewisse Auszeichnungen genossen. Diese Familie war lange Zeit im Besitze mehrer Städte Ioniens. In Ephesos wurde sie von Pythagoras einem Ephesier gestürzt. S. Suidas v. Schn.

48. Charikles. S. Xeneph. Hellenic. 2, 3. und Phrynichos Thukyd. VIII. 50. u. a.

49. S. Plut. vita Dion. 3. u. f. Hipparinos der Schwiegervater des Dionysios.

50. S. oben Kap. 2.

51. S. Xenoph. Hellenic. 6, 1. Schn.

52. Elis. S. Thukyd. V, 47. und Plut. reip. g. 10. vergleicht den Eleer Phormio mit dem Athener Ephialtes.

53. Krieger στρατιώταις, wo man Söldner μισθωτοῖς oder ξένοις erwartet.

54. Timophanes Bruder des Timoleon. S. Plutarch. vit. Timol. 4. und vit. Dionis 53.

55. Larissa in Thessalien, wo die Aleuaden zu Hause. Herodot. IX, 58.

56. Abydos Kolonie der Milesier. Ueber Iphiades s. Aeneas Tacticus 25, wo seine Kriegslist gegen die Parier erzählt wird. Schn.

57. der Vornehmen. Es steht hier zwar ἱππέων, aber in B. 4, 3. werden sie als Inhaber von Gestüten bezeichnet, was wir hier berücksichtigt haben.

58. Krummholz, nämlich ein Strafwerkzeug aus Holz, um die Betreffenden in gekrümmter Lage oder Stellung zu halten. So der Schol. zu Aristophan. Plut. v. 606. und Suidas v. κύφων.

59. Aber von Oligarchie, wo Reichthum Princip war, die Aristokr. verschieden, weil hier Tugend.

60. Strabo VI, 3. Iustin. 3, 4. Bekannt der Ursprung des Nahmens Parthenier.

61. Kinadon. S. Xenoph. Hellen. 3, 3.

62. Tyrtaios. S. Pausan. IV. 18, 2. Von seiner Eunomia muthmaaslich ein Bruchstück in Plut. v. Lycurgi 6, worin wircklich auf ein Orakel hingezielt wird, welches die Gemüther zur gesetzlichen Ordnung anweiset.

63. Hanno um 340 v. Chr. also Zeitgenosse des Aristoteles. S. Heeren Karthag. Verf. S. 115. und S. 128. Vgl. Justin. 21, 4.

64. in mehre Behörden. In keinem Widerspruche etwa mit den nächst vorhergehenden Worten: einmal, je geringer die Anzahl der regirenden Oligarchen, desto mächtiger sie, und je mehr Behörden sie haben, desto umfassender ihre Macht: also hier intensive und extensive Macht und Gewalt zugleich bezeichnet.

65. von der Besatzung befreit. Was hier Besatzung heisst, ist in solchen Verfassungen immer so viel wie fremde Söldner: mithin hatte das niedre Volck gar keine Gelegenheit, im Kriege geübt zu sein. Deshalb haben wir übersetzt, als wenn γυμνωθεὶς da stände für γυμνασθεὶς. Der zweite Grund für diese Aendrung liegt in dem hinzugefügten Erfolge: denn, hätte die Volcksmasse die Besatzung überwältigt, würde sie sich mit dem Abtreten von Land nicht begnügt haben: so aber that sie es, weil ja die abwesende Besatzung zurückkommen konnte.

66. Lokrer. Diese Lokrerin und Gattin des Dionys hiess Doris, während die gleichzeitige andre Gattin, Tochter des Hipparinos, wovon in Anm. 49. die Rede war, Aristomache hiess, deren Eifersucht, weil sie unfruchtbar blieb, zu den oben angedeuteten Zwistigkeiten zwischen Dionysios und Dion den Anlass gab. Vgl. Diodor. XIV, 44.

67. die hiefür angestellten: nämlich Wahl und Ernennung der Kriegsanführer zu leiten.

68. wie vom Guten zum Bösen, nach dem Ausdrucke des Lessingschen Teufels, unvermerckt und schneller als Alles in der Welt.

69. S. B. 4, 13.

70. in der Aristokratie. Im Urtexte, ἐπὶ τῶν ὁμοίων. Die Aristokratie hat nicht, wie die Demokratie, absolute Gleichheit zum Principe, sondern eine relative nach dem Mehr oder Minder der Tugendhaftigkeit, und solches Verhältniss wird durch ὅμοιος ausgedrückt.

71. das Entfernte nahe bringen: wir verstehen diess von Schutzbündnissen mit Staatsverwandten d. h. gleich oder ähnlich verfassten Staaten, die sich gegenseitige Unterstützung und Erhaltung garantiren.

72. die staatlichen und priesterl. Behörden. Im Urtexte dafür, δημιουργίας καὶ θεωρίας. Diess scheinen die ältesten publizistischen oder amtlichen Ausdrücke für diesen Gegensatz mit Anklang der Ausdrucksweise von Herakleitos und Demokritos zu sein, den wir seit dem Mittelalter durch weltliche und kirchliche Behörde zu bezeichnen gewohnt sind.

73. Pheidon in Argos. S. B. 2. Anm. 18.

74. Kodros. Das hier bezeichnete Factum geschahe 1153 v. Chr.: sein Tod in nämlicher Absicht 1132 v. Chr. S. Herodot. V, 65. mit Not. von Baehr.

75. wie die Könige u. s. w. Ar. bezeichnet hier die ältesten Zeiten, als wenigstens in Lakedaimon die Könige in ihrer Gewalt noch nicht beschränckt waren.

76. S. Herodot. 1, 20. Periander S. des Kypselos Tyrann in Korinth und Thrasybul sein Freund, Tyran von Milet. Vgl. B. 3. Anm. 35.

77. Peisistratiden. Bekanntlich Hipparchos ermordet und Hippias auf immer vertrieben. Hipparch in dem hier bezeichneten Ereigniss freilich schuldig, aber sonst nicht ohne Verdienste um moralisch-politische Bildung des Volcks, nach dem Gespräche Hipparchos über Gewinnsucht, welches den Platonischen Schriften beigesellt ist, zu urtheilen: denn es wird dort erzählt, dass er besonders auf den Hälften der Wege von der Stadt nach den nächstliegenden Demen oder ländlichen Ortschaften Hermen aufstellte mit Inschriften moralischen Inhalts; nämlich Hermenbüsten auf würfelförmigen Postamenten, an welchen eben die Inschr. angebracht war, eine nachahmungswerthe Verzierung unsrer Parks. Es werden dort als Proben zwei Hälften eines Distichons mitgetheilt: z. B. *Μνῆμα τὸδ' Ἱππάρχου· „στεῖχε δίκαια φρονῶν,"* d. h. Denckmal diess des Hipparch: „wandle Du rechtlichen Sinns." Hiebei zu bemercken, dass *μνῆμα* auch Mahnung bedeuten kann. Die zweite Probe lautet: *Μνῆμα τὸδ' Ἱππάρχου· „μὴ φίλον ἐξαπάτα,"* Mahnung diese Hipparchs: „Trüge du nimmer den Freund." Dass diess nun nicht etwa ersonnen ist, beweist ein in den neuesten Zeiten gefundner Stein, wahrscheinlich von dem viereckigen Postament einer solchen Herme mit dem ersten Theile, also Hexameter, solcher Inschrift, die uns nach Fourmont zuletzt J. Franz in seiner trefflichen (latein. geschriebnen) Epigraphik, Berlin 1840. S. 100 mitgetheilt hat, und deren Anfang ist: *⌐IHESΘHιE*, wo die *H* auf älteste Weise die Aspiration darstellen, und das hinter *E* fehlende *I*, welches der Steinmetz vergessen, ganz vorn gesetzt ist mit schrägem Strich nach unten wie zeigenden und befehlenden Finger: *ὑπόταξον τὸ ι.* Ohne uns über Deutungen der schwerleslichen Schrift und zwar in jenen ersten Worten, welche Gelehrte wie Boeckh und Osann und Franz selber versucht haben und die a. a. Orte mitgetheilt sind, aufzuhalten, muss man, den Zügen gemäss, lesen: *Ἡσθ' ἵει Θρίης τε καὶ ἄστεος ἄνδρ', ὦ Ἑρμῆς*, wo-

bei die etwaige Absichtlichkeit der Spondeen am Schlusse, als Symbol des in der Zeile ausgesprochnen Ruhens, zu bemercken steht, und nach dem Vorgange des oben Gegebnen darf man den Pentameter vielleicht so ergänzen: *Μνῆμα τόδ' Ἱππάρχου· „Θρῖα δὲ μὴ σὺ φάγῃς,"* als eine Mahnung für Sklaven, die diess Backwerck von dort zur Stadt trugen oder von dort nach der Stadt hohlten, an Treue, und der Freien an Enthaltsamkeit: wobei wir zugleich den Umstand gewinnen, dass wol bei jeder solchen Herme zugleich ein Sitz zum Ausruhen angebracht war. Der Sinn des so von Uns gelesnen und ergänzten Distichons wäre: Sitz hier dem Manne von Thri' und der Hauptstadt gönn', o Hermes:—Mahnung diese Hipparchs: „Nur nicht die Thrieen genascht." Wir dachten bei Herstellung dieser Inschrift an die bekannte Anekdote vom Edelknaben und den Kirschen. Schneider citirt zu dem Ganzen Thukyd. VI, 4. und Schol. zu Aristoph. Acharn. 980.

78. Periander. S. B. 3. Anm. 35.

79. S. Plutarch. v. Alexandri 10. Iustin. IX, 6. Schn.

80. Evagoras. S. Diodor. XV, 47. Schn.

81. Etwas verschieden in Platons Alkib. 2. Gorgias 82. Heindorf. Vgl. Aelian. v. h. 2, 21. 8 9. Schn.

82. Sirrha u. f. S. Strabo VII, 6.

83. Elimea. Strabo a. a. O. Vgl. Xenoph. Hellen. V, 2.

84. Kleopatra. S. Platon's Gorgias a. a. O. Schn.

85. Penthaliden. Etwa Nachkommen des Orestes, von denen Pausan. 2, 19. und 5, 4. spricht?

86. Euripides. Gute Replike bei Stobäus S. 39. als ihm Jemand das Uebelriechen des Mundes vor-

warf: „Kein Wunder, sagte er, denn Viel, was man nicht sagen darf, ist drin sitzen geblieben. Schn.“

87. Ueber Seuthes s. Xenoph. Anabas. 7, 2. und über Ariobarzanes s. Cyropaed. 8, 8. Schn.

88. wie Töpfer u. s. w. S. Hesiod. T. u. W. 15. Beide Verfassungen nämlich hassen sich, weil sie einander zu ähnlich. Daher die Vergleichung mit dem Brodneide. So erklärt Ar. selber es in Eth. Eudem (η, 1.) τὸ δ' ὅμοιον ἐχθρὸν τῷ ὁμοίῳ καὶ γὰρ καραμεὺς u. f.

89. Alleweg. S. Diodor. XI, 66. u. f.

90. Trübung als Gegensatz von Besonnenheit und Klarheit.

91. Aus dem hier Gesagten liesse sich eine giftige Maxime ziehen, aber wo das nicht?

92. Molottern. S. Justin. XVII, 3. Vgl. Plutarchs Leben des Pyrrhus. Schn.

93. S. Plutarch's Leb. des Lykurg 7. Dort die Antwort noch kürzer: „Mächtiger, je länger daurend.“

94. Pyramiden in Aegypt. S. Herodot. II, 8. wo die Steinbrüche genannt werden u. a. a. O.

95. Weihbauten der Kypseliden d. i öffentliche Denckmäler. Theophrastos περὶ κατρῶν erwähnt einen Koloss der Kypseliden. Schn.

96. Olympion's. S. Vitruv. in der Vorrede zu B. 7. Schn.

97. Polykrates. Herodot III, 60. und Plin. 3, 48. sprechen von solchen Bauten, ohne sie dem Polykrates zuzuschreiben. Schn. Aber in den Fragmenten des Anakreon werden Wasserleitungen als sein Werck erwähnt.

98. die Zwangzollsteuer, d. h. er machte die indirekten Abgaben, τὰ τέλη, zu einer direkten, wie εἰσφορά, welches Grund- und Vermögensteuer bedeutet. Er trieb wahrscheinlich Alleinhandel, und schlug den Zoll, den er sich nicht zu zahlen brauchte, doch in den Preis der Waaren, welche er Jedermann zwang, nach Verhältniss seines Hausstandes, selbst wenn er ihrer nicht bedurfte, abzunehmen. Da haben wir wieder das Vorbild zum heutigen Wirthe von Aegypten, dem man Candia liess, so wie jenem schickseligen Volcke die Sporaden, anstatt diess Alles der armen und geldkrancken Hellas zu gönnen, die unter ihrer Schuldenlast übler daran ist, als einst Andromeda, die doch nur von einem Seeungethüme bedroht war. Wer wird den edelmüthigen Perseus spielen? Es liesse sich solcher Dienst wenigstens zu Handels- und Kolonialbegünstigungen benutzen.

99. nämlich, sie stürzen.

100. Stände im Urtexte πονηροφίλον, welcher Sinn dann?

101. Bei Suidas ergänzt mit ἐκκρούεις. Lat. cuneus cuneum trudit. Hier nur der Sinn: Bösewichter brauchbar gegen Bösewichter. So bei uns Cr. Inquisit. und Polizei.

102. S. Xenoph. Hiero VI, 2. Schn.

103. Diess Fragment des Herakleitos, welches eben so kurz Ar. auch in Ethik. Eudem. 2, 9. citirt, lautet als 58tes in der Samml. von Schleiermacher a. a. O. vervollständigt so: χαλεπὸν θυμῷ μάχεσθαι· ὅτι γὰρ ἂν χρήζῃ γίγνεσθαι, ψυχῆς ὠνέεται. d. h. Schwierig gegen den Zorn zu kämpfen: denn was nach ihm geschehen soll, erkauft er mit dem Leben. Was wir hier mit Zorn, hat S. mit Muth übersetzt. An unsrer Stelle passt nur das Unsrige, wiewohl sonst θυμοὶ vom Zorne üblicher.

104. für die Herrschaft gewinnen. Die Worte im Urtexte ἰδίους ποιεῖσθαι τῆς ἀρχῆς lassen noch zwei andre Sinne zu: an der Herrschaft Theil nehmen lassen, und, von der Herrschaft entfernt halten. Alle drei passen für die hier vorgeschlagne Maxime.

105. Orthagoras. Schneider, welcher hier (im Jahre 1809) auf Plutarchs Leben des Aratos verweiset, irrte sich insofern, als Aratos, Freund und Günstling der nachalexandrischen Könige Antigonos und Ptolemaios, die letzte kunterbunte Zwingherrnwirthschaft in Sikyon, welche nach Cicero (von den Pflichten 2, 23.) funfzig Jahre gedauert hatte, mit seinem Leben, aber rühmlich, beschloss, wie die von Fourmont in Hermione gefundne Inschr. (Corp. Inscr. Gr. n. 1201. v. 1. p. 596.) unter andern beweiset, welche K. Keil im Saecularprogramm von Schulpforta 1843 zuerst verbessert hat. Zwischen dieser Periode und den hier gemeinten hundert Jahren war eine Zeit lang aristokratisch-oligarchische Verfassung in Sikyon unter Schutz und Einfluss der Lakedaimonier, und die Herrschaft der Zwingherren von Othagoras bis Kleisthenes fiel ungefähr zwischen Ol. 25 — 50. S. ausführlichere Zusammenstellung der Zeugnisse der Alten in O. Müller's Dorier, Abth. 1, 8. S. 160. ff. 1824. Es war im Ganzen immer ein Kampf der Ureinwohner Sikyon's achäischen Stammes gegen die seit der Rückkehr der Herakliden ihnen aufgedrungnen Dorier, oder der Pelopiden und Persiden gegen die Herakliden: daher auch die Messenier von den Sikyoniern Unterstützung erhielten, und sie, wann sie auswandern mussten, wohl nach Athen zogen, wie ein Enckel des obgenannten Kleisthenes von weiblicher Seite unter diesem Nahmen später in Athen die bedeutende Rolle spielte.

106. Kleisthenes Enckel des Myron, Tyrann von Sikyon. S. Herodot. V, 67. VI, 126. Pausan. 2, 8. 10, 39.

107. vor den Areopag. S. Plut. Leb. Solon's 31. Schn.

108. Periander. Diog. Laert. 1, 98. sagt nur vierzig Jahre. (um Ol. 38.) Schn.

109. Herodot. V, 15. zählt sechs und dreissig J. Schn.

110. Aelian (v. h. VI, 13.) giebt darüber sein Wohlgefallen zu erkennen. Schn.

111. dass Quarte und Quinte unmittelbar verbunden zwei Tonarten gebe, womit er sagt, wann die Zahl im Tonverzeichnisse starr geworden. Vorstehende Worte beziehen sich auf Platon's Republ. VIII. p. 546. Steph. oder auf die sogenannte platonische Zahl, welche gegen Träumereien früherer Gelehrten K. Schneider in einer latein. geschr. Abh. (De numero Platonico. Vratisl. 1821.) eben so scharfsinnig wie gelehrt entwickelt hat, ohne sich auf die etwaige astronomische Deutung der platonischen Spekulazion einzulassen.

Es bietet nämlich der hier gegebne bildliche Ausdruck der Betrachtung zwei Seiten, die eine betreffend das Misverhältniss zwischen der gesunkenen Sittlichkeit eines Volckes zu seinen irgendwie beschaffnen gesetzlichen Institutionen: die andre erscheinend als spekulativer Versuch Platon's, die physische Periodik, welcher das Menschengeschlecht mit allen seinen geistigen und sittlichen Anlagen unterliege, in einem aus den für die erste Seite gegebnen Zahlen weiter abgeleiteten Zahlenausdrucke darzustellen, wobei denn wohl von alterthüml. Astronomie Etwas mit im Spiele sein mag. Diese zweite Seite, da sie zum Verständnisse unsrer Stelle unnöthig ist, hier auch weiter in Betracht zu ziehen, lehnen wir mit Aristoteles ab, und treten gern an Hr. Arago, der, wenn man gewissen Berichten trauen darf, sich für die alterthüml. Astronomie neu angeregt fühlt, die Untersuchung dieses Gegenstandes ab, um sich durch

Aufklärung desselben auch um die ponirende wie meistens negirende, vorbeugende, hemmende, auch wohl beschleunigende, das mächtige Naturgesetz bisweilen eludirende oder auch palliirende Gesetzgebung auch der jetzo civilisirtesten Staaten eben so, wie schon um die Naturwissenschaft, verdient zu machen.

Die erste Seite also anlangend, so zeigt der Ausdruck im Originale unverkennbar, dass von Elementen der Musik die Rede ist, indem πυθμήν nicht nur in der Lehre von den Potenzen als künstlicher Zahlenreihe die jedesmalige Wurzel bezeichnet, sondern auch die erste der drei Zahlencomplexe, welche, um die gebrochnen Zahlen zu vermeiden, die Griechen für ihre musikalische Intervallenlehre ersonnen haben, von deren einem, dem ἐπίτριτος, hier Gebrauch gemacht ist. Nun ist aber der erste Epitrit $(3 + \frac{1}{3}) = 4$, was wir mit Quarte übersetzt haben.

Den ersten Satz, um uns so kurz wie möglich zu fassen, können wir aus unsrer musikal. Elementarlehre anschaulich machen, durch C E F G C. Stünde F nicht darin, so wäre es der regelmässige Ausdruck des Akkordes von C dur: nun aber auch F als Quarte in der resp. Scala unmittelbar, wie durch das Joch über F und G angedeutet ist, mit der Quinte G in Verbindung gesetzt ist und zwar mit der Forderung beide Töne gleichzeitig anzuschlagen, so sind nicht nur, wie im Texte steht, in unsrer Reihe die Elemente zu den Akkorden zweier Tonarten, nämlich C dur und F dur entstanden, sondern eben dadurch auch Dasjenige, was der griech. Musiker Ekmeles oder Diaphonie, wir Neuern aber Dissonanz nennen. (Vgl. Fr. v. Drieberg Aufschlüsse über d. Musik d. Griechen Leipzig 1819. S. 17. u. f.) Dieser Ausdruck für Dissonanz nun wäre eigentlich schon hinreichend, um als Bild des oben angedeuteten Missverhältnisses von Volkssittlichkeit und Gesetzgebung zu dienen, allein da an unsrer Stelle in den nächsten Worten noch von Unempfänglichkeit für höhere Bildung die Rede ist, so hat Ar. auch

noch den zweiten Satz hervorgezogen, der im Grunde den ersten nur variirt: wann die Zahl im Tonverz. starr geworden: d. h. wenn 4 und 5, also $(4 + 5)^3$ zum Kubus oder zur Körperzahl geworden, was denn hier 729 ist. Da in unserm Falle, wenn doch nur etwas Körperliches, Erstarrtes, Krystallisirtes gefordert wird, eine weitre sonst mögliche Potenziirung nicht anwendbar ist, so soll nun eben dieser unverrückbare Zustand, in welchem sich die Zahl befindet, zugleich den Zustand der Dissonanz, so wie im Bilde, die Unempfänglichkeit des Geistes für Bildung bezeichnen.

Ob nun aus dieser, ungewiss ob willkührlich oder nicht so ausgesprochnen Unmöglichkeit, sich weiter in den Tönen zu bewegen, geschlossen werden dürfte, dass die griech. Musiker das, was wir Auflösung einer vom Componisten absichtlich in sein Werck gelegten Dissonanz, um in das Ganze einen Wechsel zu legen und nachher auf das Hauptthema zurück einzulencken, ähnlich der Digression in der Erzählung oder dem Anakoluthon im rednerischen Periodenbau, nicht gekannt haben, wagen wir als nicht Competent in diesem Genre nicht zu behaupten: indessen scheint uns das Nicht auszusprechen, da ja sonst die im Texte gegebne Dissonanz als nicht haltbar genug erscheint, um darauf eine solche Vergleichung, wie hier gemeint ist, zu bauen: es wäre denn, dass Plato in seiner weiter geführten Zahl eine solche Auflösung habe andeuten wollen, was denn für den sittlichen Reformator eines Staates allerdings eine würdige Aufgabe war.

112. Charilaos, die er nämlich vom Vater geerbt. Schn.

113. Panaitios. S. oben.

114. Kleandros. S. Herodot. VII, 154.

115. Anaxilas. S. Strabo VI, 1. Pausan. IV, 23. V, 26.

116. auf Vermögensansätzen gegründeten Verfassung. Da Karthago mehr oligarchische als demokratische Verfassung hatte, wie früher nachgewiesen, d. h. in welcher das Vermögen zur Qualification der Staatsbeamten hauptsächlich in Betracht kam, so haben wir kein Bedencken getragen, für *δημοκρατουμένῃ* zu übersetzen als wenn da stünde *τιμοκρατουμένῃ*, welches Wort theils durch das in den Lexicis vorhandne *τιμοκρατία* gerechtfertigt wird, theils dadurch, dass der hier erwähnte Umstand des Handelsgeschäftetreibens in einer Demokratie ja gar nichts Auffallendes wäre.

SIEBENTES BUCH.

Endliche Bestimmung der besten Staatsverfassung aus dem Wesen des besten Einzel-Lebens.

Siebentes Buch.

Endliche Bestimmung der besten Staatsverfassung aus dem Wesen des besten Einzel-Lebens.

1.

Will man über die beste Staatsverfassung die gehörige Untersuchung anstellen, muss man zuvor ausmachen, welches Leben das wünschenswertheste sei: denn ohne dass Diess bekannt ist, muss auch die beste Staatsverfassung unbekannt sein, weil in ihrem Leben höchst glücklich zu sein bei dem Vorhandnen, wenn nicht etwas Unerwartetes zustösst, Denjenigen zukommt, die in bester Verfassung leben. Deshalb muss man sich zuvor verständigen, welches Leben für Alle, möcht' ich sagen, das wünschenswertheste, und nach Diesem, ob ein solches Leben sammt und sonders das nämliche oder ein verschiednes ist. (1)

Wir glauben über das beste Leben hinlänglich viel in den nicht hieher einschlagenden Vorträgen zu sagen, (2) wovon wir auch jetzo Gebrauch machen müssen. In Wahrheit nämlich wird Niemand die Er-

örterung bestreiten wollen, dass, da es drei Seiten giebt, nämlich die Aussendinge, dann den Leib und endlich die Seele — beide mit ihren Bestandtheilen, — die Gesammtheit davon zum Sein der Glückseligen nöthig ist. Denn Niemand kann doch Den glückselig nennen, der gar nichts von Tapferkeit besitzt noch von Selbstbeherrschung noch von Gerechtigkeit noch von richtigem Dencken, sondern Furcht hegt vor den anfliegenden Fliegen, sich, wenn er zu essen und zu trincken begehrt, auch des Aeussersten nicht enthalten kann, um einen Viertelgroschen seine theuersten Freunde unglücklich macht, ebenso in Betreff des Denckvermögens unvernünftig und im Irrthum ist wie ein Kind oder ein Verrückter. Aber alles Diess wird man wie Redensarten (3) einräumen, nur in der Grösse der Vorzüge (4) will man sich nicht vereinigen. Von der Tugend, meinen sie, sei es hinreichend, einen irgend wievielten Theil zu besitzen, aber das Maass des Reichthums und der Geldsummen, der Macht, des Ruhmes, und von andern Dergleichen wollen sie unbegränzt lassen. Wir aber werden ihnen sagen, dass es leicht ist, hierüber selbst durch die Wircklichkeit eine sichre Ueberzeugung zu erlangen, wenn man sieht, dass die Menschen die Tugenden nicht durch die Aussendinge, sondern diese durch jene erwerben und bewahren, und dass das glückselige Leben, bestehe es für die Menschen in der Lust oder in der Tugend, mehr sich vorfindet bei Denen, deren Gesinnung und Verstand ausnehmend ausgebildet sind und die in Betreff des Erwerbes der äussern Güter sich ein Maass setzen als bei Denen, die von diesen mehr, als ihnen frommt, besitzen, in jenen aber mangelhaft sind.

Indessen auch theoretisch betrachtet ist Diess leicht

im Ganzen zu ersehen. Die äussern Dinge haben ihre Gränze, wie ein Werckzeug. Alles wozu brauchbare ist von der Art, dass sein Uebermaass den Besitzern davon entweder schädlich oder zu Nichts nütz ist, dagegen jedes von den Geistesgütern, je grösser das Maass davon, desto nützlicher sein muss, wenn man ihnen nicht bloss das sittlich Schöne, sondern auch die Nützlichkeit beizählen muss. Ja wir wollen im Allgemeinen es also aussprechen, dass die beste Stellung aller Dinge in Bezug auf einander nach dem Vorzuge wircklich erfolgt, welchen sie erhalten haben als Abstand von denen, welchen wir eben solche Stellung geben. (5) Mithin, wenn anders die Seele höhern Werth hat sowohl als das Besitzthum wie als der Leib, sowohl an sich als für uns, muss sie auch die beste Stellung im Verhältnisse zu jedem von diesen einnehmen. Ferner sind um der Seele willen diese Dinge ihrer Natur nach wünschenswerth und müssen alle Vernünftige sie darum wünschen, aber nicht um jener willen die Seele.

Dass also auf einen Jeden von Glückseligkeit so viel fällt, als von Tugend und Dencken und von diesen gemäss Handeln, darüber sind wir einverstanden, indem wir die Gottheit zu Zeugen anrufen, welche glücklich und seelig ist, jedoch wegen keines der äussern Güter, sondern ihrer selbst wegen und durch natürliche Beschaffenheit, dass auch die Glücksfälligkeit von der Glückseligkeit verschieden sein muss: (6) denn von den Gütern ausserhalb der Seele ist Ursache das Nichtdazuthun und der Glücksfall, gerecht aber oder sich selbst beherrschend ist Niemand vom Zufall oder wegen Zufalls.

Hieran schliesst sich, weil der nämlichen Gründe bedürftig, dass auch ein glücklicher Staat und dem es

wohl ergeht, der beste ist: es kann aber keinen gu ergehen, die nicht das Gute thun: keine schöne That weder eines Mannes noch eines Staates ohne Tugend und Verstand. Tapferkeit nämlich, Gerechtigkeit, Verstand eines Staates haben die nämliche Gestalt, wie in ihrem Besitze jeder Einzelne unter den Menschen gerecht und verständig und sich selbst beherrschend ist.

Es ist aber in dem Wercke des Gesetzgebers und Derer, die einen solchen Staat gründen wollen, nicht das Gründen das Wichtigste noch das Einzige, sondern ihre Erhaltung. Denn einen Tag oder zwei bis drei kann man wohl in irgend welcher Staatsverfassung bestehen. Man muss deshalb nach dem, was früher über das Wesen des Verfalles und der Erhaltung der Staatsverfassungen wissenschaftlich erkannt worden, versuchen, die Sicherheit derselben zu veranstalten, indem man vor dem, was da verderblich ist, sich hütet, auf der andern Seite solche Gesetze mündlich nnd schriftlich giebt, welche gerade die Mittel zur Erhaltung der Verfassuugen umfassen, und nicht das für demokratisch oder oligarchisch gut halten, was dem Staate eine von diesen beiden Verfassungen im höchsten Grade giebt, sondern was die längste Dauer. (7)

So weit die Einleitung zu dem Vortrage. Für jetzo bleibe aber soviel ausgemacht, dass das beste Leben sammt und sonders das tugendhafte ist, bei so viel äusserer Unterstützung, dass es an tugendhaften Handlungen Theil nehmen kann. Gegen die Zweifler, die wir bei dem jetzigen Gegenstande ausser Acht lassen, müssen wir später Untersuchung anknüpfen, wenn etwa Einer durch das Gesagte nicht überzeugt werden sollte.

2.

Ob wir aber die Glückseligkeit des Einzelnen und des Staats für einerlei erklären sollen oder nicht, ist noch übrig zu sagen. Offenbar ja, denn Niemand wird sie für verschieden erklären. Alle nämlich, die das glückliche Leben des Einen in den Reichthum setzen, diese preisen auch den Staat, wenn er reich ist, glücklich: Alle welche dem zwingherrlichen Leben den grössten Werth beilegen, werden auch den Staat, der die Meisten beherrscht, für am glücklichsten erklären, und wenn man mit dem Einen seiner Tugendhaftigkeit wegen zufrieden ist, wird man auch den tugendhaften Staat für glückseliger erklären.

Aber diese zwei Dinge eben bedürfen der Untersuchung, Eins, welches von beiden Leben vorzuziehen, das Mitbürgersein und am Staate Theilnehmen oder das fremdähnliche oder von staatlicher Gesellschaft losgebundne? dann auch, welche Verfassung und was für eine Lage des Staats als die beste anzusehen, mag Allen es wünschenswerth sein, am Staate Theil zu nehmen oder Einigen zwar nicht aber doch den Meisten? Da aber Diess Gegenstand des staatsmännischen Verstandes und Betrachtung ist, nicht das im Einzelnen Wünschenswerthe, wir aber uns diese Betrachtung vorgenommen haben, so wird jenes Nebensache, Diess die Hauptsache folgender Abhandlung sein.

Dass nun diess die beste Verfassung sein muss, bei welcher, wer es auch und in welcher Stellung sei, glücklich lebt, und es ihm sehr wohl ergeht, leidet keinen Zweifel, aber es wird gerade von Denen, die das tugendhafte Leben für das beste erklären, bestritten, ob das thätige Staatsleben vorzuziehen sei oder das von der ganzen Aussenwelt freie, wie das wissen-

schaftliche, welches allein Manche das philosophische nennen. Diese beiden Leben nämlich werden von Denen, die in Beziehung auf Tugendhaftigkeit die Ehrgeizigsten unter den Menschen sind, offenbar vorgezogen, sowohl ehemals wie jetzo: ich meine mit diesen Beiden das Staatsleben und das wissenschaftliche. Es ist aber nicht wenig daran gelegen, zu wissen, auf welcher von beiden Seiten das Wahre liegt, denn es muss ja der Wohldenckende sich zu dem bessern Zwecke anschicken, sowohl der einzelne Mensch, wie ins Gesammte der Staat.

Die Einen nun sind der Ueberzeugung, im Sinne eines Dienstherrn über seine Nächsten herrschen sei mit der grössten Ungerechtigkeit verknüpft, aber im Geiste ebenbürgerlicher Verfassung sei es zwar nicht ungerecht, indessen eines Jeden eignem Lebensglücke hinderlich. Diesem gleichsam entgegen haben Andre ihre Ansicht: nämlich für den Mann zieme sich nur das thätige Leben, denn für jede Tugend hätten Nichtbeamtete weniger Wirckungskreis als die Staatsbeamten und die mit dem Gemeinwesen sich befassen. So die Meinungen der Einen, während Andre die dienstherrliche und zwingherrliche Weise der Staatsverwaltung allein für beglückend halten. Bei Einigen ist es ja gar der Sinn ihres Staatsrechtes, Dienstherrschaft über ihren Nächsten zu üben: daher, wenn auch bei den Meisten die meisten gesetzlichen Bestimmungen planlos gegeben sind, dennoch die Gesetze, wenn sie ja auf Eines Rücksicht nehmen, alle auf das Herrschen hinauslaufen, wie ja in Lakedaimon und auf Kreta die Erziehung sowohl als die meisten Gesetze auf Kriege berechnet sind. Auch steht bei allen Volksstämmen, welche einen Vortheil zu erlangen vermögen, solche Gewalt in Ehren, z. B. bei den Skythen,

Persern, Thrakern und Kelten. Giebt es doch bei Einigen Gesetze, die geradezu zu dieser Tugend anspornen, wie in Karthago man so oft den Spangenschmuck erhalten soll, als man Feldzüge mitgemacht hat. Auch in Makedonien gab es einst ein Gesetz, dass, wer im Kriege keinen Landesfeind getödtet, die Halfter als Gürtel trug. Bei den Skythen durfte, wer im Kriege keinen Landesfeind getödtet, beim Gelage nicht den kreisenden Schoppen trincken. Bei den Iberern, einem kriegerischem Volksstamme, stecken sie so viel Spiesse um den Grabhügel, als der Bestattete Landesfeinde im Kriege getödtet hat. Vieles Dergleichen giebt es bei Diesen so, bei Andren anders, was theils in Gesetzen festgestellt theils durch Gewohnheiten gegründet ist.

Indessen wird es Denen, welche in die Untersuchung eingehen wollen, vielleicht ungereimt scheinen, dass es einem Staatsmann zustehen soll, darauf sein Augenmerck zu richten, dass er über seine Nächsten Herr und zwar Dienstherr sei: denn wie kann das im Geiste eines freien Mannes oder Gesetzgebers sein, was nicht einmal gesetzlich ist? ungesetzlich aber ist es, nicht nur gerecht sondern auch ungerecht herrschen zu können: (8) überwältigen steht frei auch selbst mit Unrecht.

Aber auch in den andern Wissenschaften sehen wir diess nicht: denn weder einem Arzte noch einem Steuermanne steht es zu, jenem die Pazienten, diesem die Schiffsleute, zu überreden oder zu zwingen.

Aber die meisten dieser Herren scheinen die Dienstherrnkunst für Vogelfängerkunst (9) zu halten, und was sie in Beziehung auf sich für ungerecht und unerspriesslich erklären, das schämen sie sich nicht gegen die Mitwelt zu verüben: für sich selbst verlan-

gen sie Anerkennung ihrer Herrschaft, diess aber auch in Beziehung auf die Andren zu thun, das kommt ihnen nicht in den Sinn. — Ungereimt aber auch dergleichen, wenn nicht von Natur das Eine dienstherrschend, das Andre Nichtdienstherrschend ist, woraus denn folgt, dass, wofern es sich so verhält, (10) man nicht versuchen darf, über Alle zu dienstherrschen, sondern nur über die Knechtschaffnen, wie ja auch nicht, für einen Schmaus oder ein Opferfest Jagd zu machen auf Menschen, sondern auf das hiefür zur Jagd Geschaffne: das ist aber ein essbares Wildpret.

Aber es kann ja ein Staat für sich allein glückselig sein, versteht sich, welcher gut verwaltet wird, wenn es anders möglich ist, dass ein Staat auch bei tüchtigen Gesetzen für sich bestehe, dessen Verfassung nicht auf Krieg noch auf Ueberwältigung der etwaigen Landesfeinde eingerichtet ist — Nichts dergleichen soll vorhanden sein? (11) Es ist also offenbar, dass man Alles Gefasstsein auf Krieg für gut zwar ansehen muss, aber nicht als höchsten Zweck von Allem, sondern nur als Mittel zu Jenem.

Einem tüchtigen Gesetzgeber steht es zu, darauf zu sehen, wie der Staat und die jedesmaligen Menschen und alles übrige zu der Gesellschaft Gehörige eines behaglichen Lebens und der für sie möglichen Glückseligkeit theilhaftig werden. Freilich wird mancher von seinen gesetzlichen Bestimmungen abweichen, (12) aber auch diess muss der Gesetzgeber berücksichtigen, wenn Nachbarn vorhanden sind, was man im Verhältniss zu ihnen üben oder wie man Recht und Pflichten gegen sie wahrnehmen muss. Doch Diess wird später seine Untersuchung finden

vermöge, diess nicht dem Nächsten abtreten, sondern vielmehr ihm für sich abnehmen, und weder der Vater seine Kinder noch die Kinder ihren Vater, noch überhaupt ein Freund den Freund berücksichtigen noch Etwas in Betracht ziehen müsse, weil das Beste das Vorzüglichste, glücklich wircksam sein das Beste sei.

Hierin nun haben sie vielleicht recht, wofern bei den Abnehmenden und Zwingenden das Allervorzüglichste vorhanden sein wird, aber vielleicht ist diess unmöglich, sondern sie täuschen sich in dieser Annahme; denn nicht sind schöne Handlungen Demjenigen möglich, welcher sich nicht um so viel auszeichnet als der Mann vor dem Weibe oder der Vater vor dem Kinde oder ein Dienstherr vor dem Sklaven. Mithin wird der Ausschreitende nichts späterhin in dem Maasse wieder gut machen, als er von der Tugend ausgeschritten ist; denn nur die Aehnlichbleibenden haben das Sittliche und Rechte zum Antheil: darin besteht eben Gleichheit und Aehnlichkeit: Nichtgleichheit mit Gleichen und Nichtähnlichkeit mit Aehnlichen (13) ist unnatürlich und nichts Unnatürliches ist sittlich schön. Deshalb, wenn auch ein Andrer an Tugend höher steht als die in amtlicher Thätigkeit Besten, so ist es doch für ihn edel, diesem zu folgen, und Pflicht, zu gehorchen.

Es muss aber nicht bloss Tugend vorhanden sein sondern auch Macht, um mit dieser wircken zu können. Aber, wenn man darin recht hat und man Glückseligkeit als glückliche Wircksamkeit ansehen muss, so wird im Allgemeinen für jeden Staat sowohl wie für den Einzelnen das beste Leben das thätige sein. Aber der Thätige darf es nicht sein in Beziehung auf Andre und nicht bloss die Gedancken wircksam sein, die um des Erfolges der Thätigkeit Willen

entstehen, sondern vielmehr die selbständigen und unabhängigen Betrachtungen und Ueberlegungen, denn die glückliche Wirksamkeit ist Zweck, daher auch jede Hauptstaatshandlung. Besonders aber nennen wir im eigentlichen Sinne wirksam, welche auch durch ihre Gedanken Veranlasser sind von fremden Handlungen. (14)

Aber auch die für sich wohnenden und so zu leben entschlossnen Staaten dürfen nicht unthätig sein: es kann diess auch theilweise recht gut im Staate geschehen: es haben ja die Theile des Staates Beziehungen unter einander. Es verhält sich ja eben so bei jedem Einzelnen in der menschlichen Gesellschaft: denn kaum wird eine Gottheit, ja das Weltall, sich wohl befinden, wenn sie ausser ihren eignen Thätigkeiten nicht auch nach Aussen hin wirken wollten.

Also offenbar, dass für jeden einzelnen Menschen wie für die Gesammtheit der Staaten und der Welt das beste Leben von ganz nämlicher Beschaffenheit sei.

4.

Nach dieser Einleitung dazu und nachdem wir die übrigen Staatsverfassungen früher in Untersuchung gezogen, bleibt uns zuvörderst übrig zu sagen, was für Voraussetzungen stattfinden müssen in Betreff des nach Wunsch zu bildenden Staates, weil ja die beste Verfassung nicht ohne angemessne äussere Unterstützung entstehen kann.

Wir müssen daher freilich als Wünschende viel voraussetzen, jedoch nichts Unmögliches. Ich meine, z. B. in Betreff der Menge der Bürger und der Grösse des Landes. Wie ja auch für andre Verfertiger, z. B. für Weber und Schiffbauer der zu ihrem Verarbeiten geeignete Stoff vorhanden sein muss; — denn,

je besser er vorbereitet ist, desto besser muss auch das Kunstwerck gelingen: — ebenso muss für den Staatsmann und Gesetzgeber der geeignete Stoff in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sein. Zu dem stoffartigen Wesen des Staates gehört also zuvörderst die Zahl der Einwohner, wie gross jene, und was für welche diese von Natur, vorhanden sein müssen und eben so in Betreff der Grösse und Beschaffenheit des Landes.

Es sind nun freilich die Meisten der Ansicht, der glückselige Staat müsse gross von Umfang sein. Ist diess ihre Meinung, so wissen sie in Wahrheit nicht, worin Grösse und Kleinheit des Staates besteht. (15) Sie schätzen nämlich seine Grösse nach der Menge der Einwohner, während man doch vielmehr nicht auf ihre Menge sondern auf ihre Vermöglichkeit Rücksicht nehmen muss. Es giebt nämlich auch für den Staat ein Werck auszuführen, so dass derjenige, welcher diess am vollkommensten auszuführen vermag, für den grösten muss gehalten werden, wie man ja Hippokrates nicht als Menschen sondern als Arzt für grösser erklären wird als Denjenigen, welcher sich durch Leibesgrösse auszeichnet. Indessen, müsste man auch bei diesem Urtheile auf die Menge Rücksicht nehmen, so dürfte man doch nicht auf die erste beste Menge — denn es muss vielleicht in den Staaten immer eine Anzahl von Sklaven Insassen und Fremden geben — sondern, wie viele zum Staate als Theil gehören und aus welchen als eigentlichen Bestandtheilen ein Staat besteht: eine überaus grosse Menge von Solchen ist Zeichen eines grossen Staates: aus welchem aber viel Handwercker aber wenig Schwerfussvolck hervorgehen, das kann nicht ein grosser Staat sein, denn nicht einerlei ein grosser und ein volckreicher Staat. Aber auch das zeigt sich in der Wircklichkeit

als schwierig, ja vielleicht als unmöglich, dass ein zu volckreicher Staat eine gute Verfassung behaupte: wenigstens unter den Staaten, die gute Verfassung zu haben scheinen, sehen wir keinen blindlings auf die Menge der Bevölckerung bedacht sein.

Obiges erhellt auch aus dem Nichtschwanckenden der Ausdrücke: Gesetz nämlich ist Anordnung und Gesetzlichkeit muss Geordnetheit sein, aber zu grosse Anzahl muss der Ordnung ermangeln: das ist ja nur Werck göttlicher Macht, welche auch dieses Weltall in Ordnung hält, da das Schöne trotz der Menge und Grosse desselben zu Stande zu kommen pflegt. Deshalb auch der Staat, mit dessen äusserer Grösse auch die ebengenannte Bedingung vorhanden ist, der schönste sein muss.

Aber es giebt auch für Staaten ein bestimmtes Maass der Grösse, wie für alle andern Dinge, Thiere Pflanzen, Werckzeuge. Keines nämlich von diesen, sei es zu klein oder zu gross, wird seine Kraft haben, sondern bald ganz seine Wesentlichkeit verlieren, bald sich schlecht verhalten, wie weder ein Eine Spanne langes Fahrzeug überhaupt Fahrzeug sein wird noch ein zwei Stadien langes, sondern in eine gewisse Grösse gelassen (16) bald, weil zu klein, bald, weil zu gross, eine schlechte Fahrt machen wird. Ebenso ist ein Staat aus zu Wenigen nicht selbständig — es liegt aber im Begriffe des Staates Selbständigkeit — dagegen der aus zu Vielen, in dem Nothwendigsten zwar selbständig ist, wie ein Völckerstamm, aber nicht ein Staat, weil nicht leicht eine Verfassung stattfinden kann: denn wer soll Anführer sein einer übergrossen Menge, oder wer Herold, wenn nicht etwa ein Stentorähnlicher.

Es muss daher ein Staat in seinem Anfange aus

so grosser Volcksmenge bestehen, dass sie als erste Volcksmenge sich selbst genug ist, um in staatlicher Gesellschaft gemächlich zu leben. Es kann freilich noch einen grössern Staat geben, der jenen an Volcksmenge übertrift, allein diess hat, wie gesagt, seine Gränze.

Worin diese Gränze der Grösse bestehe, ist leicht aus der Wircklichkeit zu ersehen. Die Thätigkeiten des Staates nämlich theilen sich zwischen Gebietenden und Gehorchenden. Denn des Gebietenden Thätigkeit ist Anbefehlen und Richten. Um aber über Recht und Unrecht zu urtheilen und um die Aemter nach der Würdigkeit zu vertheilen, müssen die Staatsbürger die Beschaffenheit von einander kennen, denn, wo diess nicht der Fall, muss es um die Staatsämter und Gerichte schlecht bestellt sein, weil in Beiden es unrecht ist, über's Knie zu brechen, was bei zu grosser Bevölckerung offenbar stattfindet. Auch ist es da Fremden und Insassen ein Leichtes, Antheil an der Verwaltung zu bekommen, weil es wegen der übergrossen Bevölckerung nicht schwierig ist, sich einzuschwärzen.

Offenbar also diess die beste Begränzung eines Staates, die gröste Bevölckerung zur Selbständigkeit des Lebens, aber wohl zu übersehen. So viel von der Grösse des Staates.

5.

Aehnlichermaassen verhält es sich mit dem Lande. In Betreff seiner Beschaffenheit wird Jeder das selbständigste gut finden. Ein solches muss aber das allerzeugende sein, denn Alles haben und keiner Sache entbehren ist ja Selbständigkeit, an Umfang aber so gross, dass die Bewohner, ohne sich Etwas zu versa-

gen mit Mässigung gemächlich leben können. Ob diese unsre Bestimmung gut oder nicht gut, müssen wir später mit grössrer Schärfe untersuchen, wenn wir im Allgemeinen in Betreff des Erwerbs und des Besitzes werden erwähnen müssen, wie und auf welche Weise man ihn gebrauchen muss: denn es giebt über diesen Gegenstand der Untersuchung viele schwanckende Behauptungen wegen Derer, die jeder von beiden Gegengränzen der Lebensweise, die Einen der knickrigen, die Andern der üppigen Weise, das Wort reden.

Die Gestalt des Landes ist nicht schwierig zu bezeichnen, denn manche Theile davon müssen den in der Heerführung Erfahrnen bequem sein, weil es einerseits den Feinden den Einfall erschweren, andrerseits ihnen selbst den Hinausgang erleichtern muss. Ferner, wie wir sagten, dass die Bevölckerung leicht zu übersehen sein müsse, so auch das Land, denn in der leichten Uebersehbarkeit liegt auch leichte Hülfe für das Land. Darf man die Lage der Hauptstadt nach Wunsch einrichten, so muss sie gute Lage zum Meere wie zum eignen Lande haben. Die eine Seite der gegebnen Bestimmung ist, dass die Stadt, (17) um nach Aussen helfen zu können, alle Oertlichkeiten muss erreichen können: die Andre, wegen der Zufuhr der Jahresfrüchte, auch von Bauholz, und wenn das Land irgend ein andres Betriebniss hat, muss sie leichte Zufuhr haben.

6.

In Betreff der Seeverbindung erhebt man viel Zweifelfragen, ob sie wohlverfassten Staaten fromme oder schädlich sei: die Besuche nämlich von Fremden, die in andern Verfassungen erzogen, sagt man, seien

nachtheilig für gesetzliche Ordnung und in Bezug auf grosse Bevölkerung, denn die Benutzung der See veranlasse Aussendung und Aufnahme einer Menge von Handelsleuten, und Diess trete einer guten Verfassung in den Weg.

Dass nun, wenn Dergleichen nicht eintritt, es sowohl für die Sicherheit wie für den Vorrath von Lebensbedürfnissen besser ist, wenn Stadt und Land von der See nicht ausgeschlossen sind, ist sehr klar. Um nämlich die Kriege zu erleichtern, muss man Denen, welchen geholfen werden soll, sowohl zu Lande wie zu Wasser leicht Hülfe leisten können, und um den angreifenden Feinden zu schaden, wenn es auf beiden Seiten nicht möglich ist, wird es doch auf der einen möglicher sein für Diejenigen, für welche beide Seiten offen stehen. Auch kann man ja Alles, was daheim nicht ist, so bekommen, und den Ueberfluss der eignen Erzeugnisse ausführen: für sich nämlich, nicht für Andre, muss der Staat den Grosshandel treiben: Diejenigen aber, die sich selbst Allen zum Marckte hergeben, thun diess des Einkommens wegen, aber der Staat, der auf solchen Gewinn nicht ausgehen soll, darf auch solchen Stapelplatz nicht abgeben.

Da wir aber noch jetzo viele Länder und Städte sehen mit wohlgelegnen Anckerplätzen und Hafen, um jede ein Staat zu sein, so dass sie weder einerlei Hauptstadt haben noch zu weit davon entfernt sind, (18) sondern sich selber mit Mauern und andern dergleichen Schutzmitteln befestigen, so ist offenbar, dass, wenn durch Verbindung unter ihnen ein Vortheil entstehen kann, dem Staate davon Vortheil erwachsen muss, wenn aber daraus ein Nachtheil, es leicht ist, durch Gesetze ihn zu verhüten, in welchen man aus-

spricht und bestimmt, welche mit einander verkehren sollen, welche nicht. (19)

In Betreff der Seemacht sieht man wohl, dass ihr Vorhandensein bis zu einer gewissen Grösse sehr gut ist, weil man nicht bloss für sich sondern auch manchem Nachbar zu frommen furchtbar und im Stande zu helfen sein muss, wie zu Lande, so zur See: in Betreff ihrer Menge und Grösse aber muss man auf die Stellung des Staates Rücksicht nehmen: denn wenn er in dem Staatenleben den Rang des Anführers einnehmen soll, muss auch eine solcher Thätigkeit angemessene Macht vorhanden sein. Jedoch der Menschenmenge, die wohl, wo Gedränge von Seeleuten ist, zu entstehen pflegt, bedarf der Staat nicht, denn sie sollen ja nicht ein besondrer Theil des Staates sein: bestehen ja die Seesoldaten, welche die Seefahrt in ihrer Gewalt haben, aus freien Leuten und Landtruppen: da aber eine Menge von Landstädtern und Landbebauern vorhanden ist, so kann es auch nicht an Matrosen fehlen. Diess sehen wir auch jetzt bei Manchen, z. B. bei dem Staate der Herakleoten: (20) sie bemannen nämlich viel Kriegsschiffe, obgleich im Besitze eines Staates, der kleiner als andre ist.

Soviel über Land und Hafen und Städte und See und Seemacht.

7.

Ueber die Volksmenge des Staates und ihre Gränze haben wir früher gesprochen, jetzo über seine nöthige natürliche Beschaffenheit einige Worte. Man kann diess beinahe durch einen blossen Hinblick auf die berühmten Staaten der Hellenen und auf die bewohnte Welt ersehen, wie sie zwischen den Völkerstämmen zertheilt daliegt.

Die Völkerstämme nämlich in den kalten Gegenden und die in Europa sind muthvoll, aber weniger gedancken- und kunstreich: daher sie zwar länger frei bleiben, aber ohne Verfassung und nicht im Stande, die Nachbarn zu beherrschen. (21)

Dagegen die in Asien gedancken- und kunstreich, aber muthlos: daher sie immer unterthan und in Knechtschaft bleiben.

Das Geschlecht der Hellenen aber, wie es die Mitte jener Oertlichkeiten inne hat, so hat es Theil an jenen Beiden: es ist nämlich muthvoll und zum Dencken geschaffen: daher es immer frei bleibt und in bester Verfassung und im Stande, über andre zu herrschen, wenn es eine Verfassung erhielte. (22)

Die nämliche Verschiedenheit haben nun wieder die Stämme der Hellenen unter einander, die Einen haben die einseitige Natur, die Andern eine gute Mischung aus jenen beiden Anlagen.

Es erhellt demnach, dass zum Dencken aufgelegt und zornmüthig Diejenigen sein müssen, die vom Gesetzgeber mit Leichtigkeit zur Tugend sollen leitbar sein. Denn in Betreff dessen, dass Manche als Anlage der Wächter fordern, freundlich gegen Bekannte, unfreundlich gegen Unbekannte gestimmt zu sein, (23) so macht der Zorn die freundliche Stimmung: denn diess ist die Kraft der Seele, womit wir lieben. Beweis davon der Umstand, dass gegen Bekannte und Freunde der Zorn sich eher erhebt, als gegen Unbekannte, wann er sich vernachlässigt glaubt. Daher auch Archilochos, (24) indem er über Freunde sich beschwert, angemessen zu dem Zorne sagt: „Nicht ja doch um wen du liebtest hängtest dich.“ Auch das Herrische und der Freimuth rührt bei Allen von dieser Kraft her, denn zum Herrschen geneigt und

unbesiegbar ist der Zorn. — Nicht gut die Vorschrift, gegen Unbekannte unfreundlich zu sein, denn gegen Niemand muss man solches sein: auch sind die von Natur Hochherzigen nur bitterböse gegen solche, die sie beeinträchtigen. Auch haben sie noch mehr gegen Vertraute diese Empfindung, wenn, wie früher gesagt, sie sich beeinträchtigt glauben. Und Diess ereignet sich ganz vernunftgemäss: denn bei welchen sie auf Danckbarkeit für einen geleisteten Dienst rechnen zu dürfen glauben, meinen sie diess ausser dem sachlichen Verluste obenein zu verlieren. Daher es heisst: „Nicht geheur Kämpfe der Bruderzwietracht“ und: „Die über Maass sich liebten einst, auch über Maass sich hassen.“ (25)

Soviel ungefähr über Anzahl und natürliche Beschaffenheit der Staatsbürger und über Grösse und Beschaffenheit des Landes: denn die nämliche Genauigkeit der wörtlichen Bezeichnung, wie die des durch Anschauung Erkennbaren, darf man nicht erreichen wollen.

8.

Da aber bei den andern natürlich zusammengegesetzten Dingen die Bestandtheile der ganzen Zusammensetzung, ohne welche dieses Ganze nicht wäre, nicht die nämlichen sind, so ist klar, dass man auch die Theile des Staates, so viele nur bei Staaten zum Grunde liegen müssen, noch auch irgend einer andern Gesellschaft, woraus ein Ganzes besteht, nicht für einerlei ansehen darf.

Eines freilich muss für die Genossen, mögen sie gleichen oder ungleichen Antheil haben, gemeinsam und nämliches sein, sei diess z. B. Nahrung oder Menge Landes oder etwas Andres dergleichen. Wann

aber das Eine diesen Zweck hat, das Andre aber Zweck für jenes ist, so giebt es unter diesen keine Gemeinsamkeit mehr, ausser für das Eine, zu machen, für das Andre, es zu nehmen. Ich meine z. B. für jedes Werckzeug und die Verfertiger mit dem entstehenden Wercke: denn ein Haus hat mit einem Hausbauer nichts gemein, sondern um des Hauses willen ist die Kunst des Hausbauers da. Mithin bedürfen die Staaten des Besitzes wohl, aber der Besitz ist kein Theil des Staates. Freilich giebt es viele belebte Theile des Besitzthum's, aber der Staat ist eine Gesellschaft von Gleichartigen, deren Zweck das möglichbeste Leben ist. Weil aber Glückseligkeit das Beste ist, diese aber in Thätigkeit und in vollkommnem Gebrauche der Tugend besteht, es sich aber so gefügt hat, dass die Einen daran Theil haben, die Andern wenig oder gar nicht, so ist offenbar, dass dies die Ursache von dem Umstande ist, dass Arten und Unterschiede des Staates und mehrerlei Staatsverfassungen entstanden: denn indem jede auf andre Weise und durch andre Mittel darnach trachten, machen sie sowohl ihre Lebensweisen als ihre Verfassungen unterschieden.

Wir müssen aber in Betrachtung ziehen, wieviel der Dinge sind, ohne welche ein Staat unmöglich ist: denn was wir Theile des Staates nennen, daraus muss er doch bestehen. Zählen wir also die Wircklichkeiten auf, weil es aus ihnen erhellen wird.

Zuerst also muss Nahrung vorhanden sein, dann Künste — denn das Leben bedarf vieler Werckzeuge — drittens die Waffen — denn die in Gesellschaft Lebenden müssen auch unter sich Waffen haben, sowohl für die Obrigkeit der Ungehorsamen wegen, als gegen die ungerechten Angriffe von Aussen

her. — Viertens einen gewissen Vorrath von Geld, sowohl für eignen Gebrauch als zum Kriege. Fünftens und vor Allen die Bestellung der Götterverehrung, was wir Priesterwesen nennen. Sechstens, und am nöthigsten, Gericht über gegenseitige Angelegnisse und Rechte.

Diess die Wirklichkeiten, deren wohl jeder Staat bedarf: denn der Staat ist nicht erste beste, sondern eine, wie wir sagen, zum Leben sich selbst genügende Menge. Wenn aber von jenen Dingen etwa Eines fehlt, kann die Gesellschaft unmöglich selbständig sein. Es sind also für das Bestehen eines Staates jene Wirklichkeiten nöthig: also nöthig die Landbebauer, um die Nahrung zu schaffen, und die Künstler und das Heer und der Vorrath und Priester und Richter für die gemeinsamen und besondren Angelegnisse.

9.

Nach dieser Erörterung ist übrig zu betrachten, ob Alle an allen Diesen Theil nehmen müssen — denn es ist möglich, dass Alle die Nämlichen seien, Landbauer, Künstler, Berather und Richter — oder ob für Jede der genannten Werckthätigkeiten Andre anzunehmen seien, oder die Einen davon nothwendig besondre, Andre gemeinsame seien.

Diess aber nicht in jeder Staatsverfassung: denn, wie gesagt, es ist möglich, sowohl dass Alle an Allem Theil nehmen, als auch dass nicht Alle, sondern Einige an Einigem. (86) Dieser Umstand nämlich macht die Verfassungen verschieden: denn in den Demokratieen haben Alle an Allem Theil, in den Oligarchieen aber herrscht das Gegentheil. Da wir aber eben über die beste Staatsverfassung Untersuchung anstellen, diese aber Diejenige ist, bei welcher der Staat

am glücklichsten wäre, Glückseligkeit aber nach früher Gesagtem ohne Tugend unmöglich ist, so erhellt hieraus, dass in einem am besten verwalteten Staate, der schlechthin und nicht ausnahmeweise gerechte Männer hat, die Bürger weder das Leben eines Handwerckers noch eines Handelsmannes führen dürfen, denn es ist solches Leben ein unedles und der Tugend ins Geheime entgegen. Auch nicht Landbebauer seien es, die es sein sollten, (27) denn Freiheit von Arbeit ist nöthig sowohl zur Entstehung der Tugend als auch zur staatlichen Thätigkeit. Da aber auch das Kriegsheer und die Berather des Nützlichen und die Richter wegen der Rechte im Staate vorhanden und offenbar eben recht Theile des Staates sind, fragt es sich, ob man auch Diese von einander getrennt halten oder Beides den nämlichen Personen zutheilen müsse? Auch diess ist offenbar, dass in gewissem Falle den Nämlichen, in andrem Verschiednen: in so fern nämlich Jede von beiden Thätigkeiten verschiedne Höhenpunckte, die Eine des besonnenen Denckens, die Andre der äussern Macht, bedarf, verschiednen Personen, insofern es aber zu den Unmöglichkeiten gehört, dass Diejenigen, welche zwingen und hindern können, sich immer gefallen lassen zu gehorchen, den nämlichen Personen: die bewaffnete Macht ist ja Herr über Bestand und Nichtbestand der Verfassung. Es bleibt mithin nur übrig, den Nämlichen auf beiden Seiten die Staatsverfassung anzuvertrauen, nicht ungetrennt, sondern wie von Natur die Kraft bei den jüngern, das besonnene Dencken bei dem höhern Alter ist. Eine solche Vertheilung an Beide kann auch nicht anders als gerecht sein, denn diese Trennung beruht auf Würdigkeit.

Aber auch im Besitze Wovon müssen Diese sein,

denn Wohlstand muss unter den Bürgern sein: nun sind sie aber Bürger, denn die Handwercker sind nicht Bürger, noch irgend eine andre Klasse, welche nicht sittliche Kraft in ihre Thätigkeit legt. Diess ergiebt sich aber aus der Annahme: denn Glückseligkeit kann nur mit Tugend stattfinden. Glückselig aber darf man einen Staat nicht mit Hinsicht auf einen Theil von ihm sondern auf alle seine Bürger nennen. Es erhellt aber auch, dass sie Besitzthümer haben müssen, wofern die Landbebauer Sklaven oder Ausländer oder Frohnsassen sein müssen.

Uebrig von den Aufgezählten der Priesterstand: auch seine Stellung ist augenfällig, denn weder als Landbebauer noch als Handwercker darf man den Priester aufstellen: den Bürgern geziemt ja Verehrung der Götter. Da aber die Stadtbewohner in zwei Haupttheile getheilt sind, nämlich in die bewaffnete und berathende Macht, es aber schicklich ist, den Götterdienst abzuwarten und dass die im Dienste für die Bürgerschaft durch die Zeit Schwachgewordnen eine Erhohlung gewinnen, so müssen sie den Priesterämtern zugewiesen werden.

Soviel über die Anzahl der Theile eines Staates und ohne welche ein Staat nicht besteht: denn Landbebauer und Handwercker und alle Arten von Handthierern muss ein Staat schon haben, aber seine wahren Theile sind die bewaffnete und die berathende Macht. Und jeder dieser Theile ist gesondert, zum Theile für immer, zum Theile wechselnd.

10.

Es ist wohl weder jetzo noch vor Kurzem Denen, die über Staatsverfassung philosophiren, bekannt gewesen, dass der Staat nach Kasten gesondert und

der Wehrstand ein andrer sein muss als der Nährstand: in Aegypten (28) verhält es sich auch noch jetzt so und in Kreta: in Aegypten, wie man sagt, so nach der Gesetzgebung des Sesostris, und in Kreta des Minos. Auch die Einrichtung der Sammtspeisungen ist wohl uralt, in Kreta um die Regierungszeit des Minos entstanden, die in Italien viel älter als jene. Es erzählen nämlich die Geschichtschreiber der dortigen Einwohner, Italos sei König von Oinotrien gewesen, nach welchem die Bewohner ihren Nahmen mit Italer vertauscht und diese Landspitze Europas zwischen dem Skylletischen und Lametischen Meerbusen, die freilich nur eine halbe Tagereise von einander entfernt sind, den Namen Italien empfangen habe. (29)

Dieser Italos nun habe die Oinotrier, die bis dahin Nomaden gewesen, zu Landbauern gemacht und ausser andren Gesetzen auch zuerst bei ihnen die Sammtspeisungen eingeführt, daher auch noch jetzt Einige seiner Nachkommen von den Sammtspeisungen und von Einigen seiner Gesetze Gebrauch machen: nämlich nach Tyrrhenien zu die Opiker, die sowohl früher als jetzt Ausoner zubenannt sind, dagegen nach Japygien und dem Jonischen Meere zu auf der sogenannten Syrtis die Choner, (30) welche auch von Oinotrischen Stamme (waren.) Die Einführungen der Sammtspeisungen also rührt von dort her, aber die Sonderung der Staatsbewohner nach Kasten aus Aegypten, denn die Regierung des Sesostris weit älter als die des Minos.

So, darf man wol annehmen, ward auch das Uebrige in der Länge der Zeit oft, ja unendliche male ersonnen, wie theils die Bedürfnisse auf den Gebrauch davon führten, theils, als diese zu äusserlich anstän-

digem Leben reichlich vorhanden waren, Dergleichen, wie sich dencken lässt, sich erweiterte: daher man annehmen muss, dass es sich mit dem Verfassungewesen ebenso verhielt. Dass es aber Alles uralt ist, beweist Aegypten; denn seine Bewohner scheinen die Aeltesten zu sein, haben aber schon Gesetze und staatliche Einrichtung gehabt. Weshalb man mit dem darüber Gesagten sich begnügen, dagegen versuchen muss, das noch Uebrige aufzusuchen.

Dass nun das platte Land den zum Waffenbesitze berechtigten Staatsbürgern gehören muss, (31) ist früher gesagt, und warum die Landbebauer von ihnen verschieden und wie gross und wie beschaffen das Land sein müssen.

Aber über die Vertheilung, über Wesen und Beschaffenheit der Landbebauer müssen wir erst sprechen, da wir ja sagten, es müsse weder der Besitz gemeinsam sein, wie Manche gewollt haben, sondern erst durch Benutzung auf freundschaftlichem Fusse gemeinsam werden, noch irgend einer der Bürger an Nahrung Mangel leiden. Die Nützlichkeit der Sammtspeisungen für wohl eingerichtete Staaten wird von Allen zugegeben; warum auch von Uns, werden wir später sagen. An ihnen sollen freilich alle Bürger Theil nehmen, aber es ist nicht leicht, dass die Unbegüterten aus eignen Mitteln das verhältnissmässig Vorgeschriebne beitragen (32) und ihr übriges Hauswesen gut verwalten. Auch die Kosten für den Götterdienst sind der ganzen Bürgerschaft gemeinsam. Es ist also nöthig, das Land in zwei Theile zu theilen, den Einen für die Gemeinde, den Andern für die Eigenthümer, und Jeden von Beiden wieder zwiefach zu theilen: von dem Gemeingute einen Theil für die Leistungen des Götterdienstes, den Andern für die Kosten

der Sammtspeisungen: von den Eigenthümern dagegen den einen Theil an den Gränzen der Feldmark zu verlegen, den andern in die Nähe der Stadt, damit Alle, indem Jedem zwei Antheile angewiesen sind, auch beide Oertlichkeiten theilen: denn so erhält sich die Gleichheit und die Gerechtigkeit und die grössre Eintracht für die Kriege mit den Nachbaren: wo sich nämlich Diess nicht so verhält, bekümmern sich die Einen wenig um die Feindschaft mit den Gränznachbaren, die Andern aber nur zu sehr und mehr als gut ist. Daher bei Manchen das Gesetz, dass die an die Gränznachbaren Stossenden ausgeschlossen seien von der Berathung der Kriege gegen jene, „weil sie wegen eignen Angelegnisses nicht wohl mitberathen könnten."

So nun müste wegen der vorher angeführten Gründe das Land vertheilt sein: die zum Landbau Bestimmten, wenn man wünschen darf, wo möglich, Sklaven sein, und zwar weder Alle von einem Stamme, noch von zornmüthiger Sinnesart — denn so werden sie theils zum Arbeiten brauchbar sein, theils verlässlich in Betreff der Empörung — sodann ausländische Frohnsassen (33) ähnlich an Natur den oben Genannten: von Diesen müsten die den Einzelnen Angehörigen auf den Eigenthümern, die dem Staate Gehörigen auf dem Staatsgute sein. Wie man aber mit Sklaven umgehen muss und warum es besser ist, dass für alle Sklaven die Freiheit als Preis ausgesetzt sei, werden wir später hier angeben.

11.

Dass die Hauptstadt mit dem Festlande und mit der See und mit ihrem gesammten Gebiete möglichst in Verbindung stehen muss, ist früher gesagt worden,

aber für ihre eigne Lage muss man mit Hinsicht auf vier Stücke Folgendes wünschen: zuerst, als nöthig in Betreff der Gesundheit, sind die gegen Osten und gegen die Ostwinde offen gelegnen gesunder, sowie zweitens die vor dem Nordwinde geschützten, weil sie gelindere Winter haben.(†) Uebrigens gute Lage zur innern und kriegerischen Thätigkeit: in Betreff der kriegerischen leicht ausgänglich für sie selbst, für die Feinde schwer zugänglich und schwer einzuschliessen, ja mit eignem Vorrathe von Wasser und Quellen, widrigenfalls man dafür gesorgt hat durch Anlegung vieler grosser Behälter für Regenwasser, so dass sie, wenn vom platten Lande wegen des Krieges abgesperrt, nie Mangel daran haben. Weil man indess für die Gesundheit der Einwohner sorgen muss, diess aber zuerst in solcher und zu solchem Zwecke geeigneter Oertlichkeit liegt, so muss zweitens das Wasser zum Gebrauche gesund sein und darf man dafür nicht, wie für eine Nebensache, Sorge tragen. Denn was wir am oftesten und meisten für den Leib gebrauchen, das hat auch auf den Gesundheitszustand den meisten Einfluss: diese Kraft aber liegt in der Natur des Gewässers und der Luft. Daher man in den bedachtsamen Städten, wenn nicht alles Gewässer gleichartig und reichlicher Zufluss davon vorhanden ist, das Wasser zur Nahrung und zu anderm Gebrauche von einander gesondert hält.

Die Befestigungen betreffend, so ist ihre Nützlichkeit nicht für alle Verfassungen gleich: z. B. eine Burg für Oligarchie und Monarchie: für Demokratie offenes Land, für Aristokratie keines von Beiden, sondern eher mehre feste Plätze.

Die Anlage aber der Privatwohnungen gilt für angenehmer und für die friedliche Thätigkeit vortheil-

hafter, wenn sie durch Gassen wohl abgeschnitten sind und nach der neuern und Hippodamischen Weise: (34) entgegengesetzt aber für die Sicherheit im Kriege nach der altmodischen Weise, denn so können die Söldner schwer davon laufen und die Feinde schwer den Eingang finden. Man muss daher Beides verbinden — was möglich ist, wenn man sie so anlegt, wie bei den Landleuten die sogenannten Wechselreihen der Weinstöcke, (35) — und nicht jedes einzelne Haus in der Stadt so abschneiden, sondern im Ganzen nach Vierteln und Plätzen: denn so wird es wohl zur Zierde und Sicherheit gereichen.

Die Mauern angehend, so haben Diejenigen, nach welchen Städte, die auf Tapferkeit Anspruch machen, keiner bedürfen, eine zu altväterische Ansicht und zwar, da sie doch sehen, wie Städte, die sich so brüsteten, in der Wircklichkeit beschämt wurden. Freilich gegen Gleiche und die an Volckszahl nicht sehr verschieden sind, ist es nicht rühmlich, sich durch Mauerbefestigung erhalten zu wollen: weil es sich aber auch fügt und möglich ist, dass eine Uebermacht von Feinden entstehe, welche sowohl die menschliche Tapferkeit überhaupt als die der geringern Anzahl übermannt, muss man, wenn doch Pflicht ist, sich selbst zu erhalten und nicht Drangsal und Verhöhnung über sich ergehen zu lassen, die sicherste Mauerbefestigung für ein höchstes Kriegesbedürfniss erachten, um so mehr, als man jetzo Geschoss und Maschinen gebraucht, die man recht eigentlich zu Belagerungen ersonnen hat. Eine Stadt nicht mit Mauern einschliessen wäre ja eben so viel, wie ein Land, in welches der Einfall leicht ist, aufsuchen und die etwa es einschliessenden Gebirge wegräumen wollen. Ebenso freilich nicht die

Privatwohnungen mit Mauerwänden umgeben, weil ja die Bewohner nicht mannhaft sein würden. (36)

Aber auch das darf nicht unbeachtet bleiben, dass Diejenigen, welche ihre Stadt mit Mauern eingeschlossen haben, die Städte zwiefach, als hätten sie Mauern und als hätten sie keine, gebrauchen können, während Die ohne sie diess nicht können. (37) Verhält es sich nun auf diese Weise, so ist es nicht genug, Mauern zu ziehen, sondern mit Sorgfalt solche, dass sie theils der Stadt zur Zierde gereichen, theils gegen die Kriegsmittel ausreichen, um so mehr, da man dergleichen neue hinzuerfunden hat. (38) Denn wie die Angreifenden auf die Mittel bedacht sind, durch welche sie Vortheil erhalten können, so hat man theils Dergleichen schon erfunden, theils müssen Dergleichen zu erfinden und zu ersinnen die Vertheidiger bemüht sein; denn Wohlgerüstete pflegt man eben gar nicht anzugreifen.

12.

Weil indess die Bürgermasse in Sammtspeisungen vertheilt sein, die Mauern aber zwischen Warten und Thürmen, die an den günstigen Puncten stehen, liegen müssen, so fordert diess offenbar auf, einige der Sammtspeisungen auf diesen Warten anzulegen. Diese also wird man auf solche Weise anordnen können, aber die den Göttern zugewiesnen Gebäude und die wichtigsten Sammtspeisungen der Beamtenschaft müssen einen angemessnen und den nämlichen Platz haben, ausser wo das Gesetz Tempel absondert oder ausdrücklich ein pythischer Gottesspruch. Ein solcher Platz wäre aber jeder, dessen Lage hinreichte, um den Sitz der Tugend sichtbar zu

machen, als auch im Verhältnisse zu den benachbarten Theilen der Stadt fester wäre.

Schicklich stiesse an diese Stelle die Anlage eines solchen Sammelplatzes, wie sie ihn in Thessalien einen freien nennen, d. h. der rein sein muss von aller Art Waaren und dem weder ein Handwercker noch ein Ackersmann noch irgend ein Andrer solcher Art nahe kommen darf, wenn er nicht von der Obrigkeit hinberufen wird. Anmuthig wäre dieser Platz, wenn auch die Uebungsörter der Aelteren dort ihre Stelle hätten: denn schicklich wäre auch die Sonderung dieser Anstalten nach dem Alter, und dass bei den Jüngern gewisse Beamte, die Aelteren aber bei den Beamten sich aufhielten, denn die Gegenwart unter den Augen der Beamten flösst die wahre Schaamhaftigkeit und Scheu vor freien Leuten ein.

Der Waarenplatz aber muss ein andrer als jener und abgesondert sein, bequem gelegen zur Aufnahme aller von der See und vom Lande her eingebrachten Dinge.

Weil die Bürgermasse doch in Priester, obrigkeitliche Beamte zerfällt, werden schicklich Sammtspeisungen auch für die Priester um die heiligen Gebäude herum ihre Stelle finden, aber für alle Behörden, welche Handelsstreitigkeiten besorgen und Schriftklagen und Vorforderungen und andre dergleichen Verrichtung, auch die Aufsicht über Markt und die sogenannte Stadtwartei, müssen sie bei einem Sammelplatze und auf einem allgemeinen Vereinigungspunkte eingerichtet sein, und ein solcher Ort wäre in der Nähe des Marktplatzes: denn den obern Sammelplatz wollten wir von solchen Geschäften frei, diesen aber für die dringende Thätigkeit bestimmt wissen.

Die angeführte Vertheilung muss sich auch auf das platte Land erstrecken: denn auch dort müssen die Beamten, welche die Einen Forstverwalter, Andre Landpfleger nennen, Warten und bei den Warten Sammtspeisungen haben; auch Tempel müssen auf dem Lande, die Einen für Götter, die Andren für Halbgötter, hie und da errichtet sein.

Jedoch das Verweilen bei ausführlicher Besprechung solcher Dinge ist unnöthig: denn es ist nicht schwierig, dergleichen zu erdencken, eher, es ins Werck zu setzen: Worte nämlich sind Ausdruck des Wunsches, aber das Eintreffen Werck des Glücksfalles. Deshalb sei die weitere Besprechung von Dergleichen jetzo hiemit aufgegeben.

13.

Die Verfassung selbst aber betreffend, müssen wir nun aussprechen, aus welchen und wie beschaffnen Bestandtheilen ein Staat bestehen muss, der gut verwaltet und glücklich sein soll.

Es sind zwei Dinge, durch welche Gemeinwohl entsteht, und Eins von diesen liegt in richtiger Aufstellung von Ziel und Zweck der Thätigkeit, das Andre ist, die zum Ziele führende Thätigkeit zu finden, denn diese können unter einander sowohl misshellig als einhellig sein, weil zuweilen ein schönes Ziel gesteckt ist, aber bei der Ausführung verfehlt man es: zuweilen trifft man glücklich alle zum Zwecke führenden Mittel, aber der gewählte Zweck taugt nichts: ja zuweilen vergreift man sich in Beiden, wie in der Arzneikunst, wo man zuweilen weder richtig beurtheilt, wie der gesunde Leib beschaffen sein muss, noch die zu dem muthmaaslichen Ziele führenden Mittel trifft: aber in den Künsten und in

den Wissenschaften muss man Beider mächtig sein, des Zweckes und der zweckgemässen Mittel.

Offenbar nun wünschen Alle behagliches Leben und Glükseligkeit, aber diess erreichen können nur die Einen, die Andern nicht, wegen Zufälligkeit oder Nothwendigkeit: denn das behagliche Leben bedarf einer äussern Unterstützung, geringrer für die in bessrer Lage, grösserer für die in schlechtrer Lage Befindlichen. Andre verfehlen gleich den richtigen Weg zur Glückseligkeit, wenn sie auch das Zeug dazu haben.

Weil es nun aber unser Vorsatz ist, die beste Staatsverfassung zu finden, diese aber eine solche ist, nach welcher ein Staat am besten verwaltet wird, die beste Verwaltung aber Diejenige, durch welche ein Staat besonders glückselig sein kann, so darf offenbar nicht unbekannt sein, worin die Glückseligkeit besteht. Wir behaupten aber auch in der Ethik, wenn anders jene Vorträge etwas taugen, sie bestehe in vollkommner Fertigkeit und Gebrauch der Tugend und zwar nicht mit Ausnahmen sondern unbedingt: ich verstehe aber unter Ausnahme das Bedingte, und unter Unbedingt das Schöne: z. B. die gerechten Strafen und Züchtigungen in dem richterlichen Wirckungskreise (39) gehen zwar von Tugend aus, sind aber äusserlich abgezwungen und sie enthalten das Schöne abgezwungnermaassen — denn wünschenswerther doch, dass weder der einzelne Mann noch der Staat dergleichen bedürfe — dagegen die Thätigkeit, deren Zweck Ehre und Wohlsein, die schöne ist. Denn das Andre ist Wegräumung eines Uebels, (40) solche Thätigkeit dagegen das Gegentheil, Gründung und Erzeugung von Gutem. Der gute Mann wird freilich Armuth und Kranckheit und

die übrigen bösen Geschicke rühmlich bestehen, aber die Glückseligkeit besteht doch im Gegentheile von jenen. Denn auch Diess ist in den Ethischen Vorträgen erörtert, dass der tüchtige Mann ein solcher ist, für welchen das der Tugend wegen Gute das unbedingt Gute ist. Offenbar muss auch der tüchtige und schöne Gebrauch davon diess unbedingt sein, wenn auch die (41) Menschen gewöhnlich meinen, dass die äusseren Güter Ursachen der Glückseligkeit seien, wie wenn man das herrliche und schöne Spiel eher der Lyra als der Kunst zuschreiben wollte.

Dem Gesagten zufolge muss also das Eine vorhanden sein, das Andre der Gesetzgeber gründen: weshalb wir stoffartige Bildung des Staates als Gegenstand des Wunsches betrachten, weil aus Dingen, worüber der Zufall Herr ist: denn als Herrn betrachten wir ihn: dass aber der Staat ein tüchtiger sei, ist nicht mehr Werck des Zufalls, sondern der Wissenschaft und des Willens. Nun ist aber der Staat ein tüchtiger dadurch, dass seine Staatsbürger tüchtig sind. Für uns aber sind alle Bürger Staatsmänner: es wäre also zu untersuchen, wie man ein tüchtiger Mann werde: denn wenn sie nur im Ganzen tüchtig sein können, nicht jeder Einzelne unter den Bürgern, so wäre diess doch vorzüglicher: denn wie das Einzelne, so ja auch das Ganze. (42)

Aber man wird gut und tüchtig durch drei Dinge, diese sind Wesen Gewohnheit Vernunft. Erstens nämlich muss das Wesen sein wie das eines Menschen, nicht wie das der andern Thiere, sodann mit gewisser Beschaffenheit an Leib und Seele. Einiges freilich ganz unnütz in dem Wesen, denn die Gewohnheiten schaffen es um, weil Einiges trotz

der (43) natürlichen Anlage durch die Gewohnheit nach dem Schlechtern und Bessern hinschwanckt.

Die übrigen Thiere nun leben ihrem Wesen gemäss: einige kleine auch nach Angewöhnungen: der Mensch aber auch der Vernunft gemäss, denn er allein hat Vernunft. Daher diese mit einander übereinstimmen müssen. Vieles Nämlich thut man gegen Gewohnheit und Wesen, der Vernunft wegen, wenn man überzeugt ist, dass auf andre Weise Etwas sich besser verhält.

Wie dem Wesen nach Diejenigen beschaffen sein müssen, welche der Gesetzgeber leicht soll abrichten können, haben wir früher erörtert: das Uebrige ist Sache der Erziehung: denn das Eine lernt man durch Angewöhnug, das Andre durch Lernen von Andern (45)

14.

Weil aber jede Staatsgesellschaft aus Herrschenden und Beherrschten besteht, so muss das in Betrachtung kommen, ob Herrschende und Beherrschte verschiedne oder lebelang die Nämlichen sein sollen: denn offenbar wird sich nach dieser Unterscheidung auch die Erziehung richten müssen. Wären nun die Einen von den Andern um so viel unterschieden, als wir meinen, dass die Götter und die Halbgötter von den Menschen unterschieden seien, z. B. zuerst am Leibe weit übertreffend, dann an Seele, so dass für die Beherrschten der Vorzug der Herrschenden unbezweifelbar und augenfällig wäre, da wär' es offenbar besser, dass immer die Nämlichen ein für allemal herrschten oder beherrscht würden. Da diess aber nicht leicht zu begreifen noch auch so möglich ist, wie nach des Skylax (46) Bericht bei den Indern sich die Könige um so viel von ihren Unterthanen

unterscheiden, so müssen offenbar vieler Gründe wegen Alle mit gleichem Rechte an dem abwechselnden Herrschen und Beherrschtwerden Theil haben: denn es ist Gleichheit sowohl einerlei mit Gleichberechtigt sein (47) als es schwierig ist, dass eine gegen das Recht zu Stande gekommne Verfassung Bestand habe. Mit den Beherrschten halten es ja Alle im Lande, welche Neuerungen wünschen: dass aber die am Staatsruder so zahlreich seien, um jene alle zu bewältigen, ist eine von den Unmöglichkeiten in der Welt. Indessen dass die Herrschenden von den Beherrschten unterschieden sein müssen, ist unzweifelhaft. Wie diess aber möglich sei und wie sie Theil haben, muss der Gesetzgeber erwägen. Es ist aber auch früher darüber gesprochen worden.

Die Natur nämlich hat die Wahl an die Hand gegeben, indem sie das dem Geschlechte nach Nämliche in Jüngeres und Aelteres theilte, wovon dem Einen beherrscht zu werden, dem Andern zu herrschen geziemt. Niemand ist unzufrieden damit, seinem Alter gemäss beherrscht zu werden, noch glaubt er besser zu sein, um so weniger, als auch er einmal diese Ehre haben soll, wann er das gehörige Alter erreicht hat. Man darf also sagen, dass die Nämlichen herrschen und beherrscht werden und doch in gewissem Sinne, dass Verschiedne. Daher auch die Erziehung die nämliche und doch auch verschieden sein muss: denn „wer ja gut befehlen soll," sagt man, „muss zuerst gehorcht haben."

Beherrschung aber ist, wie in den frühern Vorträgen gesagt worden, wenn sie um des Herrschenden Willen da ist, dienstherrlicher Art, wenn um der Beherrschten willen, über freie Leute. Manches in dem Anbefohlnen unterscheidet sich nicht in der

Sache, sondern nur in dem, „um Wessen willen:“ daher viele Leistungen, die den Schein von Dienstbarkeit haben, für die Jugend auch unter den Freien zu leisten nicht ungeziemend ist, weil in Beziehung auf Ehre und Unehre es in den Handlungen auf nichts so ankommt wie auf den Zweck und auf das „um Wessen Willen.“ (48)

Weil wir zwischen der Tugend eines Staatsbürgers und Staatsbeamten und besten Mannes keinen Unterschied machen, der Nämliche aber früher Beherrschter und nachher Herrschender werden soll, so muss der Gesetzgeber diess betreiben, dass sie gute Männer werden und durch welche Beschäftigungen, und bestimmen was der Zweck des besten Lebens sei.

Die Seele zerfällt in zwei Theile, wovon der Eine Vernunft an und für sich hat, der Andre zwar sie nicht hat an und für sich, aber doch der Vernunft zu gehorchen vermag. Beiden schreiben wir die Tugenden zu, nach welchen der Mann für gut gilt. In welchem von Beiden aber mehr der Zweck liege, ist nach unsrer Meinung Denen, die so entscheiden, wie wir, zu sagen nicht unbekannt. Immer nämlich ist das Schlechtere um des Bessern Willen da, und Diess ist gleich offenbar in der Kunst und in der Natur, das Bessere aber ist das Vernünftige. Diess nun zerfällt in zwei Theile, nach unsrer gewohnten Art zu zersetzen, nämlich in thätige und in erkennende Vernunft. (49) Eben so nun offenbar muss auch dieser Theil zersetzt werden und werden wir sagen, dass zwischen den Thatäusserungen ein Verhältniss stattfindet und müssen die des von Natur besseren Theiles vorzüglicher sein für Diejenigen, welche es so weit bringen, als alle, oder die der Zwei. (50)

Es zerfällt aber auch das ganze Leben in Beschäftigung und Musse, in Krieg und Frieden, und das Thunliche in das Nöthige und Nützliche, und in das Schöne. Unter diesen müssen nun jene Theile der Seele und ihre Thätigkeiten die nämliche Wahl treffen, Krieg um des Friedens willen, Beschäftigung um der Musse willen, das Nöthige und das Nützliche um des Schönen willen. — Mit dem Blicke auf Alles nun muss der Staatsmann seine Gesetze geben, sowohl was die Theile der Seele als was ihre Thätigkeit betrifft, mehr aber noch auf das Bessere und auf das Höchste. (51) Eben so in Betreff der Lebensweisen und der Geschäftseintheilungen: denn man muss beschäftigt sein und Krieg führen können, lieber freilich Frieden halten und der Musse pflegen (wollen): und das Nöthige und Nützliche thun, lieber aber das Schöne: daher man auf diese Ziele hin sowohl die Kinder erziehen muss, als auch alle andren Alter, die der Erziehung bedürfen.

Diejenigen aber, welche unter den Hellenen die beste Verfassung zu haben scheinen und Diejenigen von den Gesetzgebern, welche diese Verfassungen eingesetzt haben, haben offenbar weder zum bessern Zwecke die Staatsverfassungen angeordnet noch zur Erreichung aller Tugenden die Gesetze und die Erziehung, sondern geriethen widerwärtig auf die scheinbar nützlichern, weil auf Vortheil berechneten. Aehnlich Diesen haben auch Manche der spätern Schriftsteller die nämliche Ansicht aufgestellt: indem sie nämlich die Verfassung der Lakedaimonier beloben, was thun sie da anders, als den Zweck des Gesetzgebers bewundern, weil alle seine Gesetze Waffengewalt und Krieg bezwecken, was von Vernunft aus zu wider-

legen steht und jetzo durch die Wirklichkeit widerlegt ist.

Wie nämlich die meisten Menschen über den grossen Haufen dienstherrisch zu gebieten streben, weil darin viel Mittel, sein Glück zu machen, liegen, so gründet sich offenbar die Bewundrung des Thibron für den Gesetzgeber der Lakonen so wie eines jeden der Andren, die über ihre Verfassung schrieben darauf, dass wegen des Geübtseins zu Kriegen sie über Viele herrschten. Jedoch ist es bekannt, dass, nachdem die Lakonen die Herrschaft nicht mehr haben, sie unglücklich sind und der Gesetzgeber — nichts taugte. Auch ist jenes lächerlich, wenn man bedenckt, dass sie, wiewohl sie bei seinen Gesetzen beharren und Niemand sie daran hindert, doch das Rühmlichleben verloren haben. (53)

Auch in Betreff der Herrschaftsform, welche der Gesetzgeber als vorzüglich zu erkennen geben müsse, hat man unrichtige Ansichten: denn rühmlicher doch und tugendhafter das Regiren über Freie als die Dienstherrschaft. Ferner muss man nicht darum einen Stand für glücklich halten und die Gesetzgeber beloben, weil er sie zum Siegherrschen über die Nächsten eingeschult hat: denn diess führt einen grossen Nachtheil mit sich, weil es den Vermögenden unter den Bürgern zu dem Versuche veranlasst, über eignen Vaterstaat herrschen zu können. Diess geben ja die Lakonen dem Pausanias Schuld, ob er gleich so hohe Ehrenstelle inne hatte. Weder staatsklug ist irgend eine solcher Behauptungen oder Gesetze, noch erspriesslich, noch wahrhaft. Was für das Besondre wie für das Allgemeine gleichermaassen das Beste ist, das muss der Gesetzgeber den Seelen der Menschen beibringen, und so muss man die Kriegsübungen nicht deshalb an-

stellen, damit sie Unschuldige unterjochen, sondern erstens, damit sie selber nicht unter fremdes Joch gerathen, dann, damit sie die Oberanführung zu erlangen suchen um des Vortheils der Unterthanen willen, nicht um über Alle Dienstherrschaft zu üben, drittens, die Dienstherrschaft über Solche, die Knechte zu sein verdienen.

Dass aber der Gesetzgeber mehr bemüht sein muss, seine das Kriegswesen und das Uebrige betreffende Gesetzgebung der Ruhe und des Friedens wegen anzuordnen, das bezeugen die Begebenheiten. Die meisten solcher Staaten nämlich erhalten sich so lange sie Krieg führen: haben sie aber die Herrschaft verloren, gehen sie allmählig zu Grunde: denn im Frieden lassen sie, wie das Eisen, die Frische (54) fahren: daran ist aber der Gesetzgeber Schuld, weil er ihnen keine Anleitung gegeben, in Musse leben zu können.

15.

Weil aber die Menschen im Besondern wie im Allgemeinen offenbar den nämlichen Zweck haben, und der beste Mann und die beste Staatsverfassung im Begriffe nicht verschieden sein können, so ist offenbar, dass die zum müssigen Leben nöthigen Tugenden vorhanden sein müssen, denn, wie schon oft gesagt, Zweck des Krieges ist, Friede: der Beschäftigung, Musse: brauchbar sind aber für Musse und zum Zeitvertreib unter den Tugenden Diejenigen, die in der Musse sowohl wie in der Beschäftigung wirksam sind: denn die Lebensbedürfnisse müssen vollauf vorhanden sein, um müssig sein zu dürfen. Deshalb muss der Staat gemässigt sein und tapfer und ausdaurend: denn das Sprüchwort lautet: „Keine Musse

für Sklaven.“ Welche aber nicht tapfer Gefahren bestehen können, sind Sklaven ihrer Feinde.

Tapferkeit also mit Ausdauer sind nöthig zur Beschäftigung, wissenschaftlicher Sinn zur Musse, Mässigung und Gerechtigkeit in beiden Zeiten und mehr noch für die in Frieden und Musse Lebenden. Der Krieg nämlich zwingt, gerecht und mässig zu sein, der Genuss aber des unverhofften Glückes und Müssigang in Frieden erregen eher Uebermuth. Ein hoher Grad von Gerechtigkeit und Mässigung ist nöthig für Diejenigen, welche glücklich zu sein scheinen und aller gepriesnen Dinge geniessen, als wären sie, wie die Dichter sagen, auf den Inseln der Glückseligen: Diese nämlich werden gerade der Philosophie und Mässigung und Gerechtigkeit bedürfen, je mehr sie bei Ueberfluss an solchen Gütern müssig sind.

Warum nun ein Staat, der glücklich und tüchtig sein soll, diese Tugenden besitzen muss, ist offenbar: weil es nämlich eine Schande ist, die Güter nicht benutzen zu können, ja, sie in Musse nicht benutzen zu können, sondern unter Beschäftigung und im Kriege zwar sich gut zeigen, aber im Frieden und in der Musse sklavenartig. Deshalb man nicht, wie der Staat der Lakedaimonier, die Tugend üben muss. Jene nämlich unterscheiden sich von den Andren nicht dadurch, dass sie mit den Andern die nämlichen Güter für die grössten halten, sondern dadurch vielmehr, dass diese durch eine gewisse Tugend einem zu Theil zu werden. Weil aber hieraus erhellt, dass sie die Güter und ihren Genuss höher achten als den der Tugenden, und dass diese jenen zum Zweck haben, (55) so müssen wir untersuchen, wie und durch welche Mittel diess bewirckt wird.

Wir haben ja früher durch Zersetzung gefunden, dass es des Wesens, der Gewohnheit, und der Vernunft bedarf. Von welcher Beschaffenheit man in Betreff des Wesens sein muss, ist früher erörtert worden: es ist also übrig zu untersuchen, ob man die Menschen eher durch Vernunft oder durch Gewöhnung erziehen muss: denn diese müssen auf möglich beste Weise zusammenstimmen, weil auch die Vernunft die beste Absicht verfehlen und eben so durch Gewohnheiten misleitet werden kann.

Offenbar also ist Diess zuvörderst, wie auch anderwärts, dass das Entstehen ausgeht von einem Anfange und das Ende von einem Anfangspünkte eines andern Endes. Für uns wenigstens sind Verstand und Vernunft das Ende der Natur; daher man auf diese hin die Natur und die Gewohnheiten einrichten muss. Sodann wie Seel' und Leib zweie sind, so sehen wir auch zwei Theile der Seele, den unvernünftigen und den vernünftigen, und die Verhalten Dieser auch zwei, das Begehren und die Vernunft. Wie nun aber der Leib eher dem Entstehen nach als die Seele, so auch der unvernünftige Theil eher als der vernünftige. Dies liegt am Tage: Zorn nämlich und Wollen und Begehrlichkeit haben die Kinder gleich nach der Geburt; Verstand aber und Vernunft pflegt in ihnen erst mit zunehmendem Alter zu entstehen. Deshalb muss man für den Leib eher als für die Seele Sorge tragen, sodann um das Begehren: nämlich der Vernunft wegen um das Begehren, der Seele wegen um den Leib.

16.

Wenn nun anders der Gesetzgeber darauf sehen muss, dass von Anfang an die Leiber der Säuglinge

so gut wie möglich werden, wird er zuerst Sorge tragen müssen um die Verehlichung, wann nämlich und was für Welche den ehelichen Umgang mit einander üben müssen. Diese Verbindung muss er gesetzlich bestimmen mit Rücksicht auf die Menschen selbst und ihre Lebensdauer, damit ihre Alter gleichmässig neben einander ablaufen und nicht von einander ganz verschieden seien, indem er noch erzeugen kann, sie aber nicht mehr, oder umgekehrt: denn Diess veranlasst Unfrieden zwischen ihnen und Zwistigkeiten.

Sodann auch auf die Nachfolge der Kinder: es müssen nämlich die Kinder weder an Alter zuweit zurückstehen gegen die Väter — weil für die Aeltern die Danckbarkeit von Seiten der Kinder, und für die Kinder die Hülfe der Väter dann ohne Wirckung sind — noch zu nahe stehen, weil Diess viel Unannehmlichkeit mit sich führt: denn theils ist gegen solche wie Gleichalte weniger Ehrfurcht vorhanden, theils liegt Anlass zu Beschwerden in Betreff des Haushalts zu nahe.

Ferner, von wo ausgehend wir hieher gekommen, dass die Leiber der Zeuglinge dem Wunsche des Gesetzgebers entsprechen.

Fast Alles dieses ist Gegenstand einer Sorgfalt. Weil nämlich das Ende der Zeugung für die Männer auf ihr siebzigstes Jahr als Gränze bestimmt ist, für die Frauen auf das funfzigste, so muss die eheliche Verbindung in gehörigem Alter begonnen zu diesen Zeiten ablaufen. Es ist aber die Verbindung zu junger Leute untauglich zur Kindererzeugung: bei allen Thieren sind die Junge von jungen Alten unvollkommen und mehr weiblich und klein von Gestalt, deshalb diess Nämliche auch bei den Menschen eintref-

fen muss. Beweis dafür der Umstand, dass in allen Staaten, wo es Landessitte ist, junge Leute ehelich zu verbinden, sie leiblich unvollkommen und klein gerathen. Auch leiden bei der Niederkunft die jungen Frauen mehr und gehen ihrer mehre drauf: weshalb auch, wie man sagt, jener Götterspruch an die Troizenier erlassen ist! da Viele drauf gingen, weil man die Frauen zu jung verheirathete, nicht in Bezug auf Fruchtbarkeit der Flur. Auch für die Mässigung frommt es, erst, wann sie älter sind, sie aus dem Hause zu lassen, weil sie, wenn sie jung den ehelichen Umgang gepflogen haben, scheinen ausgelassner zu werden. Auch die Leiber der Männlichen scheinen am Wachsthum zu leiden, wenn sie, noch während des Wachsens, den Beischlaf üben, denn dafür ist eine bestimmte Zeit, welche der noch wachsende Leib nicht überschreitet. Daher es passend ist, die Jungfrauen etwa im Alter von achtzehn Jahren und die jungen Männer um das sieben und dreissigste oder weniger zu verehlichen. In so hohem Alter nämlich wird die Verehlichung bei blühendem Zustande der Leiber geschehen und wird bis zum Aufhören der Kindererzeugung die angemessene Zeit für Beide verfliessen. Auch wird die Nachfolge der Kinder für diese mit dem Anfange ihres blühenden Alters stattfinden, wenn der Berechnung gemäss die Geburt sogleich geschieht, für die Eltern aber, wann ihre Alterskraft um das siebzigste Jahr sich aufgelöst hat.

In welchem Alter die eheliche Verbindung geschehen müsse, ist gesagt, aber in Betreff der Jahreszeiten, welche die Meisten auch jetzo gut beobachten, indem sie zur Winterzeit das Beilager zu veranstalten bestimmt haben, müssen denn auch wir in Betracht ziehen, was in Beziehung auf Kindererzeugung sowohl

von den Aerzten als von den Naturkundigen gesagt wird: denn sowohl die Aerzte besprechen hinlänglich die rechten Zeiten der Leiber, als auch die Naturkundigen, die in Betreff der Leiber die Zeit der Nordwinde der des Südwindes vorziehen.

Was für Leiber besonders erspriesslich für die Zöglinge seien, müssen wir ausführlicher im Vortrage über öffentliche Knabenerziehung angeben, jedoch mit einigen Zügen auch hier hinreichend. Weder die Beschaffenheit der Schaukämpfer ist tauglich für staatliche Wohlbeschaffenheit, Gesundheit und Kinderzeugung, noch die pflegebedürftige und zu leidendliche, sondern das Mittel von Beiden. Von Mühen, aber nicht von Mühsalen, durchgearbeitete, nicht, wie die Schaukämpfer, einseitige, sondern zu freier Leute würdiger Thätigkeit tüchtige Kraftbildung muss man haben, und zwar in gleichem Maasse beide Geschlechter. Auch die Schwangern müssen für ihre Leiber Sorge tragen, indem sie weder leichtsinnig sind, noch kraftlose Speise geniessen. (56) Diess ist dem Gesetzgeber leicht zu veranstalten durch das Gebot, täglich einen Gang zu thun zur gebührenden Andacht an die Götter, denen die Beschützung der Geburt obliegt. Der Geist jedoch darf leichteren Sinnes als der Leib leben, denn das Kind gewinnt offenbar hierin von der tragenden Mutter, gleichwie ja die Pflanzen von dem Erdboden.

In Betreff der Aussetzung und Auferziehung der Gebornen sei es Gesetz, kein verstümmeltes aufzuziehen, aber auch wegen Menge von Kindern, wenn etwa Herkommen daran hindert, kein Kind auszusetzen: es ist nämlich die Zahl der jejährlichen Kinder festgesetzt: wann aber einem Paare gegen diese Bestimmung Etwas der Art begegnet, muss man, be-

vor Empfindung und Leben hinein kommt, Fehlgeburt bewircken: (57) denn die Erlaubniss wird in der Nichtentschiedenheit von Empfindung und Leben liegen.

Nachdem für Mann und Weib das Alter bestimmt ist, wann sie die eheliche Verbindung beginnen sollen, wollen wir auch festsetzen, wie lange der Kinderzeugung obzuliegen schicklich ist. Die Zeuglinge der zu Alten wie der zu Jungen werden unvollkommen an Leib und Seele, die der Greise schwächlich: mithin in der Blütezeit des Geistes: diese ist bei den Meisten, wie einige Dichter gesagt haben, die des Menschen Alter nach Jahrsieben messen, ungefähr um die Funfziger: mithin vier oder fünf Jahr später als jene Zeit müste man sich der Erzeugung für die Welt enthalten, übrigens aber sich nicht scheuen, der Gesundheit oder einer andern dergleichen Ursache wegen den Umgang zu pflegen. In Betreff des Wechsel's im Umgange sei es auf keine Weise rühmlich, auch nur in loser Verbindung zu erscheinen, wann er Gatte ist und so benannt wird: thut er diess aber ohne Scheu in der Zeit der Kinderzeugung, so werde er mit einer dem Vergehen angemessnen Ehrenstrafe belegt.

17.

Nach der Geburt der Kinder, muss man überzeugt sein, dass zur Kräftigung der Leiber sehr viel auf die Beschaffenheit der Nahrung ankommt. Es zeigt sich sowohl bei der Beobachtung der anderen Thiere als auch bei den Völkern, denen daran gelegen, kriegerische Leibesbildung zu fördern, die milcherzeugende Nahrung der Mütter am meisten geeignet für die Leiber, soviel wie möglich ohne Wein wegen der Kinderkrankheiten. (58)

Ferner ist es ersprieslich für solches Alter, soviel, wie möglich, sich Bewegung zu machen: damit aber die Gliedmaassen wegen ihrer Weichheit nicht verdreht werden, gebrauchen auch jetzo noch manche Völcker mechanische Werckzeuge, welche den Leib solchen Alters nicht biegen lassen. Auch ist es zuträglich, gleich von klein auf an die Kälte mitzugewöhnen, denn diess ist sowohl für Gesundheit wie für kriegerische Thätigkeit sehr heilsam: daher es bei vielen Nichthellenen Gewohnheit ist, bei den Einen, die Kleinchen in kalten Fluss zu tauchen, bei den Andern, nur eine geringe Hülle anzuziehen, wie bei den Kelten. (59) Alles nämlich, was möglich anzugewöhnen, besser, gleich zu Anfange dem Kinde anzugewöhnen, jedoch allmälig: die Leibesbeschaffenheit des Kindes ist wegen ihrer Wärme recht geeignet zur Anübung der Kälte. — Für das erste Lebensalter nun, ist es zuträglich, solche und ähnliche Sorgfalt zu haben.

Das hierauf folgende Alter bis zu fünf Jahren, welches noch weder zu irgend einem Lernen anzuhalten gut ist noch zu Zwangarbeiten, um nicht das Wachsen zu hindern, bedarf so vieler Bewegung, als nöthig, um Unthätigkeit zu vermeiden: sie muss man ausser andrer Thätigkeit durch das Spiel veranstalten. Die Spiele müssen aber weder unedel sein noch zu mühsam noch zu leicht. Auch darüber, was so kleine Geschöpfe für Erzählungen und Sagen hören dürfen, müssen die Beamten, welche Knabenvögte heissen, ein wachsames Ohr haben, weil all Dergleichen den Weg bahnen muss zu den künftigen Beschäftigungen: daher denn auch die Spiele meistens Nachahmungen sein müssen des spätern ernsten

Thuns. Das Stimmanstrengen und Weinen der Kinder verbietet man mit Unrecht in Gesetzen, denn es befördert das Wachsen, weil dadurch eine Art von Leibesübung entsteht: das Ansichhalten des Athems nämlich giebt dem sich Anstrengenden Kraft, was ja auch den Kindern begegnet, indem sie ihre Stimme weit ausbohlen.

Die Kindervögte müssen ausser den übrigen Zeitvertreib derselben auch darüber wachen, dass sie so wenig wie möglich in Gesellschaft von Sklaven seien, weil diess Alter bis zum siebenten Jahre zu Hause Erziehung erhalten muss: man muss sie also in so zartem Alter vom Hören und Sehen unedlen Wesens entfernt halten (60) Ueberhaupt muss, wie Andres, so auch Schandreden der Gesetzgeber aus dem Staate verbannen, denn aus dem Leichtredenlernen schändlicher Dinge entsteht sehr leicht auch das Thun: besonders aber aus dem Kreise der Jugend, damit sie Dergleichen weder reden noch hören. Wann aber einer ohne Scheu dergleichen Verbotnes spricht oder thut, muss man den Freien, der aber des Mitgelages in den Sammtspeisungen noch nicht gewürdigt ist, mit Ehren- und Leibesstrafen belegen, den Aelteren aber als jenes Alter mit den einen Freien entehrenden Ehrenstrafen, des sklavischen Betragens wegen.

Weil wir aber das Reden von solchen Dingen verbannen, so muss Diess auch mit dem Anschauen von unanständigen Gemählden und Bildwercken (61) geschehen: es sorgen also die Beamten dafür, dass kein Bild noch Gemählde solche Handlungen darstelle, ausser bei gewissen Göttern der Art, gegen welche das Gesetz auch den Spott gestattet: erlaubt ja ausserdem das Gesetz den Aeltcren, für sich und ihre Kin-

der und Frauen die Götter (auf ihre Weise) zu verehren. Den Jüngern muss das Gesetz verbieten, die Darstellung des Spott- und Lustspiels (62) als Zuschauer zu geniessen, bevor sie das Alter erreicht haben, in welchem sie am Gelage theilnehmen dürfen und die Erziehung sie alle vor Trunckenheit und dem daraus entspringenden Nachtheilen schützen wird.

Jetzo haben wir freilich hievon so beiläufig gesprochen: späterhin müssen wir es mit mehr Genauigkeit bestimmen, nachdem wir zuvor die Frage beseitigt, ob es nöthig ist oder nicht, und wie es geschehen müsse: für den Augenblick haben wir es nur als nöthig erwähnt. Vielleicht nämlich nicht übel die Aeusserung des tragischen Schauspielers Theodoros: (63) „er gestatte nämlich niemals Einem, vor ihm aufzutreten, selbst von den schlechten Schauspielern nicht, weil die Zuschauer gemeinhin durch Das, was sie zuerst hörten, voreingenommen würden.“ Diess Nämliche passt auch für die Gesellschaften und für das Geschäftsleben, denn wir halten alle ersten Eindrücke eher fest. Daher muss man der Jugend alles Schlechte entfernt halten, besonders aber, was davon sittliche Schlechtigkeit oder Uebelgesinntheit enthält.

Nach Verlauf aber der fünf Jahre können sie bis zum siebenten schon das Anschauen der Lehrgegenstände geniessen, die sie einst werden erlernen müssen.

Der Unterricht selbst muss auf zwei Lebensalter vertheilt sein, auf die Zeit nach dem siebenten Jahre bis zur Mannbarkeit, und von da bis zum einund zwanzigsten Jahre. Denn Diejenigen, welche die Lebensalter nach siebenjährigen Zeiträumen vertheilen, haben in der Regel Unrecht: man muss der Schei-

dung der Natur folgen, denn alle Kunst und Gelehrsamkeit möchte gern Lücken der Natur ausfüllen.

Zuerst nun muss man in Betrachtung ziehen, ob eine gewisse Abstufung in Betreff der Knaben nöthig ist: sodann, ob es rathsam ist, ihren Unterricht gemeinsam zu besorgen oder für jeden Einzelnen ins besondre — was noch jetzt in den meisten Staaten geschieht — drittens, wie dieser Unterricht beschaffen sein muss.

Anmerkungen zum siebenten Buche.

1. Wir erinnern an den Inhalt der letzten Anmerckung zum dritten Buche: das dort nur angeschlagne Thema wird nun hier erst weiter entwickelt.

2. nämlich in seinen ethischen Schriften: also in den nicht hieher schlagenden Vorträgen. So haben wir in diesem Wercke mit Schneider u. a. immer das ἐξωτερικός übersetzt und mit Recht, insofern dieser Ausdruck sich auf Stoff und Sachen bezieht: hat es aber Beziehung auf Form der Behandlung, dann mag wircklich der Gegensatz von ἐξωτερικός im Sinne vom populären Vortrage zu ἐσωτερικός im Sinne von wissenschaftlichem Vortrage nicht bloss für Aristoteles Schriften Geltung gehabt haben, und wir würden dann zu seinen exoterischen Schriften untern andern das Gespräch über die Seele auf den verstorbnen Kyprier Eudemos zählen, welches Plutarch im Leben des Dion Kap. 22. erwähnt. Vielleicht gab es so von ihm mehre Gelegenheitsschriften, wie ja unter Platon's Gesprächen eine Anzahl von der Art ist.

3. Wir haben übersetzt, als wenn im Urtexte stände, ὥσπερ λεγόμενα: der Zusammenhang zwingt zu dem Sinne und wenn man so nicht ändert, so steht ὥσπερ hypotaktisch, was wohl auffallend.

4. in der Grösse der Vorzüge. Wir haben so gefasst, als wenn das im Urtexte Entsprechende ein sogenanntes ἓν διὰ δυοῖν sei.

5. Dass die beste Stellung u. s. w. Das Ganze hat das Ansehen einer Formel, aber nicht dialektischer Art, denn hier ist von keiner *διαίρεσις* die Rede, vermittels welcher man sonst zur Kenntniss und Würdigung zusammengesetzter Begriffe, wie des vom Staate, gelangt, sondern topischer Art, wo *διάθεσις*, was wir durch Stellung übersetzt haben, oder unmittelbares Bewustsein von Etwas, — denn es bedeutet ja sonst auch Stimmung der Seele — wie hier von der Stellung der Seele zu den äussern Dingen vermittels des Leibes, im Spiele ist, die er in der Topik wircklich der *ἐπιστήμη* gleichsetzt. S. Topic. II, 4. *ἡ γὰρ διάθεσις τῆς ἐπιστήμης γένος.*

6. Im Urtexte steht *ἐπεὶ καὶ τὴν εὐτυχίαν* u. s. w. Da nun dieser ganze Satz den Inhalt dessen ausmacht, zu welchem eben das Zeugniss der Gottheit angerufen wird, so scheint das *ἐπεὶ* hier unstatthaft und entweder in *ὅτι*, (zu *ἀναγκαῖον*) mit dem es wegen Gleichheit einer Bedeutung vom Abschreiber verwechselt werden konnte, zurück zu ändern, oder dafür *ἔτι* (und Constr. des Acc. c. Inf. im Folgenden) herzustellen. Die Bildung von Glücksfälligkeit in absrakter Bedeutung drängte sich auf und man wird diesem neuen Worte wohl das Bürgerrecht nicht versagen: denn giebt es nicht Menschen z. B. Spieler und Spekulanten aller Art, deren Leben und Zustand nur auf Glücksfällen basirt ist?

7. Also nicht in der ächten Demokratie und Oligarchie liege der Vorzug der Gesetzgebung, sondern in der Dauer, die sie der jedesmaligen Verfassung zu geben versteht.

8. zu können. Diess *δύνασθαι* steht im Urtexte, wo es gar nicht nöthig ist, weil dort die Möglichkeit in den Worten, zustehen soll, liegt, während es, wie wir es gestellt haben, volle Kraft gewinnt, indem es selbst die Möglichkeit, die das Gesetz gewährt, als tadelnswerth bezeichnet.

9. Vogelfängerkunst. Im Urtexte steht das einfache aber hier nichts sagende *πολιτική*, wäh-

rend hier doch die despotische Selbsucht, wie man aus der Umgebung des Ausdrucks ermessen kann, soll irgendwie ausschliesslich bezeichnet werden. Wir gestehen, dass trotz dem Gefühl dieses Bedürfnisses wir doch erst aus dem Schlusse des Absatzes, den man nun als Nachklang des früher Gesagten erkennen wird, auf das Wort des Räthsels, nämlich *παλευτικὴν* geriethen, welches wir ohne weitre Nach- und Anfrage in der Uebersetzung ausgedrückt haben. Mancher getreue Freund solcher Kakistokratie wird uns vielleicht zürnen, dass wir solche mehr als zweitausendjährige Autorität aus der Schattenwelt herauf gedacht haben, aber wir sind zu alt, um solchen Groll zu fürchten.

10. wofern es sich so verhält, nämlich, dass das kurz vorher Gesagte nicht naturgemäss ist.

11. vorhanden sein? Als Frage, (wie diess doch möglich ist) genommen enthält der Satz die negative Antwort: *μηδαμῶς οὐτωσί*, Mit nichten so, woran sich denn das Folgende als Folgerung schicklich schliesst.

12. Freilich wird Manches von seinen gesetzl. Bestimmungen abweichen. Wir verstehen unter Manches, was anderswo gesetzlich ist. Es könnte aber heissen sollen: Manches von dem, was dieser Gesetzgeber verfügt, wird abweichen von den Gesetzen, die anderswo angeordnet werden. Die Sache bleibt, wie man sieht, die nämliche, nur die Form des Ausdrucks ist verschieden.

13. ist unnatürlich. Der allgemeine Sinn, der hier zum Grunde liegt, scheint zu sein, dass die wahre Gerechtigkeit darin besteht, aus sittlichem Motif gesetzlich oder rechtlich zu sein.

14. Und wenn gar, wie bei uns, solche Gedancken durch die Presse schnell und allgemein verbreitet werden. Hierin liegt die Allmächtigkeit der Meinung, wovon Ar. schon eine Vorahnung hatte.

15. In einem kleinen Gedichtchen von uns, das als Stossseufzer aus fernem Osten in die damals leidende Heimath sich einschlich und welches anfing: „Der Name Schill ist durch die Welt erschollen" ein andrer Vers mit dem im Texte hier Gesagten verwandten Inhalts: „In kleinerm Raum sind Völcker gross gewesen." Wir gedencken dessen hier nur aus dem Gedächtnisse, um auch damit unser damals grösstes Angelegniss zu dokumentiren.

16. in eine gewisse Grösse, nämlich von Gewässer.

17. die Stadt wie immer πόλις zugleich im Sinne von Staat, weil sie das Centrum davon, wie Athen, Karthago, Rom.

18. davon entfernt. Obgleich Ar. in Athen diese Vorträge wahrscheinlich hielt, muss man doch nicht Athen, sondern ein ideales Centrum, auf welches er alles hier Gesagte bezieht, annehmen, weil das Meiste von dem hier Gesagten damals auf Athen nicht mehr, oder streng genommen, in jener grössten Blüte, nicht passte. Eher würde es damals auf Pella im Verhältniss zu den Städten auf der Halbinsel Pallene passen. Die Worte übrigens im Urtexte πρὸς τὴν πόλιν haben wir übersetzt, um jede ein Staat zu sein, als wenn da stände: πρὸς τὸ εἶναι πόλιν. Wie denn die Worte, noch zu weit davon entfernt sind, eben so doppelsinnig gelassen sind, wie sie im Originale erscheinen.

19. nämlich, um nicht durch den alleinigen Verkehr unter sich der Hauptstadt Abbruch zu thun. Man sieht hier schon die Anlage zu den neuern Continentalsystemen, wovon indess nur Eines eine gewisse Energie oder Consequenz übt, aber zu eignem Schaden.

20. Herakleioten. Kolonie von Megara im Maryandinerlande. Xenoph. Anab. V, 6. 10. 5, 1. Athenäus VI, pag. 260. Strabo XII. Plat. v. d. Gesetz. VI. (p. 301.) Sie nannten ihre Macht δορυφόροι d. i. Leibwache, nicht δοῦλοι Sklaven. Schn.

21. Dieser Umriss, werden junge Publizisten sagen, passt noch gröstentheils selbst nach zweitausend Jahren, besonders auf jenes Suanto Michelburg met sinen Perden un Pietschen, ähnlich dem nur halbhellenischen Thessalien mit seinen Kentauren und Lapithen. Aber der hier angedeutete Norden hatte auch von jeher mit der äussern Natur um die ersten Bedürfnisse zu kämpfen, daran hätte Ar. dencken sollen.

22. Hat es jetzt, aber was frommt sie ihm ohne Geld? Ob Ar. hier an eine Combinazion des patriarchalischen Königthums mit dem Ebenbürgerthume, die er beide so liebt, dachte?

23. Anspielung auf Plat. Republ. II, p. 243. Schn Zu dem paradoxen Satze, den Ar. auch in der Topik aufstellt, (II, 7. IV, 5.) citirt Schn. auch Theognis. Parain: v. 1049—50.

24. Archilochos. Den Anfang einer Anrede des Zorns bei Stobäus Sermo. 20. *ἀγάλλεο, ὀδύρεο* will Schn. mit dem hiesigen Fragm. in Verbindung bringen. Nicht übel. Uebrigens erkennen wir im hiesigen Bruchstücke ein apologetisches Gedicht auf den Tod der Lykambe, den A. veranlasst haben soll durch seine Jamben, während das hiesige durch den Antispast eignes Herzeleid verrathenden Anklang hat und allerdings mit seiner Pointe auf die fragliche psychologische Wahrnehmung basirt ist.

25. der Bruderzwietracht. Als Euripideisches Bruchst. citirt von Plutarch. de am. frat. cap. V. S Matthiae Fragm. Eurip. incert. Tragoed. p. 382 und dortige Anm. Aber das zweite Bruchstück hier in Jamben unbekannt woher.

26. Von den möglichen Jezweiverbindungen hat Ar. hier nur Diejenigen ausgesprochen, die ihm für den vorliegenden Fall passten.

27. sein sollten, nämlich Staatsbürger.

28. Ueber diese Kasteneintheilung, bemerckt Schneider, schweigen Herodot und Diodor.

29. Beide Busen schliessen die äusserste Stiefelspitze von Italien ein, so dass allerdings zu Lande sie eine halbe Tagereise von einander liegen: das wäre vom heutigen Squillace (d. alt. Skyllatikos) bis Lufemia, in dessen Nähe ein kl. Fluss, der im Alterthume Lametus hiess.

30. Syrtis. Statt dieses Nahmens hat Heyne lieber Siris gewollt, was Schn. belobt. Wer entscheidet?

31. Als gemeinsamer Besitz, was wir Staatsdomäne nennen.

32. Vorgeschriebne. So hier das *συντεταγμένον*: sonst heisst *σύνταξις* das nach einem Plane zu gemeinsamen Behufe Ausgeschriebne, an Steuer z. B.

33. Stadtumwohner d. i. die an der Scholle haftenden Unfreien zum Gegensatz der andren nur dienenden Unfreien ohne Haus und Hof.

† gegen Nordwind geschützten, näml. Neigung: also am südl. Abhange einer Anhöhe. Um diesen hier nothwendig nöthigen Sinn hinein zu bringen, muss man *κατὰ βορέαν* verändern in *καταβόρειον* scil. *ἔγκλισιν*, da ja diess Wort als zusammengesetzt zu dencken ist aus *κατὰ* mit dem Genitif.

34. Hippodamischen. S. die resp. Anm. zu B. 2.

35. Wechselreihen, was die Römer quincunx nennen und wovon sie auch in ihren Kriegslagern zur Aufstellung der Zelte Gebrauch machten, z. B. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ und wenn man die eine der längern ■ ■ ■ ■ Seiten hier wegdenckt, so hat es Aehnlichkeit mit einer Schlachtlinie, die, weil vom Feinde bedrängt, sich en échelons, d. i. sprossenweise in eine bessere Stellung zurückzieht.

36. d. h. mit den Uebrigen muthig ins Feld dem Feinde entgegen ausrücken würden.

37. zwiefach d. i. sie sowohl sperren als offen lassen können.

38. Kriegsmittel. Ar. hätte immer zusetzen können, und zwar die Mauern mit tüchtigem Unterbau, weil gegen diesen hauptsächlich jene Kriegsmittel gerichtet sind. Merckwürdig dass für dergleichen Unterbau, der im lat. sonst statumen heisst, Lucan. Phars. 1, 24. lectus, sonst Bettgestell gesagt hat: denn lectis muss man dort herstellen für das sinnlose tectis, Dächer, Häuser, worin das erstre t ein wahres Kreuz für die webenden und hinckenden Bearbeiter dieses oft sehr sinnreichen Dichters gewesen ist.

39. aus dem richterlichem Wirkungskreise. Im Origimale τὰ περὶ τὰς δικαίας πράξεις. Schneider will vor τὰ ein κατὰ ergänzen: nicht übel zwar, aber unnöthig, da es so schwebend, was die richterl. Handlung. betrifft, recht gut stehen kann. Wir haben uns eine freiere Fassung erlaubt, und unter andern übersetzt als wenn für δικαίας dastände δικαστικάς, was nach einem frühern Beispiele von δικαία (B. 1, 7.) nicht nöthig scheint hier einzuführen.

40. Wegräumung, als wenn im Texte ἀναίρεσις stände für αἵρεσις. Vielleicht aber der gerichtliche Ausdruck ἑλεῖν, einen Process gewinnen, berücksichtigt, in welchem Falle wir uns anheischig machen, unsre Uebersetzung zu ändern, die einstweilen die negative Wirckung und Wirksamkeit bezeichnen mag.

41. wenn auch die Menschen. Im Texte διὸ καὶ, wovon das διὸ durch Nichts motivirt ist: es wäre denn dass durch Attraction es gesagt sei für διὰ τοῦτο ὅτι d. i. gerade deshalb weil, was denn eine Art von eigensinniger Opposition gegen die gewöhnliche Meinung ausdrückte. In dem Zweifel, dass die Attraction so weit greifend sei, haben wir übersetzt, als ob εἰ καὶ da stände, was ja auch die Opposition, aber schwächer, bezeichnet.

42. im Ganzen, so *πάντες*, als wenn dastände *σύμπαντες*.

43. trotz der natürlichen Anlage. Wir haben übersetzt, als wenn *βίᾳ τῆς φύσεως* da stände, weil *διὰ*, welches in dem gleichfolgenden *διὰ τῶν ἐθῶν* an seiner Stelle ist, hier durchaus stört, während unser Vorschlag alle Schwierigkeiten hebt. Es liegt der Gemeinplatz, Gewohnheit eine andre Natur, zum Grunde, was sowohl löblich als tadelnswerth ausfallen kann.

44. Einige kleine, nämlich solche, die sich von Menschen abrichten lassen. Aber der Elephant nimmt auch menschliche Unterweisung an. Vielleicht also besser es zu nehmen im Sinne von, in Kleinigkeiten, was wir als von uns vorgezogen betrachtet wissen wollen.

45. durch Lernen von Andern als Gegensatz zu dem voraufgehenden Angewöhnungen aus eignem Triebe. Indessen da im Texte *ἀκούοντες* steht, so liesse sich das Angewöhnung beziehen auf das, was sie sehen. Und so behalten wir (vielleicht) uns eine künftige Herstellung vor.

46. Skylax. Schneider verweist auf Strabo XV. Curtius IX, 1. und Diodor.

47. Gleichberechtigt sein: nämlich wo alle Verhältnisse nivellirt sind, was in *ὅμοιος* liegt.

48. z. B. seinen alterschwachen oder krancken Eltern wie ein Bedienter aufwarten.

49. Was man sonst praktische und theoretische oder reine Vernunft nennt.

50. Hier und in dem nächstvorhergehenden die weitre Entwickelung dessen, wovon oben in Anm. 5. die Rede war: als alle oder die der zwei: vorzüglicher die Aeusserung der erkennenden Vernunft als alle d. h. als die Thätigkeiten der thätigen oder praktischen Vernunft, als die der Leidenschaftlichkeit und des Begehrens: oder als die der

zwei, d. h. als die der Leidenschaftlichkeit, τοῦ θυμοειδοῦς und des Begehrens, τοῦ ἐπιθυμητικοῦ, wie Platon sie benennt und die enthalten sind in dem Theile, von dem hier Ar. sprach: und eben so muss auch dieser Theil zersetzt werden, wobei ein Schlag auf eignen Leib dies, dieser τοῦτο hinreichend markirt wurde, daher wir übersetzt haben, als wenn im Texte, was nöthig scheint, stände τῶν δυοῖν d. i. τῶν πράξεων δυοῖν i. e. μεροῖν, wenn nicht etwa eine solche Kürzung der Rede wie im Latein. anzunehmen: 2 B. eloquentia Ciceronis comparari potest cum Demosthene für cum eloquentia Demosthenis.

51. das Höchste τὰ τέλη, d. i. die höchsten Endzwecke.

52. Thibron nicht weiter bekannt. Uebrigens so oder Thimbron geschrieben in Sparta heimischer Nahme.

53. Wir haben Rühmlichleben in ein Wort geschrieben, um damit eine wahrscheinliche Gewohnheit der Spartiaten, wie hier gemeint scheint, zu bezeichnen, die Aehnlichkeit hat mit unserm „Auf Ehre."

54. die Frische, vielleicht Mehren unbekannter Ausdruck, aber gleichbedeutend mit dem wohl üblichern, Härte. Im kurz vorhergehenden haben wir κατακτησάμενοι durch haben sie verloren, nach der Analogie von καταχρήσασθαι, misbrauchen, also auch ein verbrauchen, übersetzt: wir erklären diess für einen Versuch, der noch durch unser verwircken, das am Ende hier das Richtigste ist, unterstützt wird, da sie ja durch Uebermuth aller Uebrigen Kraftanstrengungen zu ihrem eignen Schaden gegen sich aufgeregt hatten. Auch könnte aus dem im Worte liegenden Sinne des Zuvielerwerbens, also gleichsam ein Verwerben liegen, das denn unsrer Uebersetzung beinahe entspräche.

55. Wir haben hier in der Uebers. ein αὐτοῖς sc. -λακεδ. ergänzt.

56. leichtsinnig: da hier vom Körper in der Zeit der Schwangerschaft die Rede ist, so muss bei leichtsinnig wohl an übermässigen Tanz und an Rausch gedacht werden.

57. Fehlgeburt. Wie werden unsre Theocentren sich kreuzigen und die Hände über dem Kopf zusammenschlagen und Zeter schreien über die heidnischen Anthropocentren. Zu ihrer Begütigung sei's gesagt, dass in Athen eine gerichtliche Klage deshalb erhoben wurde, doch freilich unbekannt, ob nicht auch unter der hier ausgesprochnen Bedingung. Aber merckwürdig, dass δίκη ἀμβλώσεως zu den Privatcriminalklagen gehörte, und nicht zu den öffentlichen, wohl deshalb, weil das fragliche Wesen noch nicht in der Bürgerliste stand. Vgl. Platon rep. 5, 25.

58. Dass hier von der Nahrung der nährenden Mutter die Rede ist, hat unser würdige Schneider zuerst erkannt und geltend gemacht.

59. mechanische Werckzeuge. Varro de lingua lat. 8, 5. nennt sie serperastra, andre, wie Aelian, dachten an Windeln. Was die Sitte der Kelten betrifft, so citirt Schn. noch Galenus περὶ ὑγιεινῶν, der sie nicht darum beneidet.

60. So auch bei Platon von den Gesetzen 7, S. 378. Schn.

61. Gemälden und Bildwercken. Im Originale: Gemälden und Reden. Aber von dergleichen Reden eben kurz vorher gesprochen und sie beseitigt. Wir haben daher nach dem Muster der gleich folgenden Worte, wo von plastischem Bild' und Gemälde die Rede ist, Bildwerck übersetzt, ohne doch mit Sicherheit für λόγους Reden das hieher passende diesem äusserlich ähnliche Wort zu finden. Es bot sich zwar λύγδους dar, dem gewöhn-

lich παρίους beigesellt wird, allein da hier doch wol an wohlfeile, im Hause gebräuchliche, ja zum Spiel werck der Kinder taugliche Werckchen, die mythologische Bedeutung hatten, zu dencken ist, so scheint weisser parischer Marmor ein, wenn nicht zu kostspieliger, doch zu vornehmer und leicht durch Schmutz zu verderbender Stoff zu sein. Da fanden wir endlich, wie es scheint, zur Aushülfe bei Pausan. Laked. 14, 7. die Worte: Ἀσκληπιοῦ δέ ἐστιν ἐπίκλησις, ὅτι ἦν ἄγνου τῷ θεῷ ξόανον: ἡ δὲ ἄγνος λύγος. Vgl. Plin. 34, 9, 59. wo er diese beiden Nahmen von Bandweide aufführt, aber nur von der officinellen Natur derselben spricht, woraus man denn nur das Motif, warum man das Standbild des Aesculap aus agnus gemacht, abnehmen kann. Nun erzählt aber Pausan. im nächsten Kap. 16. dass die Limnaten eine Artemis Lygodesma verehrten, die deshalb so hiess, weil man ihr Bild in solchem Weidenbusch gefunden und zwar umschlungen von Weidenruthen und so aufrecht gehalten, und dieser Umstand konnte zu der Mode führen, wovon nachher gesprochen wird, wie der Anblick eines schönen Akanth die Verzierungen des korinthischen Säulenknaufs soll veranlasst haben. Beide Stellen brachten uns auf den Gedancken, ob man nicht vielleicht zu gewöhnlichem Gebrauch in Hellas Götterbilder aus Thon brannte (terra cotta) und sie mit Weidenruthen, oder Bast, um sie vor dem Zerbrechen mehr zu schützen und selbst dem Gebrochnen noch Haltung zu geben, umflocht, wie ja die Flaschenfutter unter dem Nahmen πυτίνη bekannt sind. Wenn man nun diese umflochtnen Bilder schlechthin λύγους nannte, so hätten wir hier das nöthige Wort zur Lösung des Räthsels. Unmöglich an sich weder, dass man solche Bilder hatte: es fehlt nur eine Analogie aus den Vorräthen italischer oder etrurischer Reste dieser Art: noch auch dass man sie λύγους d. i. Flechtbilder nannte: ein tropus der nicht kühner ist, als womit die Spartanischen Weiber das Gemach oder den Schuppen, worin sie dem Amyklaiischen Apollon das jährliche Gewand,

τὸν χιτῶνα verfertigten, auch χιτῶν benannten. S. hier Pausan. Kap. 16, 2. Sagen wir doch auch schlechthin Bronçen von Bildwercken aus dieser Masse. Oder was aus dem Alterthume selbst recht hieher gehört, heissen doch bei Herakleitos die Erinnyen von den züngelnden Schlangen, die ihre Häupter statt der Locken umzischen, selber γλῶτται, S. Schleiermachers Herakleitos Fragm. 30. (Museum 1, 3. S. 394.) welcher kühne Tropus, den weder Schleierm. noch Buttmann erkannten, deutlich genug für das Dagewesensein eines poëtisch abgefassten Werckes jenes Philosophen spricht. Wenn wir also im Leben Furien erblicken, dürfen wir sie auch in dieser Hinsicht Polyglotten schelten. — Trotz der Mühe, die uns dieser Fund gemacht, sind wir gern erbötig, wenn uns durch ein Beispiel aus dem Alterthume wird bewiesen sein, dass ein an sich unscheinbares Gemälde erst durch die hinzugefügte Deutung λόγος in unsittliches Licht gestellt worden ist, zu erklären, dass unser λύγος eine gelehrte Lüge sei.

62. In solchen frivolen Bildern, von welchen Athen. XIV. p 622. zwar nicht spricht aber doch von dem τωθάζειν, was, wie man dort sieht, einen burlesken Spott mit Mummenschanz bedeutete, will Schn. die Bilder des Priapus und ähnlicher Pöbelgötter rechnen, wogegen wir freilich, da wir weder etwas davon mit Sicherheit wissen, noch eine genügende Vorstellung davon haben, nichts einwenden können. Fragt sich, ob im südöstlichen Deutschland oder in Italien Etwas dem Aehnliches noch im Gange ist. Vgl Platon v. d. Ges. XI. p. 168. (Xenoph. Gastmal über das Sitzen an der Tafel, aber noch nicht Liegen. An letzter Stelle heisst es vom Sieger Autolykos: er sass (zu Tische) neben dem Vater, während die Andern sich niedergelegt hatten.

63. Theodoros, tragischer Schauspieler in Athen. Schneider citirt in Betreff seiner Demosthen. περὶ παραπρεσβ p. 378. und vgl. damit Diog. L, II,

5. 104. Ael. v. h. XIV, 20. In Pausan. I, 37. 3. wird seine Grabstätte nahe am Kephisos angegeben. Sein Zeitgenosse der eben so im Lustspiele berühmte Schauspieler Satyros, den Demosthen. ebendas. p. 363. u. f. rühmlichst erwähnt.

ACHTES BUCH.

Erziehung und Unterricht der Jugend.

Achtes Buch.

Erziehung und Unterricht der Jugend.

1.

Dass der Gesetzgeber besonders die Erziehung der Jugend betreiben muss, wird wohl Niemand bestreiten, denn in den Staaten, wo Diess nicht geschiehet, ist es der Verfassung nachtheilig, weil nach jener jedesmal die Staatsverwaltung sich richten muss. Der jeder Verfassung eigenthümliche Karakter nämlich pflegt sowohl die Verfassung zu bewahren als er sie auch von Anfang an feststellt, z. B. der demokratische die Demokratie, der oligarchische die Oligarchie. Immer aber ist der beste Karakter Stifter besserer Verfassung. Muss man sich zu allen Künsten (1) und Kunstfertigkeiten vorüben und sich an ihre Ausübungen vorgewöhnen, so auch offenbar zur Ausübung der Tugend.

Da aber der gesammte Staat ein Ziel hat, so ist offenbar, dass Alle ein und die nämliche Erziehung erhalten und die Sorge dafür gemeinsam und nicht gesondert sein müssen, wie jetzo ein Jeder für seine Kinder sorgt, indem er sie besonders und in einem

besondern, beliebigen Gegenstande unterrichten lässt: was aber für das Gemeinwesen gehört, dazu gehört auch gemeinsame Uebung. Auch muss kein Staatsbürger glauben, dass er sich angehöre, sondern dass Alle dem Staate, weil ein Jeder Theil des Staates ist. Die Sorgfalt für den einzelnen Theil pflegt ja die Sorge für das Ganze im Auge zu haben. Diess mag man wohl an den Lakedaimoniern loben, denn sie verwenden die meiste Bestrebung auf ihre Kinder und zwar eine gemeinsame.

Dass man also in Betreff der Erziehung und Unterweisung Gesetze geben und diess zu gemeinsamer Sache machen muss, liegt am Tage.

2.

Worin nun aber Jugendbildung besteht und wie man erzogen werden muss, darf nicht unbekannt bleiben. Man ist nämlich jetzt über die Gegenstände im Streit. Nicht im Nämlichen stimmen Alle überein, was die Jugend zur Tugend und zum besten Leben erlernen müsse: auch ist nicht ausgemacht, ob schicklicher, zur Ausbildurg des Verstandes, oder der Sittlichkeit. Ja durch die eben herrschende Erziehung wird die Untersuchung verwirrt, und es ist unentschieden, ob man das zum Leben Nützliche üben müsse oder das die Tugend Bezweckende oder das über Bedürfniss hinausgehende: denn alle diese Punkte haben Verfechter gefunden.

In Betreff dessen, was zur Tugend führe, herrscht kein Einverständniss, weil gleich über den Werth der Tugend nicht Alle eins sind, daher auch natürlich uneins in Betreff ihrer Vorübung.

Dass man freilich das Nöthige vom Nützlichen lernen müsse, ist ausgemacht: weil aber nicht

Alles, indem doch edle und unedle Gegenstände unterschieden sind, so ist klar, dass man von dergleichem Nützlichen nur so viel sich aneignen muss, als den Besitzer nicht zum Handwercker machen wird. Für Handwerck aber muss man jede Kunst und jedes Erlernniss achten, die den freien Mann entweder an der Seele oder an Geist für Gebrauch und Ausübung der Tugend unbrauchbar machen. Daher wir sowohl alle dergleichen Künste, welche den Mann verschlechtern, als auch die Arbeiten der Tagelöhner handwerckische nennen, weil sie den Geist nicht zu sich kommen lassen und ihn niederdrücken.

Aber auch einige der edlen Wissenschaften bis zu einem gewissen Grade inne haben ziemt dem Freien, doch, darauf bis zur Vollkommenheit versessen sein, ist in den erwähnten Nachtheilen befangen.

Auch kommt viel darauf an, um wessen Willen man thätig ist oder lernt: geschieht es nämlich um seiner selbst oder der Freunde Willen oder um Tugend, ist es nicht unedel: Wer aber das Nämliche um Andre oft thut, erhält dadurch das Ansehen von Taglöhner und Sklav. Die heut zu Tage in der Regel (2) üblichen Gegenstände des Unterrichts können, wie früher gesagt, beide Richtungen einschlagen.

3.

Es sind gemeinhin vier Gegenstände, worin man zu unterrichten pflegt, Lesen und Schreiben, Turnen, Tonkunst, und viertens Manche die Zeichnenkunst: Schreib- und Zeichnenkunst, weil brauchbar fürs Leben, ja vielfach nützlich, Turnen, weil die Tapferkeit fördernd, aber Tonkunst kann man schon bestreiten: denn heut zu Tage besitzen sie die Meisten

wie zur sinnlichen Lust nur: die Vorfahren aber zogen sie in den Unterricht, weil die Natur selber, was oft gesagt ist, nicht nur wünscht vernünftig beschäftigt zu sein, sondern auch die Musse auf eine edle Weise ausfüllen zu können. Sie nämlich, um wiederum von ihr zu sprechen, ist der Anfangspunkt von Allem: weil, wenn zwar Beides sein muss, die Musse aber den Vorzug hat vor der Beschäftigung, man ausfindig machen muss, mit welcher Thätigkeit man die Musse ausfüllen muss. Etwa mit Spiel? da müsste ja Spiel für uns der Zweck des Lebens sein. (3) Ist diess aber unmöglich, muss man vielmehr unter Beschäftigungen Gebrauch vom Spiel machen. — Der Arbeiter nämlich bedarf der Erholung, das Spiel aber dient zur Erholung, weil das Beschäftigtsein Mühe und Anstrengung erfordert: — man muss die Spiele so herbeiführen, dass man die günstigen Augenblicke ihres Gebrauches abwartet, als brauchte man sie wie Heilmittel, denn solche Abspannung ist Bewegung der Seele und wegen des Vergnügens zugleich Erholung.

In der Musse selbst scheint ja schon Vergnügen und Glückseligkeit und seliges Leben zu liegen: diess Gefühl haben die Beschäftigten nicht, sondern nur die Müssigen: denn der Beschäftigte ist als um eines nicht vorhandnen Zieles willen beschäftigt: nun ist aber Glückseligkeit dieses Ziel, welchem Niemand Schmerz beigesellt denckt sondern Lust. Diese Lust aber ist nicht mehr ein' und die nämliche für Alle, sondern ein Jeder hat seine eigne gemäss seiner Persönlichkeit, der Beste aber die beste und die von den schönsten Dingen berührt. Deshalb muss man offenbar manches, auch zum Zeitvertreibe in der Musse, lernen und sich darin unterweisen lassen, und zwar

diese Gegenstände des Lernens und des Darinunterwiesenwerdens um seiner selbst willen, während die zum Beschäftigtsein als nöthige und um Andrer willen.

Deshalb nun haben die Vorfahren auch die Tonkunst in den Unterricht gezogen, nicht als etwas Nöthiges — denn in ihr liegt Nichts von der Art, — auch nicht als etwas Nützliches, wie das Schreiben zum Handelsgeschäfte, zum Haushalte, zum Lernen und zu vielen Staatsgeschäften: auch das Zeichnen scheint nützlich zu sein, um die Wercke der Künstler besser zu beurtheilen — auch nicht, wie die Turnkunst zur Gesundheit und Stärckung: keins von Beiden sehen wir aus der Tonkunst entstehen. Sie bleibt also nur für den Zeitvertreib in der Musse, wozu man sie auch offenbar verbraucht: denn was man Zeitvertreib der Freien nennt, da giebt man ihr ihre Stelle: daher denn Homer so im Gedichte sagt: „Sondern wie pflegt man zu rufen herbei zum stattlichen Mahle:“ und nach diesem Vorworte andere: „Welche berufen den göttlichen Sänger, um Alle zu laben.“ Auch anderswo nennt Odysseus Diess den besten Zeitvertreib, wann bei allgemeiner Fröhlichkeit „Gäst' im Gemach' auf Sitzen gereiht anhören den Sänger.“

Dass es also einen zwar nicht nützlichen noch nöthigen, aber edlen und schönen Gegenstand des Unterrichts für Söhne giebt, steht nicht zu läugnen. Ob aber einer oder mehre und was für welche und wie, darüber müssen wir später sprechen: für jetzo haben wir soviel gewonnen, dass wir auch von Uralten ein Zeugniss haben für einen der regelmässigen Lehrgegenstände, denn hievon giebt ihre Tonkunst den Beweis (*)

Auch von den Nützlichen müssen die Knaben

Manches lernen, nicht nur um der unmittelbaren Nützlichkeit willen, z. B. das Schreiben, sondern auch, weil es möglich ist, viel Andres dadurch zu lernen. Ebenso auch das Zeichnen, nicht sowohl um in eignem, was sie wissen, nicht zu verfehlen, (5) sondern um nicht bei Kauf und Verkauf von Geräthen betrogen zu werden, oder noch höher, weil ihr Blick für die körperliche Schönheit dadurch geschärft wird. Ueberall aber nur die Nützlichkeit im Auge haben passt nicht für Hochgesinnte und Freie.

Weil es aber ausgemacht, dass man eher durch Gewöhnen als durch Lehren unterweisen muss, und eher den Leib als den Geist, so muss man offenbar die Knaben der Turnkunst und dem Turnmeister übergeben: denn Dieser giebt dem Leibe eine irgend wie beschaffne Haltung, Jene die Werckfertigkeit.

4.

Jetzo freilich suchen diejenigen Staaten, die sich am meisten um die Knaben zu bekümmern scheinen, die Einen ihnen athletische Leibesfassung beizubringen, und zwar auf Kosten der Formen und des Wachsthums der Leiber: die Lakonen begingen freilich nicht diesen Fehler, aber durch die Anstrengungen machen sie dieselben wildthierisch, „weil diess besonders zur Tapferkeit zuträglich sei.“

Indessen, wie schon oft gesagt, weder mit Rücksicht auf nur eine, noch gerade auf diese Kunst muss man die Sorgfalt üben: ja wenn auch auf diese, so erreichen sie diess nicht einmal: denn weder bei den andern Thieren noch unter den Völckern sehen wir die Tapferkeit als Begleiterin der wildesten, sondern eher der zahmen und löwenartigen Sinnesarten. Es giebt viele unter den Völckerschaften, welche zum

Morden und Menschenfressen aufgelegt sind, wie unter denen am Pontos die Achaier und Heniochen, (6) und andre unter denen des Innenlandes, die Einen jenen ähnlich, die Andern noch ärger, welche zwar räuberische Sinnesart aber nichts von Tapferkeit haben. Ja von den Lakonen selbst wissen wir ja, dass sie, solange sie die erste Stelle (7) einnahmen, an Lust zu Mühsalen die Andern übertrafen, jetzt aber in Leibübung und kriegerischen Kämpfen den Andren nachstehen: denn nicht dadurch, dass sie die Jugend auf diese Weise leiblich übten, hatten sie den Vorzug, sondern dadurch allein, dass sie nicht gegen Uebende sie einübten. (8)

Folglich muss das Edle, nicht das Wildthierische, die erste Stelle im Kampfe einnehmen, denn nicht der Wolf noch eines der andren Wildthiere wird eine rühmliche Gefahr bestehen wollen, sondern der tapfre Mann. Die aber zu sehr die Jugend hieranf ausgehen lassen und sie für das Nöthige ungelehrig machen, machen in Wahrheit dieselben zu Handwerckern dadurch, dass sie dieselben durch ihre Staatskunst sowohl nur zu einer Thätigkeit abrichten, als auch zu einer, die, wie man sagen darf, schlechter ist als die andren. Man muss sie nämlich nicht nach den früheren Leistungen sondern nach den jetzigen beurtheilen, denn jetzo haben sie Nebenbuhler in der Erziehung, die sie früher nicht hatten.

Dass man von der Leibübung Gebrauch machen muss und auf alle Weise, darüber sind wir einverstanden: nämlich bis zur Mannbarkeit muss man leichtere Leibübungen anwenden, indem man Zwang in Nahrung und zu Anstrengungen entfernt hält, damit Nichts das Wachsthum hindre. Ein nicht ungehöriger Beweis davon, dass er diess bewircken kann,

der Umstand, dass man unter den Olympiasiegern immer zwei oder drei finden wird, welche über sie den Sieg davon getragen haben, Männer sowohl wie Knaben, weil sie in der Jugendschule durch die Zwangübungen der Kraft beraubt werden. — Wenn aber von der Mannbarkeit an drei Jahre den übrigen Lerngegenständen gewidmet sind, dann ist es Zeit, sowohl mit den Anstrengungen wie mit der Zwangkost (9) das folgende Lebensalter zu belegen: denn gleichzeitig Geist und Leib anstrengen taugt nichts, weil beiderseitige Anstrengung natürlich entgegengesetzte Wirckung hat, indem die Anstrengung des Leibes der Ausbildung des Geistes hinderlich wird und umgekehrt.

5.

Ueber die Tonkunst haben wir früher zwar einiges hin und her gesprochen, aber es ist gut, es auch jetzo wieder aufzunehmen, und weiter auszuführen, damit es gleichsam ein Vorspiel sei zu der etwaigen Abhandlung über sie: denn weder, welchen Einfluss sie übt, ist leicht darzulegen, noch warum man sie besitzen muss, ob nämlich zum Vergnügen, und zur Erholung wie etwa durch Wein und Rausch: (10) diese nämlich haben überhaupt keinen ernsten Zweck, sondern „gereichen zur Lust und beschwichtigen zugleich die Sorgen," wie Euripides sagt. Deshalb geben sie ihr die Stellung, und machen von allen diesen, von Wein, Rausch und Tonkunst gleichen Gebrauch. Ja auch den Tanz gesellet man ihnen zu. Oder muss man vielmehr der Meinung sein, dass die Tonkunst die sittliche Kraft verstärke, weil, wie die Turnkunst dem Leibe, so die Tonkunst der Sinnesart eine gewisse Beschaffenheit gebe, indem sie gewöhnt, sich

geistig zu erfreuen? oder dass sie ausser dem Zeitvertreibe auch zum Dencken beitrage? denn diess muss man als dritten dieser Gesichtspunkte setzen.

Dass man nun die Jugend nicht des Spieles wegen unterrichten muss, ist ausgemacht, denn das Lernen ist nicht ein Spiel für sie, weil es nicht ohne Trübung vor sich geht, aber auch Zeitvertreib passt noch nicht für Knaben und solches Alter, weil keinem Unvollkomnen das Ziel gebührt. Aber vielleicht meint man, das Lernen der Knaben geschehe um des Spieles willen für das gereifte Mannesalter: allein, wäre diess der Fall, weshalb sollten sie selber lernen, und nicht, wie die persischen und medischen Prinzen, während Andre es ausüben, nur am Vergnügen Theil nehmen und Kennerschaft? Denn Diejenigen, die daraus ihr Gewerbe und Kunstfach gemacht haben, müssen ja besser es ausführen als diejenigen, die nur soviel Zeit, als zur Kennerschaft nöthig ist, sich darauf legten. Muss man alles dergleichen bis zur Vollkommenheit zum angestrengten Geschäfte machen, dann muss man sie auch im Küchenwesen anlernen: doch man sieht wohl, wie ungereimt diess.

Eben so verhält es sich bei der Frage, ob sie auch die Sitten verbessern könne: warum denn sollen sie diess selber lernen und nicht, indem sie Andre hören, sowohl ein geistiges Vergnügen daran finden als auch so darüber urtheilen können? wie die Lakonen, denn diese verstehen sich, ohne zu lernen, wie man sagt, auf richtiges Urtheil über gute und schlechte Lieder.

Die nämliche Antwort natürlich auch auf die Frage, ob man von ihr zu heitrem Leben und Zeitvertreib Gebrauch machen müsse: wozu sie selber lernen und nicht die Ausübung Andrer geniessen? —

Man darf hiebei wohl die Meinung in Betracht ziehen, die wir von den Göttern hegen: Zeus nämlich singt und spielt nicht selber die Gitarre bei den Dichtern: wir nennen solche Leute sogar Handthierer und ihr Thun das eines nicht nüchternen oder nur scherzenden Mannes — Aber hierüber vielleicht später.

Die erste Frage ist, ob man die Tonkunst in den Jugendunterricht einrücken muss oder nicht, und welche von den drei besprochnen Wirckungen sie macht, ob Bildung oder Spiel der Knaben oder Zeitvertreib?

Natürlich greift sie in alle diese offenbar ein. Denn sowohl das Spiel ist da um der Erhohlung willen, weil die Erhohlung angenehm sein muss — denn sie heilet gewissermaassen von der Unlust der Mühsäle — als auch der Zeitvertreib muss eingestandnermaassen nicht nur das Edle enthalten sondern auch das Vergnügen: denn Beide sind Bestandtheile der Glückseligkeit. Nun erkennen wir alle die Tonkunst für eines der grösten Vergnügen an sowohl ohne als mit Text: wenigstens Musaios (11) nennt Gesang das höchste Vergnügen der Sterblichen: daher man sie auch mit Recht in die Gesellschaften und ihren Zeitvertreib als Quelle der Ergötzung zieht. Mithin könnte man schon daraus schliessen, dass sie zum Unterrichte der Jugend gehöre. Denn alle unschädlichen Vergnügungen sind nicht nur dem Lebenszwecke nicht entgegen, sondern auch passend zur Erhohlung. Da es nun aber den Menschen selten gelingt, ihren Zweck zu erreichen, sie aber oft sich erhohlen müssen und daher von den Spielen nur um des Vergnügens Willen Gebrauch machen, da möchte es wohl erspriesslich sein, in den Vergnügungen, welche diese Kunst gewährt, immer seine Erhohlung zu suchen. Es ist aber den Menschen begegnet, die Spiele zu ihrem Le-

benszweck zu machen: denn irgend ein erreichter Zweck hat vielleicht auch sein Vergnügen, jedoch nicht der erste beste: indem man aber nach diesem strebt, greift man nach diesem Vergnügen, als wenn es dieses wäre, wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Zwecke der etwaigen Thätigkeit: denn sowohl der Zweck ist nicht, um etwas Zukünftiges gewählt, als auch solche Vergnügungen sind nicht um etwas Zukünftiges da, sondern um gewesner willen, z. B. Mühen und Schmerzes. (12)

Als Ursache also, warum man sich durch solche Vergnügungen Glückseligkeit zu schaffen sucht, kann man füglich obige annehmen: in Betreff der Theilnahme an der Tonkunst aber, nicht wegen jener (Ursache) allein, sondern auch, weil sie brauchbar ist zu Erholung, wie sich ergiebt. (13) Jedoch darf man nicht erst fragen, ob diess etwas zufälliges an ihr sei, (14) sondern ihr Wesen hat einen höhern Werth als der des genannten Nutzens, und man muss nicht ausschliesslich an der gemeinen Lust, die von ihr ausgeht, wovon Alle die Empfindung haben, Theil nehmen — es liegt nämlich in der Tonkunst von Natur eine sinnliche Lust, daher ihr Gebrauch allen Altern und allerlei Sinnesarten lieb und angenehm ist — sondern zusehn, ob sie auch auf die Sittlichkeit und auf das Gemüth wircke: Diess wird sich aber zeigen, wenn wir durch sie irgendwie beschaffen an Gesinnung werden.

Dass wir aber Diess werden, erhellt ausser vielem Andern besonders durch die Lieder des Olympos: (15) diese nämlich versetzen eingestandnermaassen die Seele in Begeisterung, Begeisterung aber ist ein Eindruck auf das Gemüth. Ja vom Anhören bloss von Darstellungen, auch der Zeitmaasse und Weisen ab-

gesondert, (16) werden alle zur Mitempfindung gestimmt.

Da es sich nun ergeben, dass Tonkunst zu den Annehmlichkeiten gehört, die Tugend aber wahres Vergnügen, Lieb' und Hass zu ihrem Gegenstande hat, so muss man offenbar nichts so erlernen und sich zu eigen machen, wie richtig zu urtheilen und Freude zu haben an tugendhafter Gesinnung und an schönen Handlungen. Es liegen aber in den Zeitmaassen und Liederweisen höchst annähernde Darstellungen des wahrhaften Wesens der Aufregung wie der Beruhigung, auch der Tapferkeit und Selbmässigung und aller ihrer Gegensätze und überhaupt aller sittlichen Zustände. Es erhellt Diess aus den Wirckungen: denn durch Anhören solcher Sachen geht in unsrer Seele eine Aendrung vor. Das Sichgewöhnen an Freud' und Leid durch das Wahrähnliche ist ja nahe dem Sichverhalten zur Wahrheit, z B. wenn man Freude daran hat, das Ebenbild von Etwas zu beschauen, aus keiner andern Ursache als wegen seiner Gestalt, so muss einem auch der Gegenstand selber, dessen Ebenbild man beschauet, Freude machen. In den übrigen Empfindungen, wie durch Tasten und Schmecken, liegt freilich gar keine Aehnlichkeit mit dem Sittlichen, und in dem Sichtbaren nur wenig, denn das sind Gestalten, und da nur in geringem Grade, und zudem Gegenstand allgemeiner Empfindung. Auch sind Diess nicht Darstellungen des Sittlichen, sondern die Gestalten und Farben sind mehr nur Andeutungen des Sittlichen, und zwar äusserlich am Leibe im Zustande des Affekts. Indessen kommt hier Viel auf den Gegenstand der Beschauung an, und es muss die junge Welt nicht die Sachen von Pauson (17) beschauen, sondern die eines Polygnot,

und wer sonst noch unter den Mahlern und Bildnern sittlicher Art ist.

In den Liederweisen selbst nun liegen die Darstellungen des Sittlichen: und Diess ist offenbar: denn gleich das Wesen der Tonarten tritt so aus einander, dass die Hörer verschieden gestimmt werden und nicht zu jeder von ihnen sich gleich verhalten, sondern zu einigen mehr weinerlich und gespannter, wie zu der sogenannten Mixolydischen, zu andern geistabgespannter, wie zu den losen: in mittler und gehaltenster Stimmung zu einer andern, dergleichen unter den Tonarten die Dorische allein zu bewircken scheint, während die Phrygische Begeisterung. Hierin nämlich verfahren Diejenigen, welche über diesen Gegenstand der Jugenderziehung philosophirt haben, richtig, dass sie Zeugnisse für ihre Behauptungen aus den Wirckungen selbst entnehmen.

Eben so verhält es sich mit den Zeitmaassen: die Einen nämlich haben mehr den Karakter der Ruhe, die Andern der Bewegung, und von den Letztern haben die Einen mehr widerwärtige, die Andern mehr edle Bewegung.

Hieraus ist nun klar, dass die Tonkunst das Gemüth irgend wie stimmen kann: kann sie diess aber, so muss man sie offenbar in den Jugendunterricht ziehen. Es stimmt auch zu dem Wesen solchen Alters die Lehrweise der Tonkunst: die Jugend nämlich verträgt wegen ihres Alters nicht gern etwas ohne Versüssung, nun gehört aber die Tonkunst von Natur zu den versüssten Dingen. Auch ist wohl füglich eine Verwandschaft der Seele mit den Tonarten vermittels der Zeitmaasse anzunehmen, (11) daher viele

Philosophen, die Einen die Seele eine Tonart nennen, Andre ihr eine Tonart beilegen.

6.

Ob sie aber selber durch Uebung des Gesanges und Spieles sie lernen müssen oder nicht, muss jetzo gesagt werden.

Es ist sehr klar, dass Viel darauf ankommt, irgendwie beschaffen zu werden, wenn man an der wircklichen Ausübung Theil nimmt: denn eine von den Unmöglichkeiten ist es doch, ohne selbthätig einzugreifen tüchtig zum Urtheil zu werden. Auch müssen ja die Kinder eine Beschäftigung haben, und muss man die Klapper des Archytas für eine gute Erfindung halten, die man den Knäbchen in die Hand giebt, damit sie über dem Spielen damit nichts im Hause zerbrechen, weil das junge Blut nicht ruhig sein kann. Diese passt nun für die noch lallenden Kinder, aber für die älteren ist Unterricht eine Klapper.

Man muss also Tonkunst, wie aus Obigem erhellt, so lehren, dass thätig eingegriffen wird. Was sich aber für die verschiednen Alter schickt und nicht schickt, ist nicht schwierig zu bestimmen und gegen Diejenigen zu beantworten, welche Fleiss darin für gemeine Handthierung erklären: denn erstens, weil man des Urtheilens wegen selbthätig darin sein muss, muss man in der Jugend Hand ans Werck legen, mit zunehmendem Alter freilich von der eignen Ausführung abstehen, aber, weil man es in der Jugend gelernt hat, das Schöne zu beurtheilen und mit Geschmack daran eine Freude zu haben verstehen. Sodann in Betreff der Herabsetzung, womit Manche die Tonkunst belegen, dass sie Handthierer bilde, so

ist das nicht schwierig zu beantworten, wenn man untersucht hat, bis zu welchem Grade die zu staatlicher Tüchtigkeit Z erziehenden die Ausübung theilen, d. h. was für Liederweisen und was für Zeitmaasse sie kennen, und auf was für Instrumenten sie lernen dürfen, denn darauf kommt füglich Etwas an, darin liegt die Beantwortung jener Herabsetzung, weil freilich es leicht geschieht, dass gewisse Arten und Weisen der Tonkunst jenes Gesagte bewircken.

Offenbar darf ihre Erlernung weder für die spätere anderweitige Thätigkeit hinderlich werden, noch den Leib verbilden und unbrauchbar machen für die Thätigkeiten als Krieger und Staatsbürger, für die Ausübung davon zunächst und für das spätere Lernen derselben. (19) Da ergäbe sich das Maas in Betreff des Erlernens, wenn sie weder, was auf Kunstwettstreite hinausläuft, mühsam erlernten, noch jene Wunder und Uebertreibungen der Fertigkeit, welche jetzt in die Wettstreite und von dort in den Unterricht gekommen sind. Aber auch Dergleichen, solange die Liederweisen und Zeitmaasse Freude machen können, ohne das Gemeine dieser Kunst, woran Manche von den andern Thieren ausser dem grossen Haufen des Gesindels und der kleinen Kinder noch Vergnügen finden.

Es erhellt auch aus Obigem, was für Instrumente man gebrauchen muss. Man darf nämlich weder Flöten in den Jugendunterricht bringen, noch ein andres Instrument, wie z. B. die Gitarre und andres Dergleichen, sondern nur Solche, welche ihre Hörer für den Unterricht in der Tonkunst oder in andren Gegenständen tüchtig machen. Es macht ja die Flöte nicht beruhigenden sondern aufregenden Eindruck, daher man von ihr für solche Zeitpunkte Gebrauch machen

muss, wo wissenschaftliche Erkenntniss mehr Entzücken als Belehrung bewirckt. (20) Fügen wir noch hinzu, dass in Betreff des Unterrichts ihr der Umstand entgegen tritt, dass ihr Spiel verhindert, vom Sprechen Gebrauch zu machen. Daher auch unsre Vorfahren, wiewohl sie von der Flöte anfangs Gebrauch machten, mit Recht ihren Gebrauch aus dem Kreise der Jugend und der freien Leute verbannt haben.

Als sie nämlich wegen Wohlhabenheit mehr Musse gewannen und mehr Sinn für sittliche Kraft, ja sowohl vorher als nach den Grossthaten in den persischen Kriegen ein gewisses Selbstgefühl in ihnen erwacht war, griffen sie nach jedem Gegenstande des Lernens, ohne Unterschied zu machen, sondern auf das Viele bedacht. Daher führten sie auch die Flötenspielkunst in den Kreis des Unterrichts ein. Leitete doch in Lakedaimon ein Chorführer selber mit der Flöte den Chor, und in Athen ward ihr Blasen so einheimisch, dass gemeinhin die meisten Freien sich damit abgaben. Man sieht diess aus dem Gemälde, welches Thrasippos dem Ekphantides nach der Chorführung widmete. Später jedoch, als man ihr Wesen kennen gelernt, ward sie abgeschafft, als man, was zu sittlichem Wesen anstrafft oder diess nicht thut, besser zu beurtheilen verstand. Eben so auch viele der altmodischen Instrumente, wie das Hirtengeflöt (21) und die vielsaitigen Lyren und was sonst durch sein Spiel die Zuhörer zu Wollust stimmt, die Siebenecke, Triangel und Sambyken und alle, die künstliche Handgriffe erfordern.

Recht sinnvoll ist die uralte Sage über die Flöten. Athene nämlich, sagt man, warf, nachdem sie sie erfunden, die Flöte weg: nicht uneben zwar

will man behaupten, dass die Göttin aus Verdruss wegen Verzerrung des Gesichts diess gethan habe, indessen wahrscheinlicher, weil der Unterricht im Flötenspiel so gar nichts für den Geist bietet: der Athene aber legen wir die Wissenschaften und die Kunst bei.

Haben wir aber den Unterricht auf den Instrumenten und in ihrer Handhabung, wenn er bis zur höchsten Künstlerfertigkeit getrieben wird, verworfen, und weisen wir jene Fertigkeit den Wettstreiten zu, weil der Spieler darin handthiert, nicht um sittlichen Eindrucks willen, sondern für die Lust der Zuhörer, und zwar widerwärtige, so erklären wir die Handhabung für unter der Würde freier Leute und mehr geeignet für Schenckaufspieler. (22) Die jungen Leute müssten also Handwerckersinn bekommen: denn schlecht der Zweck, nach dem sie trachten. Der Zuschauer nämlich, weil zudringlich in seinen Forderungen, pflegt auf die Tonkunst einzuwircken, so dass er sogar die Künstler, die sich ihm zu gefallen Mühe geben, sowohl geistig wie auch wegen der Bewegungen am Leibe zu Irgendwelchen macht. (†)

7.

Noch müssen wir in Betreff der Tonarten und der Zeitmaasse untersuchen, ob man zum Unterrichte der Jugend von allen Tonarten und Zeitmaassen Gebrauch machen dürfe, oder einen Unterschied machen müsse; sodann ob wir für Die, welche sich mit der Mühe des Unterrichts befassen, die nämliche oder eine andre dritte Bestimmung festsetzen sollen, da wir doch sehen, dass die Mittel der Tonkunst Liederweise und Zeitmaass sind, jedes von Beiden Einfluss aber auf den Unterricht nicht unbeachtet bleiben darf und

ob man in der Tonkunst mehr auf Wohlklang als auf Wohlgemessenheit sehen muss.

In der Ueberzeugung nun, dass hierüber sowohl Manche der jetzigen Tonkünstler als auch alle Philosophen, welche des Unterrichts in der Tonkunst kundig sind, vieles auf gute Weite lehren, wollen wir Denen, die danach verlangen, aufgeben, sich die ausführliche Belehrung in den Einzelheiten bei jenen zu hohlen, für jetzt aber im Tone der Gesetzessprache nur die Grundzüge davon aussprechen.

Da wir die Unterscheidung der Lieder billigen, wie sie Manche der Philosophen machen, welche ethische, praktische und enthusiastische unterscheiden und jeden von Diesen die ihnen eigenthümliche Tonart, andre den andren, zutheilen, wir aber sagen, dass man von der Tonkunst nicht um des Nutzens allein, sondern auch um mehrer Dinge Willen Gebrauch machen muss — nämlich um der Jugenderziehung und um der sittlichen Entzückung willen — was wir aber unter Entzückung verstehen, für jetzo schlechthin, später aber in der Dichtkunst werden wir es deutlicher aussprechen — drittens zum Zeitvertreib, zur Abspannung und Erhohlung — so ist offenbar, dass man zwar von Allen Tonarten, aber nicht von allen ohne Unterscheidung Gebrauch machen darf, sondern für die Jugenderziehung von der sittlichsten, zu öffentlicher Aufführung aber von den Effekt machenden und begeisternden. Der gewaltige Eindruck nämlich auf die Seele bei einigen ist im Grunde bei allen vorhanden, unterscheidet sich aber durch den niedern oder höhern Grad: z. B. Mitleid, Furcht, Begeisterung. Dieser Bewegung nämlich sind manche unterworfen, aber aus den heiligen Liedern sehen wir diese, wann sie die Seele durch jene entflammt haben, in einen

Zustand übergehen, der wie Heilung und Reinigung aussieht. Den nämlichen Eindruck müssen auch die Mitleidigen und Furchtsamen und kurz alle innerlich Leidenden empfinden, die Andern aber, so viel von dergleichen auf jeden fällt, und Allen eine gewisse Reinigung und ergötzliche Erleichterung zu Theil werden. Eben so bieten die eigentlichen Reinigungslieder den Menschen ein unschädliches Vergnügen.

Mithin muss man solche Tonarten und solche Gesänge den auf der Schaubühne wettstreitenden Tonkünstlern zuweisen. Da nämlich die Zuschauer zwiefacher Art sind, die Einen vornehm und gebildet, die Andern ungebildet und aus gemeinen Handwerckern bestehend, muss man auch solchen Leuten zur Erhohlung etwas zu hören und zu schauen geben: denn wie ihre Seelen in unnatürliche Verfassungen verzerrt sind, so giebt es auch Ausschreitungen der Tonarten und übertriebne Verfärbungen der Gesänge. (23) Allen aber macht das ihrem Wesen Angemessne Vergnügen: daher man den auftretenden Künstlern gestatten muss, für solchen Zuschauer von solcher Tonkunst Gebrauch zu machen.

Für die Jugenderziehung aber sind, wie gesagt, nur die sittlichen Gesänge brauchbar und solche Tonarten. Eine solche ist aber, wie wir früher bemerckt, die Dorische: auch liesse sich allenfalls noch eine andre dahin aufnehmen, wenn dergleichen solche Leute billigen, die zugleich Philosophen sind und sich auf den Unterricht in der Tonkunst verstehen. Der Sokrates im Staate hat aber unrecht, wenn er neben der Dorischen nur die Phrygische beibehält, während er doch unter den Instrumenten die Flöte verworfen hat: denn die Phrygische macht unter den Tonarten den nämlichen Eindruck, den die Flöte un-

ter den Instrumenten: beide nämlich sind aufregend und zu Leidenschaft stimmend. Hievon liefert auch die Dichtung den Beweis. Alle Bacchische und alle solche Bewegung herrscht unter den Instrumenten am meisten bei der Flöte, und unter den Tonarten tritt diese besonders in den Gesängen phrygischer Tonart hervor, wie z. B. der Dithyramb eingestandnermaassen ganz phrygischen Karakter zu haben scheint. Ausser andern Beispielen hiezu führen die hierin Kunstverständigen das an, dass Philoxenos, welcher es unternahm, nicht im Stande war, in Dorischer Tonart einen Dithyramb zu setzen, sondern unwillkührlich in die Phrygische, als die dazu geeignete, Tonart verfiel.

In Betreff der Dorischen Tonart aber sind Alle einverstanden, dass sie am meisten den Karakter der Ruhe und besonders der Mannhaftigkeit habe. Da wir nun auch das Mittlere zwischen den Gegengränzen billigen und darnach zu trachten gut heissen, die Dorische aber in Vergleich zu den andern Tonarten dieses Wesen an sich hat, so geziemt es sich offenbar, die Dorischen Gesänge lieber für den Jugendunterricht zu gebrauchen.

Es sind aber der Rücksichten zwei dabei, die Möglichkeit und die Schicklichkeit: nämlich was Allen möglich, muss eher noch als das, was schicklich ist, gebraucht werden. Es ist diess auch durch die Lebensalter vorgeschrieben: für die Alterschwachen ist es nicht leicht, die hochgespannten Tonweisen im Gesange auszuführen, sondern die Natur legt solchem alter die losern unter. Daher Manche von den Tonkünstlern auch hierin mit Recht den Sokrates tadeln, dass er die mattern Tonarten für den Unterricht verwerfen will, weil sie an Be-

rauschung erinnern, nicht weil sie die Kraft der Berauschung hätten — denn der Rausch versetzt ja mehr in bacchische Raserei — sondern weil sie, wie nach dem Rausche, ermattet seien.

Mithin muss man auch für das künftige Lebensalter, nämlich das der Alten, auch an solche Tonarten und solche Gesänge sich machen. Wenn es endlich unter den Tonarten auch eine solche giebt, die sich für das Jugendalter schickt, weil in ihr Anstand zugleich und Bildung liegt, wie diess der Lydischen offenbar unter den übrigen Tonarten am meisten zukommt, muss man für den Jugendunterricht diese drei Bedingungen festhalten, die Mittelstrasse, die Möglichkeit und die Schicklichkeit.

Anmerkungen zum achten Buche.

1. zu allen Künsten. Im Originale *δύναμις*, von *δύνασθαι*, können, wovon ja auch unser Kunst abzuleiten steht, wie Gunst von gönnen, aber als prägnantrer Ausdruck denn das gewöhnliche *τέχνη*, welches wir hier durch Kunstfertigkeit übersetzt haben, indem er zugleich sich von kennen ableiten lässt, wie Brunst von brennen. Für uns bedurfte es also hier nicht zweier sich ergänzenden Ausdrücke. Uebrigens bemercken wir, dass, wenn wir in die Ueberschrift dieses Buches auch Erziehung hineingerückt haben, diess hier nicht die physische bedeuten kann, da diese in den letzten Kapiteln des vorhergehenden Buches abgehandelt ist. Freilich diese Trennung seltsam und zu verwundern, dass bei der ältesten Redaction dieser wenn auch nur unbedeutende Uebelstand nicht weggeräumt ward, um so mehr, als das äussere Verhältniss des Umfangs beider Bücher mehr in Gleichgewicht gebracht wäre, wie es scheint, dass man mit dem jetzo fünften Buche durch die Einschiebsel beabsichtigte.

2. die — in der Regel üblichen. Im Originale, *αἱ καταβεβλημέναι*. Vielleicht, im Sinne von Elementarunterricht, vom Staate als Norm anbefohlnen. Das Wort liesse auch den Sinn zu: die verworfnen. Warum hat er uns die Gegenstände, die doch hier nicht alle zur Sprache gekommen scheinen, nicht alle aufgezählt? Oder sind die hier aufgezählten nur damit gemeint?

3. des Lebens sein. Schon Wolfg. Reiz im vorigen Jahrh. mit Ernesti Stifter der durch G. Hermann so berühmt gewordnen Philologenschule zu Leipzig hat mit Recht erinnert, dass man hier ein *ἦν ἄν* in Gedanken ergänzen muss.

4. Gesagt nämlich in Beziehung auf die citirten Stellen aus Homer, die man aber nicht so wörtlich bei ihm vorfindet. Schneider hat Odyss. 9, 7. und

17, 385. angezogen, die der Sache nach hieher gehören. Auch hier spricht er von regelmässigen Lehrgegenständen mit den nämlichen Ausdrücken, wie in Anm. 2. besprochen ist. Ausserdem merckwürdig, dass er hier, wie überall, die Bildung der Hellenen als aus natürlichem Bedürfnisse entstanden ableitet. Was würde er zu unsrer modernen gelehrten Bildung sagen? Gewiss, dass, wenn Etwas wurzeln solle, man nicht anders könne, jedoch jeder mit Selbstbewustsein, um nicht zum Affen zu werden.

5. nicht sowohl, um in Eignem, was sie wissen, nicht zu verfehlen. Das Talent, selbst etwas, das man wohl in der Seele trägt, auch zeichnend darzustellen, welches er fast ironisch nicht so hoch wie daz zweite Gesagte anschlägt, aber ihm doch durch das dritte Gesagte wieder aufhilft. Indessen hatte er ja früher gesagt, dass die Jugend, die für die Staatsgeschäfte erzogen werde, es in dergleichen wenn auch Kunst des Schönen nicht bis zur Meisterschaft treiben müsse, und auch diess spricht für unsre Aendrung. Um diesen Sinn in unsre Stelle, wie's nothwendig nöthig scheint, zu bringen mussten wir das wegen des zweiten Gesagten anstössige *ὠνίοις* verwandeln in *ὧν ἴσασι*.

6. Ueber Heniochen, die man zum Sarmatischen Völkerstamm zählt S. Plin. 4, 4. und 5, 5. und über Achaier, auch zu dem Sarmatischen Stamme gehörig. S. Plin. 6, 5. welcher unter mehrern Völckern dieser Art auch Cephalotomi, Kopfabschneider, nahmhaft macht. Diese Herren würden also nicht verwundert sein, wenn sie hörten, wie in jenen Gegenden heute noch der Mensch mit der Knute zurecht geknetet wird.

7. solange sie die erste Stelle einnahmen. Der Zusammenhang nöthigt, das *προσήδρευον* des Originals in das allein hier passende *προήδρευον* zu verändern, dessen auch hier metaphorische Bedeutung wir schon bei seinem Wurzelworte *πρόεδρος* S. B. 4. Anm. 13. früher angegeben, wovon *προεδρία* eben so Plutarch in der Parallele von Cimon und Lucullus 2. gebraucht, wo man eben

von diesem Parallelismus geleitet nicht umhin kann, das ihm voraufgehende und ihm entsprechen sollende *παραδοξονίκας* als ein monstrum aus der hellenischen Sprache, ohne anzuhalten, gleichviel ob mit Keil oder Keule, auf gut herakleisch zu vertreiben und statt seiner herzustellen: *πρὸ ἀδόξων νίκας*, vor den relativerweise weniger berühmten oder unberühmten, weil einfachen, Siegern. Durch die Aendrung in unserm Text hier kommt diese Stelle dem Sinne nach in Einklang mit dem was zu B. 2, 9. gesagt ist.

8. Er hätte eben so gut sagen können, dass sie sie gegen Nichtübende übten, in welchen Falle freilich es heissen müsste *πρὸς οὐκ ἀσκοῦντας* im faltischen Sinne.

9. Zwangkost. Eine gewisse Diät, hauptsächlich bei den Athleten, aber auch von den jugendlichen Turnern. Vgl. B. 4. Anm. 2,

10. durch Wein und Rausch, dem Sinne nach in Verbindung mit dem Worte Erhohlung, wie im Griechischen, wo statt *ὕπνου καὶ μέθης* von Uns, gemäss dem spätern *οἴνῳ καὶ μέθῃ*, was, wenn man den Genuss davon graduirt denckt, aufhört Tautologie zu sein, wenn nicht überhaupt ein *ἓν διὰ δυοῖν* für Weinrausch, hergestellt ist *ὑπ' οἴνου καὶ μέθης*. Dazu kommt, dass hier von künstlichen Mitteln der Erhohlung die Rede ist, in welchem Sinne es mit *μουσικὴ* zusammen gestellt werden kann, während *ὕπνος* ein natürlich nothwendiges Mittel der Erhohlung ohne Bewustsein ist, das als solches auch nicht zu jedem Augenblicke, so wie jene, kommandirt werden kann.

11. Musaios. S. Sammlung seiner Fragmente in Urschr. und Uebers, von Fr. Passow S. 84. Leipz 1810.

12. Mühen und Schmerzen. Das Folgende lehrt, dass hier Tonkunst als Ergötzerin durch Zerstreuung gemeint ist.

13. Wir haben der Construction im Originale gemäss übersetzt, wo eine Art von Anacoluth, dessen Verständniss nicht schwer, aber in seiner Form an

improvisirten Vortrag erinnert, womit sich Schriftsteller, wie Cicero, zuweilen hiedurch absichtlich das Ansehen geben, andre noch heute, wenn sie mündlich lehren, nicht anders können. Anstatt zu sagen wie hier, nicht wegen jener (Ursache) allein, sondern auch weil u. s. w. sollte es heissen als abhängig von füglich annehmen: nicht jene Ursache allein, sondern auch dass u. s. w.

14. Jedoch — sei. Dieser ganze Satz, der im Originale etwas dunckel ausgedruckt ist, ergiebt sich aus dem Zusammenhange, besonders wenn man an den Gegensatz von *ἀναγκαῖον* und *ξυμβεβηκός* denckt, indem hier die *τιμιωτέρα φύσις* das *ἀναγκαῖον* vertritt. — Versteht sich, will er sagen, dass das bisher vom Nutzen der Tonkunst Gesagte nur Nebenseite dieser Kunst angeht, nur accidentel ist. Ohne unsre Versetzung der Negazion schien die Halbfrage die Sache zu verdunckeln, indem sie eine Rückname des Gesagten ankündigt, was er doch nicht will.

15. Olympos. Schn. hat hiezu Platons Minos p. 509. und Sympos. p. 192. citirt.

16. Wollte man das *χωρίς* als Präposizion hier im Originale nehmen, bliebe ja nichts als der etwaige Text übrig, während hier das Umgekehrte, das erforderlich ist.

17. Aristoteles karakterisirt Poetic. 2. sehr kurz und wahrscheinlich eben so treffend: „Polygnotos bildet. Ideale, Pauson Karrikaturen und allerlei Kunststücke, Dionysios Porträte. Aelian (v. h. 4, 3:) spricht vom Ersten und Letzten mit mehr Worten aber nicht wesentl. verschieden: jedoch von Dionysios, dass er Ausdruck und Draperie fleissig ausarbeitete, während Polygnotos in grossen Zügen.

18. Man muss zu *ξυγγένεια* Verwandschaft aus dem Nächstfolgenden *ψυχῆς* ergänzen, und vielleicht das *καὶ* vor *τοῖς ῥυθμοῖς* streichen, um unsren Sinn, der nöthig ist, hineinzulegen. Denn die Seele liebt Zeitmaass auch ohne Musik: z. B. im Ruderschlagen, Dreschen, und schon, dass sie auch Ebenmaass im Räumlichen zu ihrer Befriedigung bedarf, spricht als Analogie für unsre Fassung des

Textes. Klarer hätte er's gesagt durch διὰ τῶν ῥυθμῶν. Was die beiden Schlussätze betrifft, so sind beide richtig: der erstre bezeichnet den Organismus ohne und der zweite mit Bewustsein: in beiden Fällen ist der Pulsschlag Ausdruck des Zeitmasses oder des Complexes von Zeitmasses, den wir Takt nennen. Ist da Unordnung, ist es Zeichen, dass im Organismus des menschlichen Leibes eine Störung vorgegangen ist.

19. Lernen derselben, nämlich der Staatsgeschäfte. Also vorauf das Praktische und dann das Theoretische. Bei uns geschieht's ja umgekehrt. Wer von Beiden Th. hat Recht?

20. Entzücken. κάθαρσις Reinigung, natürlich, weil mit Besonnenheit, im schwächern Grade als ἔκστασις! ein Vergessen Seiner und der ihn vielleicht beengenden Wircklichkeit überm Genuss, den irgend ein Kunstwerck bietet. Das ist die Bedeutung dieses viel besprochnen Wortes, welches Ar. hier verspricht in der Poetik ausführlicher zu entwickeln. Hat er das geleistet?

21. Es ist hier die bekannte Syrinx gemeint, die ein Zusammengesetztes, was unsre Uebers. ausspricht.

22. Wir haben versucht, das θητικώτερον, wörtlich, zu sehr im Tone eines Tagelöhners, also gemein, durch ein gleich starckes Wort wieder zu geben: wir konnten auch Bierfiedler oder Musikant sagen, das sich zu Musikus verhält, wie nach Lichtenberg Physikant zu Physikus.

(†) Zu Irgendwelchen scheint uns jetzo zu wenig zu sagen. Vielleicht schrieb Ar. ποιούς τινάς d. i. zu einer Art von Scheusalen oder Scheuchen durch hr Gebahren, oder gar ἐπῳδούς τινας, zu einer Art von Hexenmeistern oder Gaucklern.

23. Verfärbungen. Schneider citirt hiezu Plutarch. Symposiac. 3, 1. wo Agathon beschuldigt wird, zuerst in seinem Drama, die Myser, diese Seite der Tonkunst besonders in Mode gebraeht zu haben. Was das Chromatische Geschlecht als Sache betrifft, S. Fr. v. Drieberg a. a. O. S. 18 u. f. wo die drei Gattungen d. Musik d. Griechen zusammen gestellt sind.

Druck von A. Ludwig in Oels.

Hartmann
9.ii.96.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Ga 112.684.5
Lehrvortrage uber die Staatskunst
Widener Library
002797966
3 2044 085 097 251